



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch2@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011 DVR:0000175

Wien, am 27. Mai 2011

**ÖBB-Strecke Wien Süd – Spielfeld/Straß, km 75,561 –km 118,122
Semmering-Basistunnel neu
Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren
gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000**

Bescheid

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz über den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 31.05.2010 betreffend Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und Erteilung der Genehmigung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 unter Mitanziehung der im Spruch angeführten materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmungen, unter Zugrundelegung der Projektunterlagen (Umweltverträglichkeitserklärung, Planunterlagen für den Trassenverlauf, Bauentwurf), des vorgelegten Gutachtens gemäß § 31a EISB-G vom Mai 2010, des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 25.10.2010 und der einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellenden Verhandlungsschrift vom 18. und 19.01.2011, unter Vorschreibung der in Spruchpunkt A.III. angeführten Nebenbestimmungen, wie folgt:

Spruch

A. Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren

I. Genehmigung

I. 1. Der ÖBB-Infrastruktur AG wird nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens die Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) zur Verwirklichung des Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ von km 75,561 bis km 118,122 der ÖBB-Strecke Wien Süd – Spielfeld/Straß nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen und Gutachten, des Umweltver-

träglichkeitsgutachtens, des unter Spruchpunkt II. angeführten Sachverhalts, der im Spruchpunkt III. angeführten Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Befristungen) sowie der unter Spruchpunkt V. angeführten, mit angewendeten materiellen Genehmigungsbestimmungen (Rechtsgrundlagen), erteilt.

I. 2. Das Erfordernis des Erwerbes der betroffenen Grundstücke und Rechte bleibt unberührt.

I. 3. Es wird festgestellt, dass der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als die Nachteile, die den Parteien durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehen sowie, dass der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmender Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entsteht.

I. 4. Es wird festgestellt, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung des gegenständlichen Bauvorhabens das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes auf den in den Einreichunterlagen angeführten Waldflächen überwiegt.

II. Beschreibung des Vorhabens

II. 1. Gegenstand des Bauvorhabens ist die Errichtung des „Semmering-Basistunnel neu“ zwischen Gloggnitz und Mürzzuschlag. Das Vorhaben beginnt bei km 75,5+61.867 der ÖBB-Strecke Wien Süd - Spielfeld/Straß im Bahnhof Gloggnitz und endet bei deren km 118,1+22.709 westlich des Bahnhofes Mürzzuschlag.

Das technische Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer zweigleisigen Neubaustrecke zwischen den Bahnhöfen Gloggnitz und Mürzzuschlag und beinhaltet:

- die Verknüpfung der Neubaustrecke mit der bestehenden Semmeringstrecke im Bahnhof Gloggnitz und dem Freistreckenabschnitt bis zum Tunnelportal Gloggnitz einschließlich der erforderlichen Adaptierungen bestehender Infrastrukturanlagen im Bahnhofsbereich;
- das Tunnelbauwerk Semmering-Basistunnel neu mit allen Anlagen, die zur Errichtung und zum Betrieb des Tunnels erforderlich sind; dazu gehören umfangreiche Baustelleneinrichtungsflächen mit der erforderlichen Infrastruktur, mehrere Zugangsschächte und Stollen, Baustraßen, Baubelüftungsschächte sowie eine Deponie samt Materialbeförderung für Tunnelausbruchsmaterial im Longsgraben;
- die Einbindung der Neubaustrecke und der Bestandstrecke in den Bahnhof Mürzzuschlag einschließlich Umbau des Bahnhofes bis km 118,1+22.709.

Weiters sind insbesondere folgende Anlagen bzw. Bau- und Bauhilfsmaßnahmen Bestandteile des Vorhabens:

- Bahnstromversorgung der Neubaustrecke mit Errichtung der Unterwerke samt Gleisanschluss und Zufahrt Langenwang und Gloggnitz (jeweils inkl. 110 kV Sticheleitungen zur Anbindung an die bestehende Bahnstromleitung) einschließlich Abbruch des bestehenden Unterwerks Schlöglmühl
- Errichtung einer Liftanlage im Bahnhof Gloggnitz
- umfangreiche flussbauliche Maßnahmen an der Schwarza einschließlich der Errichtung des Retentionsraums Mühlhof

- bestehender Begleitstollen des „Altprojektes“ Semmering-Basistunnel;
- Ersatzwasserversorgungen für die Gemeinden Otterthal, Raach am Hochgebirge und Spital am Semmering

Das Vorhaben umfasst darüber hinaus Lärm- und Erschütterungsschutzmaßnahmen entlang der Strecke und im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, Entwässerungsmaßnahmen sowie landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen.

II. 2. Die Genehmigung bezieht sich auf die in den Einreichunterlagen (Trassengenehmigungsunterlagen, Bauentwurf, Rodungsunterlagen und Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)) angeführten Maßnahmen.

Insbesondere sind von der Genehmigung umfasst:

Eisenbahnanlagen (Betriebsphase):

- Adaptierung Bahnhof Gloggnitz (Projektbeginn bei km 75,562)
- Liftanlage im Bahnhof Gloggnitz
- Rettungszuggleis Gloggnitz
- Unterwerk Gloggnitz einschließlich Gleisanschluss und Zufahrt Unterwerk Gloggnitz
- 110 kV – Bahnstromzuleitung für das Unterwerk Gloggnitz
- Abbau des Unterwerks Schlögmühl einschließlich 110 kV - Bahnstromzuleitung
- Freistrecke Gloggnitz einschließlich Eisenbahnbrücke über die Schwarza
- Zufahrten zu den Widerlagern West und Ost der Eisenbahnbrücke über die Schwarza
- flussbauliche Maßnahmen an der Schwarza einschließlich Retentionsraum Mühlhof
- Betriebsgebäude Tunnelportal Gloggnitz
- Rettungs- und Portalplatz Gloggnitz einschließlich Zufahrt Rettungs- und Portalplatz Gloggnitz
- zweiröhriger Basistunnel mit Nothaltestelle und Belüftungsschacht und Betriebs- und Lüftungsgebäude Fröschnitzgraben
- Zufahrt zum Betriebs- und Lüftungsgebäude Fröschnitzgraben
- Deponie Longsgraben
- Ersatzwasserversorgung für Spital am Semmering sowie für Otterthal und Raach am Hochgebirge
- Umbau Bahnhof Mürzzuschlag einschließlich Adaptierung der Bestandsstrecke (Projektende bei km 118,123)
- Betriebsgebäude Tunnelportal Mürzzuschlag
- Schaltposten Mürzzuschlag
- Portal- und Rettungsplatz Mürzzuschlag einschließlich Zufahrt Portal- und Rettungsplatz Mürzzuschlag
- Unterwerk Langenwang einschließlich Gleisanschluss und Zufahrt
- 110 kV – Bahnstromzuleitung für das Unterwerk Langenwang
- Verschließung des bestehenden Begleitstollens des „Altprojektes“ Semmering-Basistunnel

Eisenbahnanlagen (Bauphase):

- Gloggnitz: Baustelleneinrichtungsfläche und Baustelleninfrastruktur (einschließlich Bahnanschluss für Materialtransporte) sowie Baustellenzufahrt Nord und Süd zum Tunnelportal Gloggnitz

- Zwischenangriff Göstritz: Baustelleneinrichtungsfläche, Baustelleninfrastruktur und Baustraße
- Baulüftungsschächte Trattenbach und Sommerau samt Baustraßen
- Zwischenangriff Fröschnitzgraben
- Baustraße Steinhaus
- Baustraße Longsgraben
- Baustraße Deponie Longsgraben
- S 6 Halbanschlussstelle Dürrgraben
- Zwischenangriff Grautschenhof: Baustelleneinrichtungsfläche und Baustelleninfrastruktur
- Begleitstollen („Pilotstollen aus Vorhaben „Semmering-Basistunnel alt“)
- Müzzzuschlag: Baustelleneinrichtungsfläche und Baustelleninfrastruktur
- Humusdeponie Fröschnitzgraben
- Humusdeponie Göstritz
- Materialförderung Longsgraben

Wegenetz:

- Verlegung der B 27 Höllental Straße samt Errichtung eines Geh- und Radweges und Zufahrt zur Gewässerschutzanlage Gloggnitz West der B 27
- Anpassung der Huyckstraße und der Eichbergstraße samt Neuerrichtung der Huyckbrücke
- provisorische Verlegung der B 27
- provisorische Verlegung der Huyckstraße

Begleitmaßnahmen:

- erforderliche befristete und unbefristete Rodungen gemäß Spruchpunkt II.8.
- erforderliche Ausnahme vom Verbot von Kahlhieben hiebsunreifer Bestände gemäß Spruchpunkt II.9.

II. 3. Es wird festgestellt, dass die ÖBB-Infrastruktur AG verpflichtet ist, auf ihre Kosten bestehende Wege- und Straßenverbindungen sowie Verlegungen von Wasserläufen und berührter bestehender Drainagen, wie im Projekt dargestellt, auszuführen.

II. 4. Der Genehmigung zugrunde liegenden **Unterlage** ist insbesondere der Bauentwurf im Sinne des § 31b EibG idGF, gemäß dem Inhaltsverzeichnis Bauentwurf, Plannummer 5510-EB-0100AL-00-0001, dies insoweit, als sich aus den von der ÖBB-Infrastruktur AG im Zuge der mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen oder aus diesem Bescheid selbst nichts Abweichendes ergibt.

II. 5. Durch das Vorhaben sind nachstehende Gemeinden als **Standortgemeinden** berührt:

- Stadtgemeinde Gloggnitz
- Stadtgemeinde Müzzzuschlag
- Marktgemeinde Payerbach
- Marktgemeinde Schottwien
- Marktgemeinde Kirchberg am Wechsel
- Marktgemeinde Langenwang
- Gemeinde Prigglitz
- Gemeinde Trattenbach
- Gemeinde Otterthal
- Gemeinde Raach am Hochgebirge

- Gemeinde Spital am Semmering

II. 6. Die Rechtswirkungen der Genehmigung im Sinne des § 5 HIG, wonach auf den vom künftigen **Trassenverlauf** betroffenen Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert werden, keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen werden sowie keine Deponien errichtet oder erweitert werden dürfen, beziehen sich auf die im Einreichoperat in den beim Bundesministerium für Verkehr, bei den Ämtern der Niederösterreichischen und der Steiermärkischen Landesregierung und bei den Standortgemeinden aufliegenden Pläne UV 01.02.01; UV 01.02.02; UV 01.02.03; UV 01.02.04; UV 01.02.05; UV 01.02.06; UV 01.02.07; UV 01.02.08; UV 01.02.09; UV 01.02.10; UV 01.02.11; UV 01.02.12; UV 01.02.13; UV 01.02.14; UV 01.02.15; UV 01.02.16; UV 01.02.17; UV 01.02.18; UV 01.02.19, jeweils im Maßstab 1:2000, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellen, ausgewiesenen Geländestreifen in den Stadtgemeinden Gloggnitz und Mürzzuschlag, der Marktgemeinden Payerbach, Schottwien, Kirchberg am Wechsel und Langenwang und den Gemeinden Prigglitz, Trattenbach, Otterthal, Raach am Hochgebirge und Spital am Semmering.

II. 7. Die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren mit behandelten und von der Genehmigung mit umfassten **wasserrechtlichen Belange** im Sinne des § 127 Abs 1 lit b WRG beziehen sich insbesondere auf nachstehende, durch die Bauausführung der Eisenbahnanlagen notwendig werdenden wasserbautechnischen Maßnahmen:

wasserbauliche Maßnahmen (Endzustand):

- wasserbauliche Maßnahmen Schwarza einschließlich Retentionsraum Mühlhof
- Eisenbahnbrücke über die Schwarza
- Straßenbrücke (Huyckstraße) über die Schwarza
- Wannenbauwerk Landesstraße B 27 (Höllental Straße)
- Wannenbauwerk Zufahrt Unterwerk Gloggnitz
- Unterwerk Gloggnitz
- wasserbauliche Maßnahmen Mürz – Unterwerk Langenwang
- Entwässerung Bahnhof und Portal Gloggnitz
- Entwässerung Bahnhof und Portal Mürzzuschlag
- Deponie Longsgraben mit Bachumlegung
- Schmutzwässer, Dachwässer, Berg- und Bauwässer
- Tunnelplanung – Entwässerung
- Ersatzwasserversorgungsanlagen Raach am Hochgebirge, Otterthal und Spital am Semmering

wasserbauliche Maßnahmen (Baudurchführung):

- maßgebender Bauzustand Schwarza
- Portalbaustelle Gloggnitz
- Zwischenangriff Göstritz
- Baubelüftungsschacht Trattenbachgraben
- Zwischenangriff Fröschnitzgraben
- Baustraße Steinhaus
- Zwischenangriff Grautschenhof und Baubelüftungsschacht Sommerau
- Portalbaustelle Mürzzuschlag
- Deponie Longsgraben mit Bachumlegung
- Baustraße Deponie Longsgraben

- Halbanschlussstelle HAS Dürrgraben

II. 8. Die Genehmigung umfasst die **Rodung** nachstehender Waldflächen in einem Gesamtausmaß von 36 612 m² **unbefristet** und in einem Gesamtausmaß von 35 284 m² **befristet** unter Vorschreibung der unter Spruchpunkt III.20. genannten ergänzenden Auflagen und Bedingungen aus forstfachlicher Sicht:

KG Gloggnitz

KG. Gloggnitz 23109

Gst.Nr.	befristet	dauerhaft
661/3	0	134
661/4	0	1.424
661/7	0	27
668/2	0	2.659
668/3	0	4.207
668/4	0	21
668/5	0	23
669/1	0	298
671/1	0	36
688/1	0	1135
689	0	382
690/1	0	2.294
30	209	0
693/2	0	1.175
693/3	213	39
924/3	0	266
956/1	458	9.875
995	0	442
688/2	33	0
688/14	16	0
688/17	335	4
688/19	18	0
704	560	204
924/1	276	549
924/5	41	89
927/1	94	26
998	224	80
999	7	1
694/2	32	0
922	4	56
691/1	37	651
692/20	0	352
692/29	85	1.073
Gesamt	2.642	27.522

KG Heufeld (Gemeinde Gloggnitz)**KG. Heufeld 23114**

Gst.Nr.	befristet	dauerhaft
7/3	0	894
8	0	113
Gesamt	0	1.007

KG Schmidsdorf (Gemeinde Payerbach)**KG. Schmidsdorf 23140**

Gst.Nr.	befristet	dauerhaft
211/2	0	200
215/6	0	55
215/10	0	143
216	0	33
Gesamt	0	431

KG Otterthal (Gemeinde Otterthal)**KG. Otterthal 23128**

Gst.Nr.	befristet	dauerhaft
198/2	21	0
202/2	61	0
202/3	216	0
Gesamt	298	0

KG Raach**KG. Raach 23136**

Gst.Nr.	befristet	dauerhaft
10	301	0
8/1	543	55
8/2	312	0
9/1	456	0
9/2	1.865	223
9/4	3.228	434
Gesamt	6.705	712

KG Schottwien**KG. Schottwien 23142**

Gst.Nr.	befristet	dauerhaft
199/1	0	522
202	0	152
209/1	0	155

209/2	0	42
212/2	0	35
212/4	4	0
214/3	150	0
234/2	0	182
235/2	87	0
676/8	0	137
730/2	23	0
Gesamt	264	1.225

KG Trattenbach**KG. Trattenbach 23147**

Gst.Nr.	befristet	dauerhaft
2186/1	66	0
Gesamt	66	0

KG Feistritzberg (Gemeinde Langenwang)**KG. Feistritzberg 60504**

Gst.Nr.	befristet	dauerhaft
385/1	12	5
479/2	204	124
481/1	23	291
Gesamt	239	420

KG Fröschnitz (Gemeinde Spital am Semmering)**KG. Fröschnitz 60506**

Gst.Nr.	befristet	dauerhaft
259	73	77
263	8	0
264/2	4.075	0
368	0	385
369/1	0	137
374	0	56
404	497	0
491	4	0
73	80	0
87/2	105	0
88	26	0
Gesamt	4.868	655

KG Semmering (Gemeinde Spital am Semmering)**KG. Semmering 60522**

Gst.Nr.	befristet	dauerhaft
219/2	1.243	139
219/3	566	58
239/2	352	38
239/8	106	12
239/9	151	17
239/10	378	42
239/11	312	35
679/7	15.582	2.826
679/11	32	0
691/6	4	0
Gesamt	18.726	3.167

KG Spital am Semmering**KG. Spital am Semmering 60523**

Gst.Nr.	befristet	dauerhaft
361	1.075	0
362/1	150	0
1016/1	66	0
Gesamt	1.291	0

KG Mürzzuschlag**KG. Mürzzuschlag 60517**

Gst.Nr.	befristet	dauerhaft
1641/1	0	271
1643	81	5
416	0	1
421/2	0	264
421/5	294	516
421/7	2	0
423/2	0	128
423/7	0	25
633/4	0	83
653/1	106	96
653/17	0	84
Gesamt	483	1.473

II. 9. Die Genehmigung umfasst folgende **Bewilligung der Ausnahme vom Verbot von Kahlhieben hiebsunreifer Bestände** in einem Gesamtausmaß von 23 895 m² unter Vorschreibung der unter Spruchpunkt III.21. genannten ergänzenden Auflagen und Bedingungen aus forstfachlicher Sicht:

KG Gloggnitz**KG. Gloggnitz 23109**

Gst.Nr.	Trassenaufhieb m ²
688/1	1.6231
Gesamt	1.6231

KG Heufeld (Gemeinde Gloggnitz)**KG. Heufeld 23114**

Gst.Nr.	Trassenaufhieb m ²
8	5.732
Gesamt	5.732

KG Feistritzberg (Gemeinde Langenwang)

KG. Feistritzberg 60504	
Gst.Nr.	Trassenaufhieb m ²
385/1	1.245
479/2	317
Gesamt	1.562

KG Langenwang-Schwöbing**KG. Langenwang-Schwöbing 60513**

Gst.Nr.	Trassenaufhieb m ²
2	308
534/1	12
539	7
601/9	43
Gesamt	370

III. Nebenbestimmungen

Mit der Genehmigung wird der ÖBB-Infrastruktur AG die Einhaltung bzw. Erfüllung der nachstehend angeführten Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) vorgeschrieben:

III.1. Allgemeine Vorschreibung

Das Vorhaben ist bis **31.12.2024** auszuführen und der Betrieb zu eröffnen.

III.2. Vorschreibungen aus lärmschutztechnischer Sicht

Bauphase:

III.2.1. Die in der UVE getroffenen Festlegungen hinsichtlich der Baustellenarbeitszeiten (mit Ausnahme der im Zusammenhang mit dem durchgehenden Tunnelbaubetrieb notwendigen Tätigkeiten grundsätzlich nur Tagbetrieb) und hinsichtlich eines lärmarmen Baubetriebes mit Einsatz lärm- armer Baugeräte sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Notwendige Abweichungen von den grundsätzlich bei Tagzeit vorgesehenen Baustellenarbeitszeiten sind unter Angabe einer Begründung und der voraussichtlichen Dauer der betroffenen Bevölkerung (über Gemeinden und Bürgerinitiative) rechtzeitig bekannt zu geben.

III.2.2. Die jederzeit erreichbare Kontakt- und Beschwerdestelle der ÖBB-Infrastruktur AG hat mögliche Beschwerden der Nachbarschaft entgegen zu nehmen und der Bauaufsicht gegebenenfalls Kontrollmessungen zur Beweissicherung und mögliche Konsequenzen vorzuschlagen. Die Kontakt- und Beschwerdestelle ist den betroffenen Nachbarn, vornehmlich über Gemeinden und Bürgerinitiativen bekannt zu machen, deren Ansprechpartner namentlich zu nennen und deren Erreichbarkeit (Telefonnummer) bekannt zu geben.

III.2.3. Abhängig von der Höhe der derzeitigen Umgebungslärsituation (energieäquivalenter Dauerschallpegel), wird für die Höhe der durchschnittlichen, länger andauernden spezifischen Baulärmimmissionen (A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel LA_{eq} bzw. A-bew. Schalldruckpegel für Dauergeräusche des „reinen“ Baulärms bzw. des durch den Bau initiierten „reinen“ Bau-Straßenverkehrs, vor den betroffenen Wohngebäuden der Nachbarschaft die Einhaltung folgender Grenzwerte festgelegt:

Schallpegelgrenzwerte für Baulärmimmissionen:

Wohngebäude in derzeitiger Bestandslärmsituation LA_{eq}	Grenzwert für den spezifischen Baulärm
Tagzeit (0600-1900 Uhr):	
≤ 55 dB	60 dB für LA_{eq}
> 55 dB	65 dB für LA_{eq}
Abendzeit (1900-2200 Uhr):	
≤ 55 dB	55 dB für LA_{eq}
> 55 dB	60 dB für LA_{eq}
Nachtzeit (2200-0600 Uhr): generell	50 dB für LA_{eq} 45 dB für Dauergeräusche

Im Überschreitungsfall sind unter Einbeziehung der Kontakt- und Beschwerdestelle durch die Bauaufsicht einvernehmlich zusätzliche Schallschutzmaßnahmen auszuführen oder sonstige zielführende Konsequenzen zu treffen.

III.2.4. Ausgenommen von den Anforderungen nach Pkt. III.2.3. ist die Durchführung von Lärm erregenden Bautätigkeiten mit relativ kurzer Andauer (wenige Tage), für die alternative Arbeitsmethoden oder Lärmschutzmaßnahmen nicht möglich sind. Dies betrifft z.B. den Beginn von Erdbauarbeiten für die Herstellung von Baustelleneinrichtungen (vor und zur Errichtung von vorgesehenen Schallschutzeinrichtungen, die Durchführung von Spundungsarbeiten (Vibrationsramme) oder die Durchführung von Auflockerungsarbeiten oder Abbrucharbeiten mit hydraulischem Steinmeißel.

Die Durchführung derartiger Tätigkeiten mit Angabe der voraussichtlichen Dauer ist der betroffenen Bevölkerung (über Gemeinden und Bürgerinitiativen) rechtzeitig bekannt zu geben. Gegebenenfalls sind im Einvernehmen der Nachbarn und unter Einbeziehung der Kontakt- und Beschwerdestelle durch die Bauaufsicht gegenüber Pkt. III.2.3. zusätzliche zeitliche Einschränkungen festzulegen.

III.2.5. Über die in den Punkten III.2.1. bis 4. angeführten Abweichungen des üblichen Baubetriebes sowie über eventuelle Lärmbeschwerden der Nachbarn und der daraus abgeleiteten Konsequenzen sind kurze Protokolle anzufertigen und zur späteren Einsichtnahme zu sammeln.

Betriebsphase:

III.2.6. Die im Einreichprojekt 2010 der UVE angeführten bahnseitigen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände und schallabsorbierende Ausstattungen von Oberflächen) sind hinsichtlich der örtlichen Situierung, der Längen, der Höhen und der schallabsorbierenden Ausstattung jedenfalls im vollen Umfang des schalltechnischen Projekts herzustellen und nach Fertigstellung zu überprüfen.

III.2.7. Die im Einreichprojekt 2010 der UVE im Fachbeitrag Schalltechnik angeführten Objektschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster) sind, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorgeschriebenen Beweissicherungs- und Kontrollmessungen im Umfang und der Ausführung präzisiert und/oder erweitert, darüber hinaus an Fassaden von Objekten, an denen eine projektbedingte Erhöhung des Schienenlärms (Beurteilungspegel) gegenüber der Nullvariante um mehr als 2 dB eintritt und der Spitzenpegel des Schienenverkehrslärms (Höchstwert des Vorbeifahrtspegels LA, Vmx) im Freien vor den Fassaden (0,5 m vor dem offenen Fenster) den Wert von 70 dB überschreitet, im Einvernehmen mit den betroffenen Objekteigentümern herzustellen.

III.2.8. Die Tunnellüftung Fröschnitzgraben (Ereignisfall-Lüftung) ist mit ausreichenden Schalldämpfern auszustatten, dass bei Vollbetrieb der ins Freie abgestrahlte A-bewertete Summenschalldleistungspegel den Wert von 90 dB nicht überschreitet.

III.2.9. Über die Ergebnisse der nach den Punkten III.2.6. bis III.2.8. vorgenommenen Überprüfungen und der eventuellen Ergänzungen des Objektschutzplanes sind der Behörde entsprechende Berichte vorzulegen.

Beweissicherung und Kontrollmaßnahmen - Bauphase:

III.2.10. Zur Kontrolle der Einhaltung der in Punkt III.2.3. angeführten Baulärm-Immissionsgrenzwerte sind während der Bauphase punktuelle Überprüfungen wie folgt vorzunehmen:

Die Untersuchungen der Baulärmauswirkungen haben jedenfalls an repräsentativen Punkten für die nächsten, jeweils durch Baulärm exponiert betroffenen Wohnnachbarschaftslagen während der jeweils voraussichtlich lautesten Bauphasen zu erfolgen. Im Falle von auftretenden Beschwerden über Baulärm sind zusätzlich beim Wohnbereich der Beschwerdeführer im Freien entsprechende Lärm-Kontrollmessungen vorzunehmen.

Die Messungen des „reinen“ Baulärms sind grundsätzlich jeweils kurzzeitig, in einer für den vorliegenden Baubetriebslärm ausreichenden Dauer, unter Beobachtung eines Messtechnikers zur Erkennung und Registrierung der maßgeblichen Baulärmquellen in Pausen oder unter Ausschaltung

von sonstigen Störgeräuschen (sonstiger Straßenverkehrslärm, Bahnlärm, Fluglärm usw.) vorzunehmen.

Im Fall von Überschreitungen des Grenzwertes für Baulärmimmissionen sind für maßgebliche Baulärmquellen, gegebenenfalls mit Kontrolle der Schallemissionen, durch die Bauaufsicht unter Einbeziehung der Kontakt- und Beschwerdestelle geeignete Lärminderungsmaßnahmen festzulegen.

Über die Ergebnisse der Untersuchungen mit Angaben der Messergebnisse nach ÖNORM S 5004 und der daraus abgeleiteten spezifischen Baulärmimmissionen, der Betriebszustände (Bautätigkeit und Geräteeinsatz) und die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind kurze Protokolle zu erstellen und zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Beweissicherung und Kontrollmaßnahmen - Betriebsphase:

III.2.11. Nach Fertigstellung des Projektes und Fertigstellung sämtlicher bahnseitiger Schallschutzmaßnahmen sind Kontrollmessungen zur Ermittlung der tatsächlichen Schienenverkehrslärmimmissionen im folgenden Umfang vorzunehmen:

Messung der durch Zugfahrten von Schnellzügen, Eil- und Regionalzügen, Ferngüterzügen sowie Nahgüterzügen und Dienstzügen auf den Gleisstrecken an repräsentativen Punkten in der Nachbarschaft im Freien auftretenden Schallimmissionen als Höchstwerte der A-bewerteten Schalldruckpegel LA,vmx (Mittelwert der lautesten 5 Sekunden einer Vorbeifahrt), sowie des A-bewerteten Schallereignispegels LA,E der Vorbeifahrt.

Die Messungen haben jeweils bei günstigen Schallausbreitungsbedingungen zwischen der maßgeblichen Schienenstrecke und dem Immissionspunkt in der Nachbarschaft (bei Windstille bis schwacher Mitwindlage, vornehmlich bei Nachtzeit) zu erfolgen. Parallel zur Immissionsmessung sind auch maßgebliche Daten der Schallemissionen (Zuglänge, Geschwindigkeit) zu erfassen und anzugeben.

Nachrechnung der an den repräsentativen Punkten der Nachbarschaft unter Berücksichtigung des Betriebsprogramms 2025 der ÖBB zu erwartenden Schienenverkehrslärmimmissionen als äquivalenter Dauerschallpegel LA,eq bzw. als Beurteilungspegel Lr des Schienenverkehrslärms nach SchIV zur Gegenüberstellung mit den Lärm-Prognosewerten des Einreichprojekts und mit den Immissionsgrenzwerten nach SchIV.

Die entsprechenden lärmtechnischen Überprüfungen sind jedenfalls mindestens an jeweils 8 Messpunkten in lärmexponierten Nachbarbereichen in Gloggnitz und in Mürzzuschlag vorzunehmen.

III.2.12. Unter Berücksichtigung der in Punkt. III. 2.11 enthaltenen Untersuchungsergebnisse ist gegebenenfalls unter Zuhilfenahme zusätzlicher Messungen der derzeit vorhandene Objektschutzplan zu aktualisieren bzw. hinsichtlich der horizontalen (einseitig oder mehrseitig des Gebäudes) und der höhenmäßigen Ausdehnung (Angabe der Geschosshöhe) zu präzisieren sowie unter Einbeziehung von Fassaden von Objekten, an denen eine projektbedingte Erhöhung des Schienenlärms (Beurteilungspegel) gegenüber der Nullvariante um mehr als 2 dB eintritt und der Spitzenpegel des Schienenverkehrslärms (Höchstwert des Vorbeifahrtspegels LA,Vmx) im Freien vor den Fassaden (0.5 m vor dem offenen Fenster) den Wert von 70 dB überschreitet, ein aktueller Objektschutzplan zu erstellen.

III.2.13. Die Einhaltung der unter Punkt III.2.8. für Betriebsanlagen vorgeschriebenen Schallemissionen als A-bewertete Summenschallleistungspegel ist durch messtechnische Überprüfung der Schallemissionen nach ÖNORM EN ISO 3746 zu kontrollieren.

III.2.14. Über die Ergebnisse der nach den Punkten III.2.11. bis III.2.13. vorgenommenen Überprüfungen, Kontrollmessungen und eventuelle Ergänzungen sind der Behörde entsprechende Berichte vorzulegen.

III.3. Vorschreibung aus erschütterungstechnischer Sicht

III.3.1. Es ist zu klären, wo die Rohrleitung vom Trinkwasserreservoir zur Wasserpumpe im Haus auf Gst. Nr. 214/1, Göstritz 61, genau verläuft. Danach ist eine Beweissicherung vorzunehmen. Erschütterungsintensive Bauarbeiten im Nahbereich sind aus derzeitiger Sicht unwahrscheinlich und ist gegebenenfalls ein Monitoring-Programm vorzusehen.

III.3.2. Das Objekt Göstritz 61 ist in das Beweissicherungsprogramm aufzunehmen.

III.3.3. Nach der Inbetriebnahme der Bahnstrecke sind nach einer angemessenen Einfahrperiode von ca. 6 Monaten die Immissionen in Wohngebäuden mit unterschiedlichen baudynamischen Eigenschaften gemessen werden. Die Kontrollmessungen haben in folgenden Objekten stattzufinden:

- 2 Objekte in Gloggnitz (1 Einfamilienhaus, 1 Geschoßwohnbau)
- 2 Objekte in Mürzzuschlag (1 Einfamilienhaus, 1 Geschoßwohnbau)

III.3.4. Für die Objekte über der Tunneltrasse ist auch der sekundäre Luftschall für folgende Objekte zu messen:

- 2 Objekte im Bereich Aue
- 2 Objekte im Bereich Grautschenhof

III.4. Vorschreibung aus der Sicht elektromagnetischer Felder

III.4.1. Träger von Herzschrittmachern mit einer unipolaren Wahrnehmung dürfen in Bereichen direkt unter der Bahnüberleitung nicht beschäftigt werden.

III.5. Vorschreibungen aus umweltmedizinischer Sicht

Bauphase:

III.5.1. In der Bauphase sind die Grenzwerte gemäß Punkt III.2.3. der Vorschreibungen aus lärm-schutztechnischer Sicht für Baulärm bzw. Bauverkehrslärm vor Wohnhäusern (LA,eq) einzuhalten.

III.5.2. Bei einer Überschreitung der PM10-Konzentration von 300 µg/m³ (HMW) ist ein Alarm auszulösen, der sofort zusätzliche Staubbekämpfungsmaßnahmen durch die Bauaufsicht in Gang setzt.

III.5.3. Die Einhaltung der Grenzwerte der VOLV und der Bauarbeiterschutzverordnung ist in Zusammenarbeit mit der Arbeitsinspektion und den Präventivdiensten sicherzustellen. Spezielle Vorsorgemaßnahmen sind im Tunnelvortrieb erforderlich, auch zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Explosions- und Brandgefahren durch Methan, Vergiftungsgefahren durch Schwefelwasserstoff und chronische Schäden durch Quarzstaub, Arsen und andere Problemstoffe, die evtl. erst während der Bauarbeiten entdeckt werden (z.B. Amphibolasbeste beim Durchbohren der Hornblenden bzw. Grüngesteine). Eine automatische Abschaltvorrichtung der Vortriebsmaschine bei Erreichen kritischer Gaskonzentrationen (CH₄, H₂S) ist vorzusehen.

Betriebsphase:

III.5.4. Die im Einreichprojekt 2010 der UVE im Fachbeitrag Schalltechnik angeführten Objektschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster) sind im Einvernehmen mit den betroffenen Objekteigentümern gemäß Punkt III.2.7. der Vorschriften aus lärmschutztechnischer Sicht und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß den Punkten III.2.11. und III.2.12. vorgeschriebenen Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

III.5.5. Zusätzlich zu den gemäß SchIV vorgesehenen passiven Schallschutzmaßnahmen sind diese auch anzubieten, wenn der Bahnlärm projektbedingt vor der Fassade von Wohn- und Schlafräumen um ≥ 2 dB (L_{A,eq}) zunimmt und dort Schallpegelspitzen (L_A, V_{mx} gemessen 0,5m vor dem offenen Fenster) von 70 dB und darüber zu erwarten sind oder im Zuge der Beweissicherung nachgewiesen werden.

Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen:

III.5.6. Die projektsgemäß vorgesehene Baulärm-, Staub- und NO₂-Überwachung ist für die Kontakt- und Beschwerdestelle und die Behörde zu protokollieren.

III.5.7. Vor Inbetriebnahme der Baustellen in Gloggnitz, Göstritz, Fröschnitzgraben, Grautschenhof und Mürzzuschlag) sind die Staubmesspunkte in Abstimmung mit der Behörde festzulegen.

III.5.8. Vor Inbetriebnahme der Immissionsmessung ist eine Verfahrensanweisung zu erstellen, die die Informationsübertragung und Vorgangsweise bei Überschreitung des PM₁₀-Alarmwertes von 300 µg/m³ festlegt.

III.5.9. Ursachen der Überschreitung von Alarmwerten, getroffene Maßnahmen und ihre Wirksamkeit sind zu protokollieren und der Behörde vorzulegen.

III.5.10. Die Ergebnisse aller Immissionsmessungen sind zu dokumentieren und der Behörde zu übermitteln.

III.5.11. Nach Vorliegen der tatsächlichen Schienenlärmimmissionen (neue Ausbreitungsrechnung auf Basis der nach Inbetriebnahme gemessenen Pegel L_{A,eq}, L_A, V_{mx} und L_{A,E}) sind die resultierenden Schallschutzmaßnahmen für die Betriebsphase zu überprüfen und erforderlichenfalls nachzubessern.

III.6. Vorschriften aus geologischer und hydrogeologischer Sicht

Schutzgut Boden

III.6.1. Für jene Bereiche, wo die Tunnelröhren bebautes Gebiet (z.B. Auentalquerung) unterfahren, ist ein geotechnisches Messkonzept auszuarbeiten und eine maximale Tangentenneigung festzulegen. Die Messergebnisse sind unverzüglich geologisch – geotechnisch zu analysieren. Die Interpretationsergebnisse sind als Grundlage für die weitere Vorgangsweise bei den Vortriebsarbeiten heranzuziehen.

III.6.2. Insbesondere im Querungsbereich der Tunnelröhren im Gebirgsbereich 8 ist zu prüfen, ob durch vorauseilende gebirgsverbessernde Maßnahmen die Standfestigkeit des Gebirges erhöht bzw. die Wasserzutritte zu den Tunnelröhren reduziert werden können, um allfällige Auswirkungen (z.B. Setzungen des Gebirges durch Entwässerung) möglich gering zu halten.

III.6.3. Die Gebirgsbereiche 6 und 27 sind zumindest unterhalb der grundwasserführenden Lockergesteinsabfolgen von den Tunnelröhren aus vorzuerkunden, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch Wasserzutritte in die Tunnelröhren Auswirkungen auf Quellen bzw. den Grundwasserhaushalt, in letzterem Fall mit möglichen schadensauslösenden Setzungserscheinungen, erfolgen können. Sofern das Risiko besteht, dass es durch die Wasserzutritte aus den quartären Alluvionen in die Tunnelröhren zu Senkungserscheinungen oder zur Hohlraumbildung zufolge Suffosion kommen kann, die möglicherweise sogar zum Kollaps von Hohlräumen mit möglichen Auswirkungen bis auf die Geländeoberfläche führen können, ist durch geeignete Wasserrückhaltemaßnahmen (z.B. Injektionen) der Wasserzutritt zu den Tunnelröhren bestmöglich zu unterbinden.

Schutzgut Wasser - Allgemein

III.6.4. Angesichts der Komplexheit des Vorhabens ist eine behördlich bestellte und somit unabhängige Bauaufsicht für den Fachbereich Geologie und Hydrogeologie einzusetzen, die die Umsetzung der Bescheidaufgaben überwacht und der Behörde in regelmäßigen Abständen einen gutachterlichen Bericht über die Erfüllung der Vorschriften vorlegt.

III.6.5. Ein entsprechendes hydrogeologisches (quantitatives / qualitatives) Beweissicherungsprogramm (obertage / untertage) ist von der ÖBB-Infrastruktur AG auszuarbeiten und mit der behördlichen Bauaufsicht für Geologie und Hydrogeologie bzw. Grundwasserschutz abzustimmen. Dieses hydrogeologische Beweissicherungsverfahren soll ermöglichen, flächendeckende Aussagen über die qualitativen und quantitativen Grundwasserverhältnisse zu treffen, allfällige Veränderungen des Grund-/Bergwasserhaushaltes durch die Baumaßnahmen rechtzeitig zu erkennen und allenfalls erforderliche bauliche Maßnahmen oder Kompensationsmaßnahmen zu setzen. Das hydrogeologische Beweissicherungsprogramm ist nach Beendigung der jeweiligen Vortriebsarbeiten noch fortzusetzen. Die Dauer ist von der Verweildauer des Bergwassers im Gebirge abhängig zu machen und ist gemeinsam mit dem UVP-Sachverständigen für Grundwasserschutz abzugleichen. Die Ergebnisse des hydrogeologischen Beweissicherungsprogrammes sind in Form von Jahresberichten unaufgefordert der Behörde zu übermitteln. Auf Basis der Ergebnisse der Jahresberichte ist zu entscheiden, ob und in welchem Umfang das Beweissicherungsprogramm fortzuführen ist.

III.6.6. Zuzufolge der geringen bzw. fehlenden Ausbildung von abdichtend wirkenden Deckschichten ist der Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen dort zu befestigen, wo grundwassergefährdende Stoffe gelagert oder transportiert werden. Dies gilt auch für Fahrbahnen. Vorbehaltlich weiterer Behördenauflagen sind die befestigten Flächen so auszuführen, dass Niederschlagswässer und Baustellenwässer gesammelt und über eine Ölabscheideanlage geführt werden können.

III.6.7. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und soweit dafür eine sachliche Grundlage besteht, sind allenfalls anfallende Wasserzutritte im Tunnelbauwerk, welche eine nachhaltige Nutzung als Trinkwasser tatsächlich erlauben, im Rahmen der durch den Tunnelquerschnitt gegebenen Grenzen gesondert zu sammeln und abzuleiten.

Schutzgut Wasser – Freilandstrecke Gloggnitz

III.6.8. Für die Detailplanung sämtlicher Objekte im Freilandbereich Gloggnitz linksufrig der Schwarza, die in den Grundwasserkörper einbinden, sind ergänzende geologisch - hydrogeologische Erkundungsarbeiten durchzuführen. Von den Ergebnissen sind jene erforderlichen baulichen Maßnahmen einzuplanen, die erforderlich sind, um einen Grundwasseranstau bzw. eine Grundwasserabsenkung mit nachhaltig negativen Auswirkungen auf Nutzungen (Grundwasserabsenkung durch Rückstau oder Umfließung) oder auf die Geländeoberfläche (Vernässungen durch Einstau) ausüben, verlässlich zu verhindern. Insbesondere ist der Detailplanung des Wannensbauwerkes Landesstraße B27 ein rechnerischer Nachweis über die Mindestmächtigkeit der Filterschicht unterhalb der Fundamentunterkante zu führen, sodass insbesondere bergseitig des Bauwerkes Vernässungen an der Geländeoberfläche durch Staueffekte ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für das Wannensbauwerk zum Unterwerk, bei welchem Sorge zu tragen ist, dass es ostseitig des Bauwerkes zu keinen Vernässungen an der Geländeoberfläche durch Staueffekte kommen kann.

Schutzgut Wasser – Tunnel- und Zwischenangriffe

III.6.9. Die Vortriebsarbeiten sind – der Vortriebsmethode entsprechend angepasst – zumindest im Umfang der ÖNORM B2203 von einer geologisch - geotechnisch akademisch ausgebildeten Fachperson geologisch und hydrogeologisch zu dokumentieren.

III.6.10. Die Wasserzutritte in die Tunnelröhre sind nach einem im Einvernehmen mit dem UVP-Sachverständigen für Grundwasserschutz noch auszuarbeitenden Konzept sorgfältig zu dokumentieren und im Hinblick auf ihr zeitliches Schüttungsverhalten und ihre hydrochemische und isoto-penhydrologische Zusammensetzung zu untersuchen.

III.6.11. Es ist ein Bautagebuch zu führen. Darin sind alle im Hinblick auf die Wasserhaltungsmaßnahmen relevanten Vorgänge wie Pumpmengen, Absenkmaß und Wasserstände in eventuell unmittelbar beeinflussten Pegel bzw. Brunnen zu dokumentieren. Die Intensität dieses Programmes hat sich nach dem Baufortschritt zu orientieren. Das Bautagebuch ist der behördlichen Bauaufsicht für Geologie und Hydrogeologie auf deren Verlangen vorzulegen.

III.6.12. Mindestens vierteljährlich sind die Ergebnisse der Vortriebs- und Erkundungsarbeiten sowie des geotechnischen Monitorings der behördlichen Bauaufsicht für Geologie und Hydrogeologie vorzustellen und entsprechende kommentierte Berichte vorzulegen.

III.6.13. Bei den Vorerkundungsarbeiten (insbesondere Bohrungen) ist auf die Risiken hoher Wasserdrücke und Gasführung durch entsprechende technische Vorkehrungen Bedacht zu nehmen.

III.6.14. Im Zuge des Vortriebes sämtlicher Tunnelröhren sind bei der Durchörterung von Störungsbereichen sowie solchen Gebirgsbereichen, für die ein Gaszutritt nicht ausgeschlossen werden kann, entsprechende Messungen (Feststellung der Konzentration und des Konzentrationsverlaufes; im Ortsbrustbereich und am Bohrlochmund von Entwässerungs- und Vorbohrungen) mit kalibrierten Messgeräten durchzuführen. Auf die Ergebnisse der Gasmessungen sind allenfalls notwendige weitere Messungen und Vorkehrungen beim weiteren Vortrieb abzustimmen.

III.6.15. Für den Fall, dass sich im Vortriebsbereich trübstoffführende Wasserzutritte oder sogar Schlammzutritte ereignen, oder sich in einem bereits aufgefahrenen Bereich nachträglich eine Trübstoffführung zeigt - dies trifft insbesondere auf die verkarsteten oder gips- anhydritführenden Gesteinsabfolgen zu - ist ein entsprechender Alarmplan auszuarbeiten, der aufgrund der in solchen Fällen herrschenden akuten Gefahr von lebensgefährlichen Schlammeinbrüchen in Abwägung von Art und Ausmaß auch eine Einstellung des Vortriebes bis zur Klärung der geologischen bzw- hydrogeologischen Ursachen vorzusehen hat.

III.6.16. Die Gebirgsbereiche 6 und 27 sind zumindest unterhalb der grundwasserführenden Lockergesteinsabfolgen von den Tunnelröhren aus vorzuerkunden, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch Wasserzutritte in die Tunnelröhren Auswirkungen auf Quellen bzw. den Grundwasserhaushalt, in letzterem Fall auch mit möglichen schadensauslösenden Setzungerscheinungen, erfolgen können.

III.6.17. Sofern im Bereich der Auetalquerung (GB 6) das Risiko erkannt wird, dass es durch die Wasserzutritte in die Tunnelröhren zu hohlraumbildenden Lösungserscheinungen in Sulfatgesteinsabfolgen kommen kann, die zum Kollaps von Hohlräumen mit möglichen Auswirkungen bis auf die Geländeoberfläche führen können, ist durch geeignete Wasserrückhaltemaßnahmen (z.B. Injektionen) der Wasserzutritt zu den Tunnelröhren bestmöglich zu unterbinden.

III.6.18. Sofern in jenen Abschnitten der Gebirgsbereiche 6 und 27, in welchen bebauter Bereich bei geringer Überlagerung unterfahren wird, das Risiko nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die Wasserzutritte aus den quartären Alluvionen in die Tunnelröhren zu Senkungerscheinungen oder zur Hohlraumbildung zufolge Suffosion kommen kann, die möglicherweise sogar zum Kollaps von Hohlräumen mit möglichen Auswirkungen bis auf die Geländeoberfläche führen, ist gegebenenfalls durch geeignete Wasserrückhaltemaßnahmen (z.B. Injektionen) der Wasserzutritt zu den Tunnelröhren bestmöglich zu unterbinden.

III.6.19. Das Ausbruchsmaterial des GB27 ist im Hinblick auf seine vermutete höhere Pyritführung auf seine Deponierfähigkeit zu prüfen.

III.6.20. Zur Vermeidung eines Grundwasseranstaues um den wasserundurchlässigen Schachtkopf des Baulüftungsschachtes Trattenbach ist eine ausreichend bemessene Filterschicht um den Schachtkopf zu errichten, sodass das Grundwasser (weitgehend) ungehindert abfließen kann und ein Grundwasseranstau oberhalb des Schachtbauwerkes hintangehalten wird.

III.6.21. Artesisch gespannte Wasserzutritte in die Schachtröhre des Baulüftungsschachtes Trattenbach bzw. des Zwischenangriffes Fröschnitzgraben sind so abzudichten, dass die natürlichen Druckverhältnisse (weitgehend) aufrecht erhalten bleiben.

III.6.22. Zur Vermeidung eines unkontrollierten Abzuges von Grundwässern aus der Lockergesteinsüberlagerung sind die Schachtköpfe des Zwischenangriffes Fröschnitzgraben im Bereich der quartären, grundwasserführenden Überlagerung wasserundurchlässig zu errichten.

III.6.23. In Bereichen karbonatischer Gesteine großer oder druckhafter Wasserführungen (Gebirgsbereich 8,12 und 22) sind rechtzeitig vor Erreichen dieser Gebirgsbereiche Vorerkundungen durchzuführen. Bei diesen Vorerkundungen hinsichtlich der Bergwasserführung bzw. bei den Vorerkundungen in den Injektionsstollen ist methodisch gemäß dem Wasserrückhaltekonzept der

Tunnelplaner vorzugehen. Dies trifft auch auf den fallend aufzufahrenden Vortrieb von GB9 auf GB8 zu.

Schutzgut Wasser – Deponie Longsgraben

III.6.24. Die im Zuge der Errichtung der Deponiefläche vorgefundenen geologischen und geotechnischen Gegebenheiten sowie Lage von Vernässungszonen und Quellaustritte sind sorgfältig zu dokumentieren. Unerwartete geotechnisch relevante Beobachtungen sind bei der Errichtung des Deponiebauwerkes (Kollektor, Drainagen etc) zu berücksichtigen.

III.6.25. Die im Bereich der **Baurestmassendeponie** anfallenden Hangwässer sind ordnungsgemäß zu fassen und in den Kollektor einzuleiten.

III.6.26. In gleicher Weise sind die im Bereich der **Baurestmassedeponie** anfallenden Deponiesickerwässer in den Kollektor einzuleiten.

III.6.27. Das Wasserableitungssystem der **Bodenaushubdeponie** ist baulich so zu gestalten, dass auch die Drainagestränge vom Kollektor aus auf Bestandsdauer gewartet werden können.

III.6.28. Bei der Dimensionierung des Wasserableitungssystems ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass auch jahreszeitlich bedingte Schüttungsspitzen jederzeit kontrolliert ausgeleitet werden können.

III.6.29. Die Mengen der im Zuge der Bauarbeiten an den Austrittsstellen gefassten Wässer sind getrennt zu erfassen und zu dokumentieren. Die Gesamtmenge ist mit den ausgeleiteten Wässern in Form einer Wasserbilanz gegenüberzustellen.

III.6.30. Zur Kontrolle der Funktionstüchtigkeit des Wasserableitungssystems sind die Wasserzutritte aus den Drainagesträngen vorerst in monatlichen Abständen quantitativ zu messen und zu dokumentieren. Nicht jahreszeitlich bedingte Schüttungsveränderungen können als Hinweis auf ein technisches Versagen interpretiert werden, die zu einer umgehenden Kontrolle / Wartung / Wiederinstandsetzung zwingen.

III.6.31. Sulfathältiges Ausbruchsmaterial ist so zu deponieren, dass sowohl eine Beeinträchtigung des Grundwassers verlässlich hintan gehalten wird, als auch die Langzeitstabilität der Deponie (Volumsschwund durch Lösung von Gips; Volumsvergrößerungen durch Schwellen von Anhydrit) gewährleistet ist.

III.7. Vorschriften aus der Sicht des Grundwasserschutzes

Bauhilfsstoffe - Allgemein

III.7.1. Der Einsatz von Bauhilfsstoffen ist rechtzeitig vor Verwendung derselben mit der behördlichen Bauaufsicht abzustimmen.

III.7.2. Die eingesetzten Bauhilfsstoffe sind von der örtlichen Bauaufsicht listenmäßig zu erfassen.

III.7.3. Sollten weniger gefährliche – in der Praxis erprobte - Bauhilfsstoffe auf den Markt kommen, ist im Sinne des Anhanges H des Wasserrechtsgesetzes 1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005 auf solche zurückzugreifen. Dies bedeutet in der Praxis, dass

- nach Möglichkeit nur Bauhilfsstoffe mit einer WGK 1 eingesetzt werden sollen,
- Bauhilfsstoffe der WGK 2 dann nicht mehr eingesetzt werden sollen, wenn erprobte gleichwertige Bauhilfsstoffe der WGK 1 verfügbar sind,
- lösungsmittelhaltige Bauhilfsstoffe nach Verfügbarkeit durch lösungsmittelfreie Bauhilfsstoffe zu ersetzen sind, bzw.
- biologisch abbaubare Bauhilfsstoffe biologisch schwer oder nicht abbaubaren Bauhilfsstoffen vorzuziehen sind.

III.7.4. Sämtliche Auftragnehmer sind nachweislich von diesen Vorschriften in Kenntnis zu setzen.

Bauhilfsstoffe - Besonderes

III.7.5.. Es dürfen bei allen Spritzbetonarbeiten nur alkalifreie Spritzbetonbeschleuniger eingesetzt werden.

III.7.6. Es ist Sorge zu tragen, dass das Rückprallmaterial des Spritzbetons möglichst wenig mit den zu versorgenden Wässern in Berührung kommt. Es ist daher auf eine ausreichende und gut funktionierende Tunnelentwässerung zu achten (z.B. Abschlachten von Wasserzutritten im Vortriebsbereich und Ableiten in die Tunnelentwässerung).

III.7.7. Bei Kunststoffinjektionen dürfen nur solche Injektionsstoffe auf PU Basis zur Anwendung kommen, welche als Härter bzw. Beschleuniger Polyole verwenden. Amine als Beschleuniger sind nicht zugelassen. Im Übrigen sind die oben angeführten Bestimmungen „Allgemeines zu den eingesetzten Bauhilfsmitteln“ zu beachten.

III.7.8. Wässer, die mit einzelnen Komponenten der Kunststoffinjektionen in Berührung kommen bzw. wo die Komponenten des Kunstharzes teilweise nicht miteinander zu einem inerten Kunststoffprodukt reagiert haben, sind gesondert aufzufangen und entsprechend zu entsorgen. Sie dürfen nicht in eine Gewässerschutzanlage (GSA) eingeleitet werden.

III.7.9. In jenen Bereichen, wo Injektionen auf Kunststoffbasis durchgeführt werden, sind die zutretende Wässer als Teilstrom zu erfassen und gesondert über eine GSA (eigene Reinigungsstraße) abzuleiten. Können die Wässer über eine GSA nicht gesondert gereinigt werden, sind sie zu entsorgen.

III.7.10. Zur Früherkennung einer allfälligen Belastung von Wässern durch Bauhilfsstoffe sind zum Schutz des Grund- bzw. Oberflächenwassers die Wässer vor der GSA auf pH-Wert, Trübstoffführung und elektrische Leitfähigkeit automationsgestützt zu untersuchen und die Messergebnisse zu dokumentieren. Bei Überschreitungen der noch festzulegenden Grenzwerte ist Alarm auszulösen und die Ableitung der Wässer in die Vorflut bzw. in die GSA zu unterbinden. Beispielsweise können die alarmanlösenden Wässer so lange in ein anderes Becken geleitet werden, bis die Ursachen erkannt und behoben sind. Erst nach Behebung der Ursachen dürfen die behandelten Wässer wieder in die Vorflut eingeleitet werden.

Allgemein

III.7.11. Im Zuge der Detailplanung ist zur Verhinderung einer Grundwasserkontamination im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen ein Gefahrenplan mit einem darin ausgearbeiteter Maßnahmenkatalog zu erstellen.

III.7.12. Bei den vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen sind bauliche Maßnahmen umzusetzen, beispielsweise in Form des Einbaues einer entsprechend wirksamen Oberflächenbefestigung bzw. von Oberflächenentwässerungsmaßnahmen in den Bereichen, in denen grundwassergefährdende Substanzen gelagert oder mit ihnen manipuliert wird, um Schadstofffreisetzungen im Zuge der Baumaßnahmen wirksam zu verhindern. Die abgeführten Wässer sind vor ihrer allfälligen Ver-sorgung (z. B. Einleitung in eine Vorflut) über einen Sandfang und Ölabscheider zu führen.

III.7.13. Da aus der Sicht des Fachgebietes Grundwasserschutz die o. a. Profiltypen einen ausreichenden Schutz gegen eine nachhaltige qualitative Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers im Fall von außerbetrieblichen Ereignissen bieten und überdies im Normalbetrieb des Bahnverkehrs ebenso voll wirksam werden, sind die im Bericht "Risikoanalyse außerbetriebliche Ereignisse - Grundwasser (UV-BM-02; ILF, 2010) dargelegten Profiltypen baulich umzusetzen.

III.7.14. Bei einer drohenden dauerhaften Beeinträchtigung von kommunalen Wasserversorgungen ist für den Fall, dass die Minimalschüttung der allfällig betroffenen Wasserspender in etwa dem Mindestbedarf der betroffenen Kommune entspricht, bauvorausend für eine entsprechende Ersatzwasserversorgung zu sorgen.

III.7.15. Da eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers örtlich möglich ist, ist eine Bauaufsicht, welche die Belange des Grundwasserschutzes wahrnimmt, zu bestellen.

III.7.16. Zur Nachvollziehbarkeit von Eingriffen in den Grundwasserkörper im Zuge des Baugeschehens ist ein Bautagebuch zu führen. Darin sind alle im Hinblick auf die Wasserhaltungsmaßnahmen relevanten Vorgänge wie Pumpmengen, Absenkmaß und Wasserstände in eventuell unmittelbar beeinflussten Pegel bzw. Brunnen zu dokumentieren. Die Intensität dieses Programms hat sich nach dem Baufortschritt zu orientieren. Das Bautagebuch ist der behördlichen Bauaufsicht auf deren Verlangen vorzulegen.

III.7.17. Im Fall einer Beeinflussung von Wassernutzungen durch das gg. Bauvorhaben sind rechtzeitig und ausreichende Ersatz-, Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen.

III.7.18. Allfällig vom Bauvorhaben beeinträchtigte Leitungssysteme (z.B. Wasserleitung) bzw. Drainagen sind während der Errichtungsphase und im Regelbetrieb funktionstüchtig zu halten.

III.7.19. Zur Aufwuchsbekämpfung im Bereich der Freilandstrecke sind ausschließlich biologisch abbaubare Herbizide zu verwenden. Kommen gleichwertige, neu entwickelte Mittel bzw. Methoden zur Aufwuchsbekämpfung auf den Markt, die für Boden, Grund- bzw. Berg- und Oberflächenwässer ein geringeres Gefahrenpotential aufweisen als die bis dato verwendeten Mittel, sind diese einzusetzen.

III.7.20. Die Einbaubarkeit von Schuttmaterial (z. B. für Dämme bzw. Bodenaustausch) ist im Hinblick auf den qualitativen Grundwasserschutz von der örtlichen Bauaufsicht festzustellen. Im Verdachtsfall sind Eluatuntersuchungen nach dem einschlägigen Regelwerk vorzunehmen, wobei im Fall einer Verwendung von Sprengschutt als Schuttmaterial insbesondere auch die Gehalte an Ammonium, Nitrit und Nitrat zu untersuchen sind.

III.7.21. Im Falle eines Sprengvortriebes sind nach Möglichkeit Emulsionssprengstoffe zu verwenden. Diese Sprengstoffe sind im Hinblick auf ihre chemische Zusammensetzung als grundwasser-

verträglicher zu qualifizieren. Im Übrigen wird im Hinblick auf den Umgang mit Tunnelausbruch auf die Vorgaben der Deponieverordnung (BGBl. Nr. II 39/2008) verwiesen.

III.7.22. Die Baustellenabwässer sind vor ihrer Einleitung entsprechend zu reinigen (GSA bestehend zumindest aus Absetzbecken und Ölabscheider). Absetzbecken sind derart auszuführen, dass im Fall der Räumung des abgesetzten Gutes die Funktionstüchtigkeit aufrechterhalten wird (z. B. doppelte Ausführung).

III.7.23. Die Baustraße Steinhaus ist derart auszuführen, dass in der Betriebsphase der Baustraße eine qualitative Beeinträchtigung der Erzkogelquelle auszuschließen ist. Die von den Projektanten empfohlenen Maßnahmen sind, vorbehaltlich allfälliger Auflagen, die im Zuge der wasserrechtlichen Bewilligung vorgeschrieben werden, umzusetzen. Im Einzelnen sind dies:

- Herstellung einer dichten Fahrbahn;
- im Bereich der Querung der Karbonatgesteine sind Oberflächenentwässerungen an der Baustraße derart zu verlegen, dass sämtliche anfallende Niederschlagswässer auf der Straße sicher aus dem Einzugsgebiet der Erzkogelquelle abgeleitet werden können;
- im unmittelbaren Bereich oberhalb der Quelfassung sind Absturzsicherungen anzubringen, die ein Abstürzen von Fahrzeugen in den Bereich der Schutzzone I, verbunden mit einem allfälligen Austreten von Schadstoffen, verhindern;
- Gefahrguttransporte dürfen nicht über die Baustraße Steinhaus geführt werden;
- regelmäßige Beweissicherung der Erzkogelquelle und chemische Analyse der relevanten Parameter (z.B. Summe KW).

III.7.24. Allfällige Wässer, die innerhalb des Einschnittes Portal Gloggnitz anfallen und mit verunreinigten Baustellenwässern in Kontakt treten, sind vor einer Einleitung in eine Vorflut oder einer Versickerung über eine GSA zu leiten.

III.7.25. Allfällige Restwässer, die innerhalb des Spundwandkastens zur Errichtung des Wannengebäudes Unterwerk Gloggnitz anfallen und mit verunreinigten Baustellenwässern in Kontakt treten, sind vor einer Einleitung in eine Vorflut oder einer Versickerung über eine Gewässerschutzanlage zu leiten.

III.7.26. Um Staueffekte durch mangelnden Durchfluss unter der Wannunterkante Unterwerk Gloggnitz und dadurch resultierende oberflächige Vernässungen hintanzuhalten, ist die Mächtigkeit der Filterschicht unterhalb der Fundamentunterkante ausreichend zu bemessen.

III.7.27. Allfällige Wässer, die innerhalb der Baumaßnahme Unterwerk Gloggnitz anfallen und mit verunreinigten Baustellenwässern in Kontakt treten, sind vor einer Einleitung in eine Vorflut oder einer Versickerung über eine GSA zu leiten.

III.7.28. Die geologisch-hydrogeologischen Gegebenheiten im Umfeld des Unterwerkes Gloggnitz sind im Zuge der Detailplanung näher zu erkunden. Die Bemessung der allenfalls notwendigen Filterschicht ist an die örtlichen hydrogeologischen Verhältnisse anzupassen.

III.7.29. Allfällige Restwässer, die innerhalb des Spundwandkastens für die Errichtung der "Straßenbrücke Huyck" anfallen und mit verunreinigten Baustellenwässern in Kontakt treten, sind vor einer Einleitung in eine Vorflut oder einer Versickerung über eine Gewässerschutzanlage zu leiten.

- III.7.30.** Bei der Detailplanung der Baustelleinrichtungsfläche Gloggnitz ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in Zeiten von Grundwasserhöchstständen im Zuge der Erdarbeiten der Grundwasserkörper nicht freigelegt wird.
- III.7.31.** Allfällige Restwässer, die innerhalb des Spundwandkastens für die Errichtung des Wannenbauwerkes L27 anfallen und mit verunreinigten Baustellenwässern in Kontakt treten, sind vor einer Einleitung in eine Vorflut oder einer Versickerung über eine Gewässerschutzanlage zu leiten.
- III.7.32.** Die geologisch-hydrogeologischen Gegebenheiten im Umfeld des Wannenbauwerkes L27 sind im Zuge der Detailplanung näher zu erkunden. Die Bemessung der allenfalls notwendigen Filterschicht ist an die örtlichen hydrogeologischen Verhältnisse anzupassen. Dabei sind auch allfällig zusitzende Hangwässer zu beachten.
- III.7.33.** Im Zuge der weiteren Planung ist der Querungsbereich Auebach hinsichtlich allfälliger Kommunikationsmöglichkeiten des Auebach begleitenden Grundwasserstroms bzw. des Auebaches selbst mit dem tieferen Bergwasserkörper detaillierter zu erkunden. Für den Fall, dass eine derartige Kommunikation nicht ausgeschlossen werden kann, sind entsprechende grundwasser-rückhaltende Maßnahmen einzuplanen, die in Abhängigkeit von den geotechnischen Möglichkeiten vorausseilend der Querung des betroffenen Bereiches auszuführen sind.
- III.7.34.** Die technischen Voraussetzungen der Ersatzwasserversorgung von Gloggnitz aus der Wiener Hochquellenleitung sind zwingend vor Baubeginn zu klären, sodass im Fall einer tatsächlichen Beeinträchtigung die projektgemäß vorgesehene Ersatzmaßnahme rasch umgesetzt werden kann.
- III.7.35.** Eine allfällige Beeinträchtigung der ungefassten Quelle FS146 sowie der Quelle FS147 wie auch der Quelle FS122 ist im Zuge der weiteren Untersuchungen zu prüfen.
- III.7.36.** Längere Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers im Bereich des Schachtkopfes Bau-lüftungsschacht Trattenbach sind durch eine wasserundurchlässige Ausführung des Schachtkopfes zu verhindern. Dabei ist auf eine ausreichende Umströmungsmöglichkeit des Porengrundwassers (z.B. durch Einbau einer Filterkiesschicht) zu achten.
- III.7.37.** Längere Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers im Bereich Schachtköpfe Frörschnitzgraben sind durch eine wasserundurchlässige Ausführung des Schachtkopfes zu verhindern. Dabei ist auf eine ausreichende Umströmungsmöglichkeit des Porengrundwassers (z.B. durch Einbau einer Filterkiesschicht) zu achten.
- III.7.38.** Zur Erfassung einer allfälligen Beeinträchtigung des Oberflächengewässers bzw. Grundwasserkörpers abstromig der Baumaßnahmen Zwischenangriff Frörschnitzgraben ist eine entsprechende Beweissicherung in Form einer Gerinnemesstelle an der Frörschnitz sowie ein Grundwasserpegel vorzusehen. Im Zuge der qualitativen Messungen an der vorzusehenden Gerinnemesstelle an der Frörschnitz ist darauf zu achten, dass der Parameter aliphatische Kohlenwasserstoffe jedenfalls miterfasst wird.
- III.7.39.** Sämtliche Quellen im Deponieaufstandsbereich Longsgraben sind ordnungsgemäß zu fassen und geordnet abzuleiten. Sämtliche Vernässungen sind ordnungsgemäß zu drainagieren. Eine geeignete Ableitung von außerhalb der Aufstandsfläche existenten Quellen, die oberstromig der Deponie gelegen sind, ist vorzusehen.

III.7.40. Im Zuge der weiteren Planung ist der ggst. Querungsbereich hinsichtlich allfälliger Kommunikationsmöglichkeiten des Fröschnitz begleitenden Grundwasserstroms bzw. der Fröschnitz selbst mit dem tieferen Bergwasserkörper detaillierter zu erkunden. Für den Fall, dass eine derartige Kommunikation nicht ausgeschlossen werden kann, sind entsprechende grundwasserrückhaltende Maßnahmen einzuplanen, die in Abhängigkeit von den geotechnischen Möglichkeiten vorseitend der Querung des betroffenen Bereiches auszuführen sind.

III.7.41. Beeinträchtigungen sind durch eine wasserundurchlässige Ausführung des Schachtkopfes Baulüftungsschacht Sommerau zu verhindern. Dabei ist auf eine ausreichende Umströmungsmöglichkeit des Porengrundwassers (z.B. durch Einbau einer Filterkiesschicht) zu achten.

III.7.42. Die geologisch-hydrogeologischen Gegebenheiten im Umfeld des Unterwerkes Langenwang sind im Zuge der Detailplanung näher zu erkunden.

III.7.43. Allfällige Wässer, die innerhalb der Baumaßnahme für die Errichtung des Unterwerkes Langenwang anfallen und mit verunreinigten Baustellenwässern in Kontakt treten, sind vor einer Einleitung in eine Vorflut oder einer Versickerung über eine GSA zu leiten.

III.3.7.44. Allfällig temperierte, aus dem Tunnelbauwerk auszuleitende Wässer haben vor ihrer Einleitung in eine Vorflut hinsichtlich ihrer chemisch-physikalischen Beschaffenheit dem gültigen Regelwerk zu entsprechen. D.h., den Normalbetrieb betrachtet, sollten über das im gültigen Regelwerk vorgesehene Ausmaß hinausgehende Temperaturdifferenzen zur Vorfluttemperatur auftreten (+ 1,5 °C gem. AAEV), ist durch geeignete Maßnahmen für die Einhaltung der Toleranzen gemäß dem gültigen Regelwerk zu sorgen.

III.7.45. Folgende quantitative und qualitative hydrogeologische Beweissicherung ist durchzuführen:

Quantitative Untersuchungen:

III.7.46. Zum Zweck der quantitativen Beweissicherung sind entsprechende Messungen der Druckniveaus/der Schüttungen durchzuführen und zu dokumentieren.

III.7.47. Die Messungen der im hydrogeologischen Dauerbeobachtungsprogramm ausgewählten Messstellen (gem. Planbeilage 5510-UV-0601AL-02-0012-F00) sind fortzuführen. Dies beinhaltet:

1) Zu Pegel ausgebaute Bohrungen

2) sowie zumindest die in der nachfolgenden Tabelle derzeit noch nicht im hydrogeologischen Dauerbeobachtungsprogramm vorhandenen Quellen/Brunnen:

Messstelle	Dauerbeobachtung (ja/nein)	Art der Messstelle
513	ja	Quelle gefasst
513a	ja	Quelle gefasst
513b	ja	Quelle gefasst
541	ja	Quelle gefasst
542	ja	Quelle ungefasst

FS076	ja	Quelle gefasst
FS092	ja	Quelle gefasst
FS095	ja	Quelle gefasst
FS097	ja	Quelle gefasst
FS098	nein	Quelle gefasst
FS101	ja	Quelle gefasst
FS102	ja	Quelle gefasst
FS103	ja	Quelle gefasst
FS104	nein	Quelle gefasst
FS105	ja	Quelle gefasst
FS106	ja	Quelle gefasst
FS121	ja	Quelle gefasst
FS123	ja	Quelle ungefasst
FS124	ja	Quelle gefasst
FS144	ja	Quelle gefasst
FS300	ja	Quelle gefasst
FS329	ja	Quelle ungefasst
FS703	ja	Quelle gefasst
FS704	ja	Quelle gefasst
FS705	ja	Quelle gefasst
JRN1086	nein	Quelle ungefasst
JRN1109	ja	Quelle gefasst
JRN1111	nein	Quelle ungefasst
JRN1114	ja	Quelle gefasst
JRN1122	ja	Quelle gefasst
JRN1139	nein	Quelle gefasst
JRN1186	ja	Quelle gefasst
JRN1187	nein	Quelle ungefasst
JRN1200	nein	Quelle gefasst
JRN1262	nein	Quelle ungefasst
JRN463	ja	Quelle gefasst
JRN464	ja	Quelle ungefasst
JRN465	ja	Quelle gefasst
JRN483	ja	Quelle gefasst
JRN484	nein	Quelle gefasst
JRN628	ja	Quelle gefasst
JRN933	ja	Quelle gefasst
Z23	ja	Quelle gefasst
Z24	ja	Quelle gefasst
Z25a- Grautschenhof	nein	Quelle gefasst
Z25b	nein	Quelle gefasst

Aus den im Bereich der Fa. Huyck vorhandenen Brunnen FS292f, FS292e, FS292d, FS292c, FS292b, FS292a und FS291 sind zumindest 3 für die örtlichen Grundwasserverhältnisse repräsentative Brunnen für eine Beweissicherung auszuwählen, um die hydraulischen Verhältnisse feststellen zu können.

3) Oberflächengewässer:

Messstelle	Dauerbeobachtung (ja/nein)	Art der Messstelle
575	ja	Oberflächengerinne
FS096	ja	Oberflächengerinne
FS108	ja	Oberflächengerinne
FS128	ja	Oberflächengerinne
FS135	ja	Oberflächengerinne
FS332	ja	Oberflächengerinne
FS146	ja	Teich
JRN1080	ja	Oberflächengerinne
JRN1081	ja	Oberflächengerinne
JRN1083	ja	Oberflächengerinne
JRN1264	nein	Teich
JRN462	ja	Oberflächengerinne
JRN893	nein	Oberflächengerinne

III.7.47. Die bauliche Beschaffenheit der Messstellen hat derart zu sein, dass mit vertretbarem Aufwand durch die Messungen auch plausible und vergleichbare Ergebnisse erzielt werden können.

Es wird empfohlen, in repräsentativen zu Pegeln ausgebauten Bohrungen im Bereich Grasberg und Otter Messeinrichtungen zur automatischen Erfassungen der Druckniveaus in hochauflösender Form zu installieren.

III.7.48. Messintervalle:

Im gesamten Einreichabschnitt sind die Messungen der Druckniveaus/ der Schüttungen bei den oben angeführten Messstellen mindestens 1 Jahr vor Baubeginn jeweils in monatlichen Abständen durchzuführen.

Bis dahin sind die Messungen an den Messstellen der hydrogeologischen Dauerbeobachtung (5510-UV-0601AL-02-0012-F00) in zumindest 2-monatlichem Intervall fortzusetzen. Besonders sind hierbei die Spender für regionale bzw. überregionale WVA zu beachten.

Beginnend mit den Messungen des bauvorauselenden hydrogeologischen Beweissicherungsprogrammes (zumindest 1 Jahr vor Baubeginn) ist ein detailliertes zeitliches Ablaufschema der baubegleitenden hydrogeologischen Beweissicherung auszuarbeiten und der Behörde vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass bei Messstellen, die sich im Einwirkungsbereich der jeweiligen hydrogeologisch wirksamen Vortriebsabschnitte befinden, zumindest 3 Monate vor Erreichen der jeweiligen Vortriebsabschnitte das Messintervall auf wöchentliche Abstände zu verkürzen ist. Nach Beendigung der Vortriebsarbeiten in den jeweiligen Vortriebsabschnitten ist eine Nachlaufzeit der wöchentlichen Messungen von 3 Monaten einzuplanen. Nach Beendigung der 3-monatigen Nachlaufzeit der Intensivierung der Messungen können die Messintervalle wieder auf das ursprüngliche Ausmaß reduziert werden.

Im Freilandstreckenbereich sind die üblicherweise monatlichen Messintervalle je nach Baufortschritt (Annäherung ca. 200 m) an die Messstellen, die Messintervalle auf wöchentliche Abstände zu verkürzen. Sollten sich nach Entfernung vom Baugeschehen (ca. 200m) keine Veränderungen in den Druckniveaus/Schüttungen zeigen, kann das Intervall wieder auf monatliche Abstände erstreckt werden.

III.7.49. Oberflächengewässer, Niederschlag:

Die für die Validierung der Wasserbilanz bzw. Wasserentstehungsmodellierung notwendigen Messstellen (Durchflüsse, Schüttungen, Niederschläge) sind als ständige Messeinrichtungen weiter zu betreiben und nach den Richtlinien des hydrographischen Dienstes in Österreich auszuwerten. Insbesondere anzuwendende ÖNORMEN sind B2400- Hydrologie, B2401-Durchflussmessung in offenen Gerinnen, B2403-Durchflussmessung mit dem hydrometrischen Flügel.

Zur Validierung der Wasserbilanz bzw. Wasserentstehungsmodellierung sind zusätzliche Messstationen für klimatische Parameter notwendig. Die Auswahl von Messorten in den derzeit mit Informationsdefiziten behafteten Bereichen Friedrichshütte, Raach-Schlagl, Feistritzsattel, Kummerbauerstadl ist auf Basis der Validierung der Abflussentstehungsmodellierung zu treffen. Eine bauliche Umsetzung hat nach Möglichkeit im Hinblick auf eine ausreichende Messdauer im Jahre 2011 zu erfolgen.

III.7.50. Bergwasserzutritte im Tunnel:

Die Wasserzutritte in beide Tunnelröhren sind je nach Vortriebsmethode (konventionell bzw. maschinell) nach Örtlichkeit und Schüttungsverhalten zu messen und zu dokumentieren sowie in die geologisch – geotechnische bzw. hydrogeologische Tunneldokumentation einzutragen.

a) konventioneller Vortrieb:

Sämtliche Wasserzutritte in die unmittelbaren Vortriebsbereiche sind unter Angabe der Zutrittsmenge wie folgt zu dokumentieren:

- 1) Feuchtstellen und nasse Laibung
 - 2) Tropfwasser (schwach bis stark tropfend)
 - 3) rinnende Wasseraustritte (nach Möglichkeit mit Schüttungsmessung)
 - 4) Seihwasser (bis 20 l/s), zahlreiche dünne Strahlen)
 - 5) stärkere Wasseraustritte (>20 l/s) aus Trennflächen und Zerrüttungszonen
 - 6) starker Wasserandrang (>100 l/s) aus Trennflächen und Zerrüttungszonen
- Dabei ist auch der zeitliche Verlauf („Auslaufverhalten“) der Wasserzutritte zu beobachten.

b) maschineller Vortrieb:

Da systembedingt die genaue Lage der Wasserzutrittsstellen nicht exakt festgestellt werden können, sind beim TBM-Vortrieb erkennbare Wasserzutritte an der jeweils einsehbaren Teilflächen der Ortsbrust zu dokumentieren.

Die Bergwasserführung im Tunnel (Tunnelwässer) ist abschnittsweise an die jeweiligen geologischen, hydrogeologischen und baulichen Verhältnissen angepasst, regelmäßig zu messen.

Alle Angaben sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Sämtliche Daten sind in gängigen Formaten digital so zu verwalten, dass sie nach Anfrage der Behörde bzw. behördlichen Bauaufsicht in kurzer Zeit zur weiteren Bearbeitung zu Verfügung stehen.

Die Ablaufmengen der Tunnelwässer (in l/s) sind generell vor Einleitung in die GSA kontinuierlich in zeitlich hochauflösender digitaler Form zu registrieren. Die Förderleistung der zur Tunnelentwässerung installierten Pumpen ist ebenfalls digital als Dauerregistrierung zu dokumentieren. Die aufgezeichneten Durchflussdaten sind in Berichtsform jährlich in Form einer Bilanz zu interpretieren. Sämtliche Daten sind in gängigen Formaten digital so zu verwalten, dass sie nach Anfrage der Behörde bzw. behördlichen Bauaufsicht in kurzer Zeit zur weiteren Bearbeitung zu Verfügung stehen.

Die Tunnelwasserführung ist durch kontinuierliche Messungen des Niederschlags im Einzugsbereich hinsichtlich einer Wasserbilanz zu interpretieren, schriftlich zumindest jährlich festzuhalten und der Behörde vorzulegen. Ein Vergleich der prognostizierten Werte mit den aktuell gemessenen Werten ist baufortschreitend durchzuführen. Anlassbezogen sind Berichte auf Verlangen der Behörde auch in kürzeren Zeitabschnitten vorzulegen.

III.7.51. Allgemein:

Für sämtliche durchgeführte und zukünftige Quell- und Grundwasserbeweissicherungen ist die jeweils angewendete Messmethode messortspezifisch anzugeben und schlüssig in einem Bericht zu beschreiben. Von einer unabhängigen Fachstelle ist zu prüfen und schriftlich zu bestätigen, dass die bei der jeweiligen Messstelle verwendete Messmethode insbesondere unter den örtlichen Bedingungen geeignet ist. Die schriftliche Bestätigung ist der Behörde vorzulegen.

Als vertrauensbildende Maßnahme sind die Ergebnisse aus dem quantitativen und qualitativen Beweissicherungsprogramm den Vertretern der Gemeinden auf deren Ersuchen zur Verfügung zu stellen.

Als vertrauensbildende Maßnahme ist den Inhabern der Wasserrechte, die vom Beweissicherungsprogramm betroffen sind, auf ihr Verlangen hin die Möglichkeit einzuräumen, bei Messungen und Probenahmen anwesend zu sein bzw. ist ihnen über das Ergebnis der Messungen Auskunft zu geben.

Qualitative Untersuchungen:

III.7.52. In Anbetracht einer nicht auszuschließenden qualitativen Beeinträchtigung von Wassernutzungen sind zumindest die nachstehend angeführten Messstellen qualitativ beweiszusichern:

- Aus den im Bereich der Fa. Huyck vorhandenen Brunnen FS292f, FS292e, FS292d, FS292c, FS292b, FS292a und FS291 sind zumindest 3 für die örtlichen Grundwasserverhältnisse repräsentative Brunnen für eine Beweissicherung auszuwählen.
- Als Referenzmessstelle für den Anstrombereich des Schwarza begleitenden Porengrundwasserkörper: FS293;
- im Bahnhofsbereich von Gloggnitz entweder eine der 3 bestehenden Bohrungen B1, B2, B3 oder eine neu zu errichtende Messstelle;
- im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche Tunnelportal Ost falls baulich möglich: B4B oder B5B;
- im Bereich der Baustelleneinrichtung Zwischenangriff Göstritz: FS076;
- im Bereich des Verlaufes der Ersatzwasserversorgung Otterthal und Raach: zumindest FS138;
- im Bereich abströmig des Baulüftungsschachtes Trattenbach neu zu errichtende Messstelle im Bereich des Trattenbachgrabenbaches (Gerinnemessstelle);

- im Bereich abströmig der BE-Fläche Fröschnitzgraben neu zu errichtender im Bereich des Porenaquifers auszubauender Pegel;
- im Bereich des Förderbandes Longsgraben: JRN463, JRN465;
- im Bereich Ausgang Longsgraben: JRN483;
- unterhalb der Einbindung Longsgraben: KB-04/06;
- im Bereich der Baustraße Steinhaus: JRN933;
- im Bereich der Ersatzwasserversorgung Spital am Semmering im Zusammenhang mit den Grabungsarbeiten Quellzuleitung aus Ziereckquellen: Quelle 590, JRN1200;
- abströmig der BE-Fläche Zwischenangriff Grautschenhof: neu zu errichtender im Bereich des Porenaquifers auszubauender Pegel;
- abströmig des Baulüftungsschachtes Sommerau: neu zu errichtender im Bereich des Porenaquifers auszubauender Pegel;
- im Portalbereich Müzzuschlag: E11/91;
- Abschnittsende: Brunnen Ganz, NB089, NB106

III.7.53. Untersuchungsumfang und Messintervalle:

Diese Proben sind nach dem derzeit gültigen Regelwerk BGGI. Nr. 304/2001, Anlage II Teil A Ziffer 3 der Trinkwasserverordnung (BGGI. II 304/2001 in der Fassung der Verordnungen BGGI. II Nr. 254/2006 und BGGI. II Nr. 121/2007 (Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch) zu analysieren.

Während der Bauphase hat die qualitative Beweissicherung der o.a. Wassernutzungen vierteljährlich zu erfolgen. Vor Baubeginn ist ein einmaliger Beprobungsdurchgang zu unterschiedlichen hydro-meteorologischen Zeitpunkten mit vollem Untersuchungsumfang (inklusive aliphatischer Kohlenwasserstoffe) gemäß Anlage II Teil A durchzuführen.

Wird im Zuge der Untersuchungen eine qualitative Beeinträchtigung (negative Veränderung des Ist-Zustandes durch die Baumaßnahme) durch Überschreitung eines oder mehrerer Parameter festgestellt, sind die qualitativen Untersuchungen des entsprechenden Brunnens auf zumindest monatliche Messintervalle (sofern nicht bereits kürzere Messintervalle vorgesehen sind) zu verkürzen und so lange intensiviert fortzuführen, bis an zwei aufeinander folgenden Untersuchungen keine Überschreitungen der entsprechenden Parameter mehr nachgewiesen werden können.

Die qualitative Beweissicherung der o. a. Messstellen ist nach Fertigstellung der jeweiligen Bauarbeiten mindestens zwei Jahre lang fortzuführen (Ausnahme von der generellen Dauer von 5 Jahren).

Einflussbereich des Tunnelbauwerkes - Obertage:

Zur hydrochemischen und isopenhydrochemischen Charakterisierung sowie zur Identifizierung der Herkunft der angetroffenen Tunnelwässer sind die qualitativen Messungen des hydrogeologischen Dauermessprogrammes obertage fortzusetzen.

Messintervall:

Die qualitativen Analysen (Ionenbilanz und Isotope) des Dauermessprogrammes obertage sind bis 1 Jahr vor Baubeginn in vierteljährlichen Abständen zusammen mit einer Messung des pH-Wertes der zu beprobenden Wässer vor Ort vorzunehmen. Die Geländeparameter (elektrische Leitfähig-

keit und Wassertemperatur) sind bis 1 Jahr vor Baubeginn in 2-monatlichen Abständen zu messen.

Beginnend mit den Messungen des bauvorauselenden qualitativen hydrogeologischen Beweissicherungsprogrammes (zumindest 1 Jahr vor Baubeginn) ist ein detailliertes zeitliches Ablaufschema der baubegleitenden qualitativen hydrogeologischen Beweissicherung auszuarbeiten und der Behörde vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass Messstellen die sich im Einwirkungsbereich der jeweiligen hydrogeologisch wirksamen Vortriebsabschnitte befinden, zumindest 3 Monate vor Erreichen der jeweiligen Vortriebsabschnitte das Messintervall auf monatliche Abstände zu verkürzen ist. Nach Beendigung der Vortriebsarbeiten in den jeweiligen Vortriebsabschnitten ist eine Nachlaufzeit der monatlichen Messungen von 3 Monaten einzuplanen. Nach Beendigung der 3 monatigen Nachlaufzeit der Intensivierung der Messungen können die Messintervalle wieder auf das ursprüngliche Ausmaß reduziert werden.

Tunnel - Untertag:

Messbare Einzelwasserzutritte (> 1 l/s in kristallinen Abschnitten; > 5 l/s in karbonatischen Abschnitten) sind in Abhängigkeit der Möglichkeiten die durch die Vortriebsart vorgegeben sind, zunächst zumindest in monatlichen Intervallen hinsichtlich der für die Ionenbilanz und isotopehydrochemischen Charakterisierung notwendigen Parameter zu untersuchen und in Berichtsform zu dokumentieren. Messungen des pH-Wertes, der elektrischen Leitfähigkeit und der Wassertemperatur von messbaren Einzelwasserzutritten (> 1 l/s in kristallinen Abschnitten; > 5 l/s in karbonatischen Abschnitten) sind in Abhängigkeit der Möglichkeiten die durch die Vortriebsart vorgegeben sind, täglich zu messen und schriftlich zu dokumentieren. Eine Streckung der Intervalle bzw. das Einstellen von qualitativen Untersuchungen der Wasserzutritte untertage ist in Abhängigkeit von den bisherigen Untersuchungsergebnissen sowie des Baufortschrittes mit Zustimmung der behördlichen Bauaufsicht möglich.

III.8. Vorschreibungen aus wasserbautechnischer Sicht

III.8.1. Beim Zwischenangriff Grautschenhof ist in der Ausführungsplanung darauf zu achten, dass durch die Sammlung der Hangwässer in der Fläche zwischen dem Hangfuß und der angehobenen BE-Fläche bzw. deren Randwall, welche dem natürlichen Gefälle folgend abfließen werden, für Dritte keine Nachteile entstehen.

III.8.2. Da im Bereich der EVN –Naturkraft ein Einstau des Dammes durch Hochwasserereignisse größer als HQ30 auftreten kann, sind Bodenerkundungen vorzunehmen. Erforderliche Dichtungs- und Erosionsschutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit der EVN -Naturkraft durchzuführen.

III.8.3. Durch die Errichtung und Betrieb des Retentionsbeckens Mühlhof wird die I. Wiener Hochquellenwasserleitung, welche unmittelbar entlang der Nordseite verläuft, berührt. In der Ausführungsplanung sind nach Abschluss von noch durchzuführenden Untergrunduntersuchungen in Abstimmung mit der Stadt Wien, MA 31, Maßnahmen (Sicherungsmaßnahmen, Beweissicherungen u.d.gl.) zur Vermeidung von Auswirkungen auf die Wiener Hochquellenwasserleitung festzulegen.

III.8.4. Da durch die Hochwasserfreimachung des linken Vorlandes der Schwarza, die Dammschüttungen entlang der Schwarza und die Herstellung der Baustelleneinrichtung eine Beeinflussung

der im Nahebereich verlaufenden I. Wiener Hochquellenwasserleitung nicht ausgeschlossen werden kann, sind in der Ausführungsplanung nach Abschluss von noch durchzuführenden Untersuchungen in Abstimmung mit der Stadt Wien, MA 31, Maßnahmen (Sicherungsmaßnahmen, Beweissicherungen u.d.gl.) zur Vermeidung von Auswirkungen auf die I. Wiener Hochquellenwasserleitung festzulegen

III.8.5. Sollte die Einleitung von Abwässern aus Mannschaftsunterkünften oder dem Betriebsgebäude in das Kanalsystem der Stadt Gloggnitz in der Ausführungsphase erfolgen, darf dies nur nach Zustimmung des Kanalbetreibers und unter Abgeltung der zustehenden Einleitungsgebühren erfolgen.

III.8.6. Im EB –Projekt wird der Mindestabstand von Baumaßnahmen und -einrichtungen von 5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers nicht überall erreicht. Der geforderte Mindestabstand ist bei allen BE-Flächen einzuhalten und in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

III.8.7. Bei allen Baumaßnahmen an bzw. in den betroffenen Gewässern ist in der Ausführungsplanung die Abstimmung mit der jeweils zuständigen Baubezirksleitung bzw. mit der Wildbach –und Lawinenverbauung sicher zu stellen.

III.8.8. Da für die Errichtung des Unterwerkes Langenwang beim Abfluss eines HQ100 ein geringfügiger Retentionsraumverlust von 630 m³ rechnerisch ermittelt wurde, ist dieser Retentionsraumverlust durch Geländeabsenkungen im Projektumfeld zu kompensieren.

III.8.9. Da die „Gewässerschutzanlage Baustraße Steinhaus Süd“ in der Roten bzw. Gelben Gefahrenzone der Fröschnitz liegt, sind in der Ausführungsplanung im Einvernehmen mit der Wildbach –und Lawinenverbauung die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen zu setzen.

III.8.10. Sowohl im Bereich der Deponie Longsgraben als auch beim Zwischenangriff Fröschnitzgraben ist für die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Schmutz- und Abwässer zu sorgen.

III.8.11. In der Ausführungsplanung ist dafür zu sorgen, dass alle Deponieflächen außerhalb der Hochwasserabflussbereiche liegen. Dies gilt insbesondere für die etwa 750 m unterhalb des Zwischenangriffs Fröschnitzgraben vorgesehene Humusablagerung. Auch dürfen wassergefährdende Stoffe nur außerhalb der Hochwasserabflussbereiche und auf dafür vorgesehenen Flächen gelagert werden. Bei sämtlichen (Zwischen-) Lagerungen ist dafür zu sorgen, dass keine Abschwemmungen in die Gewässer gelangen.

III.8.12. Da sich die Hangwässer in der Fläche zwischen dem Hangfuß und der angehobenen Baustelleinrichtungsfläche bzw. deren Randwall im Bereich des Zwischenangriffes Grautschenhof /Lüftungsschacht Sommerau sammeln und dem natürlichen Gefälle folgend abfließen werden, ist in der Ausführungsplanung zu achten, dass daraus für Dritte keine Nachteile entstehen.

III.8.13. Aus gewässermorphologischer Sicht ist die vorgesehene Querungsstelle des Dürrgrabens abzulehnen, da durch diese Maßnahme der dort befindliche Mäander abgeschnitten bzw. entfernt wird. Die Baustrasse ist westwärts so zu verlegen, dass die Querung unterhalb des Mäanders zu liegen kommt. Damit wird sowohl eine rechtwinkelige aber auch kürzere Querung des Bachlaufes erreicht.

III.8.14. Im Hinblick darauf, dass im Aktenvermerk vom 11.11.2009 der Wildbach –und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Murtal und Müürztal, auf die starke Geschiebeführung im Longsbach hingewiesen wird, ist der Freibord des gesamten umgelegten Longsbaches mit einem Freibord von mindestens 1,00 m auszuführen. Da in der Ausschotterungsfläche am Beginn der Umlegungsstrecke des Longsbaches bei einem stärkeren Geschiebeeinstoß voraussichtlich Geschiebe liegen bleibt und die Bachsohle damit aufgehöhht wird, ist die rechtsufrige Berme in Form eines befestigten Leitdammes mit einem Freibord von mindestens 1,50 m über dem HW₅₀₀ auszuführen. Um ein Einsickern von Wasser aus dem Longsbach in das Baurestmassenkompartiment zu verhindern, ist der Leitdamm dicht auszuführen, wobei die Dichtung in den anstehenden Fels im Untergrund anzuschließen ist.

III.8.15. Um bei einem nicht vorhersehbaren Ereignis ein Überborden des Basisdammes am unteren Ende der Deponie Longsgraben auszuschließen, ist der Freibord statt der vorgesehenen 0,32 m mit 1,00 m auszuführen.

Die Ausbildung der Einmündungsbereiche der Seitengräben in den Longsbach ist im Einvernehmen mit der Wildbach –und Lawinenverbauung vorzunehmen. Die am Beginn der Umlegung des Longsbaches und im Bereich der Seitenzubringer geplanten Ausschotterungsbecken sowie Wildholzsperrern sind nach jedem größeren Ereignis zu kontrollieren und bei Verklausung bzw. Auffüllung zu räumen.

III.8.16. Für die Überprüfung der Ausführungen der wasserbaulichen Anlagenteile ist eine unabhängige behördlichbaubegleitende geotechnische Aufsicht durch die Behörde zu bestellen. Der wasserrechtlichen Bauaufsicht werden über Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der fach- und vorschriftsgemäßen Ausführung der Anlage zur Verfügung gestellt.

III.9. Vorschreibungen aus ingenieurgeologischer Sicht

Freilandstrecken – Obertagebaumaßnahmen:

III.9.1. Zur Gewährleistung der Umsetzung der im Bodengutachten angeführten Empfehlungen sowie zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit der erdbaulichen Maßnahmen ist eine „behördliche baubegleitende geotechnische Aufsicht“ vorzusehen. Die für die Bauausführung im Detail erforderlichen geotechnischen Maßnahmen sind mit dieser abzustimmen. Die behördliche geotechnische Bauaufsicht hat der Behörde zumindest halbjährlich einen Tätigkeitsbericht zu legen.

Deponie Longsgraben:

III.9.2. Der Basiskollektor, der zu Überwachungs- und Kontrollzwecken (wie Prüfen der Funktionsfähigkeit der Wasserableitung, Instandhaltung etc.) auch von Personen begangen werden soll, ist als dauerhafte Kontrolleinrichtung herzustellen. Demgemäß ist die bautechnische Ausführung auf die vorgesehenen Überschüttungshöhen zu bemessen sowie weiterführende Detailerkundungen zur Beurteilung der Fundierung bzw. Einbindung des Kollektorganges in den Baugrund (v.a. im Hinblick auf mögliche Beschädigungen des Bauwerkes durch unterschiedlicher Setzungseigenschaften des Baugrundes) in den folgenden Planungsphasen festzulegen und umzusetzen.

III.9.3. In den weiteren Planungsphasen, jedoch spätestens vor Inangriffnahme der Baumaßnahme, ist die Standsicherheit des Basisdammbauwerkes rechnerisch auch für den Fall eines Voll-einstaus bis auf Höhe der Dammkrone (Fall Überspülung) zu erbringen.

III.9.4. Zur Gewährleistung der Umsetzung der im Bodengutachten angeführten Empfehlungen sowie zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit der erdbaulichen Maßnahmen ist eine baubegleitende geotechnische Aufsicht vorzusehen. Die konkreten Aufgabenbereiche der geotechnischen Bauaufsicht sind in Abstimmung mit der Behörde spätestens vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen festzulegen.

III.10. Vorschriften aus deponietechnischer und abfallwirtschaftlicher Sicht

III.10.1. Die Festlegung des Baustellenkonzeptes und Materialbewirtschaftungskonzeptes hat in Abstimmung mit **der zu bestellenden Deponieaufsicht** zu erfolgen.

III.10.2. Das Materialbewirtschaftungskonzept ist basierend auf den Erkenntnissen der nachfolgenden Bohrkampagnen zu präzisieren.

III.10.3. In der Bauphase ist eine **Fachperson oder eine Fachanstalt zu beauftragen**, alle Belange der Abfallwirtschaft zu überwachen und zu dokumentieren und jährliche Berichte zu erstellen.

III.10.4. Die Tunnelausbruchsmaterialien aus gemäß der Vorerkundung bekannten Gebirgsmaterialien mit relevanten Schwermetallgehalten oder relevanter Eluatfreisetzungen sind verdichtet zu untersuchen und auf die einstufigsrelevanten Parameter zu analysieren.

III.11. Vorschriften aus ökologischer Sicht

III.11.1. Sämtliche in der UVE aufgeführten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind tatsächlich durchzuführen. Sollte in Einzelfällen die Grundaufbringung am geplanten Ort scheitern, ist für entsprechende funktionale, räumliche und zeitliche Alternativen in vollem Umfang zu sorgen.

III.11.2. In allen oberirdischen Streckenbereichen dürfen Herbizide ausschließlich in für die Sicherheit des Bahnbetriebes unabdingbar notwendigen minimalen Mengen verwendet werden und sind dabei jeweils die am wenigsten umweltschädlichen Präparate der neuesten am Markt erhältlichen „Generation“ einzusetzen. Wo immer nicht unabweisbare Sicherheitsbedenken, sondern lediglich „Ordnungssinn“ ausschlaggebend sind, ist spontaner Pflanzenbewuchs zu dulden.

III.11.3. Bei sämtlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, die eine Pflegemahd vorsehen, ist das Mähgut zu entfernen (nicht nur in den ersten Jahren). Mulchen ist kein akzeptabler Ersatz für Mähen. Bei den Maßnahmentypen öWi-t (Trockenwiese), öWo-fr (frische Wiese) und öWi-f (Feuchtwiese) ist durch entsprechende Servitute sicherzustellen, dass der angestrebte Vegetationstyp langfristig erhalten bleibt, wozu Mahd gegenüber Beweidung der Vorzug zu geben ist.

III.11.4. Zur Beleuchtung der Baustellen, Baustelleneinrichtungen, Deponien etc. Natriumdampflampen einzusetzen. Es sind ausschließlich Leuchtkörper zu verwenden, die so konstruiert sind, dass Insekten nicht in den Leuchtkörper gelangen können. Für die Beleuchtung größerer Flächen ist mehreren niedrigeren Leuchten der Vorzug vor einer hohen zu geben.

III.11.5. Die ökologische Bauaufsicht hat sich auch über die für den Teilraum Fröschnitzgraben geplante Ausgleichsmaßnahme TL-FR-BA-fkt-02 hinaus grundsätzlich des Amphibienschutzes an

Baustraßen anzunehmen. Bei vermehrten Totfunden sind eventuelle Amphibienwanderungen während der Bauphase mit der Zaun-Kübel-Methode zu schützen.

III.11.6. In den Teilräumen Gloggnitz – Schwarzatal und Aue – Göstritz sind für die stark gefährdete Mauereidechse folgende lebensraumverbessernde Maßnahmen als Ausgleich für die Auswirkungen der Bauphase vorzusehen: An geeigneten sonnigen Stellen (z.B. auch entlang der Trasse, Exposition Südwest bis Südost) sind unverfugte Mauern mit Ritzen und Spalten herzustellen bzw. zu erhalten. Die Mauern sollten zu ca. einem Viertel bewachsen sein, stark beschattende Gehölze sind zu entfernen. Eventuelle Arbeiten an den Mauern sind zum Schutz überwinternder Tiere nicht im Winter und nur abschnittsweise durchzuführen. Zusätzlich sind nach Möglichkeit Steinhaufen als Verstecke für Reptilien anzulegen.

III.11.7. Die im Projekt vorgesehene Beweissicherung und begleitende Kontrolle (siehe Kap. 6.4.in UV 05-02.01) ist wie folgt zu präzisieren: Zu den geforderten „Bestandeserhebungen sämtlicher schützenswerter Tierarten“ ist vom Projektwerber ein Konzept für sinnvolle Artengruppen so fristgerecht vorzulegen, dass die Ergebnisse vor Baubeginn vorliegen und sich daraus abgeleitete Maßnahmen von der ökologischen Bauaufsicht veranlasst und kontrolliert werden können. Diese Erhebungen sind von erfahrenen Fachleuten für die entsprechende Tiergruppe durchzuführen. Bestandteil dieser Erhebungen muss auf jeden Fall die Gelbbauchunkenpopulation in Langenwang sein, die in Anbetracht der Gefährdungssituation und der schwierigen Erfassung durch den komplizierten Lebenszyklus besonderer Aufmerksamkeit bedarf.

III.12. Vorschriften aus ökologischer Sicht unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des NSchG des Landes Niederösterreich

III.12.1. Die ökologische Bauaufsicht hat ortsspezifisch besonderen Wert auf den Schutz der Herpetofauna zu legen. Dabei ist besonders Bedacht zu nehmen, dass feuchte Baustellenflächen auch Amphibienarten fördern können (z.B. Gelbbauchunke). „Ökologische Fallen“ durch zu hohe Individuenverluste sind jedoch durch entsprechende Maßnahmen (RVS Amphibienschutz) zu vermeiden.

III.12.2. Die ortsspezifische Ausgestaltung der ökologischen Ausgleichsflächen muss für das detaillierte Maßnahmenkonzept zum Ausführungsprojekt (Bewirtschaftung, Ansaat) so flexibel bleiben, um der Zielerreichung der ökologischen Maßnahmen bestmöglich zu entsprechen.

III.12.3. Das Detailkonzept für die Maßnahmen zur ökologischen Bauaufsicht, zum Monitoring der Grundwasser- und Schüttungsveränderungen und die Maßnahmen der Beweissicherung muss rechtzeitig vor Baubeginn und nach fachlicher Abstimmung und Überprüfung durch die ökologische Bauaufsicht der Behörde zur fachlichen Prüfung vorgelegt werden.

III.12.4. Die Auswirkungen der quantitativen Schüttungsverluste für die Niedermoorfläche OT205 sind durch zusätzliche Maßnahmen weitgehend auszugleichen. Möglichkeiten für Maßnahmen zur Verbesserung von Niedermoores im Großraum sind vielfältig vorhanden (Pflege von verbrachten Niedermoores, Verhinderung von Überbeweidung von Niedermoores, Entfernung von Drainagen usw.). Für das Ausführungsprojekt sind der Behörde entsprechende Maßnahmenkonzepte in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht zur Überprüfung vorzulegen. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist durch die Beweissicherung gezielt zu überprüfen.

III.12.5. In allen weiteren Quellbereichen, bei denen im Zuge des Monitorings Schüttungsreduktionen von mehr als 50% festgestellt werden bzw. für Feuchtflächen mit – im Vergleich zur UVE – stärkeren Grundwasserabsenkungen und betroffenen **gefährdeten** Tier-, Pflanzenarten und Biotoptypen müssen im Teilraum Aue-Göstritz und Otterstock ergänzende Maßnahmen ergriffen werden, um eine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützten Arten und Biotoptypen zu vermeiden. Dies betrifft im Wesentlichen die Bereiche um die aquatischen Habitate FB01-FB04 (Nummerierung aus Tiere und deren Lebensräume UV 05-02.01). Für das Ausführungsprojekt sind der Behörde entsprechende detaillierte Maßnahmenkonzepte in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht zur Überprüfung vorzulegen. Weiters müssen die Maßnahmen, die bei Gefahr eines vollständigen Lebensraumverlustes durch Schüttungsveränderungen bestehen, ausführlich im Ausführungsprojekt dargelegt werden.

III.12.6. Die Wirksamkeit der Maßnahme (Verschüttung eines Grabens) zum Ausgleich von quantitativen Schüttungsverluste für die Niedermoorfläche OT206 ist durch die Beweissicherung gezielt zu überprüfen. Sollte es dennoch zu erheblichen Beeinflussungen von gefährdeten Pflanzen und Tierarten kommen, sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Möglichkeiten für Maßnahmen zur Verbesserung von Niedermooren im Großraum sind vielfältig vorhanden (Pflege von verbrachten Niedermooren, Verhinderung von Überbeweidung von Niedermooren, Entfernung von Drainagen usw.).

III.12.7. Die genauen Festlegungen der biologischen Beweissicherungsmaßnahmen (Flächenauswahl, Auswahl der Indikatorgruppen und Dauer und Häufigkeit der Beprobungen) müssen im Ausführungsprojekt ausgearbeitet, mit der ökologischen Bauaufsicht abgestimmt und der Behörde zur fachlichen Prüfung vorgelegt werden.

III.13. Vorschriften aus Sicht der Fischerei und Gewässerökologie

Allgemein

III.13.1. Die in der UVE vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind in Detailprojekten der Behörde darzulegen.

III.13.2. Die in der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (BGBl. II Nr. 96/2006 idF BGBl. II Nr. 267/2007) und in der Qualitätszielverordnung Ökologie (BGBl. II Nr. 99/2010) angegebenen Grenzwerte für den guten Zustand sind einzuhalten.

III.13.3. Im Ausführungsprojekt ist eine Präzisierung der „entsprechenden“ Intervalle bei der Entfernung der abgesetzten Schwebstoffe und Sedimente aus den Pufferteichen darzulegen.

III.13.4. Sollten sich im Zuge der Beweissicherungsuntersuchungen oder des ökologischen Monitorings trotz der Umsetzung der zwingend erforderlichen Maßnahmen gemäß den Nebenbestimmungen im ggst. Spruchpunkt III. entgegen den Prognosen deutliche Änderungen im Wasserhaushalt, in der chemischen Zusammensetzung oder den ökologischen Befunden ergeben, ist von der Bewilligungswerberin für jeden der betroffenen Gewässerabschnitte ein Maßnahmenprogramm zur Minderung der Beeinträchtigungen zu erstellen und der Behörde vorzulegen.

III.13.5. Sämtliche Untersuchungsprogramme samt der Parameterliste sind dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Ebenso muss bei Vorliegen eines ökologischen Bewertungssystems der Grundwasserfauna diese im Rahmen eines Monitoringprogrammes untersucht werden. Basis für

dieses Bewertungssystem muss eine österreichweite Grundwassertypologie, die entsprechenden Referenzzustände und Bioindikatoren und das dazugehörige Bewertungsschema sein.

III.13.6. Es muss gewährleistet sein, dass bei Einsatz neuer, insbesondere anthropogener Wasserinhaltsstoffe wie z.B. bei Pestiziden, das Messprogramm entsprechend überprüft adaptiert wird. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse müssen in der langen Bauphase in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Bauphase - Allgemein

III.13.7. Vor Beginn von Baumaßnahmen direkt an Gewässern sind die jeweiligen Fischereiberechtigten rechtzeitig und nachweislich zu verständigen, um gegebenenfalls Elektroabfischungen durchzuführen.

III.13.8. Um den Schutz der Jungfische und des Fischlaiches zu gewährleisten, müssen die Arbeiten im benetzten Querschnitt entweder außerhalb der Hauptlaichzeit der Hauptfischarten durchgeführt werden oder auswirkungsmindernde Maßnahmen ergriffen werden.

III.13.9. Es dürfen keine Baustelleneinrichtungen, temporäre Materialdeponien und ähnliches in Gewässernähe oder auf ökologisch wertvollen Flächen installiert werden.

III.13.10. Im Zuge der Bauausführung sind sämtliche Bauvorkehrungen zu treffen, damit keine wassergefährdenden bzw. fischtoxischen Stoffe (z. B. Mineralöle, Zementschlämme) ins Grundwasser bzw. Oberflächenwasser gelangen.

III.13.11. Grundsätzlich sind bei allen Bautätigkeiten Vorkehrungen zu treffen, damit kein Fremdmaterial (Bauschutt, Schadstoffe etc.) in die Gewässer gelangt bzw. verbleibt.

III.13.12. Allfällige Störfälle, die eine externe Entsorgung des Wassers aus den Baugruben erforderlich machen, sind schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere sind die Art der Verunreinigung und die Menge des extern entsorgten Wassers festzuhalten. Weiters ist diesen Aufzeichnungen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung beizufügen.

III.13.13. Alle Betonierungsarbeiten im Flussbett sind so auszuführen, dass keine Zementmilch ins Wasser gelangt.

III.13.14. Die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen sowie anderer wassergefährdender Stoffe im Abflussbereich ist untersagt. So sind die Lagerung und Manipulationen mit Treibstoffen, Ölen, Schmierstoffen etc. im Nahbereich der Gewässer unzulässig. Ebenso sind das Abstellen, die Wartung und die Reinigung von Baumaschinen und Baugeräten in Abflussprofilen unzulässig. Für die Lagerung von derartigen Stoffen sind entsprechende Lagereinrichtungen sowie Tankanlagen, Bepankungsflächen etc. herzustellen.

III.13.15. Alle Deponieflächen müssen möglichst außerhalb der Hochwasserabflussbereiche der Gewässer und außerhalb des 10 m breiten Uferstreifens entlang der Gewässerböschungsoberkante liegen.

III.13.16. Während des Baus sind mindestens 500 l eines geeigneten Ölbindemittels im Baustellenbereich bereitzuhalten. Gebrauchte Ölbindemittel sind nachweislich gemäß Abfallwirtschaftsgesetz von einem befugten Unternehmen entsorgen zu lassen.

III.13.17. Die Ablagerung bzw. Zwischenablagerung von Aushubmaterial, Baustoffresten und dergleichen im Gewässer- und im Hochwasserabflussbereich ist unzulässig.

III.13.18. Bei der Errichtung von Brücken über Gewässer sowie bei Arbeiten an Gewässern oder Bachverlegungen darf das jeweilige Gewässerkontinuum nicht unterbrochen werden.

III.13.19. Temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen im Gewässer sind mit der **gewässerökologischen Bauaufsicht** abzustimmen.

III.13.20. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen keine direkten Fahrten durch das Gewässer erfolgen.

III.13.21. Einleitungen von Wässern müssen in einer Art und Weise erfolgen, dass kein Schwall entsteht (z.B. Drosselung der Einleitungen).

III.13.22. Die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern kann nur nach Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Behörde erfolgen und ist mit der gewässerökologischen Bauaufsicht abzustimmen.

III.13.23. Grundsätzlich sind alle Bautätigkeiten im Flussbett schonend auszuführen, damit übermäßige Trübungen des Wassers verhindert werden.

III.13.24. Um den stofflichen Eintrag in die Gewässer über den Windweg zu verhindern, müssen staubmindernde Maßnahmen, wie das Befeuchten von Baustraßen, durchgeführt werden.

III.13.25. Nach Abschluss der Arbeiten muss die gerodete Uferbegleitvegetation durch standorttypische Arten zum nächstmöglichen Zeitpunkt (Herbst- oder Frühjahrsaufforstung) ersetzt werden.

gewässerspezifisch - Schwarza

III.13.26. Die Ausbildung der Aufweitungen in der Schwarza darf im Gewässerbett der Restwasserabschnitte nicht zu einer Vergrößerung des benetzten Querschnittes bei Nieder- und Mittelwasser führen.

gewässerspezifisch - Göstritz

III.13.27. Um die hohe Restbelastung in der Bauphase zu kompensieren und da die Passierbarmachung bzw. die Wiederanbindung von unpassierbaren Querbauwerken einen wesentlichen Beitrag zur notwendigen Lebensraumvernetzung für die aquatische Fauna darstellt, müssen die Kontinuumsunterbrechungen im Göstritzbach im Unterlauf vorbehaltlich der Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers entfernt werden. Es ist ein entsprechendes Maßnahmenprogramm gemeinsam mit den Fischereiberechtigten und der gewässerökologischen Bauaufsicht auszuarbeiten, welches auch die Aspekte des Hochwasserschutzes berücksichtigt. Die Maßnahmen sind auch im Einvernehmen mit der Wildbach- und Lawinenverbauung vorzunehmen.

gewässerspezifisch - Dürrbach

III.13.28. Aus gewässermorphologischer Sicht ist die vorgesehene Querungsstelle des Dürrgrabens abzulehnen, da durch diese Maßnahme der dort befindliche Mäander abgeschnitten bzw. entfernt wird, sodass die Baustraße vorbehaltlich der Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers bei der vorgesehenen Querungsstelle des Dürrgrabens westwärts so zu verlegen ist, dass

die Querung deutlich unterhalb des Mäanders zu liegen kommt, womit sowohl eine rechtwinkelige aber auch kürzere Querung des Bachlaufes erreicht wird.

III.13.29. Um die negativen gewässerökologischen Auswirkungen der temporären Verrohrung des Dürrbachs während der Bauphase auf die Gewässerökologie möglichst gering zu halten, sind folgende Maßnahmen zu setzen:

- es ist ein Durchlass mit Maul- oder Bogenprofilen zu verwenden;
- die Verrohrung ist so zu verlegen, dass die natürliche Gewässersohle auch im Bauwerk vorhanden ist. Entsprechend tief ist das Rohr „einzugraben“. Durch Anpassung des Bauwerksgefälles ist die Wassertiefe möglichst hoch und die Strömungsgeschwindigkeit gering einzustellen;
- die Anbindung des Bauwerks an das Oberwasser und Unterwasser (Einlauf/Auslauf) ist so herzustellen, dass keine Barrieren durch Abstürze entstehen. D.h., die Ausgestaltung der Durchlässe muss so erfolgen, dass die uneingeschränkte Passierbarkeit der Bauwerke gewährleistet ist (keine Barrierewirkung durch Abstürze und durchgehendes Sohlsubstrat).

gewässerspezifisch - Fröschnitz

III.13.30. Im Bereich Zwischenangriff Grautschenhof fallen während des Vortriebes des Zugangstollens Bergwässer an. Daher ist auch während der Zeit des Vortriebs des Zugangstollens eine Gewässerschutzanlage mit Abkühlung zu installieren. Diese in Grautschenhof während der Herstellung des Zugangstollens anfallenden Bergwässer können auch im Rahmen der GSA Sommerau behandelt werden.

III.13.31. Im Ausführungsprojekt sind bei den Dimensionierungen der Pufferteiche für die Fröschnitz II Bereich Sommerau und für den Bereich Grautschenhof die Temperaturerhöhungen bzw. Temperaturaufstockungen der Einleitung Fröschnitz IV zu berücksichtigen.

III.13.32. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass bei den Einleitungen im Bereich Fröschnitz II eine Erhöhung der Referenztemperatur um 1,5°C nicht überschritten wird, wobei als Messreferenzpunkt der Temperatur für den Bereich Fröschnitz II das Ende des Detailwasserkörpers Dürrbach (Nr. 801930056) vorgeschlagen wird. Unzulässig ist es, bei den Berechnungen für die Erwärmung im Bereich Fröschnitz II die Aufwärmungsspanne von der Einleitung Fröschnitz IV außer Acht zu lassen.

III.13.33. Da die Wiederanbindung von unpassierbaren Querbauwerken einen wesentlichen Beitrag zur notwendigen Lebensraumvernetzung für die aquatische Fauna darstellt und um die hohe Restbelastung in der Bauphase zu kompensieren, müssen ausgewählte Mündungsbereiche kleiner Zubringer (wie beim Stuhlecker Bach) zur Fröschnitz vorbehaltlich der Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers passierbar gemacht werden. Es ist ein entsprechendes Maßnahmenprogramm gemeinsam mit den Fischereiberechtigten und der gewässerökologischen Bauaufsicht auszuarbeiten, welches auch die Aspekte des Hochwasserschutzes berücksichtigt. Die Maßnahmen sind auch im Einvernehmen mit der Wildbach- und Lawinenverbauung vorzunehmen.

gewässerspezifisch - Mürz

III.13.34. Um die ökologischen Auswirkungen aufgrund des Verlustes von ca. 50 m Ufervegetation beidufrißig der Mürz auszugleichen, ist die Ufervegetation nach der Bauphase wieder herzustellen.

Beweissicherungsprogramm

III.13.35. Die Werte für den guten chemischen Zustand gemäß Qualitätszielverordnung Chemie sind einzuhalten. Die darin geregelten chemischen Komponenten des ökologischen Zustands enthalten die für Österreich national relevanten Schadstoffe. Die Stoffauswahl wurde im Rahmen einer Studie des Umweltbundesamtes getroffen. Eine chemische Beweissicherung zur Gewährleistung der Einhaltung der Qualitätszielverordnungen muss an jenen Gewässerabschnitten durchgeführt werden, in welche eine Einleitung erfolgt. Entsprechende chemische Beweissicherungsprogramme mit den relevanten zu untersuchenden Parametern müssen ausgearbeitet und mit der gewässerökologische Bauaufsicht abgestimmt werden, wobei bei der Parameter- bzw. Stoffauswahl die Beziehung des Umweltbundesamtes empfohlen wird.

III.13.36. An Gewässern, bei denen Schüttungsreduktionen von mehr als 50% durch den Tunnelvortrieb erwartet werden, müssen Abflussmessungen und ständige Temperaturmessungen durchgeführt werden. Schüttungsreduktionen von mehr als 50% können dann toleriert werden, wenn die entsprechende Mindestwasserführung gemäß § 13 der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer gewährleistet wird. Kann diese Mindestwasserführung jedoch nicht eingehalten werden, müssen verpflichtend entsprechende gewässerökologische Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

III.13.37. Ebenso müssen bei allen Gewässern, in die Bergwässer eingeleitet werden, kontinuierlich die Wassertemperaturen mittels Temperaturloggern gemessen werden. Entsprechende Monitoringprogramme mit der Verortung der Messstellen und der Überwachungslogistik müssen im Ausführungsprojekt ausgearbeitet werden. Weiters müssen die Maßnahmen, die bei Gefahr eines vollständigen Lebensraumverlustes durch Schüttungsveränderungen bestehen, ausführlich im Ausführungsprojekt dargelegt werden. Die genauen Festlegungen der biologischen Beweissicherungsmaßnahmen (Verortung der Gewässerabschnitte, Dauer und Häufigkeit der Beprobungen) müssen im Ausführungsprojekt ausgearbeitet und mit der Behörde abgestimmt und akkordiert werden.

Bestellung einer gewässerökologischen Bauaufsicht

III.13.38. Vor Baubeginn ist eine gewässerökologische Bauaufsicht zu bestellen, die in keinem Naheverhältnis zur Konsenswerberin steht und nachweislich folgende Qualifikationen aufzuweisen hat:

- abgeschlossene Universitätsausbildung in einschlägigen, hierfür in Frage kommenden Fachgebieten
- umfangreiches Wissen und Praxis in Bezug auf Gewässerökologie und Wasserbau
- allgemein fundiertes ökologisch-naturschutzfachliches Wissen
- ausreichende Erfahrung und Praxis in Umsetzung und Bauaufsicht ökologischer Maßnahmen bei Großbauvorhaben

III.13.39. Die gewässerökologische Bauaufsicht hat sämtliche Maßnahmen, durch die in Gewässer eingegriffen wird, die Einhaltung aller gewässerökologischen Bescheidaufgaben vor und während des Baus, die Nachsorge des Bauvorhabens sowie die Durchführung der Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen.

III.13.40. Die gewässerökologische Bauaufsicht hat zu kontrollieren, ob die Bau- bzw. Planunterlagen mit den vorgegebenen ökologischen Maßnahmen übereinstimmen.

III.13.41. Den Anweisungen der gewässerökologischen Bauaufsicht ist Folge zu leisten.

III.13.42. Die bauausführenden Firmen haben die gewässerökologische Bauaufsicht mindestens 2 Wochen vor Beginn von Baumaßnahmen im Gewässerbereich nachweislich darüber zu informieren.

III.13.43. Die bauausführende Firma hat der gewässerökologischen Bauaufsicht im Zuge der Koordinationsbesprechung einen Bauzeitplan zu übergeben.

III.13.44. Die gewässerökologische Bauaufsicht ist in den Bauablauf nachweislich einzubinden und hat alle wesentlichen Phasen der Maßnahmen (Bauarbeiten in und am Gewässer) zu dokumentieren.

III.13.45. Zum Zeitpunkt der Baufeldräumung muss die gewässerökologische Bauaufsicht in den Bereichen, wo in Gewässer eingegriffen wird, vor Ort anwesend sein und für einen naturschonenden Räumungsvorgang Sorge tragen.

III.13.46. Bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. unvorhergesehene Gewässerverunreinigungen) ist die gewässerökologische Bauaufsicht von der bauausführenden Firma unverzüglich und nachweislich zu informieren.

III.13.47. Abweichungen vom Projekt bzw. von der bescheidgemäßen Ausführung sind durch die gewässerökologische Bauaufsicht unverzüglich der Behörde zu melden.

III.13.48. Die Bauaufsicht hat unaufgefordert halbjährlich (Ende Mai und Ende November) an die UVP-Behörde Berichte vorzulegen, in denen die laufenden Arbeiten, Abweichungen vom Projekt und außergewöhnliche Ereignisse (nicht projektgemäße Durchführung, Störfälle, etc.) darzustellen sind (inklusive Fotodokumentation). Bei nicht projektgemäßer Durchführung sind Handlungsalternativen vorzuschlagen und der Behörde vorzulegen. Bei Maßnahmen und Ereignissen, die eine projektgemäße Ausführung des Vorhabens bzw. die Einhaltung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen unmöglich machen (Gefahr in Verzug), ist die Behörde unverzüglich zu informieren.

III.13.49. Die gewässerökologische Bauaufsicht hat auch die in der UVE vorgeschlagenen sowie die zusätzlich vom Gutachter für Gewässerökologie und Fischerei für notwendig erachteten gewässerökologischen Beweissicherungs- und Kontrolluntersuchungen zu koordinieren und zu überwachen.

II.13.50. Im Zuge der Umsetzung der gewässerökologisch relevanten Maßnahmen hat die Bauaufsicht alle ökologisch- und umweltrelevanten Rahmenbedingungen, wie z.B. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen, den Stand der Technik, zu überwachen.

III.14. Vorschriften aus Sicht der Jagd und Wildökologie

Bauphase:

III.14.1. Alle Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Auswirkungen sind laut UVE Bericht Jagd und Fischerei (Einlage UV 07-03.01) vollständig umzusetzen.

III.14.2. Eine Barrierewirkung durch das Materialförderband zur Deponie Longsgraben ist zu vermeiden, sodass der Wildwechsel und Querungen durch Vieh in ausreichendem Maß möglich sind.

III.14.3. Das Materialförderband zur Deponie Longsgraben ist so zu gestalten, dass die Verletzungsgefahr bei Wildtieren und Weidevieh möglichst ausgeschaltet wird.

III.14.4. Auf die Ungestörtheit des Lebensrhythmus der Wildtiere ist nach Möglichkeit besonders in den morgendlichen und abendlichen Dämmerungsstunden Bedacht zu nehmen. Als wildökologisch sensible Zeiträume gelten die Zeit der Balz (Auer – und Birkwild) und die Zeit der Jungenaufzucht. Daher sind in dieser Hinsicht detaillierte Vorgaben in Bezug auf den Beginn der Rodungs- und Schlägerungsarbeiten je Teilraum (bei Bedarf auch für Teilbereiche) und entsprechend der zur Bauzeit aktuellen Situation im Rahmen der ökologischen Bauaufsicht festzulegen.

III.14.5. Die Erreichbarkeit sowie die jagdliche Betreuung der Waldflächen müssen gewährleistet werden.

Betriebsphase:

III.14.6. Alle Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Auswirkungen sind laut UVE Bericht Jagd und Fischerei (Einlage UV 07-03.01) vollständig umzusetzen.

Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen:

III.14.7. Die im UVE Bericht Jagd und Fischerei (Einlage UV 07-03.01, Seiten 259, 260) festgehaltenen Punkte zur Beweissicherung, Monitoring und Kontrolle während der Bauphase und nach Bauende sind umzusetzen.

III.15. Vorschriften aus forstfachlicher Sicht

Bauphase:

III.15.1. Alle Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Auswirkungen sind laut UVE Bericht Forstwirtschaft (Einlage UV 07-02.01) vollständig umzusetzen.

III.15.2. Die Erreichbarkeit sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen (Holznutzung, Aufarbeitung von Schadholz, Holzabfrachtung, Waldpflege) müssen gewährleistet werden.

III.15.3. Bei Rodungen ist insbesondere zur möglichsten Hintanhaltung von Windschäden auf die Stabilität der neu entstehenden Bestandesränder (z. B Deponie, Materialförderband, Baustraße etc.) besonders zu achten. Schematische Linienführung ist zu vermeiden. Stabile Randbäume und – wo vorhanden - Stufigkeit sollen erhalten werden. Die Auszeige hat unter Einbindung der Waldeigentümer zu erfolgen.

III.15.4. Die Deponie ist gemäß dem UVE Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft sowie dem UVE Bericht Landschaftsplanung zu rekultivieren. wobei die die Rekultivierungsschicht dem standortstypischen Boden und der vorgesehenen Nutzung (Wald) entsprechen muss. Die bodenkundliche Baubegleitung hat durch die ökologische Bauaufsicht zu erfolgen.

III.15.5. Bei der Aufforstung mit Esche ist die jeweils aktuelle Situation des Eschentriebsterbens zu berücksichtigen, mögliche Ersatzbaumart sind der Bergahorn, im (harten) Auwaldbereich (Otterstock) Schwarzerle, Silberpappel, Silberweide, Bergulme, Stieleiche.

III.15.5. Bezüglich Rodungen sind in Abstimmung mit dem Fachbereich Ökologie folgende Änderungen vorzunehmen:

- Teilraum Gloggnitz – Schwarzatal - Ersatzretentionsraum Mühldorf:

Verlegung des Dammes geringfügig nach Südosten, so dass er außerhalb der ökologisch wertvollen Auwaldfläche im Wiesenbereich zu liegen kommt. Verbleibende Flächenverluste sind mit 1:1,3 zu kompensieren. Die Ersatzaufforstung soll am Nordwestrand anschließend an die bestehende Auwaldfläche erfolgen.

- Teilraum Gloggnitz – Schwarzatal - Rodungsfläche westlich der Firma Huyck:

Die Blöße (ist Wald) am Ostrand der Rodungsfläche ist in die Rodungsfläche mit einzubeziehen.

- Teilraum Aue – Göstritz:

Die südliche Rodungsfläche unterhalb der Straße ist auf die gesamte eingezeichnete Fläche zu erweitern, da gänzlich Wald.

- Teilraum Aue – Göstritz:

Die Abgrenzung der Baustelleneinrichtungsfläche Göstritz hat so zu erfolgen, dass der nördliche Waldrand des im Süden liegenden Waldbestandes erhalten bleibt und Wurzelschäden an den Bäumen des Waldrandes vermieden werden.

- Teilraum Otterstock:

Bei der nördlichen Rodefäche für die Ersatzwasserleitung für Ottertal und Raach ist mittig ein 1 Meter breiter Streifen als dauernde Rodung vorzusehen.

- Teilraum Trattenbach:

Die zur Rodung vorgesehene Parzelle 1740/4 ist kein Wald (Landwirtschaftliche Nutzfläche) und entfällt als Rodungsfläche.

- Teilraum Fröschnitzgraben Nord:

Humusdeponie Fröschnitzgraben: Der Nordrand ist so zu gestalten, dass der aus Laubholz bestehende Waldrand zum Schutz (Wind, Besonnung) des dahinterliegenden Waldbestandes erhalten bleibt. Diese Rodungsfläche entfällt. Weiters sind die zwei Rodungsflächen im Süden zu einer Rodungsfläche zu verbinden.

Baustelleneinrichtungsfläche Fröschnitzgraben: Sie ist so zu gestalten, dass der bestehende Waldrand des im Osten liegenden Waldbestandes als Windschutz und für ein günstiges Bestandesinnenklima erhalten bleibt und Wurzelschäden an den Bäumen des Waldrandes vermieden werden. Diese Rodungsfläche entfällt.

Ersatzwasserleitung (Nord) für Spital am Semmering:

Der südliche Teil der Rodungsfläche ist durchgehend Wald (lückiger Bestand aus Ahorn, Esche..) und somit Rodungsfläche. Im Bereich der Wasserleitung ist eine dauerhafte Rodung von einem Meter Breite vorzusehen.

Ersatzwasserversorgung für Spital am Semmering:

Die Rodung im Nordteil ist zu vermeiden, da es sich um einen sensiblen Waldrand (Trauf) mit einem östlich angrenzenden, labilen, windgefährdeten Fichtenbaumholz, das zudem als Waldklettergarten seit 2005 („Rodungsfläche“, da andere Nutzung als im Forstgesetz definiert) genutzt

wird, handelt. Die Wasserleitungstrasse wäre dementsprechend anzupassen und nach Westen auf die Wiese zu verlegen, so dass keine Wurzelbeschädigungen an den Waldbäumen entstehen.

- Teilraum Grautschenhof: - Baustelleneinrichtungsfläche Grautschenhof:

Der östliche Teil der vorgesehenen Rodungsfläche ist kein Wald (weniger als 10 m breit, kein Verbund, unterbrochen durch Wiesen) und entfällt somit als Rodungsfläche.

- Teilraum Müzzuschlag – östliche Fläche:

der östlichste Zipfel ist abzuschneiden, da kein Wald. Die in der Mitte liegende Blöße ist als Wald einzustufen, so dass die beiden Rodeflächen zu verbinden sind.

Bei den Rodungen ist auf die Stabilität der verbleibenden Bestandesränder besonders zu achten. Die Maßnahmenplanung ist an diese obigen Änderungen anzupassen.

- Die Rodungen für das Materialförderband zur Deponie Longsgraben sind so schmal wie technisch möglich zu gestalten.

Betriebsphase:

III.15.6. Alle Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Auswirkungen laut UVE Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft (Einlage UV 07-02.01) und Landschaftsplanung (Einlage UV 05-04.01) sind vollständig umzusetzen.

III.15.7. Die Deponie ist gemäß dem UVE Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft sowie dem UVE Bericht Landschaftsplanung zu rekultivieren.

Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen:

III.15.8. Die im UVE Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft (Einlage UV 07-02.01, Seiten 219-221) festgehaltenen Punkte zur Beweissicherung, Monitoring und Kontrolle während der Bauphase und nach Bauende sind umzusetzen, wobei insbesondere auf die Richtlinie für sachgerechte Bodenrekultivierung land -und forstwirtschaftlich genutzter Flächen (Lebensministerium 2009), die Erhaltung der Bodenfunktionen und die Einsetzung einer bodenkundlichen Bauaufsicht durch einen externen Sachverständigen verwiesen wird.

III.15.9. Eine fachlichen Bauaufsicht, die die projektgemäße Ausführung und die Umsetzung aller in der UVE und in der eisenbahn- und forstrechtlichen Einreichplanung enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Auswirkungen des SBT neu überwacht und begleitet, ist einzusetzen.

III.16. Vorschriften aus landwirtschaftlicher Sicht

III.16.1. Die im Einreichoperat enthaltenen Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen der Sachgüter Boden und Landwirtschaft sind im beschriebenen Umfang zwingend umzusetzen.

Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen:

III.16.3. Zur Sicherstellung einer konsequenten Maßnahmenumsetzung hat die Beweissicherung und die begleitende Kontrolle durch einen externen Sachverständigen zu erfolgen.

III.17. Vorschriften aus Sicht des Klimas und der Luft

Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen

III.17.1. Vor Inbetriebnahme der Baustelle (Gloggnitz, Göstritz, Fröschnitzgraben, Grautschenhof und Mürzzuschlag) ist der Messpunkt in Abstimmung entsprechend dem Emissionsschwerpunkt und der örtlichen Situierung von sensiblen Nutzungen mit der Behörde festzulegen.

III.17.2. Vor Inbetriebnahme der Immissionsmessung ist eine Verfahrensanweisung zu erstellen, welche eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen mit den entsprechend vorgesehenen Emissionsminderungsmaßnahmen enthält. In diesem Dokument sind auch die Vorgangsweise und der Informationsfluss bei Überschreitung des Alarmwertes von $0,3 \text{ mg/m}^3$ Feinstaub PM10 als HMW festzulegen.

III.17.3. Über jede Überschreitung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Angaben über die Ursache der Überschreitung, die getroffenen Maßnahmen und die Wirksamkeit der Maßnahmen enthalten sind.

III.17.4. Das Überschreitungsprotokoll ist binnen 3 Tagen der Behörde vorzulegen.

III.17.5. Die Ergebnisse der Immissionsmessungen sind in Form von Jahresberichten zu dokumentieren und unaufgefordert der Behörde zu übermitteln.

III.17.6. Während der Bauphase sind im Nahbereich der Fa. Huyck sowie in der oberen Silberbergstraße Staubniederschlagsmessungen nach VDI 2119 durchzuführen.

III.17.7. Vor Beginn der Bauphase sind im Bereich östlich des geplanten Tunnelportals Gloggnitz gemäß Beweissicherungsplan der UVE Luftbeweissicherungsmessungen auf die Parameter Gesamtstaub TSP, Feinstaub PM10 und Ruß durchgehend über einen Zeitraum von 12 Monaten als Halbstundenmittelwerte zu messen. Während der Bauphase I und II sind diese Messungen weiterzuführen.

III.17.8. 6 Monate nach Inbetriebnahme des Bahnbetriebs über den Semmering-Basistunnel sind im Bereich östlich des geplanten Tunnelportals Gloggnitz Luftbeweissicherungsmessungen auf die Metalle Pb, Cd, Cu, Ni, Mn und Fe im Feinstaub PM10 über 12 Monate in Form von 14-Tagesproben durchzuführen.

III.18. Vorschriften aus straßenverkehrstechnischer Sicht

Bauphase:

III.18.1 Vor dem jeweiligen Beginn der Bauarbeiten auf und neben den Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen sind die Verfahren gemäß § 90 StVO 1960 durchzuführen.

III.18.2. Vor dem jeweiligen Beginn der Bauarbeiten auf den Landes- und Gemeindestraßen in Niederösterreich sind die Verfahren gemäß § 12 NÖ-Straßengesetz 1999 durchzuführen.

Betriebsphase:

III.18.3. Die erforderlichen Verordnungen für die Bodenmarkierungen gemäß Bodenmarkierungsverordnung und Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 auf den Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen bei den jeweils zuständigen Behörden sind zu erwirken.

III.18.4. Zwischen der Fahrbahn der B 27 und dem projektierten Geh- und Radweg ist gemäß den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen RVS 03.02.12 ein Sicherheitsstreifen anzuordnen.

III.19. Vorschreibungen aus der Sicht der Raumplanung und Infrastruktur

III.19.1. Alle Freiräume im Teilbereich Gloggnitz-Schwarzatal sind zur Abschirmung der Baustelle und des Tunnelportals gegenüber den angrenzenden Siedlungsbereichen frühzeitig landschaftspflegerisch zu gestalten.

III.19.2. Während der Bauphase hat eine begleitende denkmalpflegerische Supervision aus dem Blickwinkel des Weltkulturerbes zu erfolgen.

III.19.3. Es ist ein Inventar zur historischen Semmeringbahn-Trasse zu erstellen.

III.19.4. Es ist eine Baustraße zur Auffahrt auf die S 6 im Wald hinter Maria Schutz zu trassieren.

III.20. ergänzende Auflagen und Bedingungen aus forstfachlicher Sicht betreffend die Rodungsbewilligung gemäß Spruchpunkt II.8.:

1. Die Gültigkeit der Rodungsbewilligungen ist an die ausschließliche Verwendung zum beantragten Zweck, nämlich Errichtung und Betrieb des Semmering-Basistunnels neu laut Einreichprojekt vom 31.5.2010 gebunden.

Die Rodungsbewilligung im Ausmaß von 36.612 m² wird unbefristet und im Ausmaß von 35.284 m² befristet gemäß der detaillierten Aufstellung in Spruchpunkt II.8. nach Katastralgemeinde, Grundstücknummer, Fläche getrennt nach befristeter Rodung und unbefristeter Rodung, bis zum 31.12.2024 erteilt.

2. Die Rodungsflächen sind auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.

Die beanspruchten Rodungsflächen sowie die geplanten Schutz – und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Lageplänen M 1:2000 (Stand Mai 2010) und M 1:2000 (Stand November 2010) nach Lage, Figur und Größe dargestellt und bilden unter Zugrundelegung des Berichtes Rodungen, Trassenaufhiebe und Aufforstungen (Einlage FR 01-00.02) des forstrechtlichen Einreichoperates einen wesentlichen Bestandteil des Rodungsbescheides.

3. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht bis zum 31.12.2024 erfüllt ist.

4. Die Grenzen der Rodungsflächen sind im Einvernehmen mit der lokalen Bezirksforstbehörde dauerhaft bis zum Abschluss der Baumaßnahmen zu markieren. Sollte durch Windwürfe die Markierung verloren gehen, hat umgehend gemeinsam mit der lokalen Forstbehörde eine neue Markierung zu erfolgen. Die Grenzen der Rodungsfläche und Markierung sind nachweislich dem jewei-

ligen Schlägerungsunternehmer zur Kenntnis zu bringen. Bei der Auszeige der Ränder der Rodungsflächen ist auf die Stabilität (Belassen stabiler Randbäume, Schaffung einer Struktur) der Ränder besonders zu achten.

5. Die lokale Forstbehörde ist über den Rodungsbeginn rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Ebenso hat eine Baufertigstellungsmeldung zu erfolgen. Diese Meldungen können gemeindeweise durchgeführt werden.

6. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen vermieden werden.

7. Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der Rodungsflächen im Wald angelegt werden.

8. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau – und sonstigem Material, das Deponieren von Aushub- und Baumaterial sowie das Abstellen von Baumaschinen ist in den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen verboten.

9. Sämtliche für die Bauausführung notwendigen Baustelleneinrichtungen sind nach Abschluss der Bauarbeiten von den Rodungsflächen zu entfernen.

10. Alle Anschnitte und Böschungen im Rodungsbereich sowie die im Zuge der Bauausführung verursachten Geländewunden sind nach Bauabschluss dem Gelände anzupassen und nach Herstellung der endgültigen Geländeform und Humusierung spätestens im darauf folgenden Frühjahr dauerhaft zu begrünen und gegebenenfalls aufzuforsten unter Zugrundelegung der forstrechtlich relevanten Planungsmaßnahmen (Einlage FR 01-00.02 Bericht Rodungen, Trassenaufhiebe und Aufforstungen und entsprechende Lagepläne).

11. Die befristeten Rodungsflächen sind im Gesamtausmaß von 35.284 m² entsprechend dem Baufortschritt, spätestens bis 31.12.2024 von der Genehmigungswerberin im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Forstbehörde und dem Grundstückseigentümer, unter Zugrundelegung des Berichtes Rodungen, Trassenaufhiebe und Aufforstungen (Einlage FR 01-00.02) des forstrechtlichen Einreichoperates, aufzuforsten.

Katastralgem.	Rodung befristet m ²	Wiederaufforstung m ²	Bemerkungen
Gloggnitz	2.642	2.642	
Heufeld	0	0	
Schmidsdorf	0	0	
Raach	6.705	6.349	Forstwege
Schottwien	264	264	
Trattenbach	66	66	natürl. Sukzession
Feistritzberg	239	239	
Fröschnitz	4.868	4.868	
Semmering	18.726	3.108	Wasserversorgung
		12.220	Baustrasse Steinhaus, Forstweg
Spital am S.	1.291	1.291	natürliche Sukzession

			66 m ²
Mürzzuschlag	483	483	
Gesamt	35.284	31.530	

12. Zum Ausgleich des Waldflächenverlustes sowie der durch die Rodungen verloren gegangenen Wirkungen und Leistungen des Waldes und zur Sicherstellung der notwendigen Wirkungen des Waldes sind auf Kosten der Genehmigungswerberin Nichtwaldflächen aufzuforsten und bis zur Sicherung der Kultur (5 Jahre nach Pflanzung) entsprechende Schutzmaßnahmen (Verbiss- und Fegeschutz, Begleitwuchsregulierung) durchzuführen. Dabei hat die Genehmigungswerberin der lokalen Forstbehörde die Durchführung einer begleitenden Kontrolle zu ermöglichen.

Ersatzaufforstungen					
Katastralgemeinde		Gst.Nr.	Fläche m²	Maßnahme Nr.	Karte
Schmidsdorf	West	239/1	2.737	NK-GL-WdE- 06	5510-FR-0100AL -02-00.14-F01 Einlage FR01-00.12
	West	254	1.604		
	West	375/10	6.700		
	Ost	275	6.868		
		215/6	561	Ersatzaufforstungen	Lageplan Mühlhof November 2010
Summe			18.470		
Mürzzuschlag		1601/7	1.914	MZ-MZ-WdE-02	5510-FR-0100AL -02-0022-F00 Einlage FR01-00.18
Gesamt			20.384		
Strukturverbessernde Maßnahmen					
Gloggnitz		688/1	53.244	NK-GL-WdSt-02	5510-FR-0100AL -02-00.14-F01 Einlage FR01-00.12
		690/1	5.721		
		690/2	51		
		683	187		
		684	3.106		
		681	1.772		
Gesamt			64.081	alle in Einlage FR-01-00.02	

Die Ersatzaufforstungen haben mit standortgemäßen Baumarten und Sträuchern bis spätestens 5 Jahre nach Baubeginn des SBT neu im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Forstbehörde und dem Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung des Berichtes Rodungen, Trassenaufhebung und Aufforstungen (Einlage FR 01-00.02) des forstrechtlichen Einreichoperates, zu erfolgen.

Weiters sind strukturverbessernde Maßnahmen durchzuführen, unter Zugrundelegung der Details bezüglich Entwicklungsziele im forstrechtlichen Einreichoperat FR 01-00.02, Kapitel 8.4.5.1 Teilraum Gloggnitz - Schwarza „Ausgleichsmaßnahmen strukturverbessernde Maßnahmen“ Maßnahme NK-GL-WdSt-02. Zur Erreichung der Entwicklungsziele werden je nach Bestandessituation

Auslesedurchforstung, Bestandespflege, Vorrichtungen und kleinflächige Verjüngungseinleitungen eingesetzt. Die Maßnahmen sind in den Gst.Nr. 688/1, 690/1, 690/2, 683, 684, 681 in der KG. Gloggnitz vorgesehen.

Der Baubeginn ist von der Bauwerberin der lokalen Forstbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Genehmigungswerberin hat der lokalen Forstbehörde darüber drei Jahre ab Baubeginn periodisch im Abstand von drei Jahren einen Bericht über die erfolgten Maßnahmen (Ersatz – und Wiederaufforstungen, strukturverbessernde Maßnahmen) bis jeweils spätestens zum Jahresende vorzulegen.

13. Während der Bauzeit und nach Projektsabschluss muss die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der betroffenen Waldflächen gewährleistet sein.

14. Nach Abschluss der Maßnahmen ist durch die Genehmigungswerberin bei der lokalen Forstbehörde eine Abnahme der Fläche und Bestätigung der ordnungs- und fachgemäßen Ausführung der Arbeiten zu veranlassen.

15. Die Bescheidaufgaben sind den bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

III.21. ergänzende Auflagen und Bedingungen aus forstfachlicher Sicht betreffend die Bewilligung der Ausnahme vom Verbot von Kahlhieben hiebsunreifer Bestände gemäß Spruchpunkt II.9.:

1. Die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Kahlhiebes hiebsunreifer Hochwaldbestände laut Forstgesetz § 81 Abs. 1 lit. b ist an die ausschließliche Verwendung zum beantragten Zwecke, nämlich Errichtung und Betrieb der Bahnstromübertragungsleitungen, nämlich 110 KV Leitung von Schlöglmühl zum Unterwerk Gloggnitz und 110 KV – Zuleitung zum Unterwerk Langenwang, laut Einreichprojekt vom 31.5.2010 gebunden.

2. Die beantragten Trassenaufhiebsflächen bleiben weiterhin Wald im Sinne des Forstgesetzes und sind als solche zu bewirtschaften.

3. Die beanspruchten Trassenaufhiebsflächen sind in den Lageplänen M 1:2.000 (Stand Mai 2010, Teilraum Gloggnitz – Schwarza: Einlage FR 01-00.04, Plannummer 5510-FR-0100AI-02-0005-F00, Teilraum Langenwang: Einlage FR 01-00.11, Plannummer 5510-FR-0100AI-02-0013-F00) dargestellt, welche einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides für die Genehmigung des Trassenaufhiebes bilden.

Die Genehmigung des Trassenaufhiebes wird im Ausmaß von 23.895 m² für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der Leitungsanlagen erteilt.

Folgende Katastralgemeinden, Grundstücke und Grundstücksflächen sind betroffen:

KG. Gloggnitz 23109

Gst.Nr.	Trassenaufhieb m²
688/1	16.231
Gesamt	16.231

KG. Heufeld 23114

Gst.Nr.	Trassenaufhieb m ²
8	5.732
Gesamt	5.732

KG. Feistritzberg 60504

Gst.Nr.	Trassenaufhieb m ²
385/1	1.245
479/2	317
Gesamt	1.562

KG. Langenwang-Schwöbing 60513

Gst.Nr.	Trassenaufhieb m ²
2	308
534/1	12
539	7
601/9	43
Gesamt	370

Die Trassenaufhiebsflächen sind standortgerecht auf Grundlage der im forstrechtlichen Einreichoperat Einlage FR01-00.02 festgelegten Vorgehensweise innerhalb von 5 Jahren im Einvernehmen mit der lokalen Forstbehörde und den Grundstückeigentümer wieder aufzuforsten.

4. Sofern der Bestand der Bahnstromübertragungsanlagen die volle Entwicklung des Höhenwachstums auf der Trasse ausschließt, hat der Leitungsberechtigte nach jeder Fällung für die rechtzeitige, standortgerechte Wiederbewaldung zu sorgen.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn der Zweck, nämlich die Errichtung und der Betrieb einer Bahnstromübertragungsanlage, nicht mehr gegeben ist oder entfällt. Damit entfällt die Ausnahmegenehmigung zur Nutzung hiebsunreifer Hochwaldbestände und wird die Fläche wieder zum Hochwald-Wirtschaftswald.
6. Die Grenzen der Trassenaufhiebsflächen sind im Einvernehmen mit der lokalen Bezirksforstbehörde dauerhaft bis zum Abschluss der Errichtungsarbeiten zu markieren. Sollte durch Windwürfe die Markierung verloren gehen, hat umgehend gemeinsam mit der lokalen Forstbehörde eine neue Markierung zu erfolgen. Die Grenzen der Trassenaufhiebsflächen und Markierung sind nachweislich dem jeweiligen Schlägerungsunternehmer zur Kenntnis zu bringen.
Bei der Auszeige der Ränder der Trassenaufhiebsflächen ist auf die Stabilität (Belassen stabiler Randbäume, Schaffung einer Struktur) der Ränder besonders zu achten.
7. Die lokale Forstbehörde ist über den Beginn des Trassenaufhiebes rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Ebenso hat eine Fertigstellungsmeldung zu erfolgen.
8. Während der Arbeiten auf der Trasse ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an den Trassenaufhieb angrenzenden Waldbeständen vermieden werden.

9. Die Bescheidaufgaben sind den arbeitsausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

IV. Entscheidung über Einwendungen

Über die im Rahmen des Verfahrens erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen wird wie folgt entschieden:

1. Alle gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen werden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Einwendungen handelt oder den Einwendungen durch die Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen oder durch bereits im Bauentwurf selbst vorgesehene Maßnahmen entsprochen wird, als unbegründet **abgewiesen**.

2. Zivilrechtliche Ansprüche werden **zurückgewiesen** und auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

3. Nicht verfahrensgegenständliche Einwendungen werden **zurückgewiesen**.

Bestehende Vereinbarungen werden hievon nicht berührt bzw. steht dies der Möglichkeit noch abzuschließender privatrechtlicher Vereinbarungen nicht entgegen bzw. werden hievon während der Verhandlung erfolgte Zusagen nicht berührt.

4. Verspätete Einwendungen werden **zurückgewiesen**.

5. Die im Zuge der Ortsverhandlung erhobenen Einwendungen der Bürgerinitiative „Stopp dem Bahn-Tunnelwahn!“ (Sprecher: Mag. Peter J. Derl), vertreten durch Dr. Josef Lueger, betreffend Ausschluss oder Ablehnung von Sachverständigen werden als unbegründet **abgewiesen**; die mit Schreiben der Alliance for Nature, vertreten durch Dr. Josef Lueger, vom 15.2.2011 erhobenen Einwendungen betreffend Ausschluss oder Ablehnung von Sachverständigen werden als verspätet **zurückgewiesen**.

V. Betriebsbewilligung

Die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung für die Inbetriebnahme des Einbaus einer Liftanlage im Bahnhof Gloggnitz und für die Inbetriebnahme des Umbaus des Bahnhofs Mürzzuschlag Phase 1 (Einbau von Liften, Umbau Personendurchgang und Bahnsteige) wird mit der in Punkt A.I. genannten Genehmigung derart verbunden, dass diese zu dem Zeitpunkt in Wirksamkeit tritt, zu dem der Behörde folgende Unterlage vorgelegt wird:

1. eine Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG, aus der ersichtlich ist, dass die Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechen oder
2. eine dieser Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG inhaltlich entsprechende Erklärung einer im Verzeichnis gemäß § 40 EisbG verzeichneten Person, wenn die Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen unter der Leitung dieser Person ausgeführt wurden.

VI. Rechtsgrundlagen

- § 23b Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 87/2009 (UVP-G 2000)
- §§ 24 Abs 1 und 24f Abs 1, Abs 1a, Abs 2, Abs 3 sowie Abs 5 UVP-G 2000

jeweils unter Mitwirkung von

- §§ 2, 3 und 5 Hochleistungsstreckengesetz - HIG, BGBl. Nr. 135/1989 idF BGBl. I Nr. 154/2004
- §§ 31, 31a, 31f, § 31g und § 20 sowie §§ 34 ff Eisenbahngesetz 1957 - EisbG, BGBl. Nr. 60 idF BGBl. I Nr. 25/2010
- § 127 Abs 1 lit b iVm §§ 38 Abs 1, 40 Abs 2, § 127 Abs 2, § 12 Abs 3 und § 104a Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 14/2011
- § 94 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 147/2006
- § 185 Abs 6 iVm §§ 17 bis 19 und § 81 des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440 idF BGBl. I Nr. 55/2007
- §§ 44a ff, § 53 iVm § 7, § 59 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 111/2010

B. Kosten

Vorschreibung von Kommissionsgebühren des Bundes:

I. Für die am 24. und 25.11.2010 sowie am 18. und 19.1.2011 durchgeführten Amtshandlungen (öffentliche Erörterung samt Begehung, öffentliche mündliche Verhandlung) hat die ÖBB-Infrastruktur AG für insgesamt 224 Halbstunden (eine Halbstunde zu € 13,80) für drei beziehungsweise vier Vertreter des BMVIT

€ 3.091,20

an Kommissionsgebühren innerhalb von 14 Tagen ab Bescheidzustellung durch Einzahlung auf das Konto Nummer 5040003 bei der Österreichischen Postsparkasse, BLZ 60 000, lautend auf Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Zahl dieses Bescheides anzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, BGBl. II. Nr. 262/2007

Begründung

A. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens

Verfahrensablauf

Antrag und Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens:

Mit Schreiben vom 31.05.2010 hat die ÖBB-Infrastruktur AG bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2009 unter Mitbewendung der materiellen Genehmigungsbestimmungen des § 3 Abs 1 Hochleistungsstreckengesetz (HIG), BGBl. Nr. 135/1989 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 154/2004 (Trassengenehmigung), der §§ 31 ff Eisenbahngesetz (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2010 (eisenbahnrechtliche Baugenehmigung unter Mitbehandlung der wasserrechtlichen Belange im Sinne des § 127 Abs 1 lit b WRG, insbesondere gem. §§ 38, 40 Abs 2 WRG), des § 34 EisbG (eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung) für Umbauten in den Bahnhöfen Gloggnitz und Mürzzuschlag, sowie der §§ 17 ff Forstgesetz (ForstG) BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 55/2007 (Rodungsbewilligung) für das Vorhaben **“Semmering-Basistunnel neu“** der Hochleistungsstrecke Gloggnitz – Mürzzuschlag vorgelegt.

Dem Antrag waren die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Trassengenehmigungsunterlagen, Bauentwurf gemäß § 31b EisbG, Gutachten gemäß § 31a EisbG und Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)) angeschlossen.

Daraufhin wurde seitens der Behörde das Prüfungsverfahren im Sinne des § 24a Abs 2 UVP-G 2000 eingeleitet und die Ergänzungsbedürftigkeit des Genehmigungsantrages bzw. der Umweltverträglichkeitserklärung geprüft. Weiters wurden im Sinne des § 24a Abs 3 UVP-G 2000 die Projektunterlagen aus fachlicher und rechtlicher Sicht im Hinblick auf ihre Vollständigkeit einer Prüfung unterzogen.

Zur fachlichen Prüfung des Antrages sowie zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurden seitens der Behörde Gutachter aus folgenden Fachbereichen bestellt bzw. herangezogen:

- Eisenbahnwesen
- Eisenbahntechnik
- Verkehrsplanung und Verkehrsentwicklung – Schiene
- Elektrotechnik und elektromagnetische Felder aus elektrotechnischer Sicht
- Humanmedizin
- Elektromagnetische Felder
- Klima, Luft
- Lärmschutz
- Erschütterungsschutz und Sekundärschallschutz
- Tunnelsicherheit und baulicher Brandschutz
- Straßenverkehrstechnik
- Geologie und Hydrogeologie
- Ingenieurgeologie
- Deponietechnik und Abfallwirtschaft
- Grundwasserschutz
- Wasserbautechnik
- Ökologie
- Ökologie gemäß NÖ NSchG

- Fischerei und Gewässerökologie
- Landwirtschaft
- Forstwesen, Jagd und Wildökologie
- Raumplanung und Infrastruktur
- Denkmalschutz

Von der Behörde wurde auch ein UVP-Koordinator zur Unterstützung der Behörde sowie der Koordination der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (Gesamtgutachten) beauftragt, wobei seitens der Koordination auch das Fachgebiet Raumplanung und Infrastruktur im Gutachten behandelt wurde.

Im Sinne der Koordinationsverpflichtung des § 24f Abs 7 UVP-G 2000 erfolgten im Zuge des Verfahrens auch entsprechende Kontaktaufnahmen und Besprechungen mit den Behörden gemäß § 24 Abs 3 und 24 Abs 4.

Des Weiteren wurden auch die in § 24a Abs 3 und 4 UVP-G 2000 vorgesehenen Behörden und Dienststellen zu einer Stellungnahme eingeladen. In diesem Sinne wurden der Antrag und die Unterlagen den Standortgemeinden, dem Umweltanwalt des Landes Niederösterreich bzw. der Umweltanwältin des Landes Steiermark und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt.

Unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 3 und 4 HIG hinsichtlich der beantragten Trassengenehmigung erfolgte auch die Befassung der betroffenen Länder und der Standortgemeinden sowie der gesetzlichen Interessenvertretungen im Sinne des Anhörungsverfahrens nach dem Hochleistungsstreckengesetz.

Hier erfolgte eine Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer und der Gemeinde Prigglitz.

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages und öffentliche Auflage:

Nach Abschluss der im UVP-G 2000 vorgesehenen Verfahrensschritte für die Prüfung der Vollständigkeit der Einreichunterlagen bzw. der Umweltverträglichkeitserklärung wurde der das gegenständliche Verfahren einleitende Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 31.05.2010 sowie die öffentliche Auflage der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) sind nach den Bestimmungen des Großverfahrens gemäß §§ 44a und 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) iVm §§ 24 Abs 8 iVm § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) und damit das gegenständliche Vorhaben mittels Edikt vom 18.6.2010 kundgemacht.

Dieses Edikt vom 18.06.2010 wurde im redaktionellen Teil der Niederösterreich-Ausgaben der „Kronen Zeitung“ und des „Kurier“, der Steiermark-Ausgaben der "Kronen Zeitung" und der "Kleinen Zeitung", im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung" sowie auf der Homepage des bmvit kundgemacht und der Antrag samt Einreichprojekt und Umweltverträglichkeitserklärung im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie bei den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Das Edikt wurde auch an der Amtstafel der Gemeinden angeschlagen.

Dem Edikt waren der Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens zu entnehmen. Es wurde festgelegt, dass bei der UVP-Behörde und der Standortgemeinde vom 25.06.2010 bis einschließlich 13.08.2010 in die Unterlagen Einsicht genommen werden kann und dass bei der Behörde in diesem Zeitraum von jedermann schriftlich eine Stellungnahme eingebracht beziehungsweise von Parteien Einwendungen erhoben werden können. Auf die Parteistellung von Bürgerinitiativen gemäß § 19 UVP-G 2000 wurde hingewiesen.

Ebenso wurde auf den Verlust der Parteistellung gemäß § 44b AVG hingewiesen, wenn nicht innerhalb der Auflagefrist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erfolgen.

Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

In der Folge erwies sich, dass das erforderliche Gutachten gemäß § 31a EisbG den zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegten Unterlagen nicht beigegeben war. Dies wurde am 28.7.2010 nachgeholt.

Mit weiterem Edikt vom 23.08.2010 wurden daher die mit oben genanntem Edikt vom 18.6.2010 festgelegten Fristen zur Einsichtnahme in den Antrag und die weiteren Projektunterlagen, zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme durch Jedermann gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 und zur Abgabe einer schriftlichen Einwendung als Partei gemäß § 19 UVP-G 2000 jeweils bis 8.10.2010 verlängert.

Dieses Edikt vom 23.08.2010 wurde wiederum im redaktionellen Teil der Niederösterreich-Ausgaben der „Kronen Zeitung“ und des „Kurier“, der Steiermark-Ausgaben der "Kronen Zeitung" und der "Kleinen Zeitung", im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung" sowie auf der Homepage des bmvit kundgemacht und an der Amtstafel der Standortgemeinden angeschlagen.

Im Zuge der Auflage der Unterlagen zur öffentlichen Einsicht wurden bei der Behörde folgende schriftliche Stellungnahmen eingebracht:

Gemeinde Trattenbach
Amt der NÖ Landesregierung
Eberhart von Ratzau
Elisabeth Linder
Friedrich Deimler
Harald Faubel
Herbert Luef
Ilse Beck
Karl Naverschnigg
Leopold Taucher
Leopoldine Aigner
Melitta Giebisch
Robert Lurf
BMLFUW
Herbert Piringer
Stadtgemeinde Gloggnitz
Veronika Bösingner
Carsten de Haan

EVN Naturkraft
Stadt Wien
Gemeinde Semmering
Ernst F. Landsmann
Maria Landsmann
Bürgerinitiative Kurort Semmering
Peter J. Derl
Reinhard & Rita Zellinger
EVN Netz GmbH
Marktgemeinde Schottwien
Bürgerinitiatve BISS
Silvia & Fritz Havlacek
Alexander & Karin Leodolter
Johannes Schuster
Gemeindeamt Spital am Semmering
Bürgerinitiative STOPP
Gemeinde Raach am Hochgebirge
Helga und Wolfgang Fischer
Manfred und Christina Allitsch
Erich Santner
Elke Kara
Christina Müller
Peter & Birgit Stranz
Ehrenhöfer Gertrude
Ehrenhöfer Josef
Maria Weissenböck
Claudia Werger
Hermine Kastner
Paul Palka
Herbert und Eva Schiek
Schlossrestaurant Gloggnitz
Reinhard Lang
Waltraud Ruzicka
Helena Breuner
Judith Hochleitner & Erwin Lang
Werner Fasch
Michael Dirnbacher
Carl Dirnbacher
Brot-und Mühlenlehrmuseum Gloggnitz
Ute Pollinger
Josef Ehrenböck
Siegfried Gervautz
Günther Glaser
Claudia & Peter Rothwangl
Wolfgang & Elfriede Mathois
Franz & Christine Mathois
Alliance für Nature
Edith & Martin Spreitzhofer
Georg & Daniela Zorn

Andrea Kummer
Christine & Günther Postl
Christine & Günther Postl
Karl Deininger
Madleine Petrovic
Huyck Wangner Austria GmbH
NÖ Landesregierung
Marktgemeinde Payerbach
Friedrich & Helga Wernhart
Stmk. Landesregierung
Erwin Steiner
Stefan Pretterer
Gemeinde Otterthal
Michael Fladenhofer (VAI)
NÖ Umweltschutz
Kurt Blaser
Familie Siller
Carl Dirnbacher
Rene Martin Schnedl
Gemeindeamt Spital am Semmering
Hannes & Simone Hartl
Olaf & Margit Graf
Bürgerinitiative BISS

Im Zuge der Auflage haben sich drei Bürgerinitiativen (BI „BISS - Bürger-Initiative-Semmering-Schlaglstraße“; BI „STOPP dem Bahntunnelwahn und BI „Kurort Semmering“) gebildet und haben diese sowie die anerkannte Umweltorganisation (Alliance for Nature – Allianz für Natur) Stellungnahmen abgegeben.

Die im Zuge der Auflage der Unterlagen erstatteten Stellungnahmen sowie die gemäß § 24a Abs 3 bzw. 4 UVP-G 2000 erstatteten Stellungnahmen wurden im Wege der Koordination den UVP-Sachverständigen zur Kenntnis gebracht.

Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens

Die Unterlagen bzw. das Vorhaben wurden unter Berücksichtigung der vorgelegten Stellungnahmen durch die beteiligten UVP-Sachverständigen im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau geprüft und das in vier Fragenbereiche gegliederte Umweltverträglichkeitsgutachten gemäß § 24c UVP-G 2000 vom 25.10.2010 erstellt.

Mit dem am 27.10.2010 verlautbarten Edikt vom 20.10.2010 wurde die Auflage des zu diesem Vorhaben erstellten Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 24e Abs 2 UVP-G 2000 bis einschließlich 19.1.2011 kundgemacht.

Unter einem wurden in diesem Edikt die Anberaumung einer öffentlichen Erörterung gemäß § 44c AVG für den 24. und 25.11.2010 und die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 7 iVm 16 UVP-G 2000 und § 44e AVG für den 18. und 19.01.2011 kundgemacht.

Dieses Edikt wurde wiederum im redaktionellen Teil der Niederösterreich-Ausgaben der „Kronen Zeitung“ und des „Kurier“, der Steiermark-Ausgaben der "Kronen Zeitung" und der "Kleinen Zeitung", im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung" sowie auf der Homepage des bmvit verlautbart und an der Amtstafel der Standortgemeinden angeschlagen.

Im Zuge der Auflage des UVG sind einige weitere Stellungnahmen eingelangt, die im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt und insbesondere den UVP-Sachverständigen zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt wurden.

Öffentliche Erörterung

Im Sinne der im UVP-Gesetz vorgesehenen mehrmaligen Einbindung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die öffentliche Auflage der UVE und des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVG), fand am 24. und 25.11.2010 im Hotel Panhans, Festsaal, Hochstraße 32, 2680 Semmering, eine öffentliche Erörterung des Vorhabens gemäß § 44c AVG statt, zu der ca. 70 bis 80 Teilnehmer erschienen sind. Im Rahmen der öffentlichen Erörterung konnten die Anwesenden, insbesondere diejenigen, die sich vor Beginn der öffentlichen Erörterung in zu diesem Zweck aufgelegte Rednerlisten eingetragen hatten, das Wort ergreifen und Fragen an die Projektwerberin, die UVP-Sachverständigen, die Gutachter gemäß § 31a EisbG und die UVP-Behörde richten.

Dabei hat sich gezeigt, dass von der Bevölkerung insbesondere die Abwicklung des Baustellenverkehrs auf dem vorhandenen Wegenetz und auch die Baustelleneinrichtungen bzw. Deponien „Longsgraben“ und „Göstritzgraben“ als Problempunkte thematisiert wurden.

Im Anschluss an die öffentliche Erörterung fand eine Begehung des Göstritzgrabens im Beisein eines Behördenvertreters, der betroffenen UVP-Sachverständigen, von Vertretern der Bauwerberin und betroffener Anrainer statt, um Möglichkeiten für eine allfällige Verlegung des Standorts Göstritzgrabens auszuloten. Von Seiten der Vertreter der Bauwerberin wurde eine vertiefte Untersuchung der Möglichkeit einer allfälligen Verlegung dieses Standorts zugesagt.

Mündliche Verhandlung

Am 18. und 19.01.2011 wurde die mündliche Verhandlung im Hotel Panhans, Festsaal, Hochstraße 32, 2680 Semmering, durchgeführt.

Das Ergebnis der Verhandlung ist der einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellenden Verhandlungsschrift, GZ. BMVIT-820.288/0002-IV/SCH2/2011, zu entnehmen.

Mit Schreiben vom 24.01.2011 hat die UVP-Behörde die Auflage der Verhandlungsschrift gemäß § 44e Abs 3 AVG bei den Standortgemeinden sowie im Internet durch Anschlag in den Standortgemeinden und durch Veröffentlichung im Internet kundgemacht.

Durch das Ergebnis der erfolgten Verfahrensschritte und insbesondere der mündlichen Verhandlung war der Sachverhalt ausreichend geklärt, um ihn der rechtlichen Beurteilung zu Grunde zu legen.

Im Zuge der Auflage der Verhandlungsschrift gemäß § 44e Abs 3 AVG bei der Behörde und den Standortgemeinden und deren Veröffentlichung auf der Homepage des BMVIT ist bei der Behörde

ein Schreiben der Alliance for Nature vom 07.02.2011 eingelangt, dass neben einer Vertretungs-bekanntgabe und einer weiteren Stellungnahme auch eine „Protokollrüge“ umfasste.

In dieser Protokollrüge wird im wesentlichen bemängelt, dass der Verhandlungsleiter bestimmte Vorgänge in Zusammenhang mit dem Vorbringen der BI „Stopp dem Bahn-Tunnelwahn“ betreffend „Befangenheit von Sachverständigen“ nicht in die Verhandlungsschrift aufgenommen habe.

Gemäß § 14 Abs 1 AVG, der auch für die Abfassung von Verhandlungsschriften gilt, sind mündliche Anbringen von Beteiligten erforderlichenfalls ihrem wesentlichen Inhalt nach in einer Niederschrift festzuhalten. Niederschriften über Verhandlungen (Verhandlungsschriften) sind derart abzufassen, dass bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird.

Genau das ist im Zuge der Ortsverhandlung auch geschehen, wobei diesbezüglich auf die entsprechenden Festhaltungen des Verhandlungsleiters in der Verhandlungsschrift zu verweisen ist. Der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, dass es der BI „Stopp dem Bahn-Tunnelwahn“, vertreten durch Dr. Josef Lueger aufgrund einer entsprechenden Verfahrensordnung - wie allen anderen auch - frei gestanden ist, im Beisein eines Vertreters der Behörde das ihr erforderlich erscheinende in eigenen Worten zu Protokoll zu diktieren. Es bestand daher keinerlei Veranlassung zu der geforderten Ergänzung der Verhandlungsschrift.

Unabhängig davon wurde eine ausführliche amtswegige Auseinandersetzung mit dieser Frage, nicht zuletzt aufgrund der diesbezüglich in der Verhandlungsschrift festgehaltenen Einwendungen sowie aufgrund einer von nach Schluss der Verhandlung diesbezüglich eingelangten weiteren Stellungnahme von Seiten der Behörde für erforderlich erachtet.

Vorhaben

Gegenstand des Bauvorhabens ist die Errichtung des „Semmering Basistunnel neu“ zwischen Gloggnitz und Mürzzuschlag. Das Vorhaben beginnt bei km 75,5+61.867 der Strecke Wien Süd-Spielfeld/Straß im Bahnhof Gloggnitz und endet bei deren km 118,1+22.709 westlich des Bahnhofes Mürzzuschlag. Das technische Vorhaben umfasst im Wesentlichen die zweigleisige Neubaustrecke zwischen den Bahnhöfen Gloggnitz und Mürzzuschlag und beinhaltet:

- die Verknüpfung der Neubaustrecke mit der bestehenden Semmeringstrecke im Bahnhof Gloggnitz und dem Freistreckenabschnitt bis zum Tunnelportal Gloggnitz einschließlich der erforderlichen Adaptierungen bestehender Infrastrukturanlagen im Bahnhofsbereich;
- das Tunnelbauwerk Semmering Basistunnel neu mit allen Anlagen, die zur Errichtung und zum Betrieb des Tunnels erforderlich sind; dazu gehören umfangreiche Baustelleneinrichtungsflächen mit der erforderlichen Infrastruktur, mehrere Zugangsschächte und Stollen, Baustraßen, Baubelüftungsschächte sowie eine Deponie samt Materialbeförderung für Tunnelausbruchsmaterial im Longgraben;
- die Einbindung der Neubaustrecke und der Bestandstrecke in den Bahnhof Mürzzuschlag einschließlich Umbau des Bahnhofes bis km 118,1+22.709.

Weiters sind insbesondere folgende Anlagen bzw. Bau- und Bauhilfsmaßnahmen Bestandteile des Vorhabens:

- Bahnstromversorgung der Neubaustrecke mit Errichtung der Unterwerke samt Gleisanschluss und Zufahrt Langenwang und Gloggnitz (jeweils inkl. 110 kV Stickleitungen zur An-

bindung an die bestehende Bahnstromleitung) einschließlich Abbruch des bestehenden Unterwerks Schlögmühl;

- Errichtung einer Liftanlage im Bahnhof Gloggnitz;
- umfangreiche flussbauliche Maßnahmen an der Schwarza einschließlich der Errichtung des Retentionsraums Mühlhof;
- bestehender Begleitstollen des „Altprojektes“;
- Ersatzwasserversorgungen für die Gemeinden Otterthal, Raach am Hochgebirge und Spital am Semmering.

Das Vorhaben umfasst darüber hinaus Lärm- und Erschütterungsschutzmaßnahmen entlang der Strecke und im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, Entwässerungsmaßnahmen sowie landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen.

Ergebnis des Umweltverträglichkeitsgutachtens

Das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten vom 25.10.2010 wurde auf Basis der UVE einschließlich der im Gutachten angeführten Unterlagen erstellt.

Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante:

„Die von der Projektwerberin vorgelegte Darlegung zu Alternativen bzw. Trassenvarianten einschließlich Nullvariante entspricht den Erfordernissen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVP-G 2000. Die Ergebnisse der UVE zur Trassenauswahl werden von den Sachverständigen bestätigt.“

Auswirkungen, Maßnahmen, Kontrolle:

„Bei Einhaltung der in der UVE angeführten und der von den Sachverständigen zusätzlich für zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen und Kontrollen, ist im Sinne einer integrativen Gesamtschau die Umweltverträglichkeit des eingereichten Vorhabens gegeben.“

Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes:

„Unter Berücksichtigung der, in der UVE angeführten und der von den Sachverständigen zusätzlich als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen, sind keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes zu erwarten.“

Fachliche Auseinandersetzung mit Stellungnahmen:

„Bei der Behandlung der Stellungnahmen – sofern diese projektrelevant sind - haben sich bezüglich der Einschätzung der Umweltverträglichkeit keine maßgeblichen Änderungen ergeben. Bei Einhaltung der in der UVE angeführten und der von den Sachverständigen zusätzlich für zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen und Kontrollen ist im Sinne einer integrativen Gesamtschau die Umweltverträglichkeit des eingereichten Vorhabens gegeben.“

Gesamtschlussfolgerung

„Das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten wurde auf Basis der UVE einschließlich der in Kap. 2.4 angeführten Unterlagen sowie der eingebrachten Stellungnahmen zur UVE gemäß § 9 UVP-G erstellt.

Unter der Voraussetzung, dass die in der UVE enthaltenen und die von den unterfertigten Sachverständigen dargelegten, zur Erreichung der Schutzziele zusätzlich als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, ist im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens gegeben.“

Sachverhalt

Die Projektunterlagen (Umweltverträglichkeitserklärung samt technischen Grundlagen, Bauentwurf, Planunterlagen für das Trassengenehmigungsverfahren, Gutachten gemäß § 31a EisbG) stellen die Beurteilungsgrundlage für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens dar und werden die sich aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten ergehenden Beschreibungen des Projektes und der Umwelt als maßgebender, entscheidungsrelevanter Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt. Somit kann für den entscheidungsrelevanten Sachverhalt hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die Beschreibungen des Umweltverträglichkeitsgutachtens verwiesen werden.

B. Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt (UVE samt technischen Beilagen, Planunterlagen für den Trassenverlauf, Bauentwurf), das Gutachten gemäß § 31a EisbG, auf das im UVP-Verfahren erstellte Umweltverträglichkeitsgutachten, auf die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 18. und 19.01.2011 sowie auf die Stellungnahmen und Erklärungen der Parteien, Beteiligten und sonst beizuziehenden Stellen.

Das von der Projektwerberin vorgelegte Gutachten gemäß § 31a EisbG vom Mai 2010 sowie das im Zuge des Verfahrens eingeholte Umweltverträglichkeitsgutachten vom 25.10.2010 werden von der Behörde als vollständig, schlüssig und nachvollziehbar bewertet.

Rechtliche Grundlagen

1. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz:

Gemäß § 23b Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 ist bei Vorhaben für Hochleistungsstrecken u. a. für den Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte, die nicht bloß in Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Eisenbahnen bestehen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen.

Wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren hat sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbe-

stimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind.

Gemäß § 24f Abs 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Eisenbahnvorhaben im Sinne des § 23b UVP-G 2000 ist gemäß § 24f Abs 2 UVP-G 2000 letzter Satz die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinne des Abs 1 Z 2 lit c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

Gemäß § 24f Abs 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

Gemäß § 24f Abs 3 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10 UVP-G 2000, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Anzuwendende Rechtslage des UVP-G 2000

Das gegenständliche Vorhaben wurde mit Schreiben vom 31.5.2010, eingelangt am selben Tag, zur Genehmigung bei der Behörde eingereicht.

Auf das gegenständliche Vorhaben sind daher die Bestimmungen des UVP-G 2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2009 anzuwenden.

2. Hochleistungsstreckengesetz

Gemäß § 2 Hochleistungsstreckengesetz (HIG) iVm § 13 Abs 1 EisbG erteilt die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als gemäß § 12 Abs 3 EisbG für Hauptbahnen zuständige Behörde die zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn erforderlichen Genehmigungen.

Gemäß § 3 Abs 1 HIG bedarf es für die Sicherstellung des Trassenverlaufes einer Hochleistungsstrecke, die nicht durch Ausbaumaßnahmen - wie etwa Herstellung entsprechender Bahnkörper, Fahrleitungen, Sicherungsanlagen und sonstiger für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken notwendiger Eisenbahnanlagen - auf bestehenden Eisenbahnen eingerichtet werden kann, einer Trassengenehmigung, die die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie auf Antrag eines Eisenbahnunternehmens nach den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn sowie unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen und die Ergebnisse der Anhörung (§ 4 HIG) mit Bescheid zu erteilen hat.

Gemäß § 3 Abs 2 HIG bedarf, sofern für den Bau oder die Änderung einer Hochleistungsstrecke oder für eine Begleitmaßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 durchzuführen ist, die Sicherstellung des Trassenverlaufes einer solchen Hochleistungsstrecke ebenfalls einer Trassengenehmigung, die durch Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zu erteilen ist.

Gemäß § 3 Abs 3 HIG ist im Trassengenehmigungsbescheid der Trassenverlauf insoweit sicher zu stellen, als hierfür ein Geländestreifen festzulegen und in Planunterlagen darzustellen ist. Die Breite dieses Geländestreifens ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen und darf das Ausmaß nicht überschreiten, welches für die Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf einer Hochleistungsstrecke erforderlich sind, notwendig ist, wobei für den Bahnkörper die Breite des Geländestreifens 150 m nicht überschreiten darf.

Gemäß § 5 Abs 1 HIG dürfen nach Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides auf den vom künftigen Trassenverlauf betroffenen Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert werden, keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen werden sowie keine Deponien eingerichtet oder erweitert werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Bauführungen, Anlagenerrichtungen oder -erweiterungen, die Aufnahme der Gewinnung mineralischer Rohstoffe sowie die Einrichtung oder Erweiterung von Deponien, die in rechtlich zulässiger Weise vor Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides begonnen wurden, werden hievon nicht berührt. Gemäß den Absätzen 3 und 4 des § 5 HIG können Ausnahmen von der Rechtswirkung eines erlassenen Trassengenehmigungsbescheides gewährt werden.

Gemäß § 24f Abs 10 UVP-G 2000 hat die grundsätzliche Genehmigung im Verfahren nach § Abs 1 UVP-G 2000 jedenfalls über die für die Trassenentscheidung nach dem Hochleistungsstreckengesetz vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen abzusprechen.

Eisenbahngesetz:

Gemäß § 31 EisbG ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen um die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung anzusuchen.

Dem Antrag ist gemäß § 31a EisbG ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und bei Hauptbahnen ein projektrelevante Fachgebiete umfassendes Gutachten beizulegen. Dieses dient dem Beweis, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Wenn das Bauvorhaben eine Hauptbahn alleine oder über eine Hauptbahn hinausgehend auch eine vernetzte Nebenbahn betrifft, ist nur ein Gutachten beizugeben, das alle projektrelevanten Fachgebiete zu umfassen hat. Werden für die Erstattung dieses Gutachtens mehr als ein Sachverständiger bestellt, hat ein solches Gutachten eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten. Für das Gutachten gilt die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit.

Im Falle beantragter Abweichungen vom Stand der Technik sind auch die Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen sollen, dass trotz Abweichung vom Stand der Technik die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz gewährleistet sind.

Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung ist gemäß § 31f EisbG zu erteilen, wenn:

1. das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht, wobei vom Stand der Technik beantragte Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig sind, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann,
2. vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht und
3. eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

Gemäß § 127 Abs 1 lit b WRG 1959 hat die Eisenbahnbehörde im eisenbahnrechtlichen Bauverfahren, sofern die Bauten nicht mit einer Wasserentnahme aus oder einer Einleitung in ein öffentliches Gewässer oder obertägige Privatgewässer oder dadurch die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers vorgesehen ist, die materiellrechtlichen Bestimmungen des WRG anzuwenden. Dem Verfahren ist ein Vertreter der Wasserrechtsbehörde als Kommissionsmitglied beizuziehen.

Jedoch bedürfen Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund gemäß § 127 Abs 1 lit a WRG 1959, die nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften einer eisenbahnbaubehördlichen Bewilligung bedürfen und durch die öffentliche Gewässer oder obertägige Privatgewässer berührt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Bauten mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer oder mit einer Einleitung in ein solches verbunden oder sie die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers bezwecke, neben der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung auch einer gesonderten wasserrechtlichen Bewilligung.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz:

Bei der Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957 sind nach § 94 Abs 1 Z 4 ASchG die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen, sofern nicht § 93 anzuwenden ist.

Gemäß § 93 Abs 2 ASchG sind u. a. im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs 3 ASchG genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 15 Abs 1 VAIG 1994 ist in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei.

Gemäß Abs 2 der zitierten Norm ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat insbesondere zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.

Forstgesetz:

Gemäß § 185 Abs 6 ForstG ist mit Vollziehung u.a. der §§ 17 bis 20 (Rodungsbewilligung) und des § 81 Abs 1 lit b ForstG (Ausnahmegenehmigung für Trassenaufhiebe), soweit es sich um Wald handelt, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll, die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

Für die Rodung von Wald ist gemäß §§ 17-20 ForstG eine Rodungsbewilligung einzuholen.

Gemäß § 17 Abs 2 ForstG kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Kann eine Bewilligung nach Abs 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung gemäß § 17 Abs 3 ForstG dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Gemäß § 17 Abs 4 ForstG sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs 3 insbesondere in der umfassenden Landesverteidigung, im

Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz begründet.

Gemäß § 80 Abs 1 ForstG sind in hiebsunreifen Hochwaldbeständen Kahlhiebe sowie über das pflegliche Ausmaß hinausgehende Einzelstammentnahmen verboten.

Gemäß § 81 Abs 1 ForstG hat die Behörde auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des § 80 Abs. 1 unter anderem dann zu bewilligen, wenn Trassenaufhiebe zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren

Prüfung der UVP-Pflicht und Zuständigkeit

Die Eisenbahnstrecke Gloggnitz - Mürrzuschlag wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 4. Juli 1989, BGBl. Nr. 370/1989 (1. Hochleistungsstrecken-Verordnung) gemäß § 1 Abs 1 des Hochleistungsstreckengesetzes zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Eisenbahnstrecke um eine Hochleistungsstrecke.

Vorhaben an Hochleistungsstrecken fallen bei Vorliegen der UVP-Pflicht gemäß § 23b UVP-G 2000 unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000.

Das gegenständliche Vorhaben ist gemäß der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes in der Fassung der berichtigten Entscheidung Nr. 884/2004/ EG weilers Teil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN), das als ein Teil der Baltisch – Adriatischen Achse auf der Verbindung Danzig – Bologna verläuft.

Die gegenständliche Eisenbahnstrecke stellt somit unzweifelhaft eine Fernverkehrsstrecke dar.

Gemäß § 23b Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 ist für Vorhaben von Hochleistungsstrecken, die den Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte, die nicht bloß in Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Eisenbahnen bestehen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G durchzuführen.

Beim geplanten Ausbau handelt es sich somit um einen Neubau eines Abschnittes einer Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke, da nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 12.09.2006, ZI 2005/03/0131) die Zulegung eines weiteren Gleises bei einer Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke im Rahmen einer richtlinienkonformen Auslegung als Neubau anzusehen ist.

Es ist somit von einem Neubau im Sinne der zitierten Bestimmungen des UVP-G 2000 auszugehen und war das gegenständliche Vorhaben antragsgemäß einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen.

Zuständige Behörde ist gemäß § 47 Abs 2 UVP-G 2000 die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie.

Teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren

Für Vorhaben nach dem 3. Abschnitt ist kein vollständig konzentriertes Verfahren wie nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen.

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie hat aber nach § 24 Abs 1 UVP-G 2000 ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, in dem nicht nur die zusätzlichen Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 (§ 24f Abs 1 bis 5), sondern darüber hinaus alle nach dem Hochleistungsstreckengesetz und nach den sonstigen für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen bundesrechtlichen materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind, die ansonsten von der Bundesministerin oder einer anderen Bundesministerin oder einem anderen Bundesminister in erster Instanz zu vollziehen sind.

In diesem Genehmigungsverfahren sind seit der Novelle 2009 nunmehr zur Vermeidung unnötiger Kollisionen zwischen verschiedenen Verfahrensvorschriften der Materien Gesetze nur noch die materiellrechtlichen Genehmigungsvorschriften der mitzubehandelnden Materien Gesetze anzuwenden.

Es liegt somit nunmehr eine „echte“ Verfahrens- und Entscheidungs(teil)konzentration vor, d.h. die sonst außerhalb des UVP-Verfahrens erforderlichen Genehmigungen, die im Zuge des UVP-Verfahrens in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie fallen, werden durch die Genehmigung des § 24 Abs 1 UVP-G ersetzt.

Anwendung der Bestimmungen über Großverfahren

Im gegenständlichen Verfahren werden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) über das Großverfahren angewendet.

Nach § 44a Abs 1 AVG kann die Behörde die Anträge durch Edikt kundmachen, wenn an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind.

Im konkreten Fall sind durch das Bauvorhaben erheblich mehr als 100 Personen betroffen.

Die entsprechenden im Zuge des Verfahrens erfolgten Kundmachungen mittels Edikt sind der Darstellung des Verfahrensherganges weiter oben zu entnehmen.

Zeitplan

Festzuhalten ist, dass die Bestimmungen über den Zeitplan durch die Bestimmung des § 24f Abs 7 UVP-G 2000 insofern ergänzt werden, als die UVP-Behörde auch eine Koordinationspflicht trifft, die über das Verfahren gemäß § 24 Abs 1 UVP-G hinausgeht.

Die gesetzliche Entscheidungsfrist, nach der die Entscheidung gemäß § 24b Abs 2 UVP-G 2000 ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten zu erfolgen hat, ist durch die Behörde jedenfalls eingehalten worden.

Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen:

zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 UVP-G

§ 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 legt die in UVP-Verfahren anzuwendenden zusätzlichen Genehmigungskriterien für alle Genehmigungen fest. Diese Genehmigungskriterien gelten sowohl für die teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1 und Abs 3 UVP-G 2000 als auch für alle übrigen nach den Verwaltungsvorschriften durchzuführenden Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 4 UVP-G 2000.

Die Prüfung, ob das Vorhaben den zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 24f Abs 1 und 2 UVP-G 2000 entspricht, ist jeweils zusammen mit der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen der einzelnen materiellen Genehmigungsbestimmungen erfolgt. Überdies ist die Einhaltung dieser Genehmigungsvoraussetzungen aus fachlicher Sicht jeweils durch die UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten überprüft worden. Hierbei konnten keine Widersprüche zu den besonderen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem UVP-G 2000 festgestellt werden.

Im Einzelnen wird im Umweltverträglichkeitsgutachten die Erfüllung bzw. Einhaltung der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 24f Abs 1-5 UVP-G 2000 bestätigt.

Demnach werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt und wird die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering gehalten.

Hinsichtlich der Geringhaltung der Immissionsbelastungen zu schützender Güter und Vermeidung von Immissionen ist auf die Auseinandersetzung mit den hierauf gerichteten Stellungnahmen im Umweltverträglichkeitsgutachten zu verweisen.

Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die bei konsensgemäßer Durchführung zu einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen durch Immissionen führen würden.

Auch eine Gefährdung von Eigentum oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen durch Immissionen ist beim gegenständlichen Vorhaben nicht gegeben.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass keine wesentlichen zusätzlichen Umweltbeeinträchtigungen aus dem Bau und Betrieb des ggst. Vorhabens unter Berücksichtigung der Art der Nutzung des benachbarten Geländes zu erwarten sind.

Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist weiters zu entnehmen, dass beim vorliegenden Projekt Immissionen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen oder solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- und Tierbestand und den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, jedenfalls vermieden werden.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden jedenfalls unzumutbare Belästigungen der Nachbarn/Nachbarinnen durch Immissionen im Sinn des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 hintangehalten.

Hinsichtlich des Schienenlärms werden die Vorgaben der Schienenverkehrslärm-

Immissionsschutzverordnung, BGBl. Nr. 415/1993, eingehalten.

Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist weiters zu entnehmen, dass Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden.

Das Ermittlungsverfahren hat sohin ergeben, dass bei konsensgemäßer Durchführung und Einhaltung der Nebenbestimmungen die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem UVP-G 2000 eingehalten werden und daher die Genehmigungen unter diesem Gesichtspunkt nicht versagt werden können.

Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Hochleistungsstreckengesetz

Gemeinsam mit dem Antrag hat die Bewilligungswerberin zum Zwecke der Anhörung im Sinne des § 4 HIG ausreichende Planunterlagen über den Trassenverlauf übermittelt (Pläne jeweils im Maßstab 1:2000: UV 01.02.01; UV 01.02.02; UV 01.02.03; UV 01.02.04; UV 01.02.05; UV 01.02.06; UV 01.02.07; UV 01.02.08; UV 01.02.09; UV 01.02.10; UV 01.02.11; UV 01.02.12; UV 01.02.13; UV 01.02.14; UV 01.02.15; UV 01.02.16; UV 01.02.17; UV 01.02.18; UV 01.02.19).

Die gesetzlichen Vorgaben für die Darstellung eines entsprechend den örtlichen Verhältnissen festgelegten erforderlichen Geländestreifens, der das Ausmaß nicht überschreitet, der für die Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb der Hochleistungsstrecke erforderlich sind, wurden durch die Vorlage der ggst. Trassengenehmigungsunterlagen erfüllt.

Im gegenständlichen teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren erfolgte die Befassung der Länder Niederösterreich und Steiermark, der Wirtschaftskammern Niederösterreich und Steiermark, der Kammern für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich und für Steiermark, der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer, der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, der Stadtgemeinde Gloggnitz, der Marktgemeinde Payerbach, der Gemeinde Prigglitz, der Marktgemeinde Schottwien, der Gemeinde Trattenbach, der Gemeinde Raach am Hochgebirge, der Gemeinde Raach am Hochgebirge, der Gemeinde Otterthal, der Marktgemeinde Kirchberg am Wechsel, der Gemeinde Spital am Semmering, der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und der Marktgemeinde Langenwang im Sinne des § 4 HIG.

Im Zuge der Anhörung haben die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, die Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer und die Gemeinde Prigglitz Stellungnahmen abgegeben. Diesen Stellungnahmen sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass aus Sicht der betroffenen Interessenvertretungen und Gemeinden die Erteilung der ggst. Trassengenehmigung nicht möglich wäre, sodass die Ergebnisse dieser Anhörung der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen standen.

Aufgrund der Ermittlungsergebnisse ist weiters davon auszugehen, dass die Trasse den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn entspricht.

Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Eisenbahngesetz

Gemäß § 31f EisbG ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung zu erteilen, wenn die darin angeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Stand der Technik - Gutachten gemäß § 31a EisbG:

Die Antragstellerin hat ein Gutachten gemäß § 31a EisbG, verfasst von der Pittino ZT GmbH, in Zusammenarbeit mit den unterfertigten Sachverständigen der relevanten Fachgebiete, vom Mai 2010 vorgelegt.

Da das betreffende Vorhaben eine Hauptbahn betrifft, enthält das Gutachten auch eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

Von den Gutachtern gemäß § 31a EisbG wird bestätigt, dass sie die Voraussetzung für die Erstattung des Gutachtens gemäß § 31a Abs 2 Z 1 bis 5 erfüllen.

Von den Gutachtern gemäß § 31a EisbG wird ausdrücklich weiters bestätigt, dass sie bisher nicht mit der Planung betraut waren und dass auch keine sonstigen Umstände vorliegen, die die Unbefangenheit oder Fachkunde in Zweifel ziehen. Von den Gutachtern wird weiters ausdrücklich festgehalten, dass die gegenständliche Begutachtung in fachlicher Hinsicht weisungsfrei durchgeführt wurde.

Das Gutachten gemäß § 31a EisbG beinhaltet die im Folgenden angeführten projektrelevanten Fachgebiete:

- Erschütterungen und Sekundärschall
- Schallschutz
- Wasserbau
- Straßenbau
- Verkehrswesen
- Eisenbahnbautechnik (Oberbau, Fahrweg)
- Eisenbahnbautechnik (Kunstbau)
- Eisenbahnbautechnik (Hochbau)
- Eisenbahnbetrieb
- Sicherungstechnik
- Elektrotechnik
- Abfallwirtschaft
- Geologie und Hydrogeologie
- Geotechnik und Hohlraumbau
- Tunnelsicherheit

Die aufgezählten Fachgebiete umfassen nach Aussage der Gutachter gemäß § 31a EisbG alle projektrelevanten Aspekte.

Dem Gutachten gemäß § 31a EisbG ist zu entnehmen, dass der gegenständliche Bauentwurf den sich aus den Bestimmungen der Eisenbahn-Bauentwurfsverordnung (EBEV) ergebenden Anforderungen entspricht.

Zusammenfassend wird im Gutachten gemäß § 31a EisbG ausgeführt, dass der gegenständliche Bauentwurf dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht

und sich aus Sicht der projektrelevanten Fachgebiete keine Abweichungen vom Stand der Technik ergeben.

Dem Gutachten ist weiters zu entnehmen, dass in Hinblick auf die Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes entsprechend der AVO Verkehr unter Berücksichtigung der relevanten Punkte der Richtlinie R 10 der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau begutachtet wurden und deren Einhaltung festgestellt wurde und aus Sicht der projektrelevanten Fachgebiete auch keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 95 Abs 3 ASchG erforderlich ist.

Abschließend wurde im Gutachten gemäß § 31a EisbG kein Einwand gegen die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 ff EisbG erhoben.

Für das Gutachten gemäß § 31a EisbG gilt die widerlegbare Vermutung der Richtigkeit.

Von der Behörde wird das Gutachten gemäß § 31a EisbG als schlüssig, vollständig und nachvollziehbar bewertet.

Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die die inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens gemäß § 31a EisbG in Zweifel gezogen hätten. Es ist somit von der inhaltlichen Richtigkeit des Gutachtens gemäß § 31a EisbG auszugehen.

Abschließend ist somit festzustellen, dass sich daraus für das gegenständliche Bauvorhaben ergibt, dass es jedenfalls unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes dem Stand der Technik entspricht.

Bemerkt wird, dass die „Alliance for Nature“ mit Schreiben vom 15.2.2011 nach Durchführung der Ortsverhandlung eine als „Sachverhaltsdarstellung und Beweisvorlage“ bezeichnete Stellungnahme an die Behörde übermittelt hat, in der u.a. unter Stellung entsprechender Anträge das Ergebnis von Recherchen darüber enthalten ist, ob Umstände vorliegen, die die Unbefangenheit bzw. die Unabhängigkeit einzelner UVP-Sachverständiger und einzelner Gutachter gemäß § 31a EisbG beziehungsweise deren fachliche Qualifikation in Zweifel ziehen. Darauf wird weiter unten im Kapitel „Auseinandersetzungen mit Einwendungen und Stellungnahmen“ gesondert eingegangen.

2. Berührte Interessen von Gebietskörperschaften

Eine Verletzung von berührten Interessen der Gebietskörperschaften liegt nicht vor.

Hinsichtlich der Einwendungen bzw. Stellungnahmen der Gemeinden wird in fachlicher Hinsicht auf das Umweltverträglichkeitsgutachten, insbesondere auf die fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen in Fragenbereich 4 des Umweltverträglichkeitsgutachtens, auf die Verhandlungsschrift vom 18. und 19.1.2011 verwiesen.

In diesem Zusammenhang ist zur Thematik der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung für die Bevölkerung insbesondere auf die bereits im Projekt diesbezüglich vorsorglich vorgesehenen Maßnahmen (Ersatzwasserversorgungen für Spital am Semmering, Otterthal und Raach am Hochgebirge) und entsprechenden Beweissicherungen sowie auf die diesbezüglichen ergänzen-

den Vorschriften im Spruch des Bescheides, die auf den von den UVP-Sachverständigen für zusätzlich zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen basieren, zu verweisen. Dies gilt in gleicher Weise auch für die vom ggst. Vorhaben betroffene 1. Wiener Hochquellleitung.

Zum Überwiegen des öffentlichen Interesses siehe weiter unten.

3. Eingewendete subjektiv öffentliche Rechte

Stellungnahmen und Einwendungen von Parteien erfolgten im Zuge des gesamten UVP-Verfahrens.

Auf die fachliche Replik zu den Einwendungen und Stellungnahmen im Zuge der öffentlichen Auflage des Antrags und der Projektunterlagen im Umweltverträglichkeitsgutachten, insbesondere in dessen Fragenbereich 4 betreffend fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen wird hingewiesen.

Auf diese sowie auf die Parteien- und Beteiligtenvorbringen im weiteren Verfahren wird unten unter dem Punkt „Stellungnahmen und Einwendungen“ im Einzelnen näher eingegangen.

Wie dem Spruchpunkt IV. zu entnehmen ist, waren sämtliche Einwendungen, soweit es sich überhaupt um Einwendungen im Rechtssinne gehandelt hat, ab- bzw. zurückzuweisen.

Zum Überwiegen des Öffentlichen Interesses siehe weiter unten.

4. Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes – ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Genehmigungen gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 dürfen, wenn dabei eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind, nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 11 Abs 1 der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr) ist u.a. im Rahmen eines Genehmigungsantrags gemäß § 24a Abs 1 UVP-G 2000 auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.

Gemäß § 11 Abs 2 AVO Verkehr ist dabei, soweit u.a. Gutachten gemäß § 31a EISbG vorzulegen sind, zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 5 Abs 2 Z 1 bis 6 dieser Verordnung anzuwenden. Demgemäß hat ein im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 vorgelegtes Gutachten gemäß § 31a Abs 1 EISbG jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen und haben die Gutachten hiezu insbesondere die in Abs 2 dieser Bestimmung angeführten Prüfungen zu enthalten.

Diese Anforderungen wurden durch die Gutachter gemäß § 31a EISbG überprüft. Insbesondere haben die Gutachter gemäß § 31a EISbG festgehalten, dass die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes entsprechend der AVO Verkehr unter Berücksichtigung der relevanten Punkte der Richtlinie R10 des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (Schwerpunktconcept aus Sicht des Arbeitnehmerschut-

zes), herausgegeben von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, eingehalten wurden.

In seiner Stellungnahme vom 10.09.2010, GZ. BMVIT-454.410/0001-IV/V1/2010, hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat allgemein auf die Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, die von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind, insbesondere auf die §§ 31a ff EISbG, § 9 Abs 1 und 2 AVO Verkehr und die §§ 93 Abs 1 Z 4 und Abs 2 sowie 94 Abs 1 Z 4 und Abs 2 ASchG, hingewiesen und hat dieses im Übrigen keine Beurteilung des Vorhabens durchgeführt und um Übermittlung einer schriftlichen Ausfertigung des Bescheides ersucht.

Auch dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist zu dieser Frage zu entnehmen, dass das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und den diesbezüglichen technischen Regelungen erstellt wurde und die Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes berücksichtigt wurden.

Das Ermittlungsverfahren hat somit keine Anhaltspunkte ergeben, dass durch das Vorhaben gegen zwingende Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes verstoßen würde. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Gutachtens gemäß § 31a EISbG ist vielmehr davon auszugehen, dass das Vorhaben den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht und die Genehmigungs Voraussetzungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes eingehalten werden.

Öffentliches Interesse

Das öffentliche Interesse an der Schaffung einer zukunftsorientierten und leistungsfähigen Eisenbahn-Fernverkehrsverbindung durch die Errichtung des ggst. Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ ist gegenüber allfälligen öffentlichen Interessen der Gebietskörperschaften bzw. mit der Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte verbundenen Nachteilen von Parteien als überwiegend anzusehen.

Dies findet seine Begründung insbesondere darin, dass die Strecke Gloggnitz – Mürzzuschlag mit Verordnung der Bundesregierung vom 4.7.1989, BGBl. Nr. 370/1989, zur Hochleistungsstrecke erklärt wurde, womit davon auszugehen ist, dass der Einrichtung dieser Eisenbahnstrecke gemäß § 1 Abs 1 HIG eine besondere Bedeutung für einen leistungsfähigen Verkehr mit internationalen Verbindungen oder für den Nahverkehr zukommt.

Die gegenständliche Eisenbahnstrecke Gloggnitz - Mürzzuschlag ist gemäß der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes in der Fassung der berichtigten Entscheidung Nr. 884/2004/ EG weiters Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN), der auf der Verbindung Danzig – Bologna als ein Teil der Baltisch-Adriatischen Achse verläuft.

Das ggst. Vorhaben stellt somit sowohl ein auf europäischer Ebene begründetes als auch ein innerösterreichisch begründetes Projekt dar, das aus den verkehrs- und regionalpolitischen Zielsetzungen des Bundes, der Länder Niederösterreich und Steiermark sowie der betroffenen Regionen abgeleitet werden kann.

Der Bau des Semmering-Basistunnel neu ist in dem aktuell laufenden großen Modernisierungsprozess der Südbahn zusammen mit dem Hauptbahnhof Wien und der Koralmbahn ein we-

sentlicher Puzzelstein zur standortpolitischen Aufwertung des verkehrsgeografisch benachteiligten Südostens und Südens Österreichs. Der Semmering-Basistunnel neu finalisiert die moderne Verbindung zwischen den Wirtschaftszentren Wien, Graz und dem Kärntner Zentralraum.

Für den Fall einer Realisierung des Semmering-Basistunnel neu wird eine Aufwertung der Wirtschaftsstandorte und ein erheblicher regionalwirtschaftlicher Nutzen prognostiziert, wie dies in einer umfassenden Analyse der für den Ausbau des Semmering-Basistunnel neu maßgeblichen, verkehrsplanerischen sowie raumordnungspolitischen Unterlagen, Verkehrsprognosen und Studien im Berichtsband Projektsbegründung dokumentiert ist.

Weiters hat das ggst. Vorhaben auch den Erfordernissen des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems zu entsprechen.

Bei der erfolgten Interessensabwägung nach § 31f Z 2 EisbG war aufgrund des vorstehend Ausgeführten davon auszugehen, dass der durch die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der den Parteien durch die Genehmigung des Vorhabens erwächst (siehe dazu auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. November 2006, Zl. 2004/03/0053, zu § 35 Abs 3 EisbG aF).

Aufgrund der ausgeführten Punkte ist daher zur Frage des öffentlichen Interesses am gegenständlichen Projekt zu bemerken, dass aufgrund des gesamten Verfahrensergebnisses jedenfalls davon auszugehen ist, dass die Interessen der Allgemeinheit am gegenständlichen Projekt die subjektiven Interessen Einzelner überwiegen.

Somit ist jedenfalls das öffentliche Interesse am vorliegenden Projekt gegeben.

Interoperabilität

Die gegenständliche Eisenbahnstrecke Gloggnitz - Mürzzuschlag ist Teil des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes in der Fassung der berichtigten Entscheidung Nr. 884/2004/EG).

Dies bedeutet, dass auch die materiellrechtlichen Bestimmungen des 8. Teils des EisbG (§§ 86 ff) betreffend Interoperabilität des österreichischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems anzuwenden sind.

Zweck dieser Bestimmungen ist die Sicherstellung der Interoperabilität des österreichischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems mit dem übrigen transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems.

Für den Eisenbahnsektor hat der Rat am 23.7.1996 mit der Annahme der Richtlinie 96/48/EG über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems eine erste Maßnahme getroffen, die sich zur Erreichung des Ziels, die Interoperabilität der transeuropäischen Netze zu gewährleisten, als notwendig erweisen. Es folgten weitere Richtlinien, die das Ziel haben, die Interoperabilität des Eisenbahnverkehrs zu fördern. Am 29.4.2004 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2004/50/EG erlassen. Am 1.6.2007 folgte die Richtlinie 2007/32/EG, die beide unter anderem Änderungen der Richtlinie 96/48/EG enthal-

ten. Die Richtlinie 2008/57/EG vom 17.6.2008 fasst die bestehenden Richtlinien und Änderungen in einem Dokument neu zusammen.

Als Grundlage für die Prüfung werden entsprechende Entscheidungen der Kommission über die technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme Infrastruktur, Energie und Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems herangezogen. Zum Teilsystem Infrastruktur gehören auch die beiden Teilbereiche „Personen mit eingeschränkter Mobilität“ (TSI PRM) und „Sicherheit in Eisenbahntunneln“ (TSI SRT).

Entsprechende Zwischenberichte der benannten Stelle Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Ges.m.b.H. „arsenal research“ (Notified Body 0849) über das Teilsystem Infrastruktur inklusive Teilbereiche SRT und PRM, das Teilsystem Energie sowie das Teilsystem Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung (ZZS) für ETCS Level 2 sind den Einreichunterlagen angeschlossen.

CSM - Verordnung

Mit der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 der Europäischen Kommission vom 24.04.2009 wurde eine „Gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2004/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates“ im ABl. Nr. L108 vom 29.04.2009 erlassen (CSM-Verordnung).

Die CSM-Verordnung beinhaltet Vorgaben für ein harmonisiertes Verfahren für die Evaluierung und Bewertung von Risiken in Bezug auf „signifikante“ Änderungen im Eisenbahnsystem, einschließlich der Bewertung der Anwendung des Verfahrens und der Ergebnisse durch eine unabhängige Bewertungsstelle. Diese „signifikanten Änderungen“ betreffen sicherheitsrelevante Änderungen technischer, betrieblicher oder organisatorischer Art.

Für die verpflichtende Anwendung der CSM-Verordnung ist der folgende Stufenplan vorgesehen:

- ab **19. 07.2010** für:
 - a) für alle signifikanten technischen Änderungen, die Fahrzeuge im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 2008/57/EG betreffen,
 - b) für alle signifikanten Änderungen, die strukturelle Teilsysteme betreffen, in Fällen, in denen Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2008/57/EG oder eine TSI dies vorschreibt.

- ab **01. 07.2012** für den gesamten Anwendungsbereich (für technische, betriebliche, organisatorische Änderungen).

Das ggst. Vorhaben wurde vor dem 19.7.2010 bei der Behörde eingereicht und hat sich damit in einem fortgeschrittenen Stadium befunden, sodass die ggst. Verordnung auf das ggst. Vorhaben noch nicht anwendbar ist.

Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Wasserrechtsgesetz

Gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 ist im gegenständlichen Verfahren auch die Zuständigkeitsbestimmung des § 127 Abs 1 lit b WRG anzuwenden, wonach die Eisenbahnbehörde im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren, sofern die Bauten nicht mit einer Wasserentnahme aus oder einer Einleitung in ein öffentliches Gewässer oder obertägige Privatgewässer verbunden oder dadurch die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers vorgesehen ist, die materiellrechtlichen Bestimmungen des WRG anzuwenden hat (Konzentration der mit anzuwendenden wasserrechtlichen Bestimmungen im eisenbahnrechtlichen Verfahren). Dem Verfahren ist ein Vertreter der Wasserrechtsbehörde als Kommissionsmitglied beizuziehen.

Jedoch bedürfen Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund gemäß § 127 Abs 1 lit a WRG 1959, die nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften einer eisenbahnbaubehördlichen Bewilligung bedürfen und durch die öffentliche Gewässer oder obertägige Privatgewässer berührt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Bauten mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer oder mit einer Einleitung in ein solches verbunden oder sie die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers bezwecken, neben der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung einer gesonderten wasserrechtlichen Bewilligung.

Konkret wurde im Sinne des § 127 Abs 1 lit b WRG die Mitbehandlung der materiellrechtlichen Bestimmungen des § 38 Abs 1 (Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer) und des § 40 Abs 2 WRG (zeitweilige oder ständige Entwässerung von Flächen bei Tunnelanlagen oder Stollenbauten in einem Karst- oder Kluftgrundwasserkörper, wenn die maximale hydraulische Leistungsfähigkeit der zu installierenden Einrichtungen für die Förderung oder Ableitung des Wassers größer ist als 20 l/s oder wenn die über diese Einrichtungen jährlich maximal ableitbare Wassermenge größer ist als 10 % der mittleren Grundwasserneubildung des von der Maßnahme betroffenen Teiles des Karst- oder Kluftgrundwasserkörpers) beantragt.

Gemäß den Einreichunterlagen wird auch die Mitbehandlung der materiellrechtlichen Bestimmungen des § 41 WRG (Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern) und des § 127 Abs 2 WRG (Erschließung und Benutzung von Grundwasser auf Bahngrund für Bau- und Betriebszwecke der Eisenbahn) vom gegenständlichen Antrag mit umfasst.

Im Sinne des § 38 Abs 1 WRG werden insbesondere folgende Anlagenteile errichtet:

- Eisenbahnbrücken (über die Schwarza, Unterführung Zufahrt Unterwerk Gloggnitz, Unterführung B 27) inklusive Zufahrten zu den Widerlagern Ost und West
- Baubelüftungsschacht Trattenbach einschließlich Baustelleinrichtungsfläche
- Unterwerk Langenwang einschließlich Gleisanschluss und Zufahrt
- 110 kV-Zuleitung zum Unterwerk Langenwang

Im Sinne des § 40 Abs 2 WRG werden insbesondere folgende Anlagenteile errichtet:

- Tunnelanlage von km 76,6+35.072 bis km 115,7+26.926: zwei Tunnelröhren mit Querschlägen in Abständen vom 500 m und einer Nothaltestelle und einem Lüftungsschacht im Bereich des Zwischenangriffes Fröschnitzgraben einschließlich der Portale Gloggnitz und Mürzzuschlag sowie der Portalbaustellen und Baustraßen
- Zwischenangriff Göstritz
- Baulüftungsschacht Trattenbachgraben

- Zwischenangriff Fröschnitzgraben
- Begleitstollen einschließlich Verschließung

Im Sinne des § 41 WRG werden insbesondere folgende Anlagenteile errichtet:

- flussbauliche Maßnahmen an der Schwarza
- Hochwasserschutzdamm und Erhöhung Ufermauern an der Schwarza
- Ersatzretentionsraum Mühlhof

Im Sinne des § 127 Abs 2 WRG werden insbesondere folgende Anlagenteile errichtet:

- Ersatzwasserversorgung in Kirchberg am Wechsel für bestehende und allfällig betroffene öffentliche Trinkwassernutzungen in Otterthal und Raach am Hochgebirge
- Ersatzwasserversorgung in Spital am Semmering für bestehende und allfällig betroffene öffentliche Trinkwassernutzungen

Nicht Gegenstand der Genehmigung gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 sind die Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung sowie die Maßnahmen für die Einleitung von Wasser in Gewässer.

Diese Maßnahmen waren nur hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu beschreiben und zu bewerten und hinsichtlich der Erfüllung der zusätzlichen Voraussetzungen gemäß § 24f Abs 1 UVP-G 2000 zu prüfen und sind, sofern überhaupt nach dem WRG genehmigungspflichtig, im teilkonzentrierten Verfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 durch den Landeshauptmann zu behandeln.

Dem Umweltverträglichkeitsgutachten und den ergänzenden Stellungnahmen der betroffenen UVP-Sachverständigen (insbesondere der UVP-Sachverständigen für Wasserbautechnik bzw. für Fischerei und Gewässerökologie) ist zu entnehmen, dass die Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 sowie die im Rahmen des nach § 24 Abs 1 UVP-G 2000 durchzuführenden Genehmigungsverfahrens anzuwendenden Verwaltungsvorschriften aus fachlicher Sicht eingehalten werden.

Der UVP-Sachverständige für Fischerei und Gewässerökologie hat jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der massiven Eingriffe im Longsgraben, die für die Errichtung des dort vorgesehenen Deponiestandortes erforderlich sind, eine Verschlechterung des derzeit noch guten ökologischen Zustandes des Longsbaches zu prognostizieren ist, sodass der Longsbach zukünftig als erheblich verändert im Sinne des § 30a WRG einzustufen und die Erreichung der Umweltziele für Oberflächengewässer im Sinne des WRG nicht möglich wäre.

Gemäß § 104a Abs 2 WRG kann eine Bewilligung für ein solches Vorhaben nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen ergeben hat, dass

1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und
2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und

3. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.

Dazu ist auszuführen, dass den entsprechenden Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten entnommen werden kann, dass im Rahmen des ggst. Vorhabens alle praktikablen Maßnahmen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand sämtlicher Oberflächenwasser- bzw. Grundwasserkörper zu mindern.

Hinsichtlich der öffentlichen Interessen an der Ausführung des ggst. Bauvorhabens ist allgemein auf die dazu weiter oben getätigten Ausführungen zu verweisen. Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, aus welchen Gründen die Auswahl des ggst. Deponiestandortes „Longsgraben“ erfolgt ist. Diesbezüglich ist aufgrund der Ermittlungsergebnisse insbesondere darauf zu verweisen, dass sich der Abtransport des in diesem Bereich anfallenden Tunnelausbruchmaterials, soweit dieses nicht weiter verwendet werden kann, mit Lastkraftwagen zu anderen, bereits bestehenden Deponien aufgrund der anfallenden Mengen als an der Grenze der technischen Durchführbarkeit erwiesen hat und ein solcher darüber hinaus zu gravierenden Beeinträchtigungen der von diesen Transporten vor Ort betroffenen Bevölkerung und deren Gesundheit, aber auch zu Beeinträchtigungen weiter entfernt wohnender Menschen, führen würde, die mit dieser Maßnahme verhindert werden können.

Aus den genannten Gründen war daher von einer Bewilligungsfähigkeit der im Projekt vorgesehenen Maßnahme der Verlegung des Longsbaches, die als Begleitmaßnahme für die Errichtung des dort vorgesehenen Deponiestandortes erforderlich ist, auszugehen.

Abgesehen davon genügt im vorliegenden Fall, was die auf Grund des § 105 WRG gebotene Berücksichtigung eines weiten Katalogs öffentlicher Interessen betrifft, im übrigen der Verweis auf das Umweltverträglichkeitsgutachten. Dieses belegt auch, dass sämtliche der im konkreten Fall in Betracht kommenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 105 Abs 1 WRG gewahrt sind.

Die Genehmigung gemäß § 24 Abs 1 UVP-G wurde somit unter Anwendung der materiellen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes im Sinne des § 127 Abs 1 lit b in Verbindung mit den zitierten weiteren Bestimmungen des WRG geprüft.

Das Vorhaben ist somit aus der Sicht der berührten, von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 zu behandelnden wasserrechtlichen Gesichtspunkte bewilligungsfähig.

Weitere wasserrechtliche Genehmigungen, welche nicht in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie fallen, sind allenfalls durch den Landeshauptmann von Niederösterreich beziehungsweise durch den Landeshauptmann von Steiermark im dort teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G zu erteilen.

Dem Spruch kann auch entnommen werden, dass durch die aufgrund der Bestimmung des § 127 Abs 1 lit b WRG vorgesehenen Mitbewilligung der materiellrechtlichen Bestimmungen des WRG das Erfordernis des Erwerbes der betreffenden Grundstücke und Rechte unberührt bleibt.

Dieses Erfordernis dient lediglich der Klarstellung, wobei in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist, dass der Antragstellerin das Enteignungsrecht gemäß § 24f Abs 1a UVP-G 2000 iVm § 6 HIG zukommt.

Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Forstgesetz

Im Genehmigungsantrag wurde auch um die Mitbehandlung der befristeten und dauernden Rodung von Waldflächen im Sinne der §§ 17 ff iVm § 185 Abs 6 ForstG angesucht.

Gemäß den Einreichunterlagen wird auch die Mitbehandlung der Bewilligung der Ausnahme vom Verbot von Kahlhiebsen hiebsunreifer Hochwaldbestände im Sinne des § 81 Abs 1 lit b ForstG) im Zusammenhang mit der Errichtung der 110 kV – Bahnstromzuleitung zu den Unterwerken Gloggnitz und Langenwang vom gegenständlichen Antrag mit umfasst.

Die Antraglegitimation der ÖBB-Infrastrukturbau AG im Rodungsverfahren ist gemäß § 19 Abs 1 Z 6 ForstG gegeben.

Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist dazu zusammenfassend zu entnehmen, dass nach Durchführung der Textharmonisierung und der Zahlenanpassung, Vorgabe der Rekultivierung der Deponie gemäß UVE Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft sowie UVE Bericht Landschaftsplanung und Anpassung der Rodungen aus der Sicht des Fachgebietes Forstwesen die von der ÖBB Infrastruktur vorgelegte UVE und die eisenbahn- und forstrechtlichen Einreichpläne plausibel und nachvollziehbar sind und sich aus forstfachlicher Sicht keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin ergeben.

Im einzelnen hat der UVP-Sachverständige für die Bauphase des ggst. Vorhabens ausgeführt, dass sich aus forstfachlicher Sicht bei geringen (Trattenbach, Fröschnitzgraben) bis hohen (Grautschenhof, Müzzzuschlag, Langenwang) Beeinflussungssensibilitäten in der Bauphase keine (Trattenbach) bis hohe (Fröschnitzgraben) Wirkungsintensitäten und keine bis überwiegend mittlere Eingriffserheblichkeiten ergeben. Die Maßnahmenwirksamkeit der Schutz-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist überwiegend gut bzw. teilweise nur partiell, so dass sich überwiegend keine bzw. geringe, im Teilbereich Gloggnitz-Schwarzatal und Fröschnitzgraben mittlere Restbelastungen in der Bauphase ergeben.

Im einzelnen hat der UVP-Sachverständige für die Betriebsphase des ggst. Vorhabens ausgeführt, dass sich aus forstfachlicher Sicht bei geringen (Trattenbach, Fröschnitzgraben) bis hohen (Grautschenhof, Müzzzuschlag, Langenwang) Beeinflussungssensibilitäten in der Betriebsphase nur im Teilraum Gloggnitz Schwarzatal und Fröschnitzgraben mittlere, sonst keine bzw. geringe Wirkungsintensitäten und keine bis mittlere Eingriffserheblichkeiten ergeben. Die Maßnahmenwirksamkeit der Schutz-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist sehr gut bis gut, so dass sich nur im Teilraum Gloggnitz-Schwarzatal und Fröschnitzgraben geringe Restbelastungen ergeben.

Dem im Zuge der Ortsverhandlung vom 18. und 19.1.2011 erstatteten Befund und Gutachten des Sachverständigen für Forstwesen ist zusammenfassend zu entnehmen, dass für die vorgesehen Rodungsflächen ein besonderes Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs 3 ForstG vorliegt.

Daher hat die Behörde aus forstfachlicher Sicht gemäß § 17 Abs 3 bis 5 ForstG abzuwägen, ob das öffentliche Interesse am Rodungszweck das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

Dem im Zuge der Ortsverhandlung vom 18. und 19.1.2011 erstatteten Befund und Gutachten des Sachverständigen für Forstwesen ist dazu zu entnehmen, dass, sollte das öffentliche Interesse an der Realisierung des gegenständlichen Bauvorhabens gegenüber jenen an der Walderhaltung überwiegen, aus forstfachlicher Sicht bei Einhaltung der diesbezüglich im Befund und Gutachten des Sachverständigen für Forstwesen vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen der Vornahme der Rodung zugestimmt werden kann.

Aus diesen Ausführungen des Sachverständigen für Forstwesen ergeben sich daher rechtlich folgende Schlussfolgerungen:

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens ist jedenfalls davon auszugehen, dass die beantragten Rodungen für die Errichtung der gegenständlichen Eisenbahnanlagen erforderlich bzw. unumgänglich sind.

Die in Anspruch genommenen Waldflächen verbieten die Annahme, dass kein besonderes öffentliches Interesse an deren Erhaltung als Wald bestehe. Die Erteilung einer Rodungsbewilligung gemäß § 17 Abs 2 ForstG kommt daher nicht in Betracht.

Es ist vielmehr hinsichtlich der Rodungen eine Abwägungsentscheidung nach § 17 Abs 3 ForstG zu treffen. Bei dieser ist von einem bestehenden öffentlichen Interesse an der Walderhaltung auszugehen, sodass die Rodungsbewilligung ein gegenläufiges, überwiegendes Rodungsinteresse erfordert, wobei zu diesem gemäß § 17 Abs 4 ForstG insbesondere auch Vorhaben des Eisenbahnverkehrs zählen.

Im Hinblick auf die vom Gesetz gebotene Interessenabwägung ist festzuhalten, dass im Umweltverträglichkeitsgutachten ein entsprechender Bedarf an der Verwirklichung des ggst. Vorhabens festgestellt wurde, wozu zur Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Ausführungen weiter oben in der Begründung des ggst. Bescheides verwiesen wird.

Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des ggst. Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ ist gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der zur Rodung vorgesehenen Flächen als Wald als überwiegend anzusehen.

Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass bereits im Zusammenhang mit der Mitwirkung der Bestimmungen der § 31 ff EISbG festgestellt wurde, dass aufgrund des Ermittlungsverfahrens sowohl davon auszugehen ist, dass der durch die Ausführung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung von vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmenden Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht, als auch dass der durch die Ausführung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der den Parteien durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

Hinsichtlich der die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistenden Waldausstattung ist auf die im Befund und Gutachten des Sachverständigen für Forstwesen für den Verlust von Waldflächen angeführten Ersatzaufforstungen und strukturverbessernden Maßnahmen hinzuweisen.

Die im Projekt vorgesehene Inanspruchnahme von Waldboden zu forstfremden Zwecken konnte somit in Mitbewilligung des ForstG bewilligt werden. Die vom Sachverständigen für Forstwesen geforderten Vorschriften (Bedingungen, Fristen, Auflagen) wurden gemäß § 18 ForstG in den Spruch aufgenommen.

Dem Spruch kann auch entnommen werden, dass durch die Mitbewilligung der §§ 17ff ForstG das Erfordernis des Erwerbes der betreffenden Grundstücke und Rechte unberührt bleibt.

Dieses Erfordernis dient lediglich der Klarstellung und ergibt sich aus § 19 Abs 8 ForstG. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Antragstellerin das Enteignungsrecht gemäß § 24f Abs 1a UVP-G 2000 iVm § 6 HIG zukommt.

Dementsprechend könnten die im Spruch vorgeschriebenen Vereinbarungen mit Grundeigentümern von der Antragstellerin gegebenenfalls auch im Zwangswege durchgesetzt werden, sofern die (zwingend erforderlichen) Bemühungen um eine privatrechtliche Einigung scheitern sollten.

Die wirtschaftliche Beeinträchtigung der Waldeigentümer und deren Entschädigung ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000, sondern ist eine solche im Rahmen zivilrechtlicher Übereinkommen oder allfälliger Zwangsrechts und Entschädigungsverfahren zu klären.

Gemäß den Einreichunterlagen wird auch die Mitbehandlung der Bewilligung der Ausnahme vom Verbot von Kahlhieben hiebsunreifer Hochwaldbestände im Sinne des § 81 Abs 1 lit b ForstG) im Zusammenhang mit der Errichtung der 110 kV – Bahnstromzuleitung zu den Unterwerken Gloggnitz und Langenwang vom gegenständlichen Antrag mit umfasst.

Gemäß § 80 Abs 1 ForstG sind in hiebsunreifen Hochwaldbeständen Kahlhiebe sowie über das pflegliche Ausmaß hinausgehende Einzelstammentnahmen verboten.

Gemäß § 81 Abs 1 ForstG hat die Behörde auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des § 80 Abs. 1 unter anderem dann zu bewilligen, wenn Trassenaufhiebe zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens ist jedenfalls davon auszugehen, dass die beantragte Ausnahmebewilligung vom Verbot von Kahlhieben hiebsunreifer Hochwaldbestände für die Errichtung der gegenständlichen 110 kV – Bahnstromübertragungsanlage von Schlöglmühl zum Unterwerk Gloggnitz erforderlich bzw. unumgänglich ist.

Dem im Zuge der Ortsverhandlung vom 18. und 19.1.2011 erstatteten Befund und Gutachten des Sachverständigen für Forstwesen ist dazu zu entnehmen, dass durch die Vornahme des geplanten Trassenaufhiebes entweder mit keinen oder mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Waldwirkungen zu rechnen ist.

Da der Trassenaufhieb zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen 110 kV - Bahnstromübertragungsanlage erforderlich ist, war die bean-

trage ggst. Ausnahme gemäß § 81 Abs 1 lit b ForstG vom Verbot von Kahlhieben gemäß § 80 Abs 1 ForstG zu bewilligen.

Inbetriebnahme

Die Fertigstellung des Vorhabens ist gemäß § 24h Abs 1 UVP-G 2000 der Behörde vom Projektwerber anzuzeigen.

Gemäß § 24h Abs 2 UVP-G kann die Behörde nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht oder in Anwendung des §24g Abs 1 geringfügige Änderungen genehmigen.

Weiters sind jedenfalls die materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmung der §§ 34 ff EisbG betreffend Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung im Zuge der zitierten Inbetriebnahmegenehmigung anzuwenden.

Hinsichtlich der Inbetriebnahmegenehmigung für das Gesamtvorhaben ist festzuhalten, dass die Betriebsbewilligung aufgrund des Umfangs und der Komplexität des gesamten Vorhabens nicht mit der Baugenehmigung im Sinne des § 34a EisbG mitverbunden werden konnte.

Der Mitverbindung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung für die Inbetriebnahme des Einbaus einer Lifanlage im Bahnhof Gloggnitz und für die Inbetriebnahme des Umbaus des Bahnhofs Müzzzuschlag Phase 1 (Einbau von Liften , Umbau Personendurchgang und Bahnsteige), die zu einem früheren Zeitpunkt als das Gesamtbauvorhaben in Betrieb gehen und den Bahnkunden zur Verfügung stehen sollen, standen hingegen weder fachliche noch rechtliche Hindernisse entgegen.

Änderungen der erteilten Genehmigung gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 noch vor Errichtung und Inbetriebnahme des Vorhabens sind im Sinne des § 24g UVP-G 2000 noch durch die teilkonzentriert zuständige Behörde zu behandeln. Der Zuständigkeitsübergang an die nach den Materiegesetzen zuständigen Behörden erfolgt erst mit Verkehrsfreigabe des Vorhabens.

Somit wird nach Fertigstellung des ggst. Bauvorhabens und vor Inbetriebnahme die Vorlage einer entsprechenden Fertigstellungsanzeige durch die ÖBB-Infrastruktur AG unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG oder eine dieser entsprechende § 40 Erklärung) erforderlich.

Nebenbestimmungen

Allgemeines

Soweit von den Parteien und Beteiligten und insbesondere den Sachverständigen die Aufnahme von Nebenbestimmungen (Vorschreibungen, Bedingungen und Auflagen) in den Genehmigungsbescheid gefordert wurde, ist darauf hinzuweisen, dass durch den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG auch der Gegenstand des Verwaltungsverfahrens klar und eindeutig vorgegeben wird.

Nebenbestimmungen können von der Behörde nur dann vorgeschrieben werden, wenn sie sich auf das verfahrensgegenständliche Vorhaben beziehen.

Überdies müssen Nebenbestimmungen hinreichend bestimmt sein.

Vorschreibungen haben darüber hinaus eine rechtliche Bedingung oder ein Sollen zum Ausdruck zu bringen. Soweit zu den im Umweltverträglichkeitsgutachten bzw. in der Verhandlungsschrift enthaltenen Vorschreibungen der Sachverständigen auch Erläuterungen enthalten sind, warum die Vorschreibung als erforderlich erachtet wird oder worauf bei der Umsetzung der Vorschreibung ganz besonders zu achten ist (obwohl sich dies bereits klar aus den festgelegten Pflichten ergäbe), wurde von der Übernahme des gesamten Textes in den Spruch weitgehend abgesehen, weil im Spruch gemäß § 59 Abs 1 AVG „in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung“ die in Verhandlung stehende Angelegenheit zu erledigen ist.

Dies bedeutet aber nicht, dass die Projektwerberin von der Beachtung dieser Erläuterungen zu der Vorschreibung entbunden wäre. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass derartige Erläuterungen für die allfällig erforderliche Auslegung der in den Spruch aufgenommen Nebenbestimmungen heranzuziehen sind. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass das Umweltverträglichkeitsgutachten und die Verhandlungsschrift integrative Bestandteile des gegenständlichen Bescheides sind.

Die Erläuterungen und Begründungen im Umweltverträglichkeitsgutachten und in der Verhandlungsschrift sind somit insbesondere bei der Auslegung des Spruches heranzuziehen.

Gutachten gemäß § 31a

Hinsichtlich des Aspekts der Einhaltung des Standes der Technik unter Berücksichtigung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes im Sinne des § 31a EibG ist die Aufnahme von Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht möglich, da aufgrund des vorliegenden Gutachtens gemäß § 31a EibG, dem im Zuge des Verfahrens nicht entgegengetreten wurde und an dessen Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit seitens der Behörde keine Bedenken bestehen, jedenfalls von der Einhaltung der angeführten Kriterien auszugehen ist.

Umweltverträglichkeitsgutachten

Hinsichtlich des Umweltverträglichkeitsgutachtens ist grundsätzlich auf die bereits oben getätigte Aussage, dass diesem Gutachten eindeutig zu entnehmen ist, dass das Bauvorhaben bei Einhaltung der zwingenden Maßnahmen auch den zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem UVP-G 2000 entspricht, hinzuweisen.

Zwingende Maßnahmen werden aus Sicht der UVP-Sachverständigen als Voraussetzung für die Bestätigung der Umweltverträglichkeit gefordert. Diese werden von den UVP-Sachverständigen im Sinne des § 24c Abs 5 Z1 UVP-G 2000 vorgeschlagen („die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/ von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen sind nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 aus fachlicher Sicht zu bewerten **und allenfalls zu ergänzen**“).

Empfohlene Maßnahmen sind jene, deren Umsetzung aus der Sicht der UVP-Sachverständigen sinnvoll wären und zu einer Verbesserung der Umwelt- und Vorhabenssituation - über das unbedingt erforderliche Ausmaß hinaus - führen würde. Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen ist §

24c Abs 5 Z 3 UVP-G 2000, wonach die Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs 1 Z2 UVP-G 2000 zu machen haben (Die Sachverständigen haben „Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden“). Für die zwingende Vorschreibung derartiger von den UVP-Sachverständigen empfohlenen Maßnahmen gibt es jedoch keine Rechtsgrundlage im UVP-G 2000 und können diese daher – ausgenommen, die Beweismwürdigung brächte das Ergebnis, dass eine derartige Maßnahme als zwingend anzusehen wäre – nicht vorgeschrieben werden.

Maßnahmenvorschläge der UVP-Sachverständigen **zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle** wurden, sofern dies von der Behörde als erforderlich erachtet wurde, ebenfalls in den Spruch des Bescheides übernommen.

In den Spruch wurden nur aus der Sicht der Behörde zwingende (=unbedingt erforderliche) Maßnahmen bzw. Auflagenvorschläge der UVP-Sachverständigen zur Beweissicherung übernommen. Hinsichtlich der empfohlenen Maßnahmen wird auf das Umweltverträglichkeitsgutachten und auf die Verhandlungsschrift vom 18. und 19.1.2011 sowie auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung dieses Bescheides verwiesen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die im Zuge der Ortsverhandlung abgegebene Erklärung der Projektwerberin zu verweisen, wonach diese weitere Anregungen der UVP-Sachverständigen, die zur Verbesserung der Qualität des Vorhabens beitragen könnten, sorgfältig prüfen und im Rahmen der technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Vorgaben nach Möglichkeit umsetzen wird.

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass es bei Maßnahmen, zu denen bereits das Gesetz unmittelbar verpflichtet, keiner Bescheidaufgabe bedarf (siehe die Erkenntnisse des VwGH vom 26. März 1980, Zl. 1571/77, VwSlg. 10078 A/1980, und vom 3. Juni 1997, Zl. 97/06/0055). Die bloße Wiederholung von Vorschreibungen (Rechtsfolgen), die bereits durch das Gesetz festgelegt sind, kann nicht als solche Nebenbestimmung angesehen werden.

Festzuhalten ist, dass sämtliche Bescheidvoraussetzungen durch die Projektwerberin einzuhalten sind. Diese stellen neben den in den Spruch des Bescheides übernommenen Vorschreibungen der Sachverständigen vor allem auch sämtliche in der Umweltverträglichkeitserklärung, im Bauentwurf, im Umweltverträglichkeitsgutachten sowie in der Verhandlungsschrift und in sonstigen Unterlagen enthaltenen Bedingungen für den Bau und Betrieb des gegenständlichen Vorhabens dar.

Die Aufnahme von Auflagenvorschlägen, die bereits im Projekt enthalten und somit Projektbestandteil sind, ist daher ebenfalls entbehrlich.

Aus der Sicht der Fachgebiete Eisenbahnwesen, Eisenbahnbautechnik, Elektrotechnik – EMF aus elektrotechnischer Sicht, Grundwasserschutz, Tunnelsicherheit und baulicher Brandschutz, Verkehrsplanung und Verkehrsentwicklung – Schiene sowie Denkmalschutz sind dem Umweltverträglichkeitsgutachten keine erforderlichen zwingenden Maßnahmen zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung der Erklärungen der Antragstellerin sowie der Sachverständigen ist zu den zwingenden Maßnahmen folgendes festzuhalten:

Zu den von den UVP-Sachverständigen verschiedentlich geforderten Einrichtung von Kontakt- und Beschwerdestellen hat die Projektwerberin folgendes zu ihrem Projekt erklärt und dies zum Projektbestandteil erhoben:

„Die Projektwerberin wird eine im erforderlichen Ausmaß jederzeit erreichbare Stelle einrichten, bei der Beschwerden und sonstige Anliegen von Betroffenen entgegengenommen und - soweit notwendig - über die Bauaufsicht der Projektwerberin auch berücksichtigt und umgesetzt werden können.“

Aufgrund dieser Erklärung der Projektwerberin konnten die diesbezüglichen Forderungen der UVP-Sachverständigen entweder überhaupt entfallen bzw. waren diese entsprechend anzupassen.

zu III.1. Allgemeine Vorschreibung:

Gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 idgF können in der Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Gemäß der materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmung des § 31g EISbG ist eine angemessene Frist festzusetzen, in der das Bauvorhaben auszuführen und der Betrieb zu eröffnen ist. Die Behörde kann die Fristen gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 aus wichtigen Gründen verlängern, wenn die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 24g UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

Die Frist bis 31.12.2024 wird in Ansehung der Größe des Vorhabens und der vom Unternehmen selbst festgelegten Ausführungsplanung als angemessen erachtet.

zu III.6. Vorschreibungen aus geologischer und hydrogeologischer Sicht:

In Entsprechung einer Forderung der Bauwerberin konnte die vom UVP-Sachverständigen geforderte zwingende Maßnahme, die in Vorschreibungspunkt III.6.2. ihren Niederschlag gefunden hat, im Einvernehmen mit dem UVP-Sachverständigen dahin gehend präzisiert werden, dass sich darin enthaltene Prüfung ausschließlich auf den Querungsbereich der Tunnelröhren im Gebirgsbereich 8 bezieht.

Der Forderung der Bauwerberin nach einer Umformulierung der vom UVP-Sachverständigen geforderten zwingenden Maßnahmen betreffend Bestellung einer behördlichen Bauaufsicht und betreffend qualitatives und quantitatives hydrogeologisches Beweissicherungsprogramm, die in Vorschreibungspunkt III.6.4. und III.6.5. ihren Niederschlag gefunden hat, konnte nicht näher getreten werden.

Der Forderung der Bauwerberin nach einer Umformulierung der vom UVP-Sachverständigen geforderten zwingenden Maßnahmen betreffend Dokumentation der Vortriebsarbeiten durch eine geotechnisch akademisch ausgebildete Fachperson, die in Vorschreibungspunkt III.6.8. und III.6.5. ihren Niederschlag gefunden hat, konnte ebenfalls nicht näher getreten werden.

In Entsprechung einer Forderung der Bauwerberin konnte die vom UVP-Sachverständigen geforderte zwingende Maßnahme, die in Vorschreibungspunkt III.6.9. ihren Niederschlag gefunden hat, im Einvernehmen mit dem UVP-Sachverständigen dahin gehend präzisiert werden, dass unter „Sachverständiger für Grundwasserschutz“ die „geologisch/hydrogeologische Bauaufsicht“ zu verstehen ist.

zu III.8. Vorschreibungen aus wasserbautechnischer Sicht:

Der vom UVP-Sachverständigen für Wasserbautechnik im Zuge der Ortsverhandlung erstatteten ergänzenden Stellungnahme ist zu entnehmen, dass in das Umweltverträglichkeitsgutachten eine Reihe von zwingenden Maßnahmen, die im Fachbeitrag des UVP-Sachverständigen für Wasserbautechnik vom 18.11.2010 enthalten sind, offensichtlich versehentlich nicht aufgenommen wurden. Es waren daher die Vorschreibungen aus wasserbautechnischer Sicht entsprechend zu ergänzen.

Zu Vorschreibungspunkt III.8.1. ist zu bemerken, dass der Einwendung der Bauwerberin zur entsprechenden zwingenden Maßnahme des UVP-Sachverständigen, wonach eine allgemeine Untersagung von Nachteilen für Dritte zivilrechtlicher Natur und nicht durch Verfahrensaufgaben vorzuschreiben sei, entgegen zu halten ist, dass der Eigentümer eines Grundstückes gemäß § 39 WRG den natürlichen Abfluss der darauf sich ansammelnden oder darüber fließenden Gewässer zum Nachteil des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern darf. Daraus ergibt sich, dass in der Ausführungsplanung darauf zu achten ist, dass durch die vorgesehene Sammlung und Ableitung der Hangwässer für den Unterlieger kein Nachteil erwächst, sodass die zwingende Maßnahme als Vorschreibung in den Spruch des ggst. Bescheides aufzunehmen war.

Die vom UVP-Sachverständigen vorgeschlagene Auflage, wonach alle Beeinträchtigungen und Nachteile für den Betrieb der Kraftwerke durch den Abschluss eines Übereinkommens mit dem Wasserberechtigten der WKA Payerbach, Schmidsdorf und Schläglmühl, der EVN -Naturkraft, abzugelten sind, war aus rechtlichen Gründen unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Enteignung nicht in den Spruch des ggst. Bescheides aufzunehmen.

Zu den Vorschreibungspunkten III.8.2., III.8.7. und III.8.9. ist zu bemerken, dass der Forderung der Bauwerberin zur entsprechenden zwingenden Maßnahme des UVP-Sachverständigen, das Wort „Einvernehmen“ durch „Abstimmung“ zu ersetzen, im Einvernehmen mit dem UVP-Sachverständigen nachzukommen war, da das Ergebnis dieses Abstimmungsprozesses in diesem Fall nicht von vorneherein durch die ggst. Vorschreibung vorweggenommen werden kann.

Zu Vorschreibungspunkt III.8.8. ist zu bemerken, dass die diesbezüglich vom UVP-Sachverständigen vorgeschlagene zwingende Maßnahme unverändert in den Spruch des ggst. Bescheides aufzunehmen war, da es, wie die Ergebnisse der hydraulischen Berechnungen zeigen, zu einer - wenn auch geringfügigen - Wasserspiegelerhöhung durch die Errichtung des Unterwerkes Langenwang kommt und aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Verringerung bzw. Ausschaltung von Retentionsraum nicht zulässig ist.

zu III.9. Vorschreibungen aus ingenieurgeologischer Sicht:

Die vom UVP-Sachverständigen geforderte zwingende Maßnahme, die in Vorschreibungspunkt III.9.1. ihren Niederschlag gefunden hat, war aufgrund einer vom UVP-Sachverständigen im Zuge der Ortsverhandlung getätigten Klarstellung und Präzisierung dahin gehend anzupassen, dass es sich bei der baubegleitenden geotechnischen Aufsicht um eine behördlich bestellte Aufsicht zu handeln hat, mit der die für die Bauausführung im Detail erforderlichen geotechnischen

Maßnahmen von der Bauwerberin abzustimmen sind, worüber diese der Behörde regelmäßig zu berichten hat.

zu III.10. Vorschriften aus deponietechnischer und abfallwirtschaftlicher Sicht:

Die vom UVP-Sachverständigen geforderte zwingende Maßnahme, die in Vorschriftspunkt III.10.1. ihren Niederschlag gefunden hat, war aufgrund einer vom UVP-Sachverständigen im Zuge der Ortsverhandlung getätigten Klarstellung und Präzisierung dahin gehend anzupassen, dass eine Deponieaufsicht zu bestellen ist, mit der die Festlegung des Baustellenkonzeptes und Materialbewirtschaftungskonzeptes zu erfolgen hat.

zu III.12. Vorschriften aus ökologischer Sicht unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des NÖ NSchG:

Die vom UVP-Sachverständigen geforderten zwingenden Maßnahmen, die in den Vorschriftspunkten III.12.3. und III.12.4. ihren Niederschlag gefunden haben, waren aufgrund einer vom UVP-Sachverständigen im Zuge der Ortsverhandlung getätigten Präzisierung dahin gehend anzupassen, dass die darin geforderten Detail- bzw. Maßnahmenkonzepte vor deren Vorlage an die Behörde zur fachlichen Prüfung mit der ökologischen Bauaufsicht fachlich abzustimmen sind.

Die vom UVP-Sachverständigen geforderte zwingende Maßnahme, die in Vorschriftspunkt III.12.5. ihren Niederschlag gefunden hat, war aufgrund einer vom UVP-Sachverständigen im Zuge der Ortsverhandlung getätigten Präzisierung ebenfalls dahin gehend anzupassen, ab welchem Ausmaß von Schüttungsreduktionen bzw. Grundwasserabsenkungen in den in dieser Vorschrift näher definierten Quellgebieten bzw. Feuchtfächen Maßnahmenkonzepte zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung für die geschützten Arten und Biotoptypen vor deren Vorlage an die Behörde zur fachlichen Prüfung mit der ökologischen Bauaufsicht fachlich abzustimmen sind.

Die vom UVP-Sachverständigen geforderte zwingende Maßnahme, die in Vorschriftspunkt III.12.7. ihren Niederschlag gefunden hat, war aufgrund einer vom UVP-Sachverständigen im Zuge der Ortsverhandlung getätigten Präzisierung ebenfalls dahin gehend anzupassen, dass die genauen Festlegungen der biologischen Beweissicherungsmaßnahmen vor deren Vorlage an die Behörde zur fachlichen Prüfung mit der ökologischen Bauaufsicht fachlich abzustimmen sind.

zu III.13. Vorschriften aus Sicht der Fischerei und Gewässerökologie:

Die vom UVP-Sachverständigen geforderten zwingenden Maßnahmen betreffend die der Koordinationsbesprechung vor Beginn der Baumaßnahmen beizuziehenden Beteiligten und Abstimmung des Untersuchungsprogramms wurde aufgrund der vom UVP-Sachverständigen im Zuge der Ortsverhandlung gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr weiter aufrecht erhalten und auch im übrigen nicht für wesentlich erachtet, sodass deren Aufnahme in den Spruch des Bescheides entfallen konnte.

Die vom UVP-Sachverständigen geforderte zwingende Maßnahme, die in Vorschriftspunkt III.13.1. ihren Niederschlag gefunden hat, war im Einvernehmen mit dem UVP-Sachverständigen dahin gehend zu präzisieren, dass die Detailprojekte für die in der UVE vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen ausschließlich der Behörde vorzulegen sind.

Die vom UVP-Sachverständigen geforderte zwingende Maßnahme, die in Vorschriftspunkt III.13.5. ihren Niederschlag gefunden hat, war aufgrund der vom UVP-Sachverständigen aufgrund der im Zuge der Ortsverhandlung gewonnenen Erkenntnisse vorgenommenen Anpassung der von

ihm geforderten zwingenden Maßnahme für den Fall einer hinkünftigen Möglichkeit des Vorliegens eines ökologischen Bewertungssystems der Grundwasserfauna eine entsprechende Ergänzung des Monitoringprogrammes zusätzlich in die Vorschriften aufzunehmen.

Die vom UVP-Sachverständigen geforderte zwingende Maßnahme, die in Vorschriftspunkt III.12.8. ihren Niederschlag gefunden hat, war aufgrund der vom UVP-Sachverständigen aufgrund der im Zuge der Ortsverhandlung gewonnenen Erkenntnisse vorgenommenen Anpassung der von ihm geforderten zwingenden Maßnahme betreffend die zeitliche Möglichkeit der Durchführung von Arbeiten im benetzten Querschnitt von Gewässern im Sinne einer Vermeidung eines überschießenden Ergebnisses zu erweitern.

Die vom UVP-Sachverständigen geforderte zwingende Maßnahme, die in Vorschriftspunkt III.13.22. ihren Niederschlag gefunden hat, war aufgrund der vom UVP-Sachverständigen aufgrund der im Zuge der Ortsverhandlung gewonnenen Erkenntnisse vorgenommenen Anpassung der von ihm geforderten zwingenden Maßnahme betreffend Wasserentnahme im Sinne einer Vermeidung eines überschießenden Ergebnisses zu erweitern und an die bestehenden Rechtsvorschriften des WRG betreffend Wasserentnahme anzupassen.

Die vom UVP-Sachverständigen geforderten zwingenden Maßnahmen, die in Vorschriftspunkt III.13.27. und II.13.33. ihren Niederschlag gefunden haben, waren aufgrund der vom UVP-Sachverständigen aufgrund der im Zuge der Ortsverhandlung gewonnenen Erkenntnisse vorgenommenen Anpassung der von ihm geforderten zwingenden Maßnahme im Sinne einer rechtlichen Klarstellung betreffend das Erfordernis der Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers zur Entfernung der Kontinuumsunterbrechungen im Unterlauf des Göstritzbaches bzw. in ausgewählten Mündungsbereichen kleiner Zubringer zur Fröschnitz und betreffend die Beiziehung der gewässerökologischen Bauaufsicht zur Ausarbeitung des Maßnahmenprogramms anzupassen.

Die vom UVP-Sachverständigen geforderte zwingende Maßnahme, die in Vorschriftspunkt III.13.28. ihren Niederschlag gefunden hat, war aufgrund der vom UVP-Sachverständigen aufgrund der im Zuge der Ortsverhandlung gewonnenen Erkenntnisse vorgenommenen Anpassung der von ihm geforderten zwingenden Maßnahme im Sinne einer rechtlichen Klarstellung betreffend das Erfordernis der Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers zur Verlegung der Querungsstelle des Dürrgrabens anzupassen.

Die vom UVP-Sachverständigen geforderte zwingende Maßnahme, die in Vorschriftspunkt III.13.30. ihren Niederschlag gefunden hat, war aufgrund der vom UVP-Sachverständigen aufgrund der im Zuge der Ortsverhandlung gewonnenen Erkenntnisse vorgenommenen Anpassung der von ihm geforderten zwingenden Maßnahme im Sinne einer Klarstellung zur zu installierenden Gewässerschutzanlage anzupassen.

Die vom UVP-Sachverständigen geforderte zwingende Maßnahme, die in Vorschriftspunkt III.13.35. ihren Niederschlag gefunden hat, war aufgrund der vom UVP-Sachverständigen aufgrund der im Zuge der Ortsverhandlung gewonnenen Erkenntnisse vorgenommenen Anpassung der von ihm geforderten zwingenden Maßnahme im Sinne einer Klarstellung betreffend die Abstimmung der Ausarbeitung der chemischen Beweissicherungsprogramme mit der gewässerökologischen Bauaufsicht anzupassen.

Die vom UVP-Sachverständigen geforderte zwingende Maßnahme, die in Vorschriftspunkt III.13.36. ihren Niederschlag gefunden hat, war aufgrund der vom UVP-Sachverständigen auf-

grund der im Zuge der Ortsverhandlung gewonnenen Erkenntnisse vorgenommenen Anpassung der von ihm geforderten zwingenden Maßnahme im Sinne einer Klarstellung der zu wählenden Vorgangsweise bei Schüttungsreduktionen an Gewässern von mehr als 50% durch den Tunnelvortrieb zu ergänzen.

zu III.14. Vorschriften aus Sicht der Jagd und Wildökologie:

Die vom UVP-Sachverständigen geforderte zwingende Maßnahme, die in Vorschriftungspunkt III.14.4. ihren Niederschlag gefunden hat, war aufgrund einer vom UVP-Sachverständigen im Zuge der Ortsverhandlung getätigten Klarstellung und Präzisierung betreffend die Bedachtnahme auf die Ungestörtheit des Lebensrhythmus der Wildtiere im Rahmen der ökologischen Bauaufsicht unter Berücksichtigung der zur Bauzeit aktuellen Situation.

Die vom UVP-Sachverständigen geforderte zwingende Maßnahme, die in Vorschriftungspunkt III.14.8. ihren Niederschlag gefunden hat, war aufgrund einer vom UVP-Sachverständigen im Zuge der Ortsverhandlung getätigten Präzisierung hinsichtlich der Einrichtung einer „Beschwerdestelle“ und der an diese zu stellenden Anforderungen anzupassen.

zu III.15. Vorschriften aus forstfachlicher Sicht:

Zu Vorschriftungspunkt III.15.3. ist zu bemerken, dass im Einvernehmen mit dem UVP-Sachverständigen die vom UVP-Sachverständigen geforderte zwingende Auflage im Zuge der Ortsverhandlung dahin gehend abzuändern war, dass die Auszeige unter Einbindung der Waldeigentümer zu erfolgen hat, da eine diesbezügliche zwingende Einvernehmensherstellung mit den betroffenen Waldeigentümern den betreffenden Rechtsvorschriften nicht entnommen werden kann.

Die vom UVP-Sachverständigen geforderte zwingende Maßnahme, die in Vorschriftungspunkt III.15.4. ihren Niederschlag gefunden hat, war aufgrund einer vom UVP-Sachverständigen im Zuge der Ortsverhandlung getätigten Präzisierung dahin gehend anzupassen, dass die bodenkundliche Baubegleitung bei der Rekultivierung der Deponie durch die ökologische Bauaufsicht zu erfolgen hat.

Die vom UVP-Sachverständigen geforderte zwingende Maßnahme, die in Vorschriftungspunkt III.15.9. ihren Niederschlag gefunden hat, war aufgrund einer vom UVP-Sachverständigen im Zuge der Ortsverhandlung getätigten Präzisierung hinsichtlich des Überwachungsorgans für die projektgemäße Ausführung und ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen und hinsichtlich der Einrichtung einer „Beschwerdestelle“ und der an diese zu stellenden Anforderungen anzupassen.

Auseinandersetzung mit Einwendungen und Stellungnahmen

Allgemeines

Gemäß § 23c Abs 5 Z 2 UVP-G 2000 hat das Umweltverträglichkeitsgutachten sich mit den gemäß § 9 Abs 5, § 10 und § 24a UVP-G 2000 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können.

Nicht im Umweltverträglichkeitsgutachten wurden Fragestellungen behandelt, die einer fachlichen Auseinandersetzung nicht zugänglich sind, wie z.B. Fragen zur Finanzierung, Forderungen auf zivilrechtliche Vereinbarungen oder Übernahme sonstiger Kosten sowie sonstige reine Rechtsfragen.

Hinsichtlich der vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung beziehungsweise der öffentlichen Auflage ist auf das vorliegende, einen integrativen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Umweltverträglichkeitsgutachten vom 25.10.2010 und die darin enthaltenen gutachtlichen Äußerungen der UVP-Sachverständigen aus fachlicher Sicht zu verweisen.

Die Auseinandersetzung mit den im Rahmen der öffentlichen Auflage eingelangten Stellungnahmen erfolgt in „Fragebereich 4 - fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen“ auf den Seiten 557 bis 790 des Umweltverträglichkeitsgutachtens, in dem die UVP-Sachverständigen zu der Schlussfolgerung gelangen, dass sich bei der Behandlung der Stellungnahmen – sofern diese projektrelevant sind - bezüglich der Einschätzung der Umweltverträglichkeit keine maßgeblichen Änderungen ergeben haben und bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung angeführten und der von den Sachverständigen zusätzlich für zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen und Kontrollen im Sinne einer integrativen Gesamtschau die Umweltverträglichkeit des eingereichten Vorhabens gegeben ist.

Auf die so behandelten Stellungnahmen und Einwendungen wird an dieser Stelle daher nur insoweit eingegangen, als zu den Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten aus rechtlicher Sicht oder in Folge des weiteren Ermittlungsverfahrens unmittelbarer Ergänzungsbedarf besteht.

In gleicher Weise wird zu den im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen auf die dementsprechenden Ausführungen der UVP-Sachverständigen bzw. Gutachter gemäß § 31a EisbG verwiesen, die in der einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Verhandlungsschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 18. und 19.1.2011 festgehalten sind.

Bei dieser Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen werden jeweils die von den UVP-Sachverständigen als zwingend angesehenen Maßnahmen als gegeben vorausgesetzt.

Soweit sich aus dem Ermittlungsverfahren (Umweltverträglichkeitsgutachten oder sonstigen Ausführungen der UVP-Sachverständigen unter Berücksichtigung der zwingenden Maßnahmen bzw. der Gutachter gemäß § 31a EisbG) ergibt, dass trotzdem Restbelastungen verbleiben werden, so wird dies im Anschluss an die Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und den Sachverständigengutachten im Rahmen einer Gesamtbetrachtung entsprechend berücksichtigt.

Parteien

Im gegenständlichen Verfahren haben gemäß § 19 Abs 1 UVP-G neben der Projektwerberin die Nachbarn, die nach den geltenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, sofern ihnen nicht bereits als Nachbarn Parteistellung zukommt, der Umweltschutzbeauftragte, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Standortgemeinden sowie die an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, Bürgerinitiativen und anerkannte Umweltorganisationen Parteistellung.

Im gegenständlichen Großverfahren haben die Parteien gemäß § 44b ihre Parteistellung verloren, soweit sie nicht innerhalb der Auflagefrist bei der Behörde schriftliche Einwendungen erhoben haben.

Bürgerinitiativen erlangen erst nach entsprechender Konstituierung gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 während der öffentlichen Auflage Parteistellung als Formalpartei.

Eine mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 erlangt im UVP-Verfahren Parteistellung, soweit sie während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen erhebt.

Im gegenständlichen Verfahren haben sich folgende drei Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 gebildet:

1. „Bürgerinitiative „BISS (Bürger-Initiative-Semmering-Schlaglstraße)
Sprecher: Horst Reingruber, Semmeringstraße 10, 2640 Gloggnitz
2. „Bürgerinitiative „STOPP dem Bahntunnelwahn“
Sprecher: Mag. Peter J. Derl, Göstritz 10, 2641 Schottwien
3. „Bürgerinitiative Kurort Semmering“
Sprecher: Bgm. Horst Schröttner, 2680 Semmering Nr. 34/1/10

Bei diesen Bürgerinitiativen wurde überprüft, ob mindestens 200 der in der Unterschriftenliste enthaltenen Personen zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer der Standortgemeinden des gegenständlichen Vorhabens oder in einer der an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinden für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren. In der Person des Sprechers der „Bürgerinitiative Kurort Semmering“ ist ein Wechsel eingetreten und tritt als Sprecher nunmehr Bgm. Horst Schröttner, 2680 Semmering Nr. 34/1/10, und als dessen Stellvertreter Vbgm. Ing. Norbert Steiner, 2680 Semmering Nr. 178, auf.

Am gegenständlichen Verfahren hat folgende anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 am Verfahren teilgenommen:

- „Alliance for Nature – Allianz für Natur“
Thaliastraße 7, 1160 Wien
Vertretungsbefugter: DI Christian Schuhböck
Tätigkeitsbereich: Österreich

Dass es sich bei der Alliance for Nature um eine anerkannte Umweltorganisation handelt, ergibt sich aus der auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veröffentlichten „Liste der anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, Stand: 19. April 2011“ auf der die „Alliance for Nature – Allianz für Natur“ unter Anführung des Anerkennungsbescheides vom 2.4.2007, GZ. BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2007, genannt ist.

Als geltende Verwaltungsvorschriften waren das HIG, das EisbG, das WRG und das ForstG anzuwenden.

Das Verfahren gemäß § 4 HIG beinhaltet ein Anhörungs- und Stellungnahmerecht, das jedoch nur der Antragstellerin Parteistellung verleiht.

Gemäß § 31e EisbG haben im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten Parteistellung. Unter betroffenen Liegenschaften sind

außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich oder in den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen, zu verstehen.

Im eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligungsverfahren gemäß § 34 ff EisbG hat das Eisenbahnunternehmen Parteistellung.

Weiters ist auf die Parteistellung weiterer Formalparteien, wie z.B. des Verkehrs-Arbeitsinspektorats, hinzuweisen.

Die Parteien im Rodungsverfahren werden in § 19 Abs 4 ForstG angeführt. Dies sind neben dem in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke berechtigten Inhaber von Konzessionen gemäß § 17 des EisbG insbesondere der Waldeigentümer, der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte, der Bergbauberechtigte sowie der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen.

Im Bauentwurf für das gegenständliche Vorhaben sind die entsprechenden Unterlagen gemäß § 31b Abs 1 Z 4 EisbG sowie die Rodungsunterlagen gemäß § 19 Abs 2 und 3 ForstG enthalten.

Einwendung

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 59 Abs 1 AVG mit der Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen als miterledigt gelten.

Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich aus der Erteilung einer Bewilligung mittelbar die Abweisung der gegen diese Bewilligungserteilung gerichteten Einwendungen ergibt. Es ist daher rechtlich bedeutungslos, wenn im Spruch des Bewilligungsbescheides nicht förmlich über alle Einwendungen abgesprochen wird.

Die im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen sind somit im Rahmen der gegenständlichen Genehmigung abschließend zu behandeln.

Dem Begriff Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung mit Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent. Eine Einwendung ist sohin, allgemein formuliert, ihrer begrifflichen Bestimmung nach ein Vorbringen einer Partei des Verfahrens, welches seinem Inhalt nach behauptet, das Vorhaben des Bauwerbers entspricht entweder zur Gänze oder hinsichtlich eines Teiles nicht den Bestimmungen der Rechtsordnung (VwGH v. 09.12.1986; Zl. 86/05/0126). Das verletzte Recht ist durch die Partei hinreichend zu konkretisieren, eine Begründung ist hingegen nicht erforderlich.

Eine Einwendung im Rechtssinne liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann vor, wenn das Vorbringen der Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Verfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat.

Ist eine Rechtsverletzung aus dem Vorbringen nicht erkennbar, liegt keine Einwendung im Rechtssinne vor. (vgl. Heuer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens 4, 1990, S 277 f).

Nicht als die Parteistellung wahrende Einwendung sind daher Vorbringen anzusehen, mit denen gegen den Antrag unspezifisch „Einspruch“ erhoben wird oder mit denen lediglich erklärt wird, mit

dem Vorhaben nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. Vorliegen einer rechtsgültigen Vereinbarung) einverstanden zu sein. Bloß allgemeine, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestellte Vorbringen stellen ebenso wenig tauglichen Einwendungen dar, wie eine allgemein gehaltene Aufzählung von Beeinträchtigungsmöglichkeiten, welche sich aus dem Bauvorhaben ergeben könnten. Auch die Aufforderung an die Behörde, bestimmte bzw. alle notwendigen Maßnahmen festzusetzen, oder die bloße Aufzählung von gesetzlichen Bestimmungen vermag die Präklusionswirkung nicht zu verhindern.

Grundeinlöse

Generell ist zur Grundeinlösung folgendes festzuhalten:

Die Erteilung der Genehmigung durch die Behörde erfolgt unter der Voraussetzung des Erwerbes der erforderlichen Grundstücke und Rechte.

Im gegenständlichen Genehmigungsbescheid liegt aber gemäß § 24f Abs 1 a UVP-G 2000 iVm § 2 HIG auch die Feststellung, dass das öffentliche Interesse an der dem Bescheid entsprechenden Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen überwiegt. Darin eingeschlossen ist die Feststellung, dass die Inanspruchnahme der für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundstücke im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Enteignung

Fragen der Grundeinlösung, der Einräumung von Servituten etc. sind grundsätzlich nicht Gegenstand des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens. Sofern keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, hat die Konsenswerberin als Eisenbahnunternehmen die Möglichkeit, die Enteignung auf Grund der Bestimmungen des Eisenbahnteilnehmungsentschädigungsgesetzes zu beantragen.

Anzumerken ist, dass für die Verwirklichung des Bauvorhabens neben der erforderlichen Genehmigung auch die Erlangung der Verfügungsberechtigung über die vom gegenständlichen Bauvorhaben betroffenen Grundstücke erforderlich ist. Dies kommt im Spruch des Bescheides auch entsprechend zum Ausdruck. Dem Antrag ist zu entnehmen, dass zum Teil Fremdgrund beansprucht wird.

Enteignungen wurden von der Antragstellerin nicht beantragt. Die ÖBB-Infrastruktur AG hat als Eisenbahnunternehmen jedoch das Recht, im Bedarfsfall auch die Enteignung von für das Vorhaben erforderlichen Grundstücken zu beantragen. Enteignungen sind somit im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes und des HIG in allfällig gesondert zu führenden Verfahren zu behandeln.

Durch die Erteilung der gegenständlichen Genehmigung werden erforderliche privatrechtliche Einigungen nicht ersetzt. Sofern jedoch die ernsthaften Bemühungen des Eisenbahnunternehmens auf privatrechtliche Einigung zum Erwerb der erforderlichen Grundstücke und Rechte scheitern sollten, müsste das Eisenbahnunternehmen somit zusätzlich zur erteilten Genehmigung noch die Enteignung beantragen, um die erforderlichen Rechte zu erlangen.

Da mit der Erteilung der Genehmigung das Überwiegen des öffentlichen Interesses über die widerstreitenden privaten Interessen nachgewiesen wurde, ist es einem Eigentümer verwehrt, sich in einem allfälligen nachfolgenden Enteignungsverfahren gegen die Enteignung mit dem Argument zu wehren, die Enteignung läge nicht im öffentlichen Interesse.

Nach § 4 EisbEG ist das Eisenbahnunternehmen verpflichtet, den Enteigneten für alle durch die Enteignung verbundenen Nachteile gemäß § 365 ABGB schadlos zu halten. Zur Ermittlung der Enteignungsentschädigung sind im Enteignungsverfahren Sachverständige zu bestellen.

Vor Einleitung des Enteignungsverfahrens ist das Eisenbahnunternehmen überdies verpflichtet, mit dem Eigentümer entsprechende Verhandlungen über eine privatrechtliche Einigung zu führen.

Ohne ernsthafte Bemühungen um eine privatrechtliche Einigung kann eine Enteignung nicht ausgesprochen werden. Diese Pflicht zur Durchführung ernsthafter Bemühungen um eine privatrechtliche Einigung für die Grundeinlöse vor der Antragstellung gilt freilich nur für das Enteignungsverfahren, nicht aber bereits für das gegenständliche Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren.

Genehmigungsverfahren können eingeleitet und die Genehmigung erteilt werden, auch wenn mit den Grundeigentümern noch keine Einlöseverhandlungen geführt wurden bzw. noch keine Einigung erzielt wurde.

Dies gilt gemäß § 24a Abs 1 dritter Satz UVP-G 2000 im Hinblick auf das eingeräumte Enteignungsrecht insbesondere auch bei solchen Genehmigungsverfahren, bei denen sonst die Nachweise über Berechtigungen bereits bei Antragstellung erforderlich wären.

Abschließend ist darauf zu verweisen, dass im Hinblick auf allfällige spätere Enteignungsanträge der Eigentümer sein sämtliches Vorbringen zu den Projekten im gegenständlichen Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren anzubringen hat.

Eine diesbezügliche ausdrückliche Rechtsbelehrung ist bereits im Edikt betreffend die Auflage des verfahrenseinleitenden Antrags und der Antragsunterlagen sowie Einräumung einer Stellungnahme- und Einwendungsfrist vom 18.6.2011 erfolgt, in der auf den Verlust der Parteistellung gemäß § 44b AVG hingewiesen wurde, sofern nicht innerhalb der Auflagefrist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erfolgen. Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 18. und 19.1.2011 erfolgte weiters eine ausdrückliche Rechtsbelehrung durch den Verhandlungsleiter, dass sämtliches (ergänzendes) Vorbringen spätestens im Zuge dieser Ortsverhandlung vorzubringen ist.

Privatrechtliche Einwendungen

Keine Einwendungen im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts sind grundsätzlich Einwendungen, mit denen bloß die Geltendmachung privatrechtlicher oder zivilrechtlicher Ansprüche erfolgt (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 42 Rz 32).

Soweit von Einwendern daher in den Stellungnahmen auf nicht bestehende, aber erforderliche privatrechtliche Übereinkommen zwischen Antragstellerin und Einwendern Bezug genommen wird, wird dies im Rahmen der Würdigung des Vorbringens im Sinne der Einwender so ausgelegt, als wäre damit allgemein eingewendet worden, dass die Nachteile, die der Partei aus der Errichtung der Eisenbahn erwachsen, die öffentlichen Interessen an der Errichtung der Eisenbahn überwiegen.

Bei dieser Auslegung ist aber zu berücksichtigen, dass eine Einwendung in dieser Form der allgemein geltenden Konkretisierungspflicht nicht genügt. Es reicht nicht aus, bloß auf „offensichtliche“ Nachteile bzw. auf bestehende Vertragsverhältnisse mit Dritten zu verweisen. In derartigen

Fällen kann die Behörde bei der Beurteilung der Nachteile der Fremdgrundinanspruchnahme nur jene Nachteile zu Grunde legen, die mit einer Fremdgrundinanspruchnahme grundsätzlich verbunden sind.

Beachtlich wäre für die Behörde im Genehmigungsverfahren insbesondere auch, wenn von Einwendern darauf hingewiesen wird, dass das beantragte Vorhaben auch auf andere Weise, vor allem ohne die vorgesehene oder mit weniger umfangreichen Eingriff in die Rechte der Einwender verwirklicht werden hätte können.

Hiebei wäre aber zu beachten, dass sich dieser Einwand auf eine Abweichung des eingereichten Projektes und nicht auf ein anderes Projekt beziehen müsste. Die Forderung, überhaupt die Trasse oder einen Standorte von notwendigen Anlagen zu verlegen, betrifft in der Regel ein anderes Vorhaben und damit einen anderen Genehmigungsgegenstand.

Schadenersatzforderungen von Beteiligten für Schäden und Beeinträchtigungen, deren Eintritt vom Genehmigungsantrag nicht umfasst wird, die aber trotzdem nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht zu behandeln. Sollte der befürchtete Schaden entgegen der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens später doch eintreten, so wären zur Entscheidung über die Schadenersatzforderungen grundsätzlich die ordentlichen Gerichte berufen. Dies umfasst z.B. auch die Entscheidung über allfällige gerichtliche Verfahrenskosten.

Immissionen

Emissionen von Schadstoffen sind gemäß § 24 f Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

Dies bedeutet, dass dort, wo die Projektwerberin keinen Einfluss auf den Fuhrpark der BenutzerInnen des jeweiligen Vorhabens hat, die baulichen Anlagen so gestaltet sein müssen, dass Emissionen aus der Anlage selbst und in der Bauphase (Staub, Abgase) nach dem Stand der Technik zu beschränken sind.

Die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten (§ 24f Abs 1 Z 2 UVP-G 2000). Bei Eisenbahnvorhaben ist die Zumutbarkeit einer Belästigung nach den bestehenden, besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

Für die Begrenzung der Schallimmissionen auf Grund des Schienenverkehrs ist für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Strecken(teilen) die Schienenverkehrs-Immissionschutzverordnung (SchIV) anzuwenden. Diese Verordnung enthält einen aus Sicht des Nachbarschutzes tragfähigen Kompromiss zwischen dem Schutz der Nachbarn vor Belästigungen durch Bahnlärm und den Interessen der Öffentlichkeit an der Verwirklichung des Bahnvorhabens.

Diese Verordnung wurde vom (damaligen) Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf Grund eingehender medizinischer und lärmtechnischer Studien erlassen. Deren Anwendung ist daher für den Bereich des Lärmschutzes vor dem Schienenlärm an Eisenbahnstrecken auch im Verfahren gemäß UVP-G 2000 geboten.

Auseinandersetzung mit den Einwendungen

Einwendungen betreffend Immissionen aus Baustelleneinrichtungen bzw. aus der Errichtung des Retentionsbeckens Mühlhof in Payerbach und betreffend Immissionen aus dem Baustellenverkehr, insbesondere Lärm, Erschütterungen, Staub und Licht sowie Forderung nach Setzung weiterer Maßnahmen zum Schutz vor derartigen Immissionen aus dem Baustellenbetrieb und Baustellenverkehr, wie z.B. weitere Lärm- und Erschütterungsschutzmaßnahmen, weitere Beschränkung der Bauzeiten, Geschwindigkeits- und Gewichtsbeschränkungen, Verlegung des Baustellenverkehrs bzw. Umgestaltung des Straßennetzes, Verlegung des Tübbingwerks in der Baustelleinrichtung Gloggnitz, zusätzliche Lärmmessungen sowie Forderung nach Entfall oder zumindest Verlegung der Baustelleneinrichtung für den Zwischenangriff Göstritz weiter in den Göstritzgraben hinein:

Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten und den im Zuge der Ortsverhandlung von den betroffenen UVP-Sachverständigen ergänzend erstatteten Stellungnahmen ergibt sich, dass im vorliegenden Projekt und unter Berücksichtigung der von den betroffenen UVP-Sachverständigen für zusätzlich zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen (insbesondere ergänzende Festlegung bestimmter Schallpegelgrenzwerte für Baulärmimmissionen und Kontrollmaßnahmen bzw. entsprechende Beweissicherungen sowie zu ergreifende Maßnahmen für den Fall der Überschreitung dieser Grenzwerte), die ihren Niederschlag im Spruch des Bescheides gefunden haben, ausreichende Vorkehrungen zum Schutz der Betroffenen vor Auswirkungen von den von der Baustelleneinrichtungen und dem Baustellenverkehr ausgehenden Immissionen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bauzeiten, im Sinne der Anforderungen des UVP-G 2000 vorgesehen sind.

Der UVP-Sachverständige für Humanmedizin hat in seiner im Zuge der Ortsverhandlung ergänzend abgegebenen Stellungnahme noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der Bauphase für Samstag-Nachmittage, Sonn- und Feiertage sowie während der Nachtzeit ausreichende Erholungsphasen vorgesehen sind und der Baustellenlärm strenger begrenzt wird als in der z.B. in Oberösterreich geltenden Bautechnikverordnung.

Weiters ist allgemein auf die bereits in der UVE vorgesehenen Maßnahmen zur permanenten Staubbekämpfung sowie auf die ebenfalls vorgesehene Luftschadstoffüberwachung sowie insbesondere auf die vom UVP-Sachverständigen für Humanmedizin im Umweltverträglichkeitsgutachten aus seiner Sicht zusätzlich zu der in der UVE vorgesehenen Überwachung von Lärm, Staub und NO₂ für erforderlich erachteten Maßnahme betreffend Alarmauslösung bei Überschreitung eines Kurzzeitgrenzwertes für PM10 von 300 µg/m³, wie sie auch in den Spruch des ggst. Bescheides aufgenommen wurde, hinzuweisen, die sofortige Staubbekämpfungsmaßnahmen auslöst, sodass von einer Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte ausgegangen werden kann. Was die geäußerten Befürchtungen hinsichtlich eines mangelnden Schutzes des Viehbestandes betrifft, kann in Übereinstimmung mit dem UVP-Sachverständigen davon ausgegangen werden, dass bei Vorliegen eines ausreichenden Schutzes des Menschen entsprechend den Anforderungen des UVP-G 2000 gleichzeitig auch ein ausreichender Schutz des Viehbestandes gegeben ist. Zur Frage einer möglichen Gesundheitsgefährdung von Rindern durch Staubaufnahme mit dem Futter hat der UVP-Sachverständige ausgeführt, dass eine solche nur bei besonderen Stäuben wie z.B. Fluoriden zu erwarten ist, die im gegenständlichen Fall aber nicht auftreten werden.

Zu den befürchteten Beeinträchtigung durch Lichtquellen in den Baustellenbereichen ist auf die im Umweltverträglichkeitsgutachten empfohlenen Maßnahmen, insbesondere Kontrollmessungen im Rahmen der Inbetriebsetzung der Beleuchtungsanlagen bei den Baustelleneinrichtungsflächen, die einerseits die Einhaltung der gewählten erforderlichen Mindestbeleuchtungsstärken hinsichtlich

der technischen Funktionalitäten und der Arbeitssicherheit bestätigen und andererseits bei reproduzierbaren Wohnobjekten im Nahbereich eine Blendwirkung bei den nächsten Anrainern ausschließen, hinzuweisen.

Aufgrund dieser vom UVP-Sachverständigen für Elektrotechnik empfohlenen Maßnahme, die ohne weiteres gemeinsam mit der vorzunehmenden Kontrolle der Einhaltung der gewählten erforderlichen Mindestbeleuchtungsstärken bei den Baustelleneinrichtungsflächen durchzuführen sein wird, kann davon ausgegangen werden, dass den Anforderungen des UVP-G 2000 betreffend Immissionsschutz vor Licht und damit den diesbezüglich geäußerten Befürchtungen hinreichend Rechnung getragen wurde.

Aufgrund dieses Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher auch die geforderte Verlegung der ggst. Baustelleneinrichtung weiter in den Göstritzgraben hinein, auch wenn diese von verschiedener Seite - nicht zuletzt auch von den UVP-Sachverständigen für Ökologie - als möglicherweise sinnvoll und einer Prüfung wert erachtet wurde, nicht zwingend vorgeschrieben werden. Im übrigen steht einer derartigen Verlegung in rechtlicher Hinsicht jedenfalls derzeit das Vorhandensein eines Natura 2000-Gebietes im geforderten Verlegungsbereich entgegen.

Diesbezüglich ist ergänzend noch einmal auf die vom UVP-Sachverständigen für Raumplanung zu dieser Fragestellung zusammenfassend erstatteten Stellungnahme zu verweisen, der sich dazu folgendes entnehmen lässt:

„Der in der UVE beschriebene Standort, der im Rahmen des UVGs - aus raumordnungsfachlicher Sicht als umweltverträglich eingestuft – wurde aufgrund folgender Aspekte gewählt:

- Lage der Baustelleneinrichtung in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer leistungsfähigen Straße
- Anlage der Baustelleneinrichtung auf landwirtschaftlich genutzten Grünflächen im Bereich der bestehenden Häuser möglich, bedingt durch die gleichzeitig bestehende Ablösebereitschaft der aktuellen Nutzer
- Direkter Transport des Ausbruchmaterials und die Lieferung über die S6 ist möglich auf Grund der Zufahrt über Maria Schutz.
- Transportbedingte Wirkungen auf den Menschen innerhalb der erforderlichen Grenzwerte auf Grund des niedrigen transportbedingten Verkehrsaufkommens.
- Keine naturräumliche Problemstellung im Bereich der geplanten Baustelleneinrichtung (d. h. keine schutzwürdige Einstufung der Grünflächen mit derzeit landwirtschaftlicher Nutzung)
- Keine Beeinträchtigung des südlich benachbarten Natura 2000-Gebietes.“

Abschließend hat der UVP-Sachverständige noch einmal darauf hingewiesen, dass eine Verlegung aus Sicht der UVP-Sachverständigen nicht zwingend vorgesehen werden konnte, da alle relevanten Aspekte im Rahmen der UVE wie aber auch im Umweltverträglichkeitsgutachten als erfüllt angesehen wurden.

Ergänzend zu bemerken ist, dass sich aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass die Unterlagen der UVE für eine Beurteilung der Auswirkungen des ggst. Bauvorhabens – insbesondere hinsichtlich der oben genannten Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Staub, Licht) durch die UVP-Sachverständigen nicht ausreichend gewesen sind. Auch der Vorhalt, das UVG sei in dieser Hinsicht mangelhaft begründet, kann – auch unter Berücksichtigung der diesbezüglich in der Ortsverhandlung getätigten ergänzenden Stellungnahmen

der UVP-Sachverständigen für Humanmedizin und Erschütterungsschutz – nicht nachvollzogen werden.

Da der ggst. Zwischenangriff einen unverzichtbaren Bestandteil des Konzeptes für die Bauabwicklung darstellt, ist auch der geforderte ersatzlose Entfall dieses Zwischenangriffs nicht möglich.

Zur Frage des Baustellenverkehrs hat der UVP-Sachverständige für Straßenverkehrstechnik in seiner ergänzenden Stellungnahme hinsichtlich des Zwischenangriffs Göstritz noch einmal darauf hingewiesen, dass die Routenwahl des Baustellenverkehrs unter Zugrundelegung des bestehenden Wegenetzes über die L 4168 und die L 4169 mit dem Zweck erfolgt, dass die kürzeste Wegstrecke zum nächstgelegenen höchstrangigen Straßennetz erzielt wird.

Der Sachverständige hat weiters noch einmal darauf hingewiesen, dass auf Grund der vorhandenen Ausbauelemente und der Dimensionierung dieser Straßenzüge, auf denen der Baustellenverkehr geführt wird, keine Überschreitungen der Leistungsfähigkeiten auf den Straßenabschnitten und auf dem hochrangigen Straßennetz bei den erforderlichen LKW-Fahrten bei den jeweiligen Bauphasen gegeben sind und auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und den Anlageverhältnissen auf der Landesstraße durch Maria Schutz die Abwicklung eines Begegnungsverkehrs von LKW und LKW gegeben ist.

Was die Forderung nach einer Gewichtsbeschränkung betrifft, hat der UVP-Sachverständige darauf hingewiesen, dass der Transport des Aushubmaterials mit zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen gemäß Kraftfahrzeuggesetz und Kraftfahrdurchführungsgesetz erfolgt, worin auch die höchstzulässigen Gesamtgewichte geregelt sind. Hinsichtlich der zulässigen Transportzeiten für den Schwerverkehr wird vom UVP-Sachverständigen auf die entsprechenden Regelungen in der StVO 1960 hingewiesen, in der vorliegenden UVE auch berücksichtigt bzw. eingehalten werden. Zur Forderung nach einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Straße hat der UVP-Sachverständige ausgeführt, dass eine Einsichtnahme in die Unfalldatenbank, erstellt vom Kuratorium für Verkehrssicherheit auf Basis der ÖSTAT Austria, ergeben hat, dass im gegenständlichen Straßenabschnitt kein auffallendes Unfallgeschehen vorliegt.

Der Sachverständige hat weiters auf die Verpflichtung zur Einrichtung einer Reifenreinigungsanlage auf dem Baustellengelände vor dem Befahren der öffentlichen Straße zur Vermeidung von Verschmutzungen auf dem öffentlichen Straßennetz hingewiesen.

Im Sinne der verfahrensrechtlichen Bestimmungen des UVP-G 2000 hat der UVP-Sachverständige weiters auf das noch vor dem Beginn der Bauarbeiten durchzuführende straßenrechtliche Verfahren gemäß § 90 StVO 1960 (Arbeiten auf und neben der Straße), in dem die erforderlichen Maßnahmen zu berücksichtigen sein werden, sowie auf das noch durchzuführende Verfahren gemäß § 12 NÖ-Straßengesetz 1999 für die Umgestaltung der L 4168 in Maria Schutz hingewiesen.

Aufgrund des oben dargestellten Ermittlungsergebnisses konnte weiters auch der Forderung, keinen Baustellenverkehr mit Lastkraftwagen über Maria Schutz, Schottwien oder die alte Semmering-Straße zu führen, nicht nachgekommen werden.

Abschließend ist dazu festzuhalten, dass das durchgeführte Ermittlungsverfahren die Umweltverträglichkeit des von der Projektwerberin vorgesehenen Standorts für den Zwischenangriff Göstritz ergeben hat, sodass eine Genehmigung aus diesem Grund nicht verwehrt werden konnte.

In diesem Zusammenhang ist jedoch anzumerken, dass dies eine nachträgliche Projektänderung betreffend die Verschiebung des Standorts für diesen Zwischenangriff bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen und unter Zustimmung aller Betroffener nicht ausschließt.

Diesbezüglich ist auf die Erklärung der Projektwerberin im Zuge der Ortsverhandlung zu verweisen, dass sie, wenn die Naturverträglichkeit einer derartigen Lösung erwiesen und alle anderen genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden können und wenn weiters die erforderlichen zivilrechtlichen Zustimmungserklärungen Dritter erlangt werden können, eine technisch machbare und mit den getätigten Einwendungen besser vereinbare Lösung zur Planung und Einreichung bringen wird.

Was das Vorbringen betrifft, die im Bereich Gloggnitz vorgesehenen Straßen seien zur Abwicklung des Baustellenverkehrs ungeeignet, ist auf die Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Straßenverkehr zu verweisen. Dem gemäß erfolgte die Ausgestaltung der B 27 (Höllental-Bundesstraße) im Sinne der entsprechenden Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen und ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und den Anlageverhältnissen auf der Landesstraße B 27 in Gloggnitz die Abwicklung eines Begegnungsverkehrs von LKW und LKW gegeben. Der UVP-Sachverständige hat auch darauf hingewiesen, dass eine Untersuchung des gegenständlichen Bereiches der der B 27 innerhalb des Ortsgebietes von Gloggnitz durch einen Verkehrssachverständigen mit der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erfolgt ist, wobei auch der Durchzugsverkehr für den Schwerverkehr als Grundlage herangezogen wurde, dessen Anteil als äußerst gering eingestuft und festgestellt wurde, dass auf Grund der erhobenen Werte eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 27 nicht erforderlich ist.

Im Sinne der verfahrensrechtlichen Bestimmungen des UVP-G 2000 hat der UVP-Sachverständige weiters auf das noch vor dem Beginn der Bauarbeiten durchzuführende straßenrechtliche Verfahren gemäß § 90 StVO 1960 (Arbeiten auf und neben der Straße), in dem die erforderlichen Maßnahmen zu berücksichtigen sein werden, sowie auf das für den Fall erforderlicher Umbaumaßnahmen der B 27 im gegenständlichen Bereich auf das durchzuführende Verfahren gemäß § 12 NÖ-Straßengesetz 1999 hingewiesen.

Was die im gegenständlichen Zusammenhang erhobenen Forderungen nach einer Umgestaltung des Straßen- und Wegenetzes für die Abwicklung des Baustellenverkehrs betrifft, ist allgemein festzuhalten, dass das gegenständliche Bauvorhaben die Errichtung einer Eisenbahnanlage zum Inhalt hat und eine Umgestaltung der Verkehrswege nur so weit Gegenstand sein kann, als diese durch das Vorhaben selbst unmittelbar verursacht wird oder diese für den Bau des ggst. Eisenbahnbauvorhabens zwingend erforderlich ist, wie es das ggst. Ermittlungsverfahren aber gerade nicht ergeben hat. Darüber hinaus gehende Verkehrskonzepte können keinesfalls Gegenstand des ggst. Verfahrens sein.

Zur Forderung, dass zur Verringerung der Staubbelastung in der Bauphase im Bereich Gloggnitz der „Verschub des Aushubmaterials“ nicht durch Dieselloks zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und des unmittelbar anrainenden Industriebetriebs ist auf die Zusage der Projektwerberin zu verweisen, ergänzend den Betrieb des Verschubs durch „Elektroroboter“ zu prüfen, da sich die im Projekt vorgesehene Einhausung der Baustelleinrichtung mit der für den Einsatz von Elektrolokomotiven erforderlichen Fahrleitung nur schwer vereinbaren lässt.

Zur geforderten Verschiebung der Tübbingfabrik ist zu bemerken, dass die Produktion der Tübbing in einer geschlossenen Halle und die Lagerung auf einer befestigten Fläche erfolgt, sodass es

zu keiner zusätzlichen Staubbelastung kommen kann. Die Lage dieser Einrichtung ergibt sich aus dem Erfordernis der Sicherstellung der notwendigen Ressourcen für den Tunnelvortrieb.

Festzuhalten ist, dass aufgrund der Vorbringen im Zuge der Ortsverhandlung der UVP-Sachverständige für Klima/Luft eine weitere Präzisierung der vorgesehenen Beweissicherung im Bereich des Tunnelportals Gloggnitz zum Umweltverträglichkeitsgutachten für erforderlich erachtet hat und war diese daher unter Vorschreibungspunkt III.17. in den Spruch des ggst. Bescheides aufzunehmen.

Betreffend die Bauzeiten ist abschließend auch auf die dazu abgegebene Stellungnahme der Bauwerberin zu verweisen, wonach diese bestrebt ist, die Baumaßnahmen grundsätzlich nur an Werktagen und während der üblichen Arbeitszeiten durchzuführen. Zur Minimierung der Gesamtbauzeit im Sinne eines bestmöglichen Anrainerschutzes und zur Erreichung der notwendigen Sicherheit im Tunnelvortrieb ist aber mitunter unvermeidbar, dass bestimmte Arbeiten auch während der Nachtzeiten oder auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden. Solche Arbeiten und die mit ihnen verbundenen Lärmemissionen werden aber auf das notwendige Ausmaß beschränkt bleiben. Vor allem bei Baumaßnahmen im Tunnel, bei Landesstraßen und bei Gefahr in Verzug werden Arbeitseinsätze auch außerhalb der Regelarbeitszeiten erforderlich sein. Abschließend hat die Bauwerberin auch darauf hingewiesen, dass sich allein schon aus wirtschaftlichen Überlegungen eine Beschränkung der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit von selbst ergibt, da diese einerseits teurer und andererseits im Allgemeinen weniger produktiv ist.

Einwendungen betreffend Immissionen aus dem Betrieb der Eisenbahnstrecke, insbesondere Lärm, Erschütterungen und elektromagnetische Felder, betreffend Festlegung eines maximalen Lärmpegels bzw. Berücksichtigung des „Spitzenpegels“, betreffend Vorschreibung einer Beschränkung der Einfahrtgeschwindigkeit in das Tunnelportal und betreffend Setzung weiterer Lärmschutzmaßnahmen (Objektschutzmaßnahmen, Lärmschutzwände und -wälle) und Erschütterungsschutzmaßnahmen:

Aus dem UVP-Gutachten und den im Zuge der Ortsverhandlung von den betroffenen UVP-Sachverständigen ergänzend erstatteten Stellungnahmen ergibt sich, dass im vorliegenden Projekt die erforderlichen Grenzwerte zum Schutz vor Lärmimmissionen aus dem Schienenverkehr, wie sie in der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV) enthalten sind, jedenfalls eingehalten werden.

Darüber hinaus wurde vom UVP-Sachverständigen für Lärmschutz – im übrigen in enger Abstimmung mit dem UVP-Sachverständigen für Hygiene - als zwingend erforderlich erachtet, dass Objektschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster), gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorgeschriebenen Beweissicherungs- und Kontrollmessungen im Umfang und der Ausführung präzisiert und/oder erweitert, darüber hinaus an Fassaden von Objekten, an denen eine projektbedingte Erhöhung des Schienenlärms (Beurteilungspegel) gegenüber der Nullvariante um mehr als 2 dB eintritt und der Spitzenpegel des Schienenverkehrslärms (Höchstwert des vorbeifahrtspegels LA, Vmx) im Freien vor den Fassaden (0,5 m vor dem offenen Fenster) den Wert von 70 dB überschreitet, im Einvernehmen mit den betroffenen Objekteigentümern herzustellen sind und wurde diese Vorschreibung daher in den Spruch des ggst. Bescheides aufgenommen.

Es war daher davon auszugehen, dass hinsichtlich der vom Eisenbahnbetrieb ausgehenden Lärmimmissionen den Anforderungen des UVP-G 2000 jedenfalls Rechnung getragen wurde und be-

durfte es somit jedenfalls auch keinerlei Beschränkungen des Eisenbahnbetriebs, wie z.B. der Reduktion der Einfahrtgeschwindigkeit in das Tunnelportal.

Dem Umweltverträglichkeitsgutachten kann hinsichtlich des Erschütterungs- und Sekundärschallschutzes entnommen werden und hat dies der UVP-Sachverständige für Erschütterungsschutz in seiner ergänzenden Stellungnahme noch einmal bestätigt, dass die im Projekt enthaltenen Untersuchungen zum Fachgebiet Erschütterungs- und Sekundärschallschutz entsprechend dem Stand der Technik vorgenommen worden sind.

Dazu hat der UVP-Sachverständige erläutert, dass in den Teilräumen Aue – Göstritz, Grautschenhof, Müzzzuschlag gemäß der Prognose der Einbau eines Masse-Feder-Systems mit der Abstimmungsfrequenz 18 Hz zur Einhaltung der Grenzwerte für den sekundären Luftschall gemäß ÖNorm S 9012 erforderlich sein wird, wobei zur Überprüfung dieser Prognose und gegebenenfalls Nachjustierung dieser Maßnahme nach Fertigstellung des Rohbautunnels Untersuchungen mittels Schwingungsgenerator durchgeführt werden.

Der UVP-Sachverständige hat weiters darauf hingewiesen, dass sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase in „kritischen Bereichen“ Messungen vorgenommen werden, wodurch das tatsächliche Schwingungsausbreitungsverhalten gut erfasst werden kann.

Auf die vom UVP-Sachverständigen als zwingende Maßnahme für erforderlich erachteten Kontrollmessungen in Wohngebäuden mit unterschiedlichen baulastdynamischen Eigenschaften nach Inbetriebnahme der Bahnstrecke und nach einer angemessenen Einfahrperiode von ca. 6 Monaten die Messung der tatsächlich auftretenden Erschütterungsimmissionen in je zwei Objekten in Gloggnitz und Müzzzuschlag bzw. des sekundären Luftschalls für je zwei Objekte im Bereich Aue und im Bereich Grautschenhof über der Tunneltrasse ist in diesem Zusammenhang ebenfalls hinzuweisen. Diese waren auch im Sinne der Nachweisführung, dass die im Projekt getroffenen Prognosen im realen Eisenbahnbetrieb tatsächlich eintreten, im Sinne der im UVP-G 2000 vorgesehenen Nachkontrolle als Vorschreibungspunkt III.3.3. in den Spruch des ggst. Bescheides zu übernehmen.

Es ist daher davon auszugehen, dass auch hinsichtlich der Auswirkungen von Erschütterungen im vorliegenden Projekt unter Berücksichtigung der in den Spruch des ggst. Bescheides diesbezüglich aufgenommenen Vorschreibungen den Anforderungen des UVP-G 2000 entsprechend vorgesorgt ist.

Was mögliche, vom Eisenbahnbetrieb herrührende Immissionen aus elektromagnetischen Feldern betrifft, ist der UVE zu entnehmen, dass die diesbezüglichen Anforderungen des UVP-G 2000 an den Schutz vor Immissionen, insbesondere auch für den Gesundheitsschutz, jedenfalls eingehalten werden, wie dies auch im Umweltverträglichkeitsgutachten bestätigt wird. Diesbezüglich ist auf die entsprechenden Ausführungen des dem ggst. Verfahren für diesen Fragenbereich beigezogenen (medizinischen) UVP-Sachverständigen für elektromagnetische Felder zu verweisen.

Zu den von einigen nächsten Anrainern der Eisenbahnstrecke in der Gemeinde Gloggnitz geäußerten Befürchtungen ist unter Hinweis auf das Umweltverträglichkeitsgutachten sowie auf die vom UVP-Sachverständigen im Zuge der Ortsverhandlung ergänzend getätigten Erläuterungen ergibt sich, dass von den 16,75 Hz-elektromagnetischen Feldern, die von den Bahnoberleitungen emittiert werden, keine gesundheitsrelevanten Risiken für die Anwohner der Gemeinde Gloggnitz ausgehen.

Einwendungen betreffend Vornahme zusätzlicher Lärm- und Erschütterungsmessungen während der Bauzeit für die Eisenbahn und nach Aufnahme des Eisenbahnbetriebs:

Aus dem UVP-Gutachten und den im Zuge der Ortsverhandlung von den betroffenen UVP-Sachverständigen ergänzend erstatteten Stellungnahmen ergibt sich, dass im vorliegenden Projekt unter Berücksichtigung der von den UVP-Sachverständigen für erforderlich erachteten und in den Spruch des ggst. Bescheides zusätzlichen Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen für Lärm und Erschütterungen den Anforderungen des UVP-G 2000 Genüge getan wird, womit auch die Überprüfung des tatsächlichen Eintretens der im Projekt getroffenen Annahmen gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang ist auch auf die von der Behörde nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchzuführenden Verfahren betreffend Inbetriebnahme und Nachkontrolle zu verweisen.

Einwendungen betreffend qualitative und quantitative Beeinträchtigung von Wassernutzungen bis hin zum Entfall von Wassernutzungen sowie Aufrechterhaltung von Wasserversorgungen sowie betreffend diesbezüglicher Beweissicherungen:

Der UVP-Sachverständige für Grundwasserschutz hat zur Frage möglicher quantitativer bzw. qualitativer Beeinträchtigungen von Grundwassernutzungen allgemein ausgeführt, dass primär danach zu trachten ist, alle technisch und wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen auszunützen, die geeignet sind, den Einfluss des Bauwerkes auf den Grund- bzw. Bergwasserkörper so gering als möglich zu halten und erst sekundär Ersatz- bzw. Kompensationsmaßnahmen (z.B. Ersatzwasser, Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung, finanzieller Ausgleich) zum Einsatz kommen zu lassen.

Der UVP-Sachverständige hat in diesem Zusammenhang bestätigt, dass durch die projektgemäße Umsetzung in Verbindung mit den von den UVP-Sachverständigen für zwingend erachteten Maßnahmen danach getrachtet wird, die Auswirkungen so gering als möglich zu halten. Festzuhalten ist, dass sämtliche diesbezüglich von den UVP-Sachverständigen für zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen in den Spruch des Bescheides übernommen wurden.

Für den Fall des tatsächlichen Eintretens einer Beeinträchtigung von Wassernutzungen wurde die vom UVP-Sachverständigen für zwingend erforderlich erachtete Maßnahme in den Spruch des Bescheides übernommen, dass diesfalls von der Projektwerberin geeignete Ersatz-, Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen zu treffen sind.

Aus dem UVP-Gutachten und den im Zuge der Ortsverhandlung von den betroffenen UVP-Sachverständigen ergänzend erstatteten Stellungnahmen ergibt sich somit, dass im vorliegenden Projekt unter Berücksichtigung der von den UVP-Sachverständigen diesbezüglich für erforderlich erachteten zwingenden Maßnahmen hinreichend Vorsorge zur Hintanhaltung möglicher quantitativer bzw. qualitativer Beeinträchtigungen von Grundwassernutzungen getroffen wurden.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das bereits in der UVE enthaltene und vom UVP-Sachverständigen für Grundwasserschutz im erforderlichen Ausmaß ergänzte diesbezügliche Beweissicherungsprogramm (vgl. diesbezüglich Spruchpunkt III.7.) zu verweisen, so dass davon auszugehen ist, dass im vorliegend Projekt die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der betroffenen Wassernutzungen und Wasserversorgungen enthalten sind.

Zu ergänzen ist, dass entsprechende Ersatzwasserversorgungen für Spital am Semmering sowie für Otterthal und Raach am Hochgebirge bereits projektsgemäß vorgesehen sind.

Einwendungen betreffend zu erwartende Beeinträchtigungen des ökologischen Zustandes von Gewässern aufgrund zu erwartender bzw. nicht auszuschließender Schüttungsreduktionen:

Dazu ist festzuhalten, dass durch die in der UVE vorgesehenen Maßnahmen und die aufgrund des Inhalts des Umweltverträglichkeitsgutachtens zu setzenden ergänzenden Maßnahmen dieser Problematik zu einem Teil entgegengewirkt werden kann. Zu bemerken ist, dass die gesetzten Maßnahmen zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes eines Gewässers beitragen können, wenn die Schüttungsreduktion nicht in dem prognostizierten Ausmaß eintritt.

Einwendungen betreffend Veränderungen des Wasserhaushaltes und betreffend die damit verbundene Befürchtungen von Setzungen des Grundes beziehungsweise von Gebäuden:

Aus dem UVP-Gutachten und den im Zuge der Ortsverhandlung von den betroffenen UVP-Sachverständigen ergänzend erstatteten Stellungnahmen ergibt sich, dass aufgrund der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen und unter Berücksichtigung der von den betroffenen UVP-Sachverständigen für zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen, die im Spruch des ggst. Bescheides ihren Niederschlag gefunden haben, der befürchtete Fall der Veränderungen des Wasserhaushaltes und der damit verbundenen Befürchtungen von Setzungen des Grundes beziehungsweise von Gebäuden entweder nicht eintreten wird oder für den Fall, dass das Auftreten derartiger Ereignisse nicht sicher ausgeschlossen werden kann, entsprechend Vorsorge getroffen wurde.

Was das diesbezügliche Vorbringen für den Bereich des Auebaches im Bereich Gloggnitz betrifft, der durch das Bauvorhaben verursachte Eingriff in den Bergwasserhaushalt führe zu Veränderungen von Grundwasserströmen und Quellen, was zu Setzungen und dadurch bedingten Schäden an Gebäuden führen könne, ist auf die vom UVP-Sachverständigen für Grundwasserschutz für erforderlich erachtete zwingende Maßnahme im Umweltverträglichkeitsgutachten hinzuweisen, die als Vorschreibungspunkt III.7.33. in den Spruch des ggst. Bescheides aufgenommen wurde. Damit ist für den Fall des tatsächlichen Bestehens einer Kommunikation des Auebach begleitenden Grundwasserstromes bzw. des Auebaches selbst mit dem tieferen Bergwasserkörper die rechtzeitige Planung und Ausführung entsprechender grundwasserrückhaltender Maßnahmen gewährleistet.

Zu ähnlich gelagerten Einwendungen im Bereich Gloggnitz weist der UVP-Sachverständige für Geologie und Hydrogeologie in seiner ergänzenden Stellungnahme auf folgende von ihm für zwingend erforderlich erachtete zwingende Maßnahme zur Vermeidung von Wasserzutritten in die Stollenröhren hin, die insbesondere durch Entwässerung des Porengrundwasserkörpers Setzungen an der Geländeoberfläche nach sich ziehen können:

„Soferne in jenen Abschnitten der Gebirgsbereiche 6 und 27, in welchen bebautes Gebiet bei geringer Überlagerung unterfahren wird, das Risiko nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die Wasserzutritte aus den quartären Alluvionen in die Tunnelröhren zu Senkungserscheinungen oder zur Hohlraumbildung zufolge Suffosion kommen kann, die möglicherweise sogar zum Kollaps von Hohlräumen mit möglichen Auswirkungen bis auf die Geländeoberfläche führen, ist

gegebenenfalls durch geeignete Wasserrückhaltemaßnahmen (z.B. Injektionen) der Wasserzutritt zu den Tunnelröhren bestmöglich zu unterbinden.“

Diese vom UVP-Sachverständigen zwingend geforderte Maßnahme wurde in den Spruch des ggst. Bescheides übernommen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass den diesbezüglichen Befürchtungen auch in diesem Bereich hinreichend Rechnung getragen wurde.

Einwendungen betreffend Verlegung von Wasserleitungen, Stromleitungen, Gasleitungen etc., von Drainagen sowie betreffend mögliche Beeinträchtigungen der 1. Wiener Hochquellwasserleitung:

Dazu ist grundsätzlich auf die sich aus § 20 EisbG ergebende Verpflichtung der Projektwerberin zur Wiederherstellung der Verkehrsanlagen und Wasserläufe hinzuweisen.

Was die befürchteten Beeinträchtigungen der 1. Wiener Hochquellwasserleitung betrifft, ergibt sich aus der diesbezüglichen Erklärung der Projektwerberin, dass sie alle zum Schutz der 1. Wiener Hochquellwasserleitung erforderlichen Untersuchungen, Maßnahmen und Beweissicherungen im Einvernehmen mit der MA 31 durchführen wird. Eine diesbezügliche in den Spruch des Bescheides aufgenommene Vorschreibung gewährleistet zusätzlich, dass die Projektwerberin ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachkommen wird, womit den diesbezüglichen Befürchtungen jedenfalls hinreichend Rechnung getragen wurde.

Einwendungen betreffend Fassung der qualitativ hochwertigen Tunnelwässer und deren Nutzung für Trinkwasserversorgung und andere hochwertige Versorgungsansprüche:

Dazu ist grundsätzlich zu sagen, dass eine Nutzung der hochwertigen Tunnelwässer unbestrittener Weise vorteilhaft wäre, jedoch keinen Gegenstand des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens für das ggst. Eisenbahnbauvorhabens darstellt. Diesbezügliche Forderungen mussten daher insofern unberücksichtigt bleiben.

Von den fachlich betroffenen UVP-Sachverständigen wurde dazu in ihren ergänzenden Stellungnahmen ausgeführt, dass im derzeitigen Projektstadium über die Örtlichkeit der allfälligen (Trink-)Wasserfassungen keine Stellungnahme abgegeben werden kann, im Zuge des Vortriebsarbeiten jedoch die geologisch – hydrogeologischen Gegebenheiten, somit auch die Wasserzutritte qualitativ / quantitativ dokumentiert werden. In diesem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, dass bis zum Zeitpunkt des Einbaus der Innenschale auf Grund der Erkenntnisse (Schüttung, Schwankungen, Wasserqualität) über die Art der Trinkwasserfassungen bzw. des Wasserausleitungssystems entschieden werden kann, das Ausleitungssystem jedoch bereits bei der Planung des Tunnelregelquerschnittes mitberücksichtigt werden müsste. Darüber hinaus wäre die Fassung und Ausleitung dieser Wässer aus qualitativen Gründen regelmäßig zu warten und wäre eine Vereinbarkeit der regelmäßigen Wartungsarbeiten mit dem Eisenbahnbetrieb gesondert zu beurteilen.

Durch eine ergänzende Vorschreibung unter Punkt III.6.7. wurde es jedoch für erforderlich erachtet, den diesbezüglichen Anforderungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten dergestalt Rechnung zu tragen, dass im Rahmen der technischen Möglichkeiten und soweit dafür eine sachliche Grundlage besteht, allenfalls anfallende Wasserzutritte im Tunnelbauwerk, welche eine nachhaltige Nutzung als Trinkwasser tatsächlich erlauben, im Rahmen der durch den Tunnelquerschnitt gegebenen Grenzen gesondert zu sammeln und abzuleiten sind. Dabei ist allerdings festzuhalten, dass eine Abgabe dieser Wässer an Dritte durch die Projektwerberin jedoch nur im

Rahmen eines diesem Dritten zustehenden Wasserrechtes und auf Grundlage einer zivilrechtlichen Vereinbarung in Frage kommt.

Einwendungen, das Vorhaben entspreche nicht dem Stand der Technik:

Was das Vorbringen betrifft, das Bauvorhaben entspreche nicht dem Stand der Technik, ist auf die weiter oben getätigten Ausführungen zu verweisen. Zu diesem Vorbringen ist zusammenfassend noch einmal zu wiederholen, dass sich aus dem entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen des Eisenbahngesetzes von der Projektwerberin gemeinsam mit dem Bauentwurf vorzulegenden Gutachten gemäß § 31a EisbG ergibt, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik und den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Zum Gutachten gemäß § 31a EisbG ist noch einmal auszuführen, dass das Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte dafür ergeben hat, die der Behörde Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit dieses Gutachtens gegeben hätten, sodass sich das Erfordernis, die Projektwerberin zur Verbesserung bzw. Ergänzung dieses Gutachtens aufzufordern oder allenfalls durch behördlich beizuziehende (Amts-)sachverständige ergänzen oder überprüfen zu lassen, ergeben hat.

Die im Gutachten gemäß § 31a EisbG enthaltene Formulierung, wonach die Bestätigung der Funktionstüchtigkeit insofern ein Problem darstelle, als der Tunnel ein Prototyp sei, für den es im engeren Sinn keine vergleichbare erwiesene und erprobte Lösung gebe, wird von der Behörde jedenfalls lediglich als Hinweis der Gutachter gemäß § 31a EisbG auf die Besonderheit des ggst. Vorhabens verstanden. Dass sich die Gutachter gemäß § 31a EisbG außer Stande gesehen hätten, das Vorhaben zu begutachten, wird weder von den Gutachtern gemäß § 31a EisbG selbst festgehalten noch lassen sich dem Gutachten gemäß § 31a EisbG Hinweise darauf entnehmen, dass die Gutachter gemäß § 31a EisbG nicht in der Lage zur Durchführung der Prüfung im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des gewesen wären.

Aus dem gemäß § 24c UVP-G 2000 von der Behörde zu beauftragenden Umweltverträglichkeitsgutachten folgt weiters, dass das ggst. Bauvorhaben unter Zugrundelegung der von der Projektwerberin vorzulegenden Umweltverträglichkeitserklärung gemäß der durchgeführten umfassenden und integrativen Gesamtschau als umweltverträglich zu bewerten war.

Die Einwendung, das Vorhaben entspreche nicht dem Stand der Technik, kann somit nicht nachvollzogen werden.

Einwendungen, dass der Beurteilung die „gesamte mögliche Kapazität der Bahnstrecke“ und nicht des Prognosehorizonts 2025 zugrunde zu legen sei:

Zu der Forderung, es sei der Beurteilung die „gesamte mögliche Kapazität der Bahnstrecke“ und nicht der Prognosehorizont 2025 der Beurteilung im Verfahren zugrunde zu legen, ist zu bemerken, dass die Zugrundelegung eines Prognosehorizonts („Betriebsprogramm“) von 10 bis 15 Jahren für den erwarteten Eisenbahnverkehr, nach dem die zu treffenden Maßnahmen zu bemessen sind, dem Stand der Technik entspricht.

Dies ist insbesondere auch deshalb unbedenklich, da sich der Schutz der Betroffenen aus der von der Projektwerberin zu gewährleistenden Einhaltung der durch Rechtsnormen oder durch den ggst. Genehmigungsbescheid vorgegebenen (Immissions-)Grenzwerte auch für den Fall einer Verkehrszunahme ergibt.

Die Forderung, dass nicht ein Prognosehorizont 2025, sondern die gesamte mögliche Kapazität der Beurteilung der UVE zugrunde zu legen wäre, ist schon aus diesem Grund durch die gesetzlichen Bestimmungen des UVP-G nicht gedeckt. Der UVP-Beurteilung ist vielmehr das jeweilige Vorhaben mit den zutreffenden realistisch anzunehmenden Prognosewerten zu unterziehen. Eine Auslegung aller emissionswirksamen Anlagenteile auf rein rechnerische Maximalkapazitäten ist dagegen nicht geboten, zumal jede Änderung des Betriebsprogrammes von der Einhaltung der verbindlich einzuhaltenden Grenzwerte abhängig ist.

Einwendungen betreffend Mangelhaftigkeit und Nachvollziehbarkeit der Trassenauswahl für die Eisenbahnstrecke:

Zum Vorbringen, die Trassenauswahl sei mangelhaft geprüft worden und nicht nachvollziehbar, insbesondere seien Alternativen zu den Ausgangspunkten Gloggnitz und Mürzzuschlag nicht geprüft worden, ist auf die entsprechenden Ausführungen in der UVE (vgl. diesbezüglich den Bericht Projektbegründung, Alternativen und Variantenuntersuchungen), wo diese ausführlich dargelegt sind und aus denen sich die ausreichende Darlegung der Gründe für die erfolgte Trassenauswahl ergibt. Die Variante des Hochleistungsstreckenabschnittes Wien Südbahnhof - Spielfeld/Straß mit dem Semmering-Basistunnel neu und der Trasse Pfaffensattel wurde aufgrund eines breit angelegten Trassen- und Bahnhofsauswahlverfahrens ausgewählt.

Die Prüfung der Alternativen wurde von den betroffenen UVP-Sachverständigen für Verkehrsplanung und Verkehrsentwicklung - Schiene, für Raumplanung und Infrastruktur sowie für Eisenbahnwesen im Umweltverträglichkeitsgutachten als ausreichend begründet und nachvollziehbar beurteilt. Aus Sicht der Raumplanung und Infrastruktur ist die Wahl der Trasse aus internationaler, nationaler und regionaler Sicht die beste Lösung.

Dass in Zukunft möglicherweise auch Verbesserungen an den Zulaufstrecken, insbesondere der Strecke Mürzzuschlag – Graz, zu setzen sein werden, spricht nicht gegen die getroffene Trassenauswahl, sondern ergibt sich vielmehr aus der Natur von Eisenbahnanlagen als „Linienbauvorhaben“. Im übrigen ist dabei zu berücksichtigen, dass der österreichischen Eisenbahnprojektierung nicht einseitig der Planungsgrundsatz „Hochgeschwindigkeit“, sondern vielmehr der Planungsgrundsatz der „Hochleistung“ zugrunde liegt.

In diesem Zusammenhang wurde weiters der Einwand getätigt, wonach geologische und hydrogeologische Schwierigkeiten keinen „Umweg von 8 km“ rechtfertigten.

Zu diesem Einwand hat der UVP-Sachverständige für Geologie und Hydrogeologie darauf hingewiesen, dass in den Einreichunterlagen ausführlich auf die geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten, die schlussendlich zur Auswahl der Trasse geführt haben, eingegangen wird. Die der UVE zugrundeliegenden geologischen, geotechnischen und hydrogeologischen Informationen wurden vom UVP-Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie ausführlich geprüft und gutachterlich beurteilt, wobei dieser festgestellt hat, dass der Trassenverlauf geologisch – hydrogeologisch wie folgt begründbar ist:

- großräumiges Ausweichen von tektonischen Störungszonen
- großräumiges Ausweichen stark wasserführender Gesteinseinheiten
- großräumiges Ausweichen von großen Wasserversorgungen, Natura-2000 Gebieten und Naturschutzgebieten sowie Feuchtlebensräume mit Bezug zum Berg- und Grundwasserkörper

Der UVP-Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie führt dazu weiter aus, dass eine Nichtberücksichtigung von Störungszonen, stark wasserführender Gesteinseinheiten durch geradlinigen Trassenverlauf nicht enorme geologisch – geotechnische Probleme, sondern vor allem hydrogeologische Probleme nach sich gezogen hätte, da ein geradliniger Verlauf die Querung stark bergwasserführender Karbonatbereiche bedeutet hätte, die zu schwerwiegenden Eingriffen in den Bergwasserhaushalt geführt hätten. Nach Einschätzung des UVP-Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie wäre die Umweltverträglichkeit einer derartigen Trassenführung aus Gründen der starken Beeinträchtigung des Bergwasserkörpers in Frage zu stellen gewesen und wären die zur Bewältigung der geotechnischen Problembereiche (schleifende bis subparallele Anquerung von mächtigen Störungszonen, kostenaufwändige Wasserrückhaltemaßnahmen) erforderlichen Baumaßnahmen mit signifikant höheren Kosten verbunden gewesen.

Die Einwendungen betreffend Mangelhaftigkeit und Nachvollziehbarkeit der Trassenauswahl für die Eisenbahnstrecke treffen daher nicht zu.

Einwendungen bzw. Forderungen nach Vorlage von „Garantien“, dass die bestehende Semmering-Bahn erhalten bleibt und weiter betrieben und nicht eingestellt wird, dass der Wasserhaushalt des Semmerings durch die Errichtung des ggst. Vorhaben nicht weiter beeinträchtigt wird, dass es durch die Bergwasserausleitungen nicht zu negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsgefüge der Welterbestätte „Semmeringbahn und umgebende Landschaft“ kommen wird, dass es nicht zu einer dauernden Beeinträchtigung des natürlichen Wasserhaushalts kommen wird, dass es durch die vorgesehenen Ersatzwasserversorgungen zu keinem Entzug des Lebensraums teilweise seltener geschützter Tiere und Pflanzen kommen wird, dass es nicht zu gravierenden Nachteilen für die Grundwasserfauna kommen wird, dass die Einleitung von Bergwässern und Bauabwässern in die Vorfluter nicht zu chemischen, thermischen und ökologischen Beeinträchtigungen sowie zur Trübung dieser Gewässer führen wird, dass das Vorhaben nicht zu einer Beeinträchtigung der Quellschutzgebiete führen wird, dass das Landschaftsschutzgebiet „Rax – Schneeberg“ nicht beeinträchtigt wird, dass der Welterbe-Status der Semmering-Bahn und der umgebenden Landschaft nicht gefährdet wird:

Zu diesem Vorbringen ist grundsätzlich zu bemerken, dass Gegenstand des vorliegenden Verfahrens die Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes auf der Grundlage der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen ist, die weiter oben ausführlich dargestellt wurden und diese Verfahren nicht den Abschluss derartiger, rechtlich nicht vorgesehener „Garantien“ zum Inhalt hat.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist insbesondere die Prüfung der Umweltverträglichkeit des ggst. Vorhabens auf der Grundlage der Bestimmungen des UVP-G 2000, wozu insbesondere noch einmal auf die darin enthaltenen Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 zu verweisen ist.

Noch einmal festzuhalten ist, dass aufgrund des Inhalts der UVE und insbesondere aufgrund des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 25.10.2010, das durch von der Behörde beigezogenen UVP-Sachverständigen erstellt wurde, von der Umweltverträglichkeit des ggst. Vorhabens ausgegangen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich festzuhalten, dass weder in der UVE noch im Umweltverträglichkeitsgutachten festgestellt wurde, dass das ggst. Vorhaben keine Umweltauswirkungen mit sich bringen werde, es wurde darin jedoch die Umweltverträglichkeit dieser Umweltauswirkungen und damit des ggst. Vorhabens bestätigt.

Unabhängig davon ist, was die Erhaltung der bestehenden Semmering-Bahnstrecke betrifft, darauf hinzuweisen, dass diese im Betriebs- und Erhaltungskonzept für den zu errichtenden Tunnel als notwendige Ausweichstrecke für Erhaltungs- und Störfälle vorgesehen ist, sodass deren Fortbetrieb und deren Erhaltung für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Eisenbahnbetriebs und –verkehrs, wie dieser aufgrund der entsprechenden Bestimmungen des EisbG vom Eisenbahnunternehmen zu gewährleisten ist, zwingend notwendig ist und somit den diesbezüglichen Anforderungen an das „Weltkulturerbe“ entsprochen wird.

Zu den befürchteten Beeinträchtigungen ist insbesondere noch einmal auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten zur Trassenauswahl hinzuweisen, aus denen sich ergibt, dass letztendlich insbesondere geologische und hydrogeologische Gründe zur Auswahl der Trasse, wie sie nunmehr eingereicht wurde, geführt haben.

Dass diese Trasse insbesondere Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt haben, zu Schüttingsreduktionen führen und damit Auswirkungen auf die Lebensräume von Menschen, Tieren und Pflanzen haben wird, ist sowohl der UVE als auch dem Umweltverträglichkeitsgutachten zu entnehmen.

Die aufgrund der Bestimmungen des UVP-G 2000 vorzunehmende „umfassende und integrative Gesamtschau“ und Prüfung der Einhaltung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 hat jedoch auch ergeben, dass das ggst. Vorhaben unter Berücksichtigung der von den UVP-Sachverständigen für zusätzlich erforderlich erachteten zwingenden Maßnahmen als umweltverträglich im Sinne des UVP-G 2000 zu werten ist.

Was die geäußerten weiteren Befürchtungen hinsichtlich der Erhaltung des „Weltkulturerbes“ betrifft, ist auf den diesbezüglichen Hinweis des UVP-Sachverständigen für Raumplanung und Infrastruktur zu verweisen, woraus sich zusammenfassend ergibt, dass unter dem Blickpunkt des von ihm zu beurteilenden Themas „Landschaftsbild und Weltkulturerbe“ bereits im Umweltverträglichkeitsgutachten festgehalten wird, dass durch den Bau keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Semmeringbahn erfolgen und die in einzelnen Bereichen (v. a. Gloggnitz, Spital, Grautschenhof) erforderlichen Baumaßnahmen durch entsprechende Begleitmaßnahmen so weit reduziert werden, dass keine Gefährdung des Weltkulturerbes erfolgt. Der UVP-Sachverständige hat weiters festgehalten, dass das Projekt Semmering-Basistunnel neu keinerlei Beeinträchtigung der Landschaftsschutzgebiete „Rax-Schneeberg“ und „Stuhleck-Pretull“ erfolgt und alle bestehenden Schutzziele zum Landschaftsschutzgebiet eingehalten werden.

Einwendungen betreffend das Nichtvorliegen des öffentlichen Interesses, da es sich bei der ggst. Strecke um keine „prioritäre TEN-Strecke“ handle:

Diesbezüglich ist auf die Ausführungen weiter oben zu verweisen, aus denen sich das Vorliegen des öffentlichen Interesses am ggst. Vorhaben, insbesondere auch aus innerstaatlichen Erwägungen, eindeutig – auch ohne das Kriterium „prioritäre TEN-Strecke“ ergibt.

Einwendungen betreffend Beeinträchtigungen von Wild, insbesondere durch die im Projekt vorgesehenen Förderbänder und Beeinträchtigungen des Waldes samt Zufahrtsmöglichkeiten:

Aufgrund des Inhalts der UVE und insbesondere aufgrund der diesbezüglich von den betroffenen UVP-Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten und in den ergänzenden Stellungnahmen getätigten Äußerungen sowie den diesbezüglich in den Spruch des ggst. Bescheides aufgenommenen Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass im Projekt ausreichend Vorsorge für den Schutz des Wildes und des Waldes getroffen wurde.

Einwendungen betreffend Grundeinlöse, Ablöse weiter Grundstücksteile oder Ablöse von Objekten, Wertminderung und Entschädigung für auftretende Schäden, betreffend jagdliche Verluste sowie betreffend Forderung nach einer „Umkehr der Beweislast“:

Diesbezüglich ist auszuführen, dass es sich bei diesen Fragen nicht um die Frage der Umweltverträglichkeit, sondern um die Frage der Entschädigung allfälliger Nachteile handelt und diese daher zivilrechtliche Fragen darstellen, die auf den Zivilrechtsweg zu verweisen waren.

Was die verschiedentlich erhobene Forderung nach einer „Umkehr der Beweislast“ insbesondere für auftretende Schäden während der Bauzeit betrifft, ist anzumerken, dass eine solche gesetzlich nicht vorgesehen ist. Es ist daher auf die diesbezüglich bestehenden zivilrechtlichen Bestimmungen zu verweisen.

Einwendungen betreffend die Deponie Longsgraben, und zwar insbesondere, dass der Pflicht zur Darlegung der umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber geprüften Standort- und Trassenvarianten hinsichtlich der im ggst. Projekt vorgesehenen Deponie Longsgraben im Sinne des § 1 Abs 1 Z 4 UVP-G 2000 iVm § 6 Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 auf fachlicher Grundlage nicht entsprochen worden sei, dass die getroffenen Annahmen für eine gänzlich andere Deponiestruktur getroffen worden seien, dass es sich dabei um die Neuerrichtung einer Deponie in einem Hochwasserabflussgebiet gemäß § 38 Abs 3 WRG handle, sodass die deponiestandortrechtlichen Voraussetzungen des § 21 Abs 2 Z 3 DeponieV 2008 nicht vorlägen, dass es sich um die Neuerrichtung einer Deponie in einem Hochwasserabflussgebiet gemäß § 38 Abs 3 WRG handle, sodass die deponiestandortrechtlichen Voraussetzungen des § 21 Abs 2 Z 3 DeponieV 2008 nicht vorlägen, die Verlegung des Longsbaches stelle überdies keine geeignete technische Maßnahme dar, um die Hochwasserfreiheit des Deponiekörpers sicherzustellen, dass die Errichtung der ggst. Deponie Longsgraben auch aufgrund der Bestimmung des § 21 Abs 2 Z 6 DeponieV 2008 unzulässig sei, da das Grundwasser im Hang oberhalb der Deponie ungleichmäßig aus den Klüften auf die Oberfläche trete und durch das Abrinnen in die geplante Deponie eintrete, dass das Grundwasser somit höher sei als die Deponie und dass diese daher einem freien Grundwasserleiter ausgesetzt sei, dass in Hinblick auf die Standsicherheit des Dammes die Ausführungen im UVG zur Frage der Erdbebengefährdung enthaltenen Ausführungen nicht nachvollziehbar seien, dass durch die geplante Deponie am Standort Longsgraben eine jagdliche Nutzung des Gebietes nicht mehr möglich sein werde und dass eine Nutzung des einzig bestehenden Forstwegenetzes für die erforderliche Anbringung von Seilwinden aufgrund der dauerhaften Verwendung als Deponiezufahrt nicht mehr möglich sein werde:

Dem Vorbringen, die Projektwerberin habe ihrer Pflicht zur Darlegung der umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber geprüften Standort- und Trassenvarianten hinsichtlich der im

ggst. Projekt vorgesehenen Deponie Longsgraben im Sinne des § 1 Abs 1 Z 4 UVP-G 2000 iVm § 6 Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 in der UVE nicht entsprochen, ist entgegen zu halten, dass es gemäß § 1 Abs 1 Z 3 und 4 UVP-G 2000 u.a. Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung ist, die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen. § 6 Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 bestimmt dazu ergänzend hinsichtlich der in der UVE erforderlichen Angaben, dass diese eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs 1 Z 4 UVP-G 2000 die vom Projektwerber geprüften Standort- oder Trassenvarianten zu enthalten hat.

§ 24c Abs 5 UVP-G bestimmt diesbezüglich für das Umweltverträglichkeitsgutachten, dass dieses „Darlegungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 und 4 zu enthalten“ hat.

Gemäß dem Wortlaut dieser Bestimmungen hat die UVE im vorliegenden Fall somit einerseits Darlegungen zu den „Vor- und Nachteilen der vom Projektwerber geprüften Alternativen“ zu enthalten und andererseits „die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen“. Nichts anderes hat die Projektwerberin getan, wie dies auch im Umweltverträglichkeitsgutachten bestätigt wird. Dass bei der Darlegung der „Vor- und Nachteilen der vom Projektwerber geprüften Alternativen“ u.a. auch wirtschaftliche Überlegungen eine Rolle spielen können, ergibt sich wohl von selbst. Im übrigen ist die Projektwerberin aufgrund des § des Hochleistungsstreckengesetzes auch zu einer wirtschaftlichen Bau- und Betriebsführung der Eisenbahn angehalten. Aus dem - aus dem Zusammenhang gerissenen Zitat - aus der UVE, wonach die Auswahl des Standortes „... nicht zuletzt aufgrund der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer ...“ erfolgt sei, ist somit nichts zu gewinnen, da sich ja bereits daraus ergibt, dass es auch andere - umweltrelevante - Gründe für die Auswahl des ggst. Standortes gegeben hat. Auf diesen Umstand wird im übrigen dann auch im Umweltverträglichkeitsgutachten ausdrücklich hingewiesen (siehe hier insbesondere Punkt 5.1.3.2. Seite 557 des Umweltverträglichkeitsgutachtens wonach aufgrund der integrativen Bewertung der Standorte Longsgraben, Pfaff, Wetterkreuz und Fröschnitzgraben anhand aller bestimmten Faktoren letztlich jene ausgewählt wurde, bei denen die höchste Umweltverträglichkeit und Eignung festgestellt wurde. Dieser Standort stellt letztlich den besten Standort mit der niedrigsten Sensibilität für die Umsetzung dar).

Das Ermittlungsverfahren hat dazu beispielsweise hinsichtlich des Standortes Fröschnitzgraben ergeben, dass die Projektwerberin im Zusammenhang mit der für die Realisierung des Vorhabens zwingend notwendigen Errichtung einer Deponie für Tunnelausbruch im unmittelbaren räumlichen Umfeld des Zwischenangriffes Fröschnitzgraben mehrere Standorte untersucht und die geprüften Alternativen nach den gesetzlich normierten Kriterien in der Umweltverträglichkeitserklärung in erforderlichem Umfang fachlich dokumentiert und dargelegt hat und sich im Ergebnis der Standort Longsgraben als der einzig zur Erfüllung aller Anforderungen geeignete erwiesen hat.

Zur Frage, ob auf eine Deponie im Bereich des Zwischenangriffes Fröschnitzgraben gänzlich verzichtet werden könnte, ist auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu verweisen, wonach der

Transport des gesamten beim Zwischenangriff Fröschnitz anfallenden Ausbruchmaterials per LKW durch das Gemeindegebiet Steinhaus eine nicht zumutbare Belastung darstellen würde und daher nicht umweltverträglich wäre, wie sich dies insbesondere aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten ergibt.

Eine Aufteilung der Deponie auf mehrere Standorte im Longsgraben hingegen ist sowohl aus ökologischen als auch wirtschaftlichen Erwägungen auszuschließen weil negative umweltrelevante Auswirkungen durch den Deponiebetrieb über eine noch größere Fläche in der Fröschnitz gegeben wären und ansonsten wenig belastete, vom Tunnelbau nicht berührte Rückzugsbereiche ohne objektive Notwendigkeit in das Baugeschehen einbezogen und größere Flächen und Räume als objektiv erforderlich, gestört würden.

Was die Möglichkeit einer Verfuhr des Ausbruchmaterials auf Deponien außerhalb der Fröschnitz anbelangt, kann aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ebenfalls festgehalten werden, dass diese nur per LKW und durch Steinhaus möglich wäre, was eine nicht zumutbare Belastung der dortigen Wohnbevölkerung bedingen würde. Deponien außerhalb der Fröschnitz konnten daher nur für den Tunnelausbruch bei der Portalbaustelle Gloggnitz berücksichtigt werden, wo überdies ein Abtransport des Tunnelausbruchs mit der Bahn möglich ist.

Aufgrund dieser Überlegungen ist somit davon auszugehen, dass im vorliegenden Verfahren in diesem Zusammenhang sowohl den Anforderungen des § 1 iVm § 6 UVP-G betreffend die UVE als auch dem § 12 UVP-G 2000 betreffend das Umweltverträglichkeitsgutachten Genüge getan wurde.

Auch die weiteren (insbesondere gegen die Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten) ergänzend erhobenen Einwendungen erweisen sich als nicht stichhaltig.

Der UVP-Sachverständige für Abfallwirtschaft und Deponietechnik hat zu dem offensichtlich implizit erhobenen Vorwurf betreffend „falsche Annahmen und Berechnungen“ ausgeführt, dass sich die zu erwartenden Ablagerungsmengen mit den Angaben der UVE decken. Dieser Vorwurf ist daher nicht nachvollziehbar.

Dem Vorhalt, die Errichtung der ggst. Deponie sei aufgrund der Bestimmungen des § 21 Abs 2 Z 3 DeponieVO 2008 unzulässig, ist entgegen zu halten, dass sich die Voraussetzung der Herstellbarkeit der Hochwasserfreiheit des Deponiekörpers durch technische Maßnahmen ausschließlich auf die „Erweiterung von Kompartimenten (erg: „in Hochwasserabflussgebieten gemäß § 38 Abs 3 WRG“), welche sich am 1. März 2008 in der Vorbereitungs- oder Ablagerungsphase befinden, bezieht. Dieser Tatbestand wird durch den im ggst. Projekt enthaltenen Sachverhalt gerade nicht erfüllt. Darüber hinaus wird die ggst. Deponie aufgrund der im Projekt vorgesehenen Verlegung des Longsbaches in keinem Hochwasserabflussgebiet zu liegen kommen.

In seiner ergänzenden Stellungnahme zum Vorhalt, dass das Grundwasser höher als die Deponie Longsgraben liege, führt der UVP-Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie unter Hinweis auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten aus, dass durch die sorgfältige Fassung sämtlicher Quellaustritte im Bereich des Deponieuntergrundes und die geordnete Ableitung dieser Wässer hintangehalten wird, dass der Deponiekörper durch Hangwasser durchfeuchtet oder gar eingestaut wird, sodass auch dieser Vorhalt ins Leere geht.

In seiner ergänzenden Stellungnahme zum Vorhalt, das Asbestrisiko des abzulagernden Materials sei nicht ausreichend berücksichtigt worden, führt der UVP-Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie aus, dass der Vorhalt, dass amphibolführende Gesteine mangelhaft ausgewiesen worden seien, unzutreffend ist. Unter Hinweis auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten weist der Sachverständige noch einmal darauf hin, dass die Gneis-Grüngesteinsfolge auf Grund der lithologischen Ausbildung die einzige Gesteinsserie darstellt, in welcher zumindest theoretisch asbestiforme Mineralphasen auftreten können. Auch durch die vertiefenden Untersuchungen konnte kein Hinweis auf gesundheitsgefährdende Asbestanreicherungen erhalten werden. Aus den Bohrungen konnten auch keine derartigen Hinweise für Nebengesteinsalterationen beobachtet werden, die eine Bildung von faserförmigem Asbest begünstigen. Zudem sind auch Hinweise vorhanden, die aus lagerstättenkundlicher Sicht die Möglichkeit oder die Nähe von Asbestmineralisationen erkennen lassen (z.B. hydrothermal überprägte Scherzonen, z.B. Thetford Mines / Kanada). Was eine (zusätzliche) geologische Kartierung von der Geländeoberfläche aus betrifft, führt der UVP-Sachverständige ergänzend aus, dass daraus auf die Asbestführung auf Tunnelniveau nicht rückgeschlossen werden kann, sondern hierfür die Erkundungsbohrungen, die den entsprechenden Gesteinskomplex mehrfach durchteuft haben, aussagekräftiger sind.

Der UVP-Sachverständige für Abfallwirtschaft und Deponietechnik hat dazu ergänzend ausgeführt, dass bei den umfassenden Voruntersuchungen verschiedene Minerale angetroffen wurden, aus welchen Asbestfasern bestehen können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Habitus dieser Materialien generell faserförmig ist. Es wurden in mehreren Untersuchungskampagnen keine Minerale angetroffen, welche faserförmig ausgebildet waren. Der UVP-Sachverständige hat dazu weiters darauf hingewiesen, dass die Plausibilität der Ausführungen der UVE geprüft wurde und dazu festgehalten, dass diese vorliegt. Darüber hinaus hat der UVP-Sachverständige darauf hingewiesen, dass sowohl fest- als auch schwachgebundene Asbestmaterialien unter Berücksichtigung der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen selbstverständlich auf einer Baurestmassendeponie in einem eigenen Kompartiment abgelagert werden können.

Der UVP-Sachverständige für Humanmedizin hat zu dieser Fragestellung ergänzend ausgeführt, dass aufgrund der vorliegenden Planungsunterlagen für die 5 Mio m³ Deponie Longsgraben weder gesundheitsgefährdende Wasser- noch Luftverunreinigungen zu erwarten sind und die chemische, mineralogische und elektronenoptische Analyse der Bohrkerns keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen von Asbest (Tremolitasbest oder andere Asbestarten) ergab. Weiters hat der UVP-Sachverständige darauf hingewiesen, dass eine baubegleitende Kontrolle des Ausbruchsmaterials schon zum Schutz der Mineure vorgesehen ist, sodass davon ausgegangen werden kann, dass ein unvorhergesehenes Auftreten eines derartigen Risikos rechtzeitig erkannt werden kann.

Auf die ausführliche Auseinandersetzung des UVP-Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie mit dieser Frage ist ebenfalls noch einmal zu verweisen, wobei der UVP-Sachverständige auch ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass im geplanten Deponiebereich keine deponiegefährdenden Massenbewegungen vorliegen und der Hangschutt jedenfalls so weit abgetragen wird, dass ein tragfähiger Untergrund vorliegt. Tiefgründige Hangbewegungen sind im Deponiebereich jedenfalls nicht bekannt und wird durch die Fassung der Hangwasseraustritte und die geordnete Ableitung sogar eine Verbesserung der Situation herbeigeführt.

Ebenso ist noch einmal auf die ausführliche Auseinandersetzung des UVP-Sachverständigen für Ingenieurgeologie mit dieser Frage zu verweisen, in der dieser darauf hinweist, dass im Zuge der durchgeführten geologisch-hydrogeologischen Standorterkundung der Deponie Longsgraben im

Untersuchungsraum lokal begrenzte und seicht ausgebildete Kriech- und Erosionsphänomene erkundet wurden, Hinweise auf größere und tieferreichende Massenbewegungsphänomene im Bereich der Hangflanken jedoch nicht festgestellt wurden. Der UVP-Sachverständige hat weiter ausgeführt, dass die Aufstandsfläche des Dammbauwerkes sowie die von den Baumaßnahmen betroffenen Bereiche (zB Deponieraum, Hangbereiche) vor Setzen von Baumaßnahmen im Detail weiter erkundet (Detailplanungsphase) und die Ergebnisse dieser Untersuchungen auch hinsichtlich Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Maßnahmen überprüft werden. Zur geordneten Ausleitung von Wässern ist die Errichtung eines Kollektors an der Basis der Deponie vorgesehen und wird der Verlauf des Longsbaches verlegt. Der Kollektor wird als begehbare (bergmännisch "befahrbar") und damit kontrollierbares Bauwerk ausgeführt. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang auf die zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit der tatsächlich durchgeführten Maßnahmen von Seiten des UVP-Sachverständigen für Ingenieurgeologie als zwingende Maßnahme geforderte Bestellung einer behördlichen geotechnischen Bauaufsicht zu verweisen, die in den Spruch des Bescheides übernommen wurde, sodass von einer gesicherten ordnungsgemäßen Errichtung der ggst. Deponie ausgegangen werden kann.

Zum Vorbringen betreffend des Zusammenhangs zwischen Erdbebengefährdung und Klimawandel ist zu bemerken, dass dieses nicht nachvollzogen werden kann.

Richtig ist, dass im UVG die zwingend erforderliche Maßnahme enthalten ist, dass „die Erreichbarkeit sowie ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen gewährleistet sein müssen“, die als Nebenbestimmung auch in den Spruch des Bescheides übernommen wurde. Der Einwand, dass die Erreichbarkeit der Waldungen hinkünftig nicht mehr möglich sein werde, ist unzutreffend, da deren Erreichbarkeit weiterhin auf der Deponiezufahrt gegeben sein wird. Mit der in den Spruch aufgenommenen diesbezüglichen Vorschreibung wird die Verpflichtung der Projektwerberin zur Treffung einer entsprechenden Vereinbarung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung mit den Betroffenen gewährleistet.

Was das Vorbringen betreffend die Beeinträchtigung der jagdlichen Nutzung durch die Errichtung der Deponie Longsgraben betrifft, ist zu sagen, dass diese Frage letztendlich eine Entschädigungsfrage darstellt und daher auf den Zivilrechtsweg zu verweisen war.

Zu diesem Themenkreis ist abschließend festzuhalten, dass aufgrund der im UVP-G 2000 vorgesehenen Teilkonzentration der Verfahren Gegenstand des ggst. Verfahrens lediglich die Prüfung der Umweltverträglichkeit der ggst. Deponie Longsgraben ist, eine allfällige abfallwirtschaftliche Genehmigung der ggst. Deponie jedoch in dem beim betroffenen Landeshauptmann durchzuführenden teilkonzentrierten Verfahren zu behandeln ist.

Die Bürgerinitiative „Stopp dem Bahn-Tunnelwahn“, vertreten durch Dr. Josef Lueger, hat im Zuge der Ortsverhandlung vom 18. und 19.2.2011 in Ergänzung ihrer im Zuge der Auflage der Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme erstatteten Stellungnahme eine „fachliche Stellungnahme“ des gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für technische Geologie, Dr. Josef Lueger, vorgelegt („inGEO – Fachliche Stellungnahme im UVP-Verfahren (GZ 290/11 vom 15. Jänner 2011)“), wozu folgendes auszuführen ist:

In dieser „fachlichen Stellungnahme“ vom 15.1.2011 wird unter Stellung entsprechender Anträge zusammengefasst die Auffassung vertreten, die vorgelegten Projektunterlagen seien unvollständig, fehlerhaft und in wesentlichen Belangen unrichtig. Sie seien für eine Prüfung der Umweltverträglich-

lichkeit ungeeignet. Eine Genehmigung des Vorhabens könne auf dieser Grundlage nicht erteilt werden.

Dies wird zusammenfassend damit begründet, dass die geplanten Abdichtungsmaßnahmen nur eine geringe und unzureichende Wirkung hätten und auch nicht dem Stand der Technik entsprechen würden, da fortschrittliche Abdichtungsmethoden eine weit bessere Wirkung hätten.

Der Standort für die geplante Deponie Longsgraben entspreche nicht den Bestimmungen der Deponieverordnung und würden weitere Bestimmungen der Deponieverordnung nicht eingehalten werden.

In den Projektunterlagen seien keinerlei Aussagen zur Grundwasserökologie vorhanden. Die EU-Grundwasserrichtlinie anerkenne das Grundwasser als schützenswerten Lebensraum, weshalb der Schutz des Grundwassers als Lebensraum für Tiere zweifellos im öffentlichen Interesse liege.

Das UVP-Gutachten sei mangelhaft,

1. weil es auf unrichtigen und fehlerhaften Projektunterlagen aufbaue,
2. weil es das Grundwasser als schützenswerten Lebensraum negiere,
3. weil es vielfach auf Mutmaßungen aufbaue, die im Projekt nicht belegt seien,
4. weil es auf unzutreffenden Vermutungen aufbaue,
5. weil es vielfach nur unbestimmte, teilweise auch ungeeignete Vorschriften vorschläge und weil es vorsehe, dass wesentliche Untersuchungen und Nachweise, die zur Entscheidung über eine allfällige Bewilligung notwendig seien, erst in Zeiträumen nach der Bewilligung erstellt würden (insbesondere im Zuge von Monitoring- bzw. Beweissicherungsmaßnahmen).

Es sei daher zu vermuten, dass den UVP-Sachverständigen wesentliche Projektinformationen vorgelegen seien, die der Bürgerinitiative bisher vorenthalten worden seien.

Die UVP-Sachverständigen der betroffenen Fachgebieten wurden im Zuge der Ortsverhandlung zur Abgabe einer Stellungnahme zu den in dieser „fachlichen Stellungnahme“ vom 15.1.2011 vertretenen Auffassungen aus Sicht der UVP-Sachverständigen aufgefordert.

Der UVP-Sachverständige für Geologie und Hydrogeologie und der UVP-Sachverständige für Grundwasserschutz haben dazu im Zuge der Ortsverhandlung allgemein gleich lautend folgendes ausgeführt:

„Grundsätzlich wird festgestellt, dass die geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen zur Feststellung der Umweltverträglichkeit des Einreichprojektes nach dem Stand der Technik und des Wissens erfolgten. Eine weitere Verdichtung von Untersuchungen hätte das Ergebnis nicht wesentlich verbessert. Im Gutachten der SV für Geologie und Hydrogeologie bzw. Grundwasserschutz wurde eindeutig festgestellt, dass die jeweiligen Schutzziele unter Setzung von zwingenden Maßnahmen erreicht werden und durch weitere empfohlene Maßnahmen verbessert werden können. Die Ergebnisse sind jedenfalls ausreichend um die Fragen der Umweltverträglichkeit beantworten zu können.

Aus den zwingenden Maßnahmen des SV für Geologie und Hydrogeologie ist unzweifelhaft zu erkennen, dass Maßnahmen zur Schonung des Bergwasserkörpers umzusetzen sind. Dies deshalb, um den Grundwasserkörper möglichst wenig zu beeinträchtigen, somit auch allfällige Auswirkungen auf Quellen und andere Wassernutzungen möglichst gering zu halten, aber auch Schäden

an Gebäuden und der Infrastruktur hintanzuhalten. Der Vorhalt von Dr. Lueger, dass nicht der Schutz des Wasserhaushaltes, sondern lediglich die technisch-wirtschaftliche Optimierung der Baumaßnahme im Vordergrund stand, ist entschieden zurückzuweisen.

Gutachterlich wurde vom SV für Grundwasserschutz ausgeführt, dass im Fall von möglichen quantitativen bzw. qualitativen Beeinträchtigungen von Grundwassernutzungen primär danach zu trachten ist, alle technisch und wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen auszunützen, die geeignet sind, den Einfluss des Bauwerkes auf den Grund- bzw. Bergwasserkörper so gering als möglich zu halten und erst sekundär Ersatz- bzw. Kompensationsmaßnahmen (z.B. Ersatzwasser, Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung, finanzieller Ausgleich) zum Einsatz kommen zu lassen.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass in den UVE-Unterlagen Injektionsmaßnahmen nur allgemein beschrieben werden, es wird jedoch noch nicht eine genaue Vorgabe der Injektionsmedien getroffen, nicht zuletzt deswegen, weil sich bis zur Projektumsetzung der Stand der Technik signifikant erhöhen kann. Eine Festlegung auf eine bestimmte Art des Injektionsmediums ist aus derzeitiger Sicht nicht sinnvoll.

Dr. Lueger verkennt vollständig, dass die vegetationsrelevante Bodenfeuchte primär von den Niederschlägen beeinflusst wird.

Es entspricht sowohl dem Stand der Technik als auch des Wissens, dass zwischen der vegetationsrelevanten Bodenzone und dem Grundwasserkörper eine ungesättigte Zone unterschiedlicher Mächtigkeit zwischengeschaltet ist. Auf diesen Umstand wurde von den gefertigten Sachverständigen im erforderlichen Detail und mit gebotener Sorgfalt eingegangen. Dies vor allem deshalb, um allfällige Auswirkungen auf den vegetationsrelevanten Wasserhaushalt treffen zu können. Tatsächlich kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass die Bodenfeuchte durch eine Schüttingsreduktion bei Quellaustritten beeinträchtigt werden kann. Die allfällig beeinträchtigten Quellen sind im UVG angeführt. Auswirkungen auf das Ökosystem wurden jedoch kompetenterweise von den zuständigen UVG-Sachverständigen beurteilt.

Wie auch vom Gutachter für Geologie und Hydrogeologie ausgeführt wird, ist ihm jedenfalls kein Tunnelbauwerk bekannt, bei dem es durch Grundwasserabsenkung zum Austrocknen weiter Landstriche gekommen sei.

Die gg. UVE-Unterlagen weisen zweifelsfrei nicht jenen Detaillierungsgrad auf, der beispielsweise von einem Ausschreibungsprojekt zu erwarten ist. Prognoseunschärfen, die zu einem Planungsrisiko führen könnten, sind durch zusätzliche Untersuchungen in der Detailplanung zu klären. Auf dies wurde auch ausdrücklich im UVG hingewiesen.

Dessen ungeachtet liegen für das Projektgebiet langjährige hydrogeologische Messreihen vor, wie sie für andere Vorhaben gleicher Art nur wünschenswert wären. Diese Messergebnisse wurden in ein geologisch-hydrogeologisches Modell eingearbeitet. Vom Gutachter für Geologie und Hydrogeologie wurde darauf hingewiesen, dass die Interpretation der hydrogeologischen Verhältnisse aufbauend auf den erkundeten geologischen und strukturgeologischen Gegebenheiten im Untersuchungsraum, den hydrologischen, hydrochemischen und isotopechemischen Daten und deren Deutung, sowie anhand von Vergleichen mit hydrogeologischen Verhältnissen bei bestehenden Tunnelbauwerken erfolgte. Dabei wurden Tunnelbauwerke herangezogen, in denen zumindest bereichsweise vergleichbare geologisch-hydrogeologische Bedingungen anzunehmen sind.

Dass bei der für eine UVE im Vergleich zu ähnlichen Projekten (z. B. HL-Strecke Koralmbahn, HL-Strecke Westbahn, Brenner Basistunnel) üblichen Untersuchungsichten auch Prognoseunschärfen resultieren, geht auch aus der vorliegenden UVE hervor. Dieser Umstand ergibt sich auch daraus, dass die Projektanten bei unsicheren Prognosen einerseits klar ausführen, dass solche mit Unschärfen behaftet sind und andererseits sämtliche den Projektanten wahrscheinliche Hypothesen anführen. Aus sachverständiger Sicht wird es positiv gesehen, dass von den Projektanten Hypothesen nicht apodiktisch als Tatsachen erklärt werden.

Die Prognosen sind nach Ansicht der SV für Geologie und Hydrogeologie bzw. Grundwasserschutz keineswegs derartig vage, dass eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit unmöglich sei. Aus der Sicht der SV wird jedenfalls in derartigen Fällen vom "worst case" ausgegangen und die Umweltverträglichkeit bei zwingender Umsetzung von den Gutachtern formulierten technischen Maßnahmen zur Verringerung von Auswirkungen der Bauwerke auf das Schutzgut Wasser beurteilt.

Grundsätzliche oder methodische Mängel in den Einreichunterlagen, die eine Beurteilung unmöglich gemacht hätten oder das Ergebnis verzerrt hätten wurden nicht festgestellt.

Dr. Lueger setzt in seiner fachlichen Stellungnahme auf nicht bewiesene oder nachvollziehbare Behauptungen auf. Z. B. betrachtet dieser eine Verbindung der Grundwasserkörper des Sonnwendsteins mit jenen des Otterstockes als wahrscheinlich. In den Ausführungen des SV für Grundwasserschutz wird darauf hingewiesen, dass trotz der Feststellung unterschiedlicher Quellniveaus in beiden Einzugsgebieten eine derartige Verbindung nicht völlig auszuschließen ist.

Bezüglich der von Dr. Lueger ausgeführten Mängel bei der Annahme der Evapotranspiration, wird angemerkt, dass die Projektanten von Werten ausgehen, die eine höhere Infiltration annehmen, und somit höhere Bergwasserzutritte prognostiziert werden.

Die von Dr. Lueger getätigten Vorhalte betreffend geschönter Zahlen sind grundsätzlich zurückzuweisen. Beispielsweise sind Medianwerte für die Interpretation der Gesamtpopulation der Daten der Durchlässigkeitsbeiwerte eine statistisch gesehen im Vergleich zu arithmetischen Mittelwerten signifikante Größe.

Zu den Auswirkungen auf Gewässer und Baubestand wurde von den Gutachtern für Geologie und Hydrogeologie bzw. Grundwasserschutz abschnittsweise sorgfältig Stellung bezogen. Nicht in allen Fällen konnte die Einschätzung der Projektanten der Konsenswerberin geteilt werden. In derartigen Fällen wurde von den Gutachtern entsprechende zwingende oder empfohlene Maßnahmen definiert, um den Grundwasserkörper möglichst wenig zu irritieren, sowie Auswirkungen auf die Geländeoberfläche, Gebäude oder Infrastruktureinrichtungen hintanzuhalten.

Zur Deponie Longsgraben wurde aus geologisch-hydrogeologischer Sicht seitens des SV für Geologie und Hydrogeologie ausführlich Stellung bezogen. Dabei wurde auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im geplanten Deponiebereich keine deponiegefährdenden Massenbewegungen vorliegen. Der Hangschutt wird jedenfalls soweit abgetragen, dass ein tragfähiger Untergrund vorliegt. Tiefgründige Hangbewegungen sind im Deponiebereich jedenfalls nicht bekannt. Durch die Fassung der Hangwasseraustritte und die geordnete Ableitung wird sogar eine Verbesserung der Situation herbeigeführt.

Hinsichtlich des Vorwurfes einer unzureichenden Immissionskontrolle wird angemerkt, dass in den Ausführungen des SV für Grundwasserschutz eine wasserwirtschaftliche Beweissicherung zur Feststellung allfälliger Beeinträchtigungen im Deponiebereich als zwingende Maßnahme vorgesehen ist. Maßnahmen die ein nachfolgendes Verfahren gem. AWG präjudizieren wurden jedenfalls nicht ausgeführt.

Zu den Einwendungen betreffend die Aussagen im UVG-Gutachten

Die im Gutachten wiederholte Wortfolge „Es kann davon ausgegangen werden“ ist jedenfalls so zu verstehen, dass zumindest der Stand der Technik bzw. die zugrundeliegenden Gesetzesmaterien von den Planern vollinhaltlich eingehalten und umgesetzt werden. Es handelt sich somit um eine Grundvoraussetzung, auf die der UVG-SV aufbauen muss.“

Der UVP-Sachverständige für Geologie und Hydrogeologie hat betreffend sein Fachgebiet im besonderen zu dieser „fachlichen Stellungnahme“ vom 15.1.2011 weiters folgendes ausgeführt:

„Der Vorhalt, dass die Einreichvariante aus geologisch – hydrogeologischer Sicht aus der Fachkenntnis der UVG-SV besser als die Nullvariante ist, liegt darin begründet, dass bei der bestehenden Bergstrecke zumindest im Freilandbereich keine derartigen Regelquerschnitte gegeben sind, die bei einer Freisetzung von Kontaminaten einen optimalen qualitativen Schutz des Grundwassers darstellen.

Der auf Seite 63 der Stellungnahme vorgebrachte Vorhalt, dass dem SV für Geologie und Hydrogeologie „das Fehlen konkreter Vorstellungen über die Art der erforderlichen Grundwasserabsenkung und der Wasserhaltungsmaßnahmen anscheinend nicht störe“, ist völlig unzutreffend. Tatsächlich wurde vom SV für Geologie und Hydrogeologie als zwingende Maßnahme formuliert:

„Für die Detailplanung sämtlicher Objekte im Freilandbereich Gloggnitz linksufrig der Schwarza, die in den Grundwasserkörper einbinden, sind ergänzende geologisch - hydrogeologische Erkundungsarbeiten durchzuführen. Von den Ergebnissen sind jene erforderlichen baulichen Maßnahmen einzuplanen, die erforderlich sind, um einen Grundwasseranstau bzw. eine Grundwasserabsenkung mit nachhaltig negativen Auswirkungen auf Nutzungen (Grundwasserabsenkung durch Rückstau oder Umfließung) oder auf die Geländeoberfläche (Vernässungen durch Einstau) ausüben, verlässlich zu verhindern. Insbesondere ist der Detailplanung des Wannebauwerkes Landesstraße B27 ein rechnerischer Nachweis über die Mindestmächtigkeit der Filterschicht unterhalb der Fundamentunterkante zu führen, sodass insbesondere bergseitig des Bauwerkes Vernässungen an der Geländeoberfläche durch Staueffekte ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für das Wannebauwerk zum Unterwerk, bei welchem Sorge zu tragen ist, dass es ostseitig des Bauwerkes zu keinen Vernässungen an der Geländeoberfläche durch Staueffekte kommen kann.“

Wie auch bereits eingangs darauf hingewiesen wurde, sind UVE Unterlagen keineswegs von jenem Detaillierungsgrad, wie er beispielsweise von einem Ausschreibungsprojekt zu erwarten ist. Spätestens nach Vorliegen der ergänzenden Unterlagen können die optimalen Grundwasserabsenkungs- und Grundwasserhaltungsmaßnahmen definiert werden. Trotz dieser vom Gefertigten aufgezeigten Mängel besteht an der grundsätzlichen Beurteilbarkeit dieses Teilabschnittes kein Zweifel.

Dr. Lueger erkennt offensichtlich Sachverhalt und Gutachten. So wird wiederholt (beispielsweise Seite 64) aus dem Sachverhalt zitiert. Im Sachverhalt wird wertfrei die Meinung der Projektanten

wiedergegeben. Erst im Gutachtenteil werden vom SV die Aussagen der Projektanten gutachterlich beurteilt.

Zum Einwand auf Seite 65 zu „S 234“ wird abermals darauf hingewiesen, dass die optimale Art der Grundwasserabsenkung / Wasserhaltung beim Objekt Wannbauwerk zum Unterwerk Gloggnitz erst nach Vorliegen der als zwingende Maßnahme vorgeschriebenen zwingenden Maßnahme (siehe oben) möglich ist. Nach Fachkenntnis des SV für Geologie ist aber eine abschnittsweise Spundkastenumschließung eine taugliche Methode, die den Grundwasserkörper am wenigsten quantitativ und qualitativ beeinträchtigt. Der Vorwurf, wonach fehlende Projektangaben durch Mutmaßungen ersetzt werden, ist unrichtig und zurückzuweisen.

Zum Einwand auf Seite 65 zu „S 271“ (Unterwerk „Langenwang“) wird bemerkt, dass im Zuge der konkreten Bauwerksplanung jene erforderlichen Untergrundaufschlüsse hergestellt werden, die sowohl für den quantitativen / qualitativen Grundwasserschutz als auch die Objektplanung erforderlich sind.

Zum Einwand auf Seite 65 zu „S 295“ wird festgestellt, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen den UVP-SV, somit auf zwischen SV für Geologie und Hydrogeologie bzw. dem SV für Grundwasserschutz erfolgte. Der Vorhalt, „wer von wem abgeschrieben hat“ ist ehrenrührig und entschieden zurückzuweisen. Durch die enge Zusammenarbeit, wie sie auch in UVP-Verfahren vorgesehen ist, ergibt sich eine enge Abstimmung auch in der Textierung.

Zum Einwand auf Seite 66 zu „Seite 410“ wird beispielsweise auf den Wienerwaldtunnel (Querung Neubach), insbesondere aber den Tunnel Brixlegg verwiesen, wo sich die Bergwasserverhältnisse weitgehend, beim Tunnel Brixlegg sogar vollständig regenerierten.

Zum Kapitel „Monitoring statt Untersuchungen“

Hydrogeologische (quantitative/ qualitative) Beweissicherungsverfahren haben rechtzeitig vor Beginn des Bauvorhabens zu beginnen, um den Ist-Zustand objektiv festlegen zu können. Dieses hat sich auch über den Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauwerkes zu erstrecken, um auch längerfristige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserkörper verlässlich feststellen zu können. Ein derartiges Beweissicherungsverfahren wurde auch vom SV für Grundwasserschutz in Abstimmung mit dem SV für Geologie – Hydrogeologie formuliert.

Es entspricht dem Stand der Technik und des Wissens, dass Ergebnisse aus dem Beweissicherungsverfahren auch laufend in das geologisch – hydrogeologische Modell eingepflegt werden.

Die Einbeziehung von Quellen / Wassernutzungen in das hydrogeologische Beweissicherungsprogramm bedeutet nicht zwingend, dass die im Beweissicherungsprogramm enthaltenen Quellen / Wassernutzungen etc. vom Vorhaben direkt oder indirekt betroffen sind. Etliche Quellen / Wassernutzungen wurden im Sinne einer vertrauensbildenden Maßnahme zur Streitvermeidung aufgenommen. Der Vorhalt, dass die Sachverständigen eingestehen, dass sie über die Gefährdung bzw. Beeinträchtigung keine konkreten Aussagen treffen zu können, ist ebenso unrichtig, wie der Vorhalt, dass derartige Messungen lediglich der Informationsbeschaffung dienen.

Der Vorhalt, dass Messungen im Zuge des Beweissicherungsverfahrens grundlegenden Erkundungscharakter habe, ist unzutreffend. Dass aber diese Informationen laufend in das geologisch – hydrogeologische Modell eingepflegt werden, wird vom Gefertigten SV allerdings als selbstverständlich erachtet.

Der Vorhalt auf Seite 72 zu „Seite 409“ wonach die Beweissicherung nicht beschrieben wurde, ist festzustellen, dass ein solches vom SV für Grundwasserschutz in Abstimmung mit dem SV für Geologie und Hydrogeologie erfolgte. Dieses beinhaltet nicht nur genutzte, sondern auch ungenutzte Quellen.

Der auf Seite 73 zu „Seite 410“ formulierte Vorhalt, wonach das Beweissicherungsverfahren als „Gnadenakt“ zu verstehen ist, ist entschieden zurückzuweisen. Dieses als zwingende Vorschrift vorgesehene hydrogeologische Beweissicherungsverfahren soll ermöglichen, flächendeckende Aussagen über die qualitativen und quantitativen Grundwasserverhältnisse zu treffen, allfällige Veränderungen des Grund-/Bergwasserhaushaltes durch die Baumaßnahmen rechtzeitig zu erkennen und allenfalls erforderliche bauliche Maßnahmen oder Kompensationsmaßnahmen zu setzen.

Der auf Seite 73 zu „Seite 420“ formulierte Vorhalt, wonach die vom Sachverständigen hervorgehobene „objektive“ Art und Weise des wasserwirtschaftlichen Beweissicherungsprogrammes zweifelhaft sei, weil die Ausführenden Auftragnehmer der Projektwerberin seien und damit der Manipulation Tür und Tor geöffnet seien „obzwar der Unterfertigte (gemeint ist Dr. Lueger) solche nicht grundsätzlich unterstellt, ist dennoch ehrenrührig und entschieden zurückzuweisen.

Sowohl von den SV die Geologie und Hydrogeologie als auch vom SV für Grundwasserschutz wurde eine behördliche Bauaufsicht gefordert, die u.a. die Ergebnisse des hydrogeologischen Beweissicherungsverfahrens fachlich würdigt.

Zur fachlichen Auseinandersetzung mit den Einwendungen von Mag. Peter J. DERL

Der Vorhalt, dass die Aussagen erkennen lassen, dass sich der UVP Sachverständige mit den Projektunterlagen nicht ausreichend befasst habe, ist entschieden zurückzuweisen. Der SV für Geologie und Hydrogeologie hat auf Basis der UVE-Unterlagen Sachverhalt und Gutachten erstatet und ist Basis dieses Sachverhaltes und Gutachtens zu den Fragen des Einschreiters ausführlich und nachvollziehbar Stellung bezogen. Soweit sie den Fachbereich Geologie – Hydrogeologie betreffend ist daher auch keine weitere Stellungnahme erforderlich.“

Der UVP-Sachverständige für Grundwasserschutz hat betreffend sein Fachgebiet im besonderen zu dieser „fachlichen Stellungnahme“ vom 15.1.2011 im Zuge der Ortsverhandlung weiters folgendes ausgeführt:

„Zu Bemerkung betreffend S. 139 UVG: Die Bestandsstrecke weist im Vergleich zum Semmering-Basistunnel Neu beispielsweise keine technischen Elemente zur Beherrschung eines außerbetrieblichen Ereignisses auf (wie eine geeignete Regelprofilausführung), die für einen umfassenden Grundwasserschutz nunmehr den Stand der Technik darstellen. Daher stellt das gg. Planungsvorhaben im Vergleich zur Nullvariante eine Verbesserung dar.

Zu Bemerkung betreffend S. 676 UVG: Die bauvorausseilende Errichtung der Ersatzwasserversorgung ist projektgegenständlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Projektunterlagen konsensgegenständlich sind. Die Ertüchtigung der dafür in Frage kommenden Quellen ist übrigens laut Auskunft Joanneum Research bereits erfolgt.

Zu den Bemerkungen betreffend S. 295, 297, 345, 351, 365 und 373 UVG: Dr. Lueger verwechselt offenbar Sachverhalt mit Gutachten. Eingangs der Ausführungen des SV für Grundwasserschutz

im UVG wird die Feststellung getroffen, dass zur Erstellung des Sachverhaltes ausschließlich die o.a. Unterlagen verwendet wurden. Im Sachverhalt werden die Aussagen der Projektanten sowie die zitierten zusätzlichen Grundlagen wertfrei wiedergegeben. Eigene Anmerkungen oder Erhebungen des Sachverständigen für Grundwasserschutz sind als solche gekennzeichnet.

Zu Bemerkung betreffend S. 400, 416 UVG: Diesbezüglich wird auf die nachfolgend angeführte, vom SV für Grundwasserschutz formulierte zwingende Maßnahme verwiesen, die darauf abstellt, für Schüttungen ausschließlich Material zu verwenden, welches das Grundwasser qualitativ nicht beeinträchtigt. Die Einbaubarkeit von Schuttmaterial (z. B. für Dämme bzw. Bodenaustausch) ist im Hinblick auf den qualitativen Grundwasserschutz von der örtlichen Bauaufsicht festzustellen. Im Verdachtsfall sind Eluatuntersuchungen nach dem einschlägigen Regelwerk vorzunehmen, wobei im Fall einer Verwendung von Sprengschutt als Schuttmaterial insbesondere auch die Gehalte an Ammonium, Nitrit und Nitrat zu untersuchen sind. Aus diesem Grunde wird empfohlen, im Falle eines Sprengvortriebes nach Möglichkeit Emulsionssprengstoffe zu verwenden. Diese Sprengstoffe sind im Hinblick auf ihre chemische Zusammensetzung als grundwasserverträglicher zu qualifizieren. Im Übrigen wird im Hinblick auf den Umgang mit Tunnelausbruch auf die Vorgaben der Deponieverordnung (BGBl. Nr. II 39/2008) verwiesen.

Zu Bemerkung betreffend S. 407, 410, 417 UVG: Die Erfahrung stützt sich auf einerseits auf Kenntnisse aus der Literatur sowie konkreter Ergebnisse von Beweissicherungsprogrammen bei anderen Tunnelprojekten (beispielsweise Wienerwaldtunnel, Tunnel Brixlegg).

Zu den Bemerkungen betreffend "Monitoring statt Untersuchungen": Dazu wird ausgeführt, dass durch Umsetzung eines bauvorauselenden, baubegleitenden und baunacheilenden wasserwirtschaftlichen Beweissicherungsprogrammes in objektiver Art und Weise eine tatsächlich durch das Bauvorhaben verursachte Beeinträchtigung von Messstellen sowohl in quantitativer als auch qualitativer Art festzustellen ist. Darüber hinaus wurde vom SV für Grundwasserschutz empfohlen, die bisherigen hydrogeologischen Monitoringuntersuchungen bis zum Beginn des bauvorauselenden wasserwirtschaftlichen Beweissicherungsprogrammes fortzusetzen.

Zu Bemerkung betreffend S. 406: Zum Vorwurf, der SV für Grundwasserschutz "schlägt nicht einmal vorbeugende Maßnahmen vor" wird auf die nachfolgend angeführte, als zwingend formulierte Maßnahme hingewiesen. Im Zuge der weiteren Planung ist der Querungsbereich Auebach hinsichtlich allfälliger Kommunikationsmöglichkeiten des Auebach begleitenden Grundwasserstroms bzw. des Auebaches selbst, mit dem tieferen Bergwasserkörper detaillierter zu erkunden. Für den Fall, dass eine derartige Kommunikation nicht ausgeschlossen werden kann, sind entsprechende grundwasserrückhaltende Maßnahmen einzuplanen, die in Abhängigkeit von den geotechnischen Möglichkeiten vorauselend der Querung des betroffenen Bereiches auszuführen sind.

Der von Dr. Lueger vorgebrachte Vorwurf, dass die vom SV für Grundwasserschutz hervorgehobene "objektive" Art und Weise des wasserwirtschaftlichen Beweissicherungsprogrammes zweifelhaft ist, weil die Ausführenden Auftragnehmer der Projektwerberin sein werden, in Verbindung mit der Feststellung dass damit Manipulationen Tür und Tor geöffnet ist, obgleich Dr. Lueger dies nicht grundsätzlich unterstellt, ist dennoch ehrenrührig und entschieden zurückzuweisen.

Der UVP-Sachverständige für Ingenieurgeologie hat betreffend sein Fachgebiet zu dieser „fachlichen Stellungnahme“ vom 15.1.2011 im Zuge der Ortsverhandlung folgendes ausgeführt:

„Stellungnahme inGEO, do Punkt 4.1. 2. Portalbereich Gloggnitz

...."mit Setzungen zu rechnen"..."Gas- oder Stromleitungen betroffen....kann es zu lebensgefährlichen Unfällen kommen"

In den weiteren Planungsphasen, jedenfalls jedoch vor Inangriffnahme von Bautätigkeiten werden vorhandene Infrastruktureinrichtungen (wie bspw. Gas- oder Stromleitungen) erhoben. Im Sinne des Standes der Technik werden als gefährdet erkannte Einrichtungen entweder umgelegt oder baulich derart ertüchtigt, dass eventuelle Setzungen keine Auswirkungen auf dies haben.

Stellungnahme inGEO, do Punkt 5.1. Mangelnde Standorteignung

...."ist am Deponiestandort mit Murenabgängen zu rechnen"...

Im Zuge der durchgeführten geologisch-hydrogeologischen Standorterkundung der Deponie Longsgraben wurden im Untersuchungsraum lokal begrenzte und seicht ausgebildete Kriech- und Erosionsphänomene erkundet. Hinweise auf größere und tiefreichende Massenbewegungsphänomene im Bereich der Hangflanken wurden nicht festgestellt. Die Aufstandsfläche des Dammbauwerkes, sowie die von den Baumaßnahmen berührten Bereiche (zB Deponieraum, Hangbereiche) werden vor Setzen von Baumaßnahmen im Detail weiter erkundet (Detailplanungsphase) und die Ergebnisse dieser Untersuchungen auch hinsichtlich Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Maßnahmen überprüft. Zur geordneten Ausleitung von Wässern ist die Errichtung eines Kollektors an der Basis der Deponie vorgesehen, der Verlauf des Longsbaches wird verlegt. Der Kollektor wird als begehbare (bergmännisch "befahrbar") und damit kontrollierbares Bauwerk ausgeführt. Zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit der tatsächlich durchgeführten Maßnahmen wurde Seitens des Fachbereiches Ingenieurgeologie die Bestellung einer behördlichen geotechnischen Bauaufsicht als zwingende Maßnahme gefordert.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind aus Sicht des Fachbereiches Ingenieurgeologie geeignet, Murenabgänge hintanzuhalten.

Stellungnahme inGEO, do Punkt 5.2.2 Kollektoren

"Im Falle einer Deponieeinrichtung ist daher unbedingt zu fordern, dass das Kollektorsystem zur Ableitung der Hangwässer kontrollierbar- und reparierbar ausgeführt wird."

Stellungnahme UVP-Fachbereich Ingenieurgeologie

Der Kollektorgang wird als begehbare (bergmännisch "befahrbares") Bauwerk ausgeführt, um damit auch eventuelle Schäden an der Drainage erkennen und beheben zu können.

Stellungnahme inGEO, do Punkt 6. Unbelegte Vermutungen

Formulierungen " *...kann davon ausgegangen werden*" betreffend den Fachbereich Ingenieurgeologie

Die Formulierung ist im Sinne einer Schlussfolgerung zu verstehen und stellt keine Vermutung dar.“

Der UVP-Sachverständige für Abfallwirtschaft und Deponietechnik hat betreffend sein Fachgebiet zu dieser „fachlichen Stellungnahme“ vom 15.1.2011 unter Hinweis auf die Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie im Zuge der Ortsverhandlung folgendes ergänzt:

„Es wird jedoch bezüglich Punkt 5, Deponie Longsgraben, vom Standpunkt der Abfallwirtschaft prinzipiell festgehalten, dass gegenständliche Deponie gemäß den Vorgaben der Deponieverord-

nung 2008 auszuführen ist. Dies bezieht sich vor allem auf alle Aspekte, welche u. a. in den §§ 21 bis 32 dargelegt sind. Ein Abweichen von diesen ist auch hinsichtlich des AWG-Verfahrens zur Genehmigungserteilung nicht möglich. Dasselbe gilt auch u.a. für die Beweissicherungen der Ausleitungswässer in die Vorflut.

Zu Punkt 6 der gegenständlichen Einwendung wird zu der Anmerkung zu Seite 544 des UVP Gutachtens folgendes ausgeführt:

Alle jene Materialien die gemäß BAWP 2006 chemisch und bautechnisch geeignet sind, werden einer Verwertung zugeführt bzw. dem Eigentümer zur Verwertung zur Verfügung gestellt.

Zu Punkt 6 der gegenständlichen Einwendung wird zu der Anmerkung zu Seite 726 des UVP Gutachtens folgendes ausgeführt:

Gemäß der Deponieverordnung 2008 sind alle Abfälle, welche deponiert werden sollen, durch eine grundlegende Charakterisierung von einer Fachperson oder Fachanstalt zu beschreiben. Erst nach Vorliegen dieser grundlegenden Charakterisierung und entsprechender Eignung ist eine Ablagerung auf der Bodenaushub – bzw. Baurestmassendeponie zulässig.“

Der UVP-Sachverständige für Ökologie hat betreffend sein Fachgebiet zu dieser „fachlichen Stellungnahme“ vom 15.1.2011 unter Hinweis auf die Gutachten des UVP-Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie und des UVP-Sachverständigen für Grundwasserschutz bezüglich der Grund- und Bergwasserproblematik und auf das Gutachten des UVP-Sachverständigen für Gewässerökologie bezüglich des Grundwassers als Lebensraum im Zuge der Ortsverhandlung folgendes ausgeführt:

„Aus allgemein ökologischer Sicht sei festgehalten, dass die Lebensgemeinschaften des Grundwassers weltweit sehr schlecht bekannt sind und erst im Zuge der Biodiversitätsforschung der letzten Jahre steigende Aufmerksamkeit erfahren haben. Trotzdem besteht noch enormer Forschungsbedarf, speziell in den Gebirgsräumen. Es kann aber nicht Aufgabe einer UVE sein, signifikante Forschungsdefizite zu beseitigen.“

Zur Kritik am Koinzidenzprinzip: Es handelt sich dabei keineswegs um „ein wissenschaftstheoretisches Phänomen der Sonderklasse“ sondern um einen in Fachkreisen üblichen Ansatz, der in Lehrbüchern (siehe dazu z.B. Nentwig, W., Bacher, S., Beierkuhnlein, C., Brandl, R. & G. Grabherr (2004): Ökologie. Verlag Spektrum; oder Kratochvil, A. & A. Schwabe (2001): Ökologie der Lebensgemeinschaften. Ulmer-Verlag) ebenso Einzug gehalten hat wie in der fachlichen Primärliteratur (Sauberer, N., Moser, D. & G. Grabherr (2008): Biodiversität in Österreich: Räumliche Muster und Indikatoren der Arten- und Lebensraumvielfalt, Bristol-Stiftung, Verlag Haupt).

Zum Monitoring: Schützenswerte Tierarten sind bereits durchaus erfasst. Wo seitens der SV weitergehende Wünsche bestanden haben, um die Qualität der naturschutzfachlichen Aussagen abzusichern, wurden zusätzlich noch faunistische Erhebungen durchgeführt. Ein Monitoring steht keineswegs im Widerspruch dazu. Denn einerseits kann die Eindringtiefe einer UVE im Vorlauf eines Projektes immer nur ein für die Umweltverträglichkeit relevantes Ausmaß erreichen (auch wenn sie im Fall des vorliegenden Projektes äußerst umfangreich geraten ist). Andererseits vergehen bis zum tatsächlichen Baubeginn unter Umständen noch Jahre, in denen sich die bei der Erfassung betroffenen Populationen oder Biotope verändern können.“

Zu diesen Ausführungen des UVP-Sachverständigen für Ökologie hat der UVP-Sachverständige für Ökologie gemäß NÖ NSchG zum Bereich „Monitoring, Beweissicherung, Maßnahmen“ folgendes ergänzt:

„Im Bereich Naturschutz zeigt sich aus der Erfahrung, dass die beste Ausgleichswirkung von ökologischen Maßnahmen (z.B. Ausgleichsflächen, Bewirtschaftungsauflagen) erzielt werden kann, wenn die entsprechenden Flächen endgültig definiert und vor einer vertraglichen Sicherung stehen und darauf aufbauend ein Detailkonzept erstellt wird. Das Detailkonzept muss auf Basis der speziellen standörtlichen Gegebenheiten der Maßnahmenflächen erstellt werden (z.B. Mahdregime, Pflanzenlisten). Die Projektwerberin hat ein Maßnahmenkonzept textlich und planlich in der UVE vorgelegt. Dieses Konzept wurde im Gutachten überprüft und es wurde festgestellt, dass mit diesem Maßnahmenpaket eine ausreichende Minderung der Auswirkungen herbeigeführt werden kann.

Im Gutachten wurde in den zwingenden Maßnahmen festgelegt, dass die Projektwerberin ein Detailkonzept für Maßnahmen und Monitoring/Beweissicherung an die Behörde zur fachlichen Prüfung zu übergeben ist. Dadurch wird gewährleistet, dass die Qualität der Maßnahmen eingehalten wird und in der Beweissicherung überprüfbar ist.“

Der UVP-Sachverständige für Grundwasserschutz hat betreffend sein Fachgebiet zu dem in dieser „fachlichen Stellungnahme“ vom 15.1.2011 erhobenen Vorhalt, in den Projektunterlagen seien derzeit keinerlei Aussagen zur Grundwasserökologie vorhanden, obwohl die Grundwasserrichtlinie das Grundwasser als schützenswerten Lebensraum anerkenne, im Zuge der Ortsverhandlung folgendes ausgeführt:

„Gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen (siehe EU-Wasserrahmenrichtlinie, WRG, Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser) und dem Stand der Technik ist eine ökologische Bewertung des Grundwasserkörpers bzw. des Grundwasserzustandes nicht vorgesehen. Da die für eine solche Bewertung nötigen biologischen Kriterien bisher noch nicht verankert sind, definiert sich der gute Zustand des Grundwasserkörpers ausschließlich über seinen *chemischen Zustand* (siehe auch Artikel 4.1 EU-WRRL). Demnach ist der "gute chemische Zustand" des Grundwassers dann gegeben, wenn die Schadstoffkonzentrationen die geltenden Qualitätsnormen nicht überschreiten und die anthropogene stoffliche Belastung nicht zur signifikanten Schädigung von Oberflächengewässern oder Feuchtgebieten führt.

Gemäß § 5 (1) der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (vom 29.3.2010) befindet sich ein Grundwasserkörper in einem guten chemischen Zustand, wenn

1. an allen gemäß den §§ 20 bis 27 der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV), BGBl. II Nr. 479/2006 beobachteten Messstellen die Beschaffenheit des Grundwassers als nicht gefährdet gilt oder
2. zwar an einer oder mehreren gemäß den §§ 20 bis 27 GZÜV beobachteten Messstellen die Beschaffenheit des Grundwasser als gefährdet gilt, jedoch
 - a) diese Gefährdung an weniger als 50% der Messstellen eines Grundwasserkörpers gegeben ist,

- b) die Mengen und Konzentrationen der Schadstoffe, die vom Grundwasserkörper in die damit verbundenen Oberflächengewässer gelangen und durch die eine Zielverfehlung in diesen Gewässern gegeben ist, 50% der Schadstofffracht im Oberflächengewässer nicht übersteigen,
- c) die Mengen und Konzentrationen der Schadstoffe, die vom Grundwasserkörper in unmittelbar abhängige Landökosysteme übertragen werden oder übertragen werden können, nicht maßgeblich zur Zielverfehlung in diesen Systemen beitragen und
- d) keine Anzeichen für etwaige Salz- oder andere Intrusionen in den Grundwasserkörper gegeben sind.

Um Kriterien für die Beurteilung und den Schutz der Grundwasserökosysteme zu entwickeln, ist noch weitere Forschung erforderlich. Dies formuliert auch die Ende 2006 verabschiedete „RICHTLINIE 2006/118/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung“ folgendermaßen: **„Forschungsarbeiten sollten durchgeführt werden, um bessere Kriterien für die Qualität und den Schutz des Grundwasserökosystems zu erhalten. Erforderlichenfalls sollten die gewonnenen Erkenntnisse bei der Umsetzung oder Überarbeitung dieser Richtlinie berücksichtigt werden. Es ist notwendig, solche Forschungsarbeiten sowie die Verbreitung von Wissen, Erfahrung und Forschungserkenntnissen zu fördern und zu finanzieren.“**

Internationale Forschungsprojekte werden derzeit durchgeführt, die Ergebnisse bzw. deren rechtliche Umsetzung müssen abgewartet werden.

Bei Vorliegen eines ökologischen Bewertungssystems der Grundwasserfauna muss diese im Rahmen eines Monitoringprogrammes untersucht werden. Basis für dieses Bewertungssystemes muss eine österreichweite Grundwassertypologie, die entsprechenden Referenzzustände und Bioindikatoren und das dazugehörige Bewertungsschema sein.

Ergänzend wird zur Verdeutlichung des Forschungsdefizits auf folgende Arbeiten verwiesen:

Zitat aus dem Buch GRUNDWASSERFAUNA DEUTSCHLANDS (2007):

*Die Erfassung der Arten ist bei den Grundwassertieren am weitesten vorangeschritten, während man bei Bakterien und Einzellern noch ganz am Anfang steht. **Für das Verständnis eines Ökosystems ist die Kenntnis der Arten aber nur der erste Schritt, der zweite besteht in der Erforschung der Lebensansprüche und Lebensweise der beteiligten Arten, doch darüber ist nur für die wenigsten etwas bekannt. Ein riesiges Betätigungsfeld tut sich auf, und letztlich geht es um das Zusammenspiel aller Beteiligten und die Quantifizierung ihres Beitrags. Aber das liegt in Anbetracht der vorhandenen Kenntnisse noch in weiter Ferne und kann bestenfalls exemplarisch angegangen werden.***

Zitat aus der Studie **ERHEBUNG UND BEWERTUNG DER GRUNDWASSERFAUNA SACHSEN-ANHALTS – ABSCHLUSSBERICHT - AUFTRAGGEBER: LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (2009):**

ZUSAMMENFASSUNG

Dem Grundwasser kommt als Ressource eine überragende Bedeutung zu. Die Grundwasserqualität wird u. a. durch komplexe hydrologische Austauschprozesse beeinflusst. Insbesondere der

direkte Kontakt von Oberflächengewässer zum Grundwasser ist eine potentielle Gefährdung für die Trinkwassergewinnung. Gleichzeitig ist das Grundwasser Lebensraum einer vielfältigen Fauna und Mikrobiologie.

*Für das Land Sachsen-Anhalt wurden im Jahre 2008 erstmalig orientierende Untersuchungen der Grundwasserbiozönosen in unbelasteten Grundwasserkörpern festgeschrieben, da zu **deren Vorkommen, zur Verbreitung und biologischen Vielfalt bisher nur unzureichende Informationen vorliegen**. Im Jahre 2009 wurde die Beprobung ausgeweitet.*

*Das Sonderuntersuchungsprogramm zur Erhebung und Bewertung der Grundwasserfauna Sachsen-Anhalts dient vor allem dem Ziel, eine erste Übersicht über die Grundwasserfauna für die jeweilige Bezugseinheit in Abhängigkeit von ihrer Geologie und Geochemie zu erarbeiten, um so die **vorherrschenden Referenzbiozönosen schrittweise beschreibbar** zu machen.“*

Der UVP-Sachverständige für Raumplanung hat zu den in der „fachlichen Stellungnahme“ vom 15.1.2011 enthaltenen Vorhaltungen zu den folgenden Punkten aus der Sicht des Fachgebietes im Zuge der Ortsverhandlung allgemein folgendes festgehalten:

„Bergwasserausleitungen

Zu den Ausführungen zum Landschaftsbild ist festzuhalten, dass die von Dr. Lueger zitierten Befürchtungen auf die UVE beziehen, die im UVG-Gutachten formulierten Ausführungen der Sachverständigen aber auf keine relevante Veränderung von Fauna und Flora schließen lassen. Die Aussagen von Dr. Lueger sind deshalb – bezogen auf fachgutachterliche Aussagen der SV für Geologie, Hydrogeologie sowie Ökologie, Forst und Jagd nicht nachvollziehbar.

Auf Grund der vorliegenden Aussagen im UVG ist keine negative Wirkung auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Auswirkungen auf Gewässer und Baubestand

Vom SV für Raumplanung wird zu den befürchteten Setzungen an Bauten und Sachgütern im Portalbereich Gloggnitz dargestellt, dass die relevanten bzw. zitierten Bauten bereits abgelöst sind bzw. ein letztes Objekt noch durch Projektwerber erworben wird.

Leitungen und infrastrukturelle Anlagen sind deshalb nicht betroffen, da diese vor Inangriffnahme der Baumaßnahme verlegt werden und somit keine Beeinträchtigung bzw. Gefahr für Bewohner und Nutzer besteht.

Aus Sicht des SV sind deshalb die Befürchtungen und Hinweise von Dr. Lueger nicht relevant.

Senkungen durch Grundwasserveränderungen mit Gefährdungspotential für Bauten und Sachgüter:

Von den SV für Geologie und Hydrogeologie wird im Rahmen derer gutachterlichen Aussagen darauf verwiesen, dass einerseits in Folge der zwingenden Maßnahmen zum Projekt und der gleichfalls als zwingend vorgesehenen Beweissicherung alle Vorkehrungen getroffen werden, dass Gefährdungen für Bauten und Sachgüter vermieden werden.

Oberflächengewässer bei Querungen mit dem Fröschnitztal mit Gefährdungspotential für Bauten und Sachgüter

Von den SV für Geologie und Hydrogeologie wird im Rahmen derer gutachterlichen Aussagen darauf verwiesen, dass einerseits in Folge der zwingenden Maßnahmen zum Projekt und der gleichfalls als zwingend vorgesehenen Beweissicherung alle Vorkehrungen getroffen werden, dass Gefährdungen für Bauten und Sachgüter vermieden werden.

Siedlungs-/Wirtschaftsraum in Verbindung mit Fußgängern und Radfahrern

Die raumplanerischen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf zeitweise/dauernde Beeinflussung des Siedlungs- und Wirtschaftsraumes (inkl. Erholungsgebiete) durch funktionelle Barrierewirkung (Zerschneidungseffekte), der geänderten Erreichbarkeit (auch für Fußgänger und Radfahrer) und deren Wirkungen auf den Fremdenverkehr sind ausreichend dargestellt. Eine Ergänzung der fachlichen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens ist daher nicht erforderlich.

Die Formulierung „es ist davon auszugehen“ bedeutet, dass aus fachlicher Sicht unter Bewertung der in der UVE dargestellten Maßnahmen – auf Grund der Ortskenntnisse und Bewertung der Maßnahmen – keine wesentlichen nachhaltigen Beeinträchtigungen des Siedlungs- und Wirtschaftsraumes (inklusive Erholungsgebiete) verbleiben.

Raumplanung/Landschaftsbild und Integration in die Landschaft

Die in der Stellungnahme zitierte Formulierung betrifft gutachterliche Aussagen zum Teilraum Portalbereich Gloggnitz. Dass eine gewisse Prägung dieses Landschaftsraumes durch die neue Bahnanlage erfolgt, ist eine Bestätigung von Auswirkungen, obwohl gestalterische und funktionelle Maßnahmen zur Integration erfolgen. Damit wird auch ausgesprochen, dass eine vollständige Aufhebung von Beeinflussungen nicht erfolgen kann.

Zu Stellungnahme 34.5/BI STOPP bezüglich Weltkulturerbe

Festgehalten wird vom SV für Raumplanung, dass auf Grund mehrerer verbindlicher Erklärungen der ÖBB, bereits beschriebene Maßnahmen in der UVE sowie in Folge der wesentlichen Projektziele und Inhalte keine Gefährdung des Weltkulturerbes erfolgt.“

Aufgrund der oben wiedergegebenen, zu der von der Bürgerinitiative „Stopp dem Bahn-Tunnelwahn“ vorgelegten „fachlichen Stellungnahme vom 15.1.2011, eingeholten Stellungnahmen der betroffenen UVP-Sachverständigen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, aus denen sich Zweifel an der Schlüssigkeit, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit des vorliegenden Umweltverträglichkeitsgutachtens aufgrund des Inhaltes der „fachlichen Stellungnahme“ vom 15.1.2011 ergeben haben.

Besonders hervorzuheben ist die ausführlich begründete, schlüssige und nachvollziehbare Aussage der UVP-Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie und für Grundwasserschutz zu dem in dieser „fachlichen Stellungnahme“ vom 15.1.2011 enthaltenen Vorwurf, dass die Prognosen keineswegs derartig vage sind, dass eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit unmöglich ist und aus der Sicht der UVP-Sachverständigen in derartigen Fällen jedenfalls vom "worst case" ausgegangen und die Umweltverträglichkeit bei zwingender Umsetzung von den Gutachtern formulierten technischen Maßnahmen zur Verringerung von Auswirkungen der Bauwerke auf das Schutzgut Wasser beurteilt wird. Hervorzuheben ist weiters die neuerliche Bestätigung der UVP-Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie und für Grundwasserschutz, dass grundsätzliche oder methodische Mängel in den Einreichunterlagen, die eine Beurteilung unmöglich gemacht hätten oder das Ergebnis verzerrt hätten, nicht festgestellt wurden.

Zu dem in dieser „fachlichen Stellungnahme“ vom 15.1.2011 enthaltenen Vorwurf, im Umweltverträglichkeitsgutachten würden keinerlei Aussagen zur Grundwasserökologie vorhanden sein, ist dem UVP-Sachverständigen für Ökologie darin zuzustimmen, dass es nicht Aufgabe einer UVE sein kann, signifikante Forschungsdefizite zu beseitigen. Dies ergibt sich im übrigen auch aus der Bestimmung des § 6 Abs 2 UVP-G 2000, wonach von der Vorlage einzelner erforderliche Angaben in der UVE gemäß § 6 Abs 1 UVP-G 2000 abgesehen werden kann, wenn diese im Hinblick auf

den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden dem Projektwerber „billigerweise nicht zumutbar“ ist. Davon kann aufgrund der dazu diesbezüglich weiter oben wiedergegebenen ergänzenden Stellungnahmen der betroffenen UVP-Sachverständigen – insbesondere zum Forschungsstand auf diesem Gebiet - zweifellos ausgegangen werden.

Die Anträge der Bürgerinitiative, der Bewilligungswerberin aufzutragen, fehlende Unterlagen bzw. Nachweise nachzureichen, fehlerhafte bzw. mangelhafte Angaben zu korrigieren und das Projekt entsprechend der fachlichen Stellungnahme grundlegend zu überarbeiten, wobei der Lebensraum Grundwasser im Hinblick auf die geplanten Eingriffe genau erhoben und die zu erwartenden Auswirkungen eingehend untersucht werden müsse und darüber von einem Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Grundwasserökologie ein UVP-Gutachten zu erstatten sei sowie die Anträge, die Behörde möge die UVP-Sachverständigen auffordern, ihre Gutachten unter Berücksichtigung der Feststellungen in der von der Bürgerinitiative „Stopp dem Bahn-Tunnelwahn“ vorgelegten „fachlichen Stellungnahme“ zu überarbeiten und ihr allenfalls bislang vorenthaltene Projektinformationen, insbesondere solche, die auch den UVP-Sachverständigen zur Verfügung gestanden sind, zur Gänze und ehest möglich zugänglich zu machen, waren daher aus diesen Gründen abzuweisen.

Einwendungen betreffend „Befangenheit“ von UVP-Sachverständigen und Gutachtern gemäß § 31a EISBG:

Eingangs der im Gegenstand am 18. und 19.1.2011 abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Bürgerinitiative „Stopp dem Bahn-Tunnelwahn! „ (Sprecher: Mag. Peter J. Derl), vertreten durch Dr. Josef Lueger, im Zuge der allgemeinen Diskussion des Projektes die Frage an die Sachverständigen des UVP-Verfahrens gerichtet, „ob der eine oder andere Sachverständige bereits im Auftrag der ÖBB-Infrastruktur AG tätig geworden sei“.

Herr Dr. Lueger wurde vom Verhandlungsleiter darauf hingewiesen, dass dieser damit offensichtlich den Vorwurf der Befangenheit einzelner Sachverständiger des UVP-Verfahrens erhoben hat und um entsprechende Präzisierung dieses Vorwurfes, insbesondere welche Sachverständige konkret damit gemeint seien, ersucht. Des Weiteren wurde Herr Dr. Lueger im Sinne der Verfahrensanweisungen des Verhandlungsleiters für den Ablauf der Verhandlung dazu aufgefordert, diesen Vorwurf unter zu Hilfenahme eines der hierfür beigestellten weiteren Vertreters der Behörde zu Protokoll zu diktieren.

Diesen Aufforderungen ist Herr Dr. Lueger trotz mehrmaliger Wiederholung nicht nachgekommen.

Vom Verhandlungsleiter wurde dazu im Rahmen der Verhandlung festgehalten, dass die Bürgerinitiative „Stopp dem Bahn – Tunnelwahn!“, vertreten durch Herrn Dr. Lueger, damit offensichtlich den Vorwurf der Befangenheit einzelner Sachverständiger des UVP-Verfahrens erhoben hat und weiters, dass sich die Behörde im Rahmen des weiteren Ermittlungsverfahrens mit diesem Vorwurf auseinander zu setzen haben wird.

Dazu ist zu bemerken, dass die Bürgerinitiative „Stopp dem Bahn-Tunnelwahn! „ (Sprecher: Mag. Peter J. Derl), vertreten durch Dr. Josef Lueger, nach Auffassung der Behörde mit ihrer Formulierung eingangs der Verhandlung zwar implizit allgemein den Vorwurf der Befangenheit beziehungsweise Ausgeschlossenheit einzelner, nicht näher genannter Sachverständiger des UVP-Verfahrens im Sinne des § 7 beziehungsweise des § 53 AVG erhoben hat, diesen Vorwurf jedoch trotz entsprechender Aufforderung durch den Verhandlungsleiter im Rahmen der Verhand-

lung weder durch die namentliche Nennung der seiner Meinung nach von diesem Vorwurf betroffenen Sachverständigen des UVP-Verfahrens präzisiert noch die für diesen Vorwurf seiner Meinung nach ausschlaggebenden Gründe angeführt hat.

Dazu ist weiters zu bemerken, dass die Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 24e Abs 2 UVP-G 2000 zur öffentlichen Einsicht für jedermann im gegenständlichen Verfahren mit ho. Edikt vom 20.10.2010, GZ. BMVIT-820.288/0029-IV/SCH2/2010, gemäß § 24e Abs. 2 UVP-G 2000 kundgemacht worden ist, sodass davon auszugehen ist, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt jedermann namentlich von den dem gegenständlichen UVP-Verfahren beigezogenen UVP-Sachverständigen Kenntnis haben konnte.

Was die von der ÖBB-Infrastruktur mit der Erstellung des Gutachtens gemäß § 31a EisbG für das gegenständliche Vorhaben „Semmering-Basistunnel neu“ im Sinne der Bestimmung des § 31a EisbG zu beauftragenden Gutachter betrifft, ist davon auszugehen, dass das Gutachten gemäß § 31a EisbG im gegenständlichen Verfahren gemeinsam mit der Umweltverträglichkeitserklärung gemäß § 24 Abs 8 iVm § 9 UVP-G 2000 mit ho. Edikt vom 18. Juni 2010, GZ. BMVIT-820.288/0006-IV/SCH2/2010, zur öffentlichen Einsicht und Abgabe einer Stellungnahme bzw. Einwendung für jedermann aufgelegt wurde, sodass spätestens zu diesem Zeitpunkt jedermann namentlich von den Gutachtern gemäß § 31a EisbG Kenntnis haben konnte.

Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass die Bürgerinitiative „Stopp dem Bahntunnelwahn!“ (Sprecher: Mag. Peter J. Derl) zwar einen Ablehnungsantrag im Sinne des § 53 AVG betreffend einzelner UVP-Sachverständiger bzw. allenfalls auch betreffend einzelner Gutachter gemäß § 31a EisbG gestellt hat, die von diesem Ablehnungsantrag betroffenen UVP-Sachverständigen bzw. Gutachter gemäß § 31a EisbG jedoch weder namentlich bezeichnet hat noch konkrete Umstände glaubhaft gemacht hat, die die Unbefangenheit oder Fachkunde der (namentlich nicht genannten) UVP-Sachverständigen bzw. Gutachter gemäß § 31a EisbG in Zweifel gestellt hätten. Der gegenständliche Ablehnungsantrag war daher als unbegründet zurück zu weisen.

Mit Schreiben vom 15.2.2011 hat in weiterer Folge die Alliance for Nature, vertreten durch Dr. Josef Lueger, im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens eine als „Sachverhaltsdarstellung und Beweisvorlage“ bezeichnete Stellungnahme an die Behörde übermittelt, in der u.a. unter Stellung entsprechender Anträge das Ergebnis von Recherchen darüber enthalten ist, ob Umstände vorliegen, die die Unbefangenheit bzw. die Unabhängigkeit einzelner UVP-Sachverständiger und einzelner Gutachter gemäß § 31a EisbG beziehungsweise deren fachliche Qualifikation in Zweifel ziehen.

Zur Berechtigung zur Vertretung der Alliance for Nature durch Dr. Josef Lueger ist auszuführen, dass Dr. Josef Lueger mit Schreiben vom 7.2.2011 bekannt gegeben hat, dass ihn die „Alliance for Nature, anerkannte Umweltorganisation und Verfahrenspartei“, mit ihrer Vertretung im gegenständlichen Verfahren bevollmächtigt habe. Eine entsprechende Vollmacht der Alliance for Nature vom 21.1.2011 wurde von Dr. Josef Lueger über Aufforderung der Behörde mit Telefax vom 12.4.2011 vorgelegt. Mit weiterem Telefax vom 5.5.2011 hat Dr. Josef Lueger in weiterer Folge bekannt gegeben, dass die Alliance for Nature diese Vollmacht mit Wirksamkeit vom 4.5.2011 zurückgezogen hat.

Das oben genannte Vorbringen der Alliance for Nature vom 15.2.2011 wurde zum einen jedenfalls nach Beginn der Vernehmung des Sachverständigen bei der Behörde schriftlich erstattet und hat

die Alliance for Nature zum zweiten auch keine Gründe glaubhaft gemacht, dass sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindbaren Hindernisses nicht rechtzeitig habe geltend machen können, sondern war bereits aufgrund ihres eigenen Vorbringens vielmehr davon auszugehen, dass die von ihr in diesem Schreiben vorgebrachten Umstände ohne weiteres bereits im Zuge der Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens zu ermitteln gewesen wären. Im Sinne der Bestimmungen des § 53 AVG ist daher davon auszugehen, dass die Alliance for Nature die von ihr im Schreiben vom 15.2.2011 genannten Umstände, die die Unbefangenheit bzw. die Unabhängigkeit einzelner UVP-Sachverständiger und einzelner Gutachter gemäß § 31a EisbG bzw. deren fachliche Qualifikation in Zweifel ziehen sollen, verspätet eingebracht hat, so dass ihr diesbezüglicher Ablehnungsantrag als verspätet zurück zu weisen war.

Unabhängig von den oben dargestellten formellen Aspekten des § 53 AVG betreffend die Geltendmachung der oben genannten Ablehnungsgründe, aus denen diese zurückzuweisen waren, wurde von der Behörde im Sinne einer lückenlosen Aufklärung der erhobenen Vorwürfe im Rahmen des ggst. Verfahrens von Amts wegen eine neuerliche Prüfung eines allfälligen Vorliegens derartiger Umstände, die die Unbefangenheit und Unabhängigkeit beziehungsweise die Fachkunde einzelner Sachverständiger des UVP-Verfahrens und einzelner Sachverständiger gemäß § 31a EisbG in Zweifel ziehen könnten, auf der Grundlage der mit Schreiben der Alliance for Nature vom 15.2.2011 vorgelegten Unterlagen, die dem Nachweis des von ihr erhobenen Vorwurfs des Vorliegens möglicher Befangenheits- oder Ausschließungsgründe bzw. mangelnder Fachkunde im Sinne der § 7 und § 53 AVG dienen sollen, durchgeführt.

Zu diesem Zweck wurde einerseits die Koordination der Sachverständigen des gegenständlichen UVP-Verfahrens von der Behörde ersucht, zu den im Schreiben der Alliance for Nature vom 15.2.2011 enthaltenen Rechercheergebnissen betreffend das Vorliegen möglicher Umstände, die die Unbefangenheit bzw. die Unabhängigkeit der darin genannten UVP-Sachverständigen bzw. der Koordination oder deren Fachkunde in Zweifel ziehen könnten, im Wege einer entsprechenden gemeinsamen

Stellungnahme der Koordination und der betroffenen Sachverständigen des gegenständlichen UVP-Verfahrens Stellung zu nehmen, wobei insbesondere auch zu der Frage, ob einzelne Sachverständige bzw. die Koordination des gegenständlichen UVP-Verfahrens - in welcher Form auch immer - an der Planung des ggst. Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ oder an Teilen davon beteiligt waren, Stellung zu nehmen.

Zu diesem Zweck wurde andererseits die ÖBB-Infrastruktur AG von der Behörde dazu aufgefordert, zu den im Schreiben der Alliance for Nature vom 15.2.2011 enthaltenen Rechercheergebnissen betreffend das Vorliegen möglicher Umstände, die die Unbefangenheit bzw. die Unabhängigkeit der darin genannten Gutachter gemäß § 31a EisbG oder deren Fachkunde in Zweifel ziehen könnten, Stellung zu nehmen, wobei insbesondere insbesondere auch zu der Frage, ob einzelne Gutachter, die von der ÖBB-Infrastruktur mit der Erstellung des Gutachtens gemäß § 31a EisbG für das ggst. Vorhaben „Semmering-Basistunnel neu“ im Sinne der Bestimmung des § 31a EisbG zu beauftragen waren, - in welcher Form auch immer - an der Planung des gegenständlichen Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ oder an Teilen davon beteiligt waren, Stellung zu nehmen.

Diese neuerliche Prüfung brachte hinsichtlich der UVP-Sachverständigen insbesondere das Ergebnis, dass keiner der UVP-Sachverständigen an der Planung des ggst. Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ oder an Teilen desselben beteiligt gewesen ist. Hinsichtlich des im Schreiben der Alliance for Nature vom 15.2.2011 explizit angesprochenen UVP-Sachverständigen für Verkehrsplanung und Verkehrsentwicklung – Schiene, DI Rudolf Wenny, des UVP-Sachverständigen für

Deponietechnik und Abfallwirtschaft, ESW Consulting WRUSS ZT GmbH, des Sachverständigen für Eisenbahnwesen, Prof. Dr.-Ing. Erich Kopp und des UVP-Sachverständigen für Raumplanung und Infrastruktur bzw. UVP-Koordinators, Kordina ZT GmbH, hat sich weiters ergänzend ergeben, dass aus den in der Beweisvorlage (Rechercheergebnis) der Alliance for Nature genannten Aufträgen weder eine persönliche Befangenheit der Sachverständigen im Sinne des § 53 iVm § 7 AVG abgeleitet werden kann noch aufgrund der für die ÖBB-Infrastruktur AG erbrachten Dienstleistungen eine persönliche wirtschaftliche Abhängigkeit bzw. eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Unternehmens, für das der UVP-Sachverständige tätig ist, besteht und somit auch eine unbeeinflusste, unparteiische Gutachtenserstellung gewährleistet ist.

Was die im Schreiben der Alliance for Nature vom 15.2.2011 angezweifelten Fachkunde der UVP-Sachverständigen für Verkehrsplanung und Verkehrsentwicklung – Schiene, DI Rudolf Wenny, und des Sachverständigen für Eisenbahnwesen, em. o. Univ.-Prof. Dr.-Ing. Erich Kopp, betrifft, ist weiters zu sagen, dass diese aufgrund ihrer einschlägigen Ausbildung, ihrer Befugnisse (ZT-Befugnisse für Bauwesen, Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen und Kulturtechnik und Wasserwirtschaft bzw. Professur und Vorstand des Institutes für Eisenbahnwesen und öffentlichen Verkehr an der Bau fakultät der Universität Innsbruck (emeritiert)) bzw. ihrer beruflichen Praxis jedenfalls über die erforderlichen Fähigkeiten für ein Tätigwerden für das jeweils betreffende Fachgebiet im ggst. Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren verfügen.

Zu den im Schreiben der Alliance for Nature vom 15.2.2011 angesprochenen, vom UVP-Sachverständigen für Raumplanung und Infrastruktur bzw. UVP-Koordinators, Kordina ZT GmbH, im Auftrag der ÖBB-Infrastruktur AG durchgeführten Tätigkeiten betreffend die Eisenbahnbauvorhaben „Koralmbahn Graz – Klagenfurt; UVP-Abschnitt St. Andrä – Aich; EB-Abschnitt St. Paul – Aich“, „Koralmbahn Graz – Klagenfurt; UVP-Abschnitt Wettmannstätten – St. Andrä; EB-Abschnitt Deutschlandsberg – St. Andrä“ und „Koralmbahn Graz – Klagenfurt; UVP-Abschnitt Aich – Althofen/Drau; EB-Abschnitt Mittlern – Althofen“ ist ausdrücklich festzuhalten, dass es sich hierbei um die in § 31a EisbG gesetzlich vorgesehene Form der Sachverständigentätigkeit im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren und um keine Planungstätigkeit für die ÖBB-Infrastruktur AG handelt, sodass aus dieser Tätigkeit jedenfalls kein Ablehnungsgrund des § 53 AVG abgeleitet werden kann, wie dies im folgenden noch weiter ausgeführt wird.

Was die im Zuge der Ortsverhandlung erhobene Behauptung des Vertreters der Bürgerinitiative „Stopp dem Bahn-Tunnelwahn! „ (Sprecher: Mag. Peter J. Derl), Dr. Josef Lueger, betrifft, der Vertreter des UVP-Sachverständigen für Raumplanung und Infrastruktur bzw. UVP-Koordinators, Kordina ZT GmbH, DI Hans Kordina, habe ihn im Vorfeld der Verhandlung einzuschüchtern versucht, woraus sich eine Befangenheit des UVP-Sachverständigen ergebe, ist entgegen zu halten, dass eine derartige Aussage von Herrn DI Kordina jedenfalls nicht im Rahmen der Ortsverhandlung und damit nicht im Beisein des Verhandlungsleiters getätigt wurde. Eine solche Aussage - sofern sie überhaupt in der von Dr. Josef Lueger behaupteten Form gefallen sein sollte - kann daher gar nicht im Rahmen des ggst. Verfahrens gewürdigt werden. Dem gegenüber steht die Aussage des UVP-Sachverständigen, DI Hans Kordina, wonach dieser Herrn Dr. Lueger lediglich auf mögliche rechtliche Folgen seines Verhaltens hingewiesen habe.

Die oben genannte, neuerliche Prüfung hinsichtlich der Gutachter gemäß § 31a Eisb war insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 31a EisbG durchzuführen.

§ 31a EisbG lautet wie folgt:

§ 31a. (1) Die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ist bei der Behörde zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und projektrelevante Fachgebiete umfassende Gutachten beizugeben; letztere zum Beweis, ob das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Im Falle beantragter Abweichungen vom Stand der Technik sind auch die Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen sollen, dass trotz Abweichung vom Stand der Technik die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz gewährleistet sind. Wenn das Bauvorhaben eine Hauptbahn alleine oder über eine Hauptbahn hinaus gehend auch eine vernetzte Nebenbahn betrifft, ist nur ein Gutachten beizugeben, das alle projektrelevanten Fachgebiete zu umfassen hat; werden für die Erstattung dieses Gutachtens mehr als ein Sachverständiger bestellt, hat ein solches Gutachten eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten. Für das oder die Gutachten gilt die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit.

(2) Als Sachverständige gemäß Abs. 1 gelten und dürfen mit der Erstattung von Gutachten beauftragt werden, sofern sie nicht mit der Planung betraut waren oder sonstige Umstände vorliegen, die die Unbefangenheit oder Fachkunde in Zweifel ziehen:

1. Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes;
2. akkreditierte Stellen oder benannte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung;
3. Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnisse;
4. Technische Büros-Ingenieurbüros im Rahmen ihrer Fachgebiete;
5. natürliche Personen, die für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im Allgemeinen beeidet sind.

Gemäß dieser Bestimmung ist, wenn das Bauvorhaben eine Hauptbahn alleine oder über eine Hauptbahn hinaus gehend auch eine vernetzte Nebenbahn betrifft, nur ein Gemeinschaftsgutachten beizugeben, das alle projektrelevanten Fachgebiete zu umfassen hat.

Mit dieser Bestimmung wird dem antragstellenden Eisenbahnunternehmen in diesem Fall gesetzlich insbesondere weiters der Auftrag erteilt, Gutachter gemäß § 31a EisbG mit der Erstellung eines derartigen Gemeinschaftsgutachtens, das dem Beweis dient, dass das Bauvorhaben den Anforderungen des § 31a EisbG (Stand der Technik, Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz) entspricht, zu beauftragen, wobei für dieses Gutachten gesetzlich die (widerlegbare) Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit postuliert wird.

Was mögliche Ausschließungsgründe betrifft, enthält Abs 2 dieser Bestimmung insbesondere die Anordnung, dass Sachverständige gemäß § 31a EisbG nicht mit der Planung des zu begutachtenden Bauentwurfs betraut gewesen sein. Weiters enthält diese Bestimmung (in offensichtlicher Anlehnung an § 53 AVG) die Anordnung, dass keine sonstigen Umstände vorliegen dürfen, die die Unbefangenheit oder Fachkunde in Zweifel ziehen.

Die neuerliche Prüfung brachte hinsichtlich der Sachverständigen gemäß § 31a Eisb ebenfalls das Ergebnis, dass keiner der Gutachter gemäß § 31a EisbG an der Planung des ggst. Vorhabens „Semmering-Basistunnel neu“ oder von Teilen desselben beteiligt gewesen ist.

Dafür, dass der Gesetzgeber ausschließen wollte, dass Sachverständige gemäß § 31a EisbG nicht als Sachverständige gemäß § 31a EisbG im Rahmen der Begutachtung anderer Bauentwürfe eines Eisenbahnunternehmens tätig sein dürfen, gibt diese Bestimmung keinen Anhaltspunkt.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, ist vielmehr davon auszugehen, dass es sich bei dieser Tätigkeit (trotz der gemäß dieser Bestimmung zu erfolgen habenden Bestellung der Sachverständigen gemäß § 31a EisbG durch das Eisenbahnunternehmen) um eine in § 31a EisbG gesetzlich vorgesehene besondere Form der Sachverständigentätigkeit im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren handelt und eben um keine Planungstätigkeit für das Eisenbahnunternehmen, sodass aus der Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 31a EisbG jedenfalls kein Ablehnungsgrund gemäß § 31a Abs 2 EisbG abgeleitet werden kann.

Aufgrund dieses Umstandes ist auch davon auszugehen, dass die mehrfache Bestellung desselben Sachverständigen gemäß § 31a EisbG durch ein Eisenbahnunternehmen für die Begutachtung verschiedener Bauentwürfe dieses Eisenbahnunternehmens für sich jedenfalls keinen Grund im Sinne des § 31a Abs 2 EisbG darstellt, der zu einer Befangenheit des Sachverständigen gemäß § 31a EisbG führen würde. Zu ergänzen ist, dass auch die Beiziehung von Amtssachverständigen oder die Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger durch die Behörde für die Begutachtung eines im Rahmen eines eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens durch ein Eisenbahnunternehmen vorgelegten Bauentwurfs nicht per se zu einer „Befangenheit“ dieses Amtssachverständigen oder dieses nichtamtlichen Sachverständigen in weiteren, von demselben Eisenbahnunternehmen beantragten eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren führt. Gleiches muss auch für die Sachverständigen gemäß § 31a EisbG gelten.

Der im Schreiben der Alliance for Nature vom 15.2.2011 offenbar implizit enthaltene Verdacht, die aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des § 31a EisbG vom Eisenbahnunternehmen mit der Begutachtung zu beauftragenden Sachverständigen gemäß § 31a EisbG würden durch unsachliche psychologische Motive, zu denen auch pekuniäre Interessen zu zählen sind, möglicherweise an einer unparteiischen Entscheidung gehindert und sozusagen „Gefälligkeitsgutachten“ erstatten, ist entgegen zu halten, dass die Sachverständigen gemäß § 31a EisbG auch ihren eigenen Interessen durch die Erstattung korrekter Gutachten aufgrund der Verantwortung, die sie für ihre Gutachten tragen, am besten entsprechen. In diesem Zusammenhang ist auf die möglichen Folgen einer Fehlbeurteilung hinzuweisen, die beispielsweise aufgrund der Zurückweisung eines mangelhaften Gutachtens gemäß § 31a EisbG durch die Behörde zu Verfahrenverzögerungen und -mehrkosten führen würde, sodass der Sachverständige gemäß § 31a EisbG mit weiteren Aufträgen durch Eisenbahnunternehmen nicht mehr zu rechnen hätte. Viel gravierender noch sind die möglichen zivil- und strafrechtlichen Folgen für den Sachverständigen gemäß § 31a EisbG, die sich aus einer derartigen Fehlbeurteilung ergeben können. Das diesbezügliche Vorbringen ist daher nicht geeignet, zu Zweifeln an der Unbefangenheit der Sachverständigen gemäß § 31a EisbG und damit zum Vorliegen eines Ausschließungsgrundes zu führen.

Das zu dem im Schreiben der Alliance for Nature vom 15.2.2011 enthaltenen Vorbringen hinsichtlich einzelner Sachverständiger gemäß § 31a EisbG, mit dem deren Unbefangenheit und Fachkunde in Zweifel gezogen wurde, durchgeführte ergänzende Ermittlungsverfahren hat aufgrund der dazu eingeholten Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG als Auftraggeberin folgendes ergeben:

- betreffend DI Karl Michael Pittino:

Im Rahmen der Befugnis „Bauwesen“ ist die Pittino ZT GesmbH, FN 275888v, LG für ZRS Graz, Auftragnehmerin für die Koordinierung, Wasserbau und Eisenbahnbetrieb. DI Karl Michael Pittino ist Geschäftsführer und Gesellschafter der Pittino ZT GesmbH.

DI Karl Michael Pittino ist weder Geschäftsführer noch Gesellschafter des Architekturbüros Pittino & Ortner ZT GesmbH, FN 59892b, LG für ZRS Graz. Geschäftsbeziehungen der Pittino & Ortner ZT GesmbH zur ÖBB-Infrastruktur AG sind daher mangels Identität mit der Auftragnehmerin irrelevant.

Die Pittino ZT GesmbH war im Jahr 2007 als Planerin eines mit dem Einreichprojekt nicht in Zusammenhang stehenden anderen Projektes der Projektwerberin tätig und hat nach diesem Zeitpunkt – insbesondere auch für das verfahrensgegenständliche Projekt „Semmering-Basistunnel neu“ – keine planerischen Funktionen für die Projektwerberin wahrgenommen. Sie war seither im Auftrag der Projektwerberin ausschließlich im Rahmen ihrer Zulassung als Ziviltechnikerbüro als Bauaufsicht bzw. als Sachverständige gemäß § 31a EibG tätig.

- betreffend DI Elisabeth Wimmer:

DI Elisabeth Wimmer ist nicht Auftragnehmerin für ein Gutachten gemäß § 31a EibG, sondern unselbständige Mitarbeiterin der Pittino ZT GesmbH. Als Mitarbeiterin der Pittino ZT GesmbH war sie im April und Mai 2010 mit der formalen Abstimmung und Kontrolllesung der einlangenden Fachberichte zum Projekt „Semmering-Basistunnel neu“ befasst. Das Dienstverhältnis zur ÖBB-Infrastruktur (Bau) AG wurde bereits mit 15.11.2009 beendet.

- betreffend DI Werner Witrisal:

Die Witrisal ZT GesmbH, FN 274046j, LG für ZRS Graz, ist Auftragnehmerin für das Eisenbahnbautechnik des Gutachtens gemäß § 31a EibG. DI Werner Witrisal ist einer von mehreren Geschäftsführern bzw. Gesellschaftern der Witrisal ZT GesmbH, aber weder Gesellschafter noch Geschäftsführer der Regionalentwicklung – DI Tischler ZT-GesmbH, FN 262797x, LG für ZRS Graz. Zutreffend ist, dass die Witrisal ZT GesmbH im Rahmen des Fachgebietes „Eisenbahnbautechnik“ in den letzten Jahren als Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft auch Auftragsarbeiten für das Projekt „Koralmbahn“ ausführte.

- betreffend arealConsult ZT GesmbH:

Die arealConsult ZT GesmbH, FN 240544t, HG Wien, deren Geschäftsführer bzw. Mitgesellschafter DI Dr. Helmut Sedlmayer ist, ist Auftragnehmerin für das Fachgebiet Verkehrswesen. Dabei handelt es sich um den ersten und bislang einzigen Auftrag eines der Unternehmen der ÖBB an diese Gesellschaft. Allfällige frühere Aufträge an Firmen, deren Mitarbeiter DI Dr. Sedlmayer allenfalls vormals war, sind jedenfalls nicht geeignet, wirtschaftliche Verbindungen zur ÖBB-Infrastruktur AG herzustellen.

- Univ.Prof. DI Dr. Robert Galler:

Auftragnehmerin für das Fachgebiet Geotechnik und Hohlraumbau sowie Tunnelsicherheit ist die Montanuniversität Leoben, Lehrstuhl für Subsurface Engineering (Geotechnik und unterirdische Konstruktionen), die als Anstalt des Bundes gemäß § 31a Abs 2 Z 1 EibG zur Gutachtenserstel-

lung befähigt ist. Leiter des Lehrstuhls für Subsurface Engineering ist Univ.Prof. DI Dr. Robert Galler.

- Hauptpartner des im Schreiben der „Alliance for Nature“ vom 15.2.2011 angesprochenen Forschungsprojekts „Verwertung von Tunnelausbruch“ ist neben vielen namhaften österreichischen Unternehmen die Forschungsförderungsgesellschaft mbH, FN 252263a, HG Wien, die Forschungsprojekte zur Stärkung der heimischen Industrie fördert. Dieses Projekt verfolgt das Ziel, Ausbruchmaterialien aus Untertagebauten jeglicher Art nutzbringend und damit umweltschonend zu verwerten. Univ. Prof. DI Dr. Robert Galler ist wissenschaftlicher Leiter dieses Projekts. Eine Untersuchung von Probekörpern aus dem Projekt „Semmering-Basistunnel neu“ ist bisher nicht erfolgt und laut aktuellem Forschungsprogramm auch nicht vorgesehen.

- DI Josef Prem:

Auftragnehmer für das Fachgebiet Straßenbau ist Zivilingenieur für Bauwesen, DI Josef Prem, und nicht die Zieritz & Partner ZT GesmbH, FN 194924d, LG St. Pölten, bzw. die IGP ZT GesmbH, FN 342555h, LG St. Pölten. DI Josef Prem ist lediglich einer von mehreren Geschäftsführern und Minderheitsgesellschafter dieser Gesellschaften.

Laut den Ergebnissen der Internetrecherchen der Alliance for Nature waren Auftragnehmer der in den Beilagen Q und R zum Schreiben der Alliance for Nature vom 15.2.2011 erwähnten Vorhaben die Zieritz & Partner ZT GesmbH bzw. die IGP ZT GesmbH. Eine Identität mit dem Auftragnehmer für das Gutachten gemäß § 31a EibG besteht daher nicht.

- betreffend DI Dr. Kurt Schippinger:

Auftragnehmer für den Fachbereich Abfallwirtschaft ist DI Dr. Kurt Schippinger, Zivilingenieur für Bauwesen, sowie allgemein gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Deponiewesen, Umweltschäden, Umweltverträglichkeit, Schadensvermeidung und –sanierung, Grundbau und Bodenmechanik sowie Geologie und Mineralogie des Landesgerichts für ZRS Graz. Zutreffend ist, dass Dr. Schippinger auch Geschäftsführer der vom Zivilingenieurbüro rechtlich und wirtschaftlich unabhängigen Dr. Schippinger & Partner ZT GesmbH, FN 135519v, LG für ZRS Graz, ist.

Weder DI Dr. Schippinger noch die Dr. Schippinger & Partner ZT GesmbH waren für das Projekt „Semmering-Basistunnel neu“ mit Planungsleistungen beauftragt. Das in der Referenzliste der Dr. Schippinger & Partner ZT GesmbH geführte Projekt „Semmering-Basistunnel, Bergwasserableitung in die Frörschnitz“ betrifft das „alte“ Semmering-Basistunnel-Projekt, für das zwei Aufträge an die Dr. Schippinger ZT GesmbH betreffend die Ableitung von Stollenwässern aus dem Erkundungsstollen in die Frörschnitz

- betreffend DI Dr. Michael Schusseck:

Auftragnehmer für den Fachbereich Sicherungstechnik war die BCT, Bahn Consult TEN-BewertungsgesmbH, FN 240640h, HG Wien, mit dem für das Fachgebiet „Sicherungstechnik“ zuständigen Geschäftsführer DI Dr. Schusseck. Die BCT BewertungsgesmbH erfüllt als akkreditierte Stelle für Eisenbahntechnik im Allgemeinen die Voraussetzung zur Erstellung eisenbahnrechtlicher Gutachten gemäß § 31a Abs 2 Z 2 EibG

DI Dr. Schusseck ist zwar auch Geschäftsführer der ACTES Bernard GesmbH, FN 325709i, HG Wien; Gesellschafter in der ACTES Bernard GesmbH ist jedoch die Bernard Gruppe ZT GesmbH (früher Bernard & Partner ZT GesmbH), FN 114677v, LG Innsbruck, die keine direkten Geschäftsbeziehungen zu den ÖBB hat.

- betreffend Alfred A. Czerny:

Auftragnehmer für die Erstellung des Gesamtgutachtens und das Fachgebiet Eisenbahnbetrieb ist die Pittino ZT GesmbH, wobei Alfred A. Czerny an der Erstellung der diesbezüglichen gutachterlichen Stellungnahme im Rahmen des Gesamtgutachtens mitgewirkt hat. Daher ist die Frage bedeutungslos, ob dieser möglicherweise nicht die formale Anforderung des § 31a Abs 2 Z 5 EisbG als natürliche Person, die für die Erstattung von Gutachten“ im Allgemeinen beeidet ist“, erfüllt. Daraus lässt sich insbesondere auch nicht eine mangelnde Fachkunde des Sachverständigen gemäß § 31a EisbG ableiten und sind im ggst. Verfahren keinerlei Umstände hervorgekommen, die Anlass gegeben hätten, an der fachlichen Qualifikation dieses Sachverständigen Zweifel aufkommen zu lassen. Aus diesem Umstand kann weder auf eine mögliche „Befangenheit“ noch auf eine mangelnde Fachkunde des Sachverständigen gemäß § 31a EisbG, Alfred A. Czerny geschlossen werden.

Alfred A. Czerny wurde bis zur Novelle des EisbG, mit der das Erfordernis der Vorlage eines Gutachtens gemäß § 31a EisbG durch das Eisenbahnunternehmen im Zuge der Antragstellung eingeführt wurde, von Seiten der Eisenbahnbaubehörde überdies regelmäßig zum nichtamtlichen Sachverständigen für Eisenbahnbetrieb in eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren bestellt. Darüber hinaus wurde Alfred A. Czerny von Seiten der Eisenbahnbaubehörde als UVP-Behörde bereits auch mehrfach als UVP-Sachverständiger für Eisenbahnbetrieb in UVP-Verfahren bestellt. Im Rahmen dieser Verfahren sind keinerlei Umstände hervorgekommen, die Anlass gegeben hätten, an der fachlichen Qualifikation dieses Sachverständigen Zweifel aufkommen zu lassen.

Abschließend ist zusammenfassend im Sinne der ausführlichen Ausführungen im Rahmen dieser Begründung noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, aufgrund deren die Schlüssigkeit, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit des Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 24c UVP-G 2000 bzw. aufgrund deren die inhaltliche Richtigkeit des Gemeinschaftsgutachtens gemäß § 31a EisbG in Zweifel zu ziehen gewesen wäre. Von Seiten der Alliance for Nature wurden zudem gegen das Gutachten gemäß § 31a EisbG keinerlei inhaltliche Einwendungen erhoben.

Kosten (Spruchteil B)

Die Vorschreibung der Kommissionsgebühren, welche durch die Teilnahme der einzelnen dem Verfahren hinzugezogenen Amtsorganen an der Ortsverhandlung angefallen sind, stützt sich auf die im Spruch zitierten gesetzlichen Bestimmungen.

Auf Grund der abgabenrechtlichen Begünstigung des § 50 Bundesbahngesetz, BGBl. I 825/1992 idgF, sind von der ÖBB-Infrastruktur Bau AG weder Bundesverwaltungsabgaben noch Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichten, soweit sich diese Abgaben aus der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Bundesbahngesetz ergeben.

Zusammenfassung

Umweltverträglichkeit

Die Beschreibung der zahlreichen und umfangreichen Maßnahmen ist der UVE und dem schlüssigen und nachvollziehbaren Umweltverträglichkeitsgutachten sowie den Aussagen der UVP-Sachverständigen in der Verhandlungsschrift zu entnehmen bzw. ist auf diese zu verweisen. Bei Einhaltung der in der UVE angeführten und der als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommenen zwingenden Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Beweissicherungen ist jedenfalls von der Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens auszugehen.

Die Antragstellerin wird ausdrücklich auf die im Umweltverträglichkeitsgutachten angeführten empfohlenen Maßnahmen hingewiesen, welche zu einer Verbesserung der Umwelt- und Vorhabenssituation über das unbedingt erforderliche Ausmaß hinaus führen würden.

Zusammenfassung der Entscheidungsgründe

Abschließend kann zusammenfassend festgehalten werden, dass im Ergebnis dem gegenständlichen Projekt unter Zugrundelegung der vorgelegten Unterlagen (UVE samt Unterlagen, Trassenverordnungspläne, Bauentwurf), des vorgelegten Gutachtens gemäß § 31a EISbG, des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie der seitens der Parteien und Beteiligten erstatteten Vorbringen im Verfahren, die im Spruch angeführte Genehmigung unter Mitwirkung der im Spruch angeführten materiellen Genehmigungsbestimmungen erteilt werden konnte. Daran vermochten auch die nach Schluss der Verhandlung bei der Behörde noch weiter eingelangten Stellungnahmen nichts zu ändern.

Hiebei ist auch zu berücksichtigen, dass die im Zuge des Verfahrens durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ergeben hat und unter Einhaltung der zusätzlichen, in den Spruch als Nebenbestimmungen aufgenommenen Vorschriften und Maßnahmen die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 24 f Abs 1 UVP-G 2000 erfüllt werden.

Die vorgelegte Trasse entspricht den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn gemäß § 3 HIG und standen die Ergebnisse der Anhörung der Erteilung der Trassengenehmigung nicht entgegen.

Hinsichtlich der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ergibt sich aus dem Gutachten gemäß § 31a EISbG, dass die Projekterstellung dem Stand der Technik zum Antragszeitpunkt unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenbahnen auf Eisenbahnen und des Verkehrs auf Eisenbahnen unter Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Hiebei wurde auf die im Spruch zitierten gesetzlichen Bestimmungen abgestellt und sind die solcher Art beschriebenen gesetzlichen Anforderungen bei der Erlassung des Bescheides erfüllt worden. Dies ergibt sich jedenfalls aus dem im Rahmen dieses Bescheides festzustellenden Sachverhalte samt den zugrunde liegenden Projektunterlagen, insbesondere dem Umweltverträglichkeitsgutachten, dem Gutachten gemäß § 31a EISbG sowie den sonstigen Vorbringen im Zuge des Verfahrens.

Die Plausibilität, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit des Umweltrgänglichkeitsgutachtens ist im Verfahren nicht widerlegt worden. Ebenso ist die gesetzlich vermutete inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens gemäß § 31a EibG im Zuge des Ermittlungsverfahrens nicht widerlegt worden.

Aufgrund der Ergebnisse des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der vorliegenden Gutachten sowie aufgrund der erfolgten Beweiswürdigung konnte das Vorliegen der Umweltrgänglichkeit und der Genehmigungsvoraussetzungen der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen festgestellt werden und das gegenständliche Vorhaben in dem im Spruch zitierten Umfang genehmigt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch in seinem Beschluss vom 30. September 2010, Zlen. 2010/03/0051, 0055, festgestellt, dass in Angelegenheiten, in denen unionsrechtlich die Durchführung einer Umweltrgänglichkeitsprüfung geboten ist, ein Tribunal im Sinne des Art. 6 EMRK mitvoller Kognition – vor einem Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof – zu entscheiden hat, sodass die nach den österreichischen Rechtsvorschriften gegebene Beschränkung der Zuständigkeit des Umweltsenates als Berufungsbehörde auf Angelegenheiten „des ersten und zweiten Abschnittes“ des UVP-G 2000 in § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 und in § 5 USG unangewendet zu bleiben habe und der Umweltsenat auch zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie in Angelegenheiten der Umweltrgänglichkeitsprüfung nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 – soweit diese unionsrechtlich geboten ist – zuständig sei.

Eine Berufung wäre innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der erkennenden Behörde einzubringen. Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Eine Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Hinweis

Soweit eine Berufungsmöglichkeit an den Umweltsenat nicht unionsrechtlich geboten ist, kann gegen diesen Bescheid innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden, sofern sie nicht von einem in § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 oder in § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 genannten Beschwerdeföhrer eingebracht wird. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von 220 Euro zu entrichten.

Dieser Bescheid wird auch durch Edikt zugestellt. Ein solcher Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung gemäß § 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (insbesondere Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“) als zugestellt.

Wird das gleiche Schriftstück mehrmals gültig zugestellt (zB telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung, durch Edikt), so ist gemäß § 6 des Zustellgesetzes die erste Zustellung maßgebend.

Beilagen


Umweltverträglichkeitsgutachten vom 25.10.2010
Verhandlungsschrift vom 18. und 19.11.2010

dieser Bescheid ergeht an:

dieser Bescheid ergeht mit Edikt

Für die Bundesministerin:
Dr. Gerald Wurmitzer

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Mag. Erich Simetzberger
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2215
E-Mail: erich.simetzberger@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2011-05-27T09:59:09+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	WxpYIC3LJ2IHZQRDPmdL2LYJ/nYpworWc5dGqvPoi/SCN/P3xBYdryCHLChOz7D633vezb1rWmudJDpZaAPr65oXx6fskLyD7rD5A5E0No80sBKmTGjSP1D1tnkqCRI0vECVOidOyprmwjn8Ynal0g6DGfpYTz6A9iFni7CdkFqo=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	